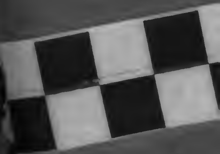
BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE MECKLENBURGS VORNEHMLICH IM DREIZEHNTEN...

Friedrich Wilhelm Schirrmacher











HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Beiträge
zur
Geschichte Mecklenburgs
vornehmlich
im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert

herausgegeben
von
Dr. Friedrich Schirrmacher,
Professor an der Universität zu Rostock.

Zweiter Band.

Rostock,
Wilh. Werther's Verlag.
1875.

Vorwort.

Bei Herausgabe dieser weiteren Beiträge zur älteren Geschichte Mecklenburgs, die aus dem von mir geleiteten historischen Seminar hervorgegangen sind, habe ich nur in Betreff der Arbeiten über Ernst von Kirchberg Folgendes zu bemerken.

Obwohl mit den Resultaten der ersteren, so weit es sich um den Nachweis der Heimath des Reimchronisten handelt, nicht einverstanden, habe ich sie doch in ihrem ganzen Umfang aufgenommen, um sie in ihrer Einheit und Selbständigkeit zu erhalten.

Erst nach ihrem Druck konnte ich an die Prüfung meiner entgegenstehenden Bedenken gehen, die mich weiter führte, als ich anfänglich dachte, vor Allem mich zu umständlichen Nachforschungen über die Geschichte des Geschlechts der Herren von Kirchberg in Thüringen veranlaßte. Von verschiedenen Seiten in dankenswerthester Weise hierbei unterstützt, hoffe ich die Frage über die Heimath des Ernst von Kirchberg so gut wie gelöst zu haben.

Rostock, den 31. Mai 1875.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I. **Die Colonisation Mecklenburgs im XII. und XIII. Jahrhundert von Dr. H. Ernst.**

I.	Einleitung	S. 1—22
II.	Die Vertreibung der Wenden	„ 23—60
III.	Historische Uebersicht der Colonisation	„ 61—98
IV.	System der Colonisation	„ 99—130

II. **Die Mecklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen von Heinrich Thoms.**

I.	Einleitung. Die Handschrift und ihre Verbreitung	„ 5—9
II.	Das Verhältniß Kirchberg's zu Helmold . . .	„ 10—16
III.	Die größeren Einschaltungen in den Bericht Helmold's	„ 17—21
IV.	Das Verhältniß Kirchberg's zu Arnold von Lübeck und Eike von Repgow	„ 22—26
V.	Die Auszüge aus verschiedenen Chroniken. Berührungen mit Albert von Stade und Detmar	„ 27—34
VI.	Doberaner und sonstige mündliche Ueberlieferungen	„ 35—44
VII.	Ueber die Persönlichkeit des Verfassers . . .	„ 45—54

III. **Nicolaus II. von Werle von August Rudloff** . . „ 1—27

IV. **Ernst von Kirchberg, kein Mecklenburger, sondern Thüringer,** vom Herausgeber . . . . „ 1—28

Die Colonisation Mecklenburgs

im

XII. und XIII. Jahrhundert.

Von

Dr. H. Ernst.

Sclavi usque quaque protriti atque propulsi sunt et venerunt adducti de finibus oceani populi fortes et innumerabiles et obtinuerunt terminos Sclavorum et edificaverunt civitates et ecclesias et increverunt divitiis super omnem estimationem.

Habitare eos fecit in urbibus et oppidis Sclavorum.

Helmold I. 88.

Inhalt.

I. Einleitung . . . . S. 1—22
II. Die Vertreibung der Wenden . . . . „ 23—60
III. Historische Uebersicht der Colonisation . . . . „ 61—98
IV. System der Colonisation . . . . „ 99—130

Register.

Aachen II 21, 22.
Abel dux Sliasv. II 34. rex Dan. II 35.
Accon II 17.
Adam. Brem. I 120. II 23.
Adelheid v. Honstein com. uxor. Alb. duc. Meg. IV 26.
— ux. Burvini II, II 29.
Adolf II. v. Holstein. I 26, 62. II 17.
— v. Dassel. c. Rac. II 27.
Ago, fil. Nicol. Hak. mil. Dan. I 107.
Agola rex. Pom. II 17.
Adalbert. urs. I 10, 23, 25, 33, 35, 48, 66.
Albert, Vogt in Barth I 43.
Alber. rex Sued. II 6.
— domin. Meg. II 31.
— dom.; Meg. II 6, 49 (Kind. 8, 9). III 3, 4. IV 3, 5, 16, 26, 27, 28.
— von Bardowick II 37, 38.
— march. Brand. III 16—18.
— dux. Brunsw. Lun. II 38, III 4. IV 26.
— Stad. II 28, 32 ff., 44.
— Landgr. Thur. IV 9, 11.
Alby II 15.
Alexand. Magn. II 17.
Alexand. III Papa II 26, 29.
— IV — II 35, 38.
Althof, claustr. I 52. II 18, 20.
Altmark, I 15, 38.
Amelungsborn, claustr. I 75. II 21.
Anastasia uxor. Henr. Pilgr. II 5, 36
Angeln, Land I 38.
Angern, Henr. mil. I 105.
Anklam I 44, 45, Vogtei 94.
Anna, 2. Gmahl. Hrci. Leo. Meg. II 42.
Annalista Lubic. II 44.
— Saxo II 15.
Anrode, cl. IV 10, 12, 13.
Ansgar II 13.
Antonius Hosp. zu Tempzin. I 76.
Apeldoren, Jo. mil. I 105.
Arnold Lubic. I 64. II 22, 23, 27, 28, 44.
Arnold. abb. Dob. II 35.
Arnstadt. IV 12.
Artlenburg, mil. I 106.
S. Augustin II 15.

Babylon II 37.
Badewide, Henr. de I 26 n. 7, 62, 64. II 17, 18.
— Bern. I 26, 27, 64. II 18.
Baggendorf, Engelbert mil. 91—105.

Ballenstädt, Otto de II 15.
Baltisches Meer I 64.
Bardowiek II 28.
Barendorf I 56.
Bargeshgn. I 115.
Barnim, dux Slav. I 37. IV 10.
Barold, mil. Vogt I 79, Rolof III 17.
Barth civ. I 43, 86, Lnd. I 35, 42, 43, 85, 86.
Bauern (coloni) Stllg. drsslb. I 108 ff., 120.
Beatrix. ux. Henr. Leo. Meg. II 42,
Bede I 42, 124, 125.
Beer, mil. I 44, 91, 103, 104—6.
Bekendorf, Ecbert mil. I 106.
S. Benedict. II 15.
Benno dux Sax. II 14.
Bentwisch I 75.
Berengershgn. IV 8.
Bergen, claustr. I 36, 85, 87.
Berghe, vom, Theod. mil. I 105.
Bernhard com. in Nord. M. I 11.
— von Anhalt II 17, 18.
— Billung. dux. I 38. II 14.
— dom. Meg. II 43. III 4, 5.
Berno eps. Aldenburg. II 18, 19, 20, 21, 26.
Bertho, abb. Fuld. IV 10.
Berthold v. Weimar II 38. IV 15 u. 16.
Beseritz Lnd. I 34, 83.
Bibera, Nic. IV 7.
Biestow. I 115.
Billung Herrm. D. I 18. II 15 Billg. Mark I 5, 10, 14.
Billug, rex Slav. I 13. II 16, 17.
Birger, Jarl. II 43, III 4.
Biscoponizha I 31, 47 u. 2, 55 n. 1.
Bisettinke cf. Settinke.
Bisdede, castr. 43, Lnd. siehe bei Gnoien.
Bitrizi, Burgward I 111.
Blankenburg, Jordan. dapifer. Hr. Leon. IV 17, 18.
Bleier, Martin. serv. Hr. d. Pilgr. II 37, 38.
Blidersdorf, Iwan von. I 87, 106. 110, 111.
Blutbann. I 118, 128.
Bobzin I 82.
Bodendorp I 12.
Bodungen IV 12.
Böhmen I 2 6.
Böbelin I 32, 75, 80.
Bogislaw. d. Slav. I 67. II 28, III 6, 18. IV 10.
Boidenistisdorpe I 32.
Boitin, Vogtei I 83.
Boizenburg terra I 65.
Bollstäd, Brückenklostr., IV 9.
Boltenhagen II 31.
Bonifaz VIII. papa. II 38.
Boranthe (Putbus) I 44, 58, 86, 106.
Borke, mil. I 102.
Bornholm, Andr. mil. I 107.
Bornhövd II 30, IV 6.
Botenstein, Swiker. mil. IV 10.
Bramow I 115.
Brandenburg, Mark u. M.-Grf. I 8, 20, 33, 48, 66, 67, 69, 83, 85, 104 6, 114. III 4, 5, 21, 22, 24—27. IV 6.
Brandeshagen I 88, 89.
Braunsw. Lün. ducat. et duc. II 25, 32, 53. IV 3, 6, 17, 18. 25 n. 2.
— Melchior dux, eps. Swer. IV 16.
Bretinbeche IV 10.
Brelin, Joh. mil. I 105.
Bremen, eps. I 11, 14, 105.
Brenz (Breniz) Lnd. I 28, 31, 65, 68.
Bresen Lnd. I 30, 68, 70.
— Dorf i. Pomm. I 93.

Bretwisch I 33, 57 (Pritucbine) 93.
Brizani I 25.
Broda, claustr. I 35, 36, 41, 52, 54, 57, 67, 82.
Brook I 82.
Brückwerk I 108. 125.
Brül, Lnd. I 68, 69, 76.
Brüsewitz, mil. I 77, 103.
— villa 47.
Bruno, eps. Swer. I 32, 74.
Bruno, de bello Sax. II 13.
Brunonis villa I 71.
Brunshaupten I 115, 116.
Brunward, eps. Zwer. I 20, 72, 73, 76, 77, 82. II 26, 30, 32.
Brusow 103, 124, 127.
Buche Dorf IV 10.
Budde mil. I 107.
Bughe, Anton. mil. I 122
Bülow, mil. I 103.
Bützow, castr. I 40, 55, Lnd. I 68, 69, 76.
Bukeshole, Engelbert mil. I 106.
Burchard, pleban. I 88.
Buren, Lamb. et Joh. mil. I 123.
Burggraf. cf. Castellane.
Burgward I 39, 40, 44, 91.
Burgwerk I 108, 125.
Burvin I, I 69, 72, 76, 81, 82; II 24, 26—28, 30.
— II, I 77, 80—82. II 29 — 31.
— III, II 30, 42, 45.
Buzel. Dietr. mil. III 14.

Cabold. Lod. mil. I 104, 107.
Calandt, Nic. mil. I 107.
Campi Solis. claustr. siehe Neu-Kloster.
Capellendorf IV 9, 10, 13.
Carolus villic. I 85.
Casimir dux. Slav. 78.
Castellane I 4—45, 83.
Cesemow I 82.
Charua (Gharow) I 87.
Chemnitz, chron. III 9.
Christine, ux. Burv. III, II 30.
Christoph I rex Dan. II 10, 35.
Cicenhusen, Conr. mil. I 106.
Circipen I 60, 68, 69, 77, 79. II 26, 27.
Cisterzienser Orden I 36, 74.
Cölestin III papa I 28. II 29. 33.
Cöln a. Rh. II 12, 13.
Conrad III Kaisr. I 12, 15, 66. II 33.
— March. Brdburg. III 16—18.
— abb. Dob. II 36.
— Burg in Gützkow I 44.
— eps. Kam. I 79.
— — Lub. II 23.
Corner, chron. II 6.
Craften, mil. IV 11.
Cropelin, Joh. mil. I 105.
Cuscin castr. I 41, 62.

Dänen Dänemark u. reges; I 19, 20. II 8, 10, 35. III 25.
dän. Chron. II 15; dän. ann. II 44.
Danus, Joh. mil. I 105.
Daio, mil. Geronis march. I 12.
Dalwitz I 32.
Damm. I 79, 81.
Dammgarten I 36, 86, 96. III 8.
Dannenberg com. I 26. 27, 66.
Dargun claustr. I 36, 50, 56, 75, 77, 78, 80, 94, 112, 119, 122. IV 10.
— castr. I 41.
Darsim I 90.
Daschow I 82.
Dassow, Lnd. I 30.
Dechow, mil. I 103.
Dedic, Slav. I 50.
Delbende I 12.
Demmin, Burg, civ. adv. I 44, 91, 106.

Dersekow I 36.
Deserta (Wüsten) I 20 u. n. 4, 24 n. 5.
Detmar Lub. II 6, 9, 28, 29, 33 ff., 40 ff.
Deutsch — vor Dorfnamen — cf. = Groß.
Deutsch Orden II 38. IV 9.
Deutsches Recht I 55.
Dibawe, Theod. mil. I 104.
Dienst cf. servilium.
Dienstleute I 114, f.
Dietrich, march. Brdburg. I 18.
— sac. d. Bruyle I 76.
— eps. Lub. I 69, 109
— com. Zwer. II 32.
Dingelstedt, IV 7, 12.
Dirsik, Slav. I 107.
Dirtzinke Lnb. 28, 66.
Dobbertin claustr. I 32, 41, 80, 81.
Doberan claustr. I 32, 40, 41, 52, 55, 68, 70—72, 74, 78, 84, 93, 97, 124. II 17, 20, 24—27, 31—35, 38, 43, 45. III 6, 7. IV 15 n. 3.
Dober. Geneal.' u. Nekrolog. II 5, 18, 20, 21, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 42—45, 53. III 4, 8, 13.
dober. Traditio II 15.
Dobeslaus dux. Sl. I 92.
Dobin I 41.
Dobritsch IV 10.
Dolan, Jo. Berthold mil. I 88.
Domini terre I 44, 91.
Dorf, Anlage I 114 ff.
Dotenberg Conr. mil. I 107.
Dowat, mil. I 106.
Draco, Otto mil. I 106.
Dubisla, Slav. Ruj. I 106.
Duvendiek, Willekin. mil. I 106.

Eberstein, com. II 30.
Eckehardi. chron. IV 27, n. 2.
Eichsfeld IV 8 u. n. 1, 13, 14.
Eider I 64.
Eike v. Repgow II 22, 24, 28, 31 ff., 44, 53. IV, 17.
Eilenburg IV 15, 16.
Einhard. ann. I 12.
Eisenach IV 12, 22.
Eisenberg, cl. IV 9, 11, 13.
Eixen (Ecse) Henr. mil. I 86, 104.
Elbe fl. I 65.
Eldena, cl. a. d. Elde I 97.
— i. Pomm. I 36, 46, 52. 57, 89, 90, 93, 94, 97, 105.
Eldenburg III 23 ff. u. 1, 24.
St. Elisabeth II 31, 32.
Elmenhorst I 96.
Emelendorf, Henr. mil. II 35.
England II 13.
Engelhard eps. Naumb. IV 9.
Erbpacht I 124 f.
Erfurt IV 15 u. n. 3.
Erich Emun II 13.
— Menved II 10, 34, 38, 41, 45. III 26.
— Plogpenning II 33.
— Spac II 33.
Ernst, Eigennam. IV 14.
Evermod eps. Rac. I 63 n. 4, 64.
Exemption (Rechts-) I 108, 123.

Falkenhgn. I 83, 114.
Farpen II, 26. IV 16 (Verpe).
Fedderow I 83, 114.
Fehderecht I 120.
Feudalität I 42.
Filialkirchen I 128.
Fischland I 75.
Flandern I 62 u. n. 3, 66 n. 5, 116.
Flämische Hufe I 115.
Fleeth I 97.
Floto mil. I 103.

fränkisch. Wappen IV 22.
Frankfurt II 33.
Freienholz I 113.
Freienstein III 16, 17, 19.
Freihufen cf. Settinke.
Freijahre I 126.
Freischulzen I 55, 109—11, 117.
Freyden (Freden) mil.
— Hans IV 13.
— Lippold IV 10, 13.
— Sivert IV 13.
— II 18, 21, 24, 28.
Friedr. I. imp. I 8, IV 17, 18.
— II. — II 29, 32—34.
— mil. in Demmin. I 106.
— march. Misn. IV 11.
— sac. d. Nienburg I 74.
— com. Swer. II 32.
Friedland I 57, 96, 99, 126.
Friesland I 62, 103.
Fuhren, als servit. I 126.
Fulgen I 116.

Gaarz bei Plau I 82.
— a d. O. I 53.
— a. Rüg. I 107.
— a. Used. I 37.
Gadebusch mil.
— i. Burg Bützow I 77.
— in Gützkow, Dethleff I 44, 86.
— — Werner I 44.
Gallin I 82, 116. II 26.
Gamm. mil. I 100, 102.
Gardin I 82.
Gele. villic. I 111.
Gentsow, Ludolf. mil. I 104.
Gericht. Brüche daraus I 28, 113.
— Verfassg. I 123.
Germanisirung I 52.
Germari villa I 71.
Gero, marchio I 3, 9, 11.
Geysmar, Thom. chron. dan. II 42.
Gharow, Udo. mil. I 88.
Gläsin II 38.
Gleichen castr. II 30. IV 5 u. n. 1, 6.
— com. IV 10, 14, 25.
Gleichenstein castr. IV 10, 12, 13.
— com. IV 10, 14.
Gleviner Mühle III 15.
Gnoien Lnd. I 68, 77, 78, 80, 110.
— Sdt. III 20.
Goderac I 40.
Göhren I 127. IV 20, 21.
Göttingen II 30. IV 5.
Goltbek I 76, 80.
Goldberg III 4.
Goldstädt, Joh. mil. III 23, 27.
Goswin sac. I 78.
Gotebant, Lnd. I 91, 92, 106.
— Henr. mil. I 106.
Gothani villa I 82.
Gottfried abb. Dob. II 32.
— eps. Swer. III 16, 18, 19.
Gottscalc, rex Scl. I 15—17. II 14.
Gourezla; burggrav. I 42, 43.
Grabow I 96.
Grackus II 17.
Gramzow I 80.
Gransee IV 6, u. n. 4, 16.
Gratteheide II 15.
Gregor v. Tours I 26.
Gregor IX pap. II 29, 33.
Greifswald I 43, 90, 92.
Grevismühlen I 57.
Grimmen. mil. I 112.
Gristow I 46, 58, 88.
— dom.; 101.
Griwole, Petr. mil. I 104.
Grobe cl. I 36.
Gross = Deutsch I 32, 52.
— Bützin I 79.
Gubistuniz I 90.
Güldene Au IV 12.
Güstrow civ. I 43, 68. III 4, 5, 7, 15.

Güstrow cap. I 55, 76—79. II 31, 43.
Gützcow Lnd. I 37, 42, 44, 45, 89, 90—94, 104, 105.
Guncel, com. Sw. I 26, 28, 47, 71. II 30, 32. IV 25 n. 2.
Guslaus castellanus I 43.
Guttin loc. castri. I 43.

Hägerdörfer (Hagen) I 20, 115, 116, 118 u. n. 4, 126.
Hagemeister I 117, 118.
Hakenbeke, Herrm. mil. I 95, 106.
Hakon rex Norg. III 4.
Halberstadt, epi. II 32.
— Albert v. IV 4.
Hamburg episc.; II 13.
Hansa II 10.
Hanshagen I 90.
Harald rex Dan. II 14.
Harz, der I 39.
Harzburg IV 17.
Hausberg bei Jena IV 7.
Havelburg 8, 12, 15, 33, 66, 82, 83.
Hegerstein I 12.
Heidebrake, Joh. mil. I 106.
Heiligenhgn. I 74.
Heinrich I rex I 3, 4, 11, 15. II 12.
— IV rex I 6.
— IV — II 28, 29.
— fil. Fri. II; II 32.
— dux. Brunsw. IV 14.
— v. Cristane (Kastahn) Bauer I 120.
— com. Dannenberg I 27.
— abb. Dober. II 35, 36.
— in Bützow. mil. I 40, 75, 76 (cf. Gadebusch).
— abb. Fuld. IV 12.
— Vogt i. Güstrow I 79.
— v. Kalsow, Bauer. I 120.
— Vogt i. Loitz I 44.
Heinrich eps Lub. II 23.
— illustr. march. Misn. IV 9.
— d. Pilger v. Meklbg. I 78. II 5, 27, 35 ff., 40. IV 15 n. 3.
— Leo I 75. II 8, 9, 35, 36, 39, 42, 45. III 12, 13, 16, 20, 24.
— Raspe II 33.
— Leo v. Sachsen I 7, 8, 10, 17—19, 21, 23, 24, 26, 38, 42, 48, 62, 65, 69, 71, 91. II 17, 19, 21, 23, 25, 28, 29. IV 17.
— Pal. Sax. II 30.
— com. Swer. IV 6.
— rex Slavor. I 14, 16, 17.
— maj. d. Werle II 43. III 4, 6, 9, 10, 12, 14.
— min d. Werle III 4, 5, 11, 14—16, 21, 23 27.
Hellenbold mil. I 105.
Helena ducissa Brunsw. II 29.
Helmold, chron. I 2, 8, 13, 15, 17 —19, 24, 26, 38, 59 n. 1, 64, 66, 120. II 9 ff., 14 ff., 26, 28, 44 ff., 54. IV 27.
— com. Swer. I 29. III 16, 17, 19.
Hennenke de Werle III 26.
Henneberg, com. IV 12.
— — Poppo IV 16.
Herbord, vita Ott Bab. I 3. 8.
Heringen, IV 12.
Hermsted IV 10.
Hermann march. Brdbg. IV 24.
— abb. Dob. II 31.
— Probst auf Rüg. I 86.
— eps. Swer. II 38. III 8.
Hermannshgn. IV 8.
Hildesheim II 31.
Hinze Tessiken Bauer I 121.
Högby, Andr. II 41.
Hofämter I 41.

Hohenfelde I 33, 57, 71.
Hohenlohe, com. IV 12.
Holdorf, mil. I 104.
Holländer I 11, 62, 66 n. 5.
Holsaten I 16, 38.
Holstein com. I 61—63, 103, 105, 120. II 18.
— mil. I 103.
Holttorpe I 33.
Holzendorf, mil. I 77.
Holzhgn. I 118 n. 4, 119.
Honig, mil. I 106.
Honorius III pap. II 29.
Honstein, com. IV 9.
— Dietr. et Ulrich IV 26.
Horst I 89.
Hufe cf. mansus.
Hugo, abb. Dob. II 46.
Huskummer Nic. mil. III 17.

Jabel I 28, 57, 116.
Jaczo Slav. I 44.
Jahmen I 79.
Jarignev, castellan. I 44.
Jaromar I v. Rüg. I 35, 84, 88.
— II 21, 30, 75, 86, 88.
Jassewitz I 33, 57.
Jechaburg, cl. IV 4 n. 1, 9.
Jena IV 7, 24.
Jerusalem II 31. 37.
Ilow, castr. I 41, 62, 71. II 19.
— Lnd. I 54, 68, 69, 70, 73.
Immunität d. Klöster I 108.
Innocenz III papa II 29.
— IV papa II 33, 35.
Joachim march. Brdbg. IV 20.
Johannes — — III 16.
— dux Brunsw. III 7.
— abb. Dargun. I 122.
— v. Gadebusch III 16.
— Burggrav i. Gützkow I 44.
— comes Hols. II 35.
— Der jüngere Vogt I 79.
Johannes v. Kirchdorp II 41.
— st. eccl. Lub. I 37, 72, 93.
— I v. Mekl. I 28, 31, 32, 75, 77, 95. III 4, 5, 10, 11. IV 16.
— II v. Mekl. I 78. II 31, 35, 40. III 9.
— Albrecht IV 20.
— Vogt in Lnd. Rüg. I 45.
— v. Werle II 26.
Johanniter Ord. I 83, 121 n. 1. II 52.
Johannsdorf I 127.
Jordanus v. Blankenburg II 25.
Italien II 14.
Jütland II 15.
Julin II 15.
Julius imp. II 15, 17.
Jutta, ux. Nicol. I. III 4.

Kadow I 93.
Kämmerer, Henr. civ. Mühlh. IV 23.
Käthner I 129.
Käthwin I 123.
Kalkhorst I 96.
Kamburg, Volgmar. mil. IV 9.
Kammin episc.; I 36, 76, 79, 87, 92.
— villa I 76.
Kanut M. rex. II 24, 27.
Karbow I 37, 93.
Kargow I 114.
Karin I 127.
Karl d. G. imp. I 2, 6, 11. II 5, 13, 21.
Kartlow I 92.
Kastahn I 74.
Kavelstorf I 104.
Keferhausen IV 13.
Kemnitz I 90.
Kerberg (Kerkberg) Dorf i. Priegn. II 52. IV 6 n. 3, 19—21.
— brand.-mekl. mil. II 50. IV 17—21.

Kerberg brand.-mekl. Beteke IV 4, 19.
— brand.-mekl. Henning IV 6 n. 1, 20.
— brand.-mekl. Vivienz IV 20.
Kessin Dorf II 21.
— Land I 68, 75, 76.
Kirchberg Dorf in Braunschweig-Wolff. IV 13.
— Dorf in Hessen IV 13 n. 1.
— castr. b. Sondershausen IV 6, 12.
Kirchberg. Reichs- und Burg-Grafen IV 6, 7 n. 2, 12, 13, 24.
— Christian IV 8.
— Gosmar IV 24.
— Henr. IV 25.
— Otto IV 9.
Kirchberg brunsw. mil. e duce Henr. IV 14.
— braunsw. mil. IV 13.
— Kranch von; mil. IV 25.
— thurig.-eisfeld. mil. IV 8—13, 24.
— thurig.-eisfeld. mil. Conrad IV 24.
— thurig.-eisfeld. mil. Hartung IV 23.
Kirchberg, E. v. mil. chron. I 59 n. 1. III 3, 7, 10—12, 15, 18 n. 3, 19, 22, 23, 25—27.
Kirchen, Anlage derselb. I 50 ff.
Kirchlehn I 114.
Kissiner II 16, 27.
Klein- vor Ortsnamen cf. Wendisch.
— — — — alterum od. minus I 54.
Klein Schwass (minus Zwerze) I 55,
Klokow I 81.
Klopzow II 52. IV 19—21.
Klütz Dorf II 29.
— Kirchspiel I 96.
Klütz Lnd. I 30, 68, 95, 110.
Knut Laward I 16, 17.
Kobelbruck castr III 19 u. n. 3.
Köthen, Gerbord, mil. I 118 n. 4, 119.
Kokisch IV 11.
Kopenhagen II 33.
Korriden IV 11.
Krakow civ. II 43.
— Joh. Schulze I 111.
Kramon I 127.
Krantz, Wandalia. I 59 n. 1.
Kressin I 82.
Kröpelin, Deneke, mil III 17.
Kronesben, Werner, Erich, Friedr. milites. I 104.
Krümmel II 52. IV 6 n. 3, 19—21.
Krukow rex Sclav. I 38.
Krummemir I 84.
Kubanz Lnd. I 68, 70.
Küllstädt IV 13.
Kule, Henr. mil. I 105.
Kummerow III 26.
Kuppentin I 82.
Kurkewitz I 32.
Kuritz I 32, 47 n. 2.
Kurmainz IV 12.

Ladebow I 90.
Lage civ. I 111. III 4, 5, 20.
Lambert Schlackert, chron. II 35, 42.
Landfriede, rostocker, I 120, 121. III 6.
Landtinge I 42, 123.
Landwehr I 42, 108, 125.
Langen (Long) Theod. mil. I 106.
Lanken, Dorf b. Parchim I 81.
— von der, mil. I 107.
Lassahn (Lesane) Lnd. I 42, 94.
— Lüdeko, mil. I 94.
— Romelo, mil. 106.
Latomus. chron. II 7, 35. III 9.

Lauenburg Lnd. I 61.
Lausitz I 10, 66.
Lenzen I 3.
Leppin IV 21.
Levenow, Joh. mil. I 95.
Levetzow, milit. I 103.
Levin I 78.
Limes Saxonie I 63.
Liutizen I 2, 7, 16, 18. II 25.
Livland II 36, 40.
Locatores I 27, 39 cf. Schulzen u. Dorf, Anlage.
Lode, Sifrid. mil. I 91, 105, 106.
Lodewicus, mil. I 41.
Loissow IV 4, 9.
Loitz (Lositz) Dorf i. M. I 29, 33, 84.
— civ. I 93, 105.
— Lnd., 42, 44, 84, 86, 91, 94, 104, 105.
— Werner, mil. I 106.
Lothar. imp. v. Suppl. II 15.
Ludolf eps. Rac. II 34, 39.
Lübeck civ. I 14, 49, 59 n. 1. II 33, 34, 37, 38.
— capit. I 32, 69, 125.
Lübow Dorf I 57.
— Barold mil. I 104.
Lübs I 57. III 24.
Lüchow. comit. I 78, 103.
Lüder von Wodensem Bauer I 120.
Lüneburg I 103, 105. II 15, 25, 29, 33.
— claustr. St. Mich. i. Lünebg. I 82.
Lüssow I 76.
Lutbert, Vogt in Lnd. Rüg. I 45.
Lutgard v. Henneberg, ux. Joh. theol. v. Mek. II 31, 39. IV 16.
Lyon II 33.
Machabäer II 17.
Magdeburg II 38, IV 15 n. 3.
Magnus; dux Sax. II 15.
Mailand II 24.
Mainz II 35.
Malchin civ. I 78, 80. III 4, 5.
Malchow castr. I 41, 62. II 19.
— Lnd. I 69, 82, 83.
Mallin, mil. I 104 (Gherhard).
Maltzahn, Joh. mil. I 103, 105.
Mannlehn I 112 n. 1, 114.
Mansfeld com. IV 16.
Mansus I 55 n. 1, 73, 79, 115.
Margarethe fla Burvini II, II 30.
Maria, St. II 18, 20.
Marlow I 40, 75.
Marmotse I 30.
Marschalk Thurius II 7, 44.
Marsilien, Königin von, II 37.
Martin, Sclav. auf Rügen I 107.
Mechthild v. Brunsv. L. ux. Heri. Leonis d. M. II 23. III 7, 22.
Medewege I 127.
Meissen Mark I 10.
Meklenburg episc. II 21.
— castr. I 41, 53, 62. II 19, 20.
— Dorf I 120.
— Herrschaft I 20, 26, 28, 30, 39, 49, 61, 68, 104, 108.
— Lnd. 68—71.
Melescisce I 90.
Merianburg I 12.
Merotiz I 90.
Merseburg IV 11.
Mertin Bauer 121.
Mervertir (Kreuzfahrer) II 40.
Metzecowe, Herrm. mil. I. 107.
Michelsdorf I 57.
Michelstein claustr. I 79.
Micislaus II 14, 17.
Minteshusen I 12.
Mirozlaus; castell. i. Wolgast. I 45.
Mirow (Johann Compt.) I 83. II 52.

Misereth Lnd. I 37, 93.
Mistivoi II 14.
Mittelmark I 15.
Mitweida IV 11.
Mizzidrag II 14.
Mölln III 26.
Mörder Joh. mil. I 107.
Mokern I 92.
Moltke, Matth. mil. I 107.
Montpellier II 43.
Morgen (Ackermaaß) I 115.
Mühlhausen i. Eichsf. IV 11.
Müller u. Mühlenlehn I 129.
Müritz lac. II 53. IV 4.
Munt, Henr. mil. I 95.
— Rodolf mil. I 94, 95.

Nacon princ. Sclav. II 17.
Natzmer mil. I 102.
Nemerow III 24.
Neu Brandenburg I 96.
Neuburg b. Wism. I 74. IV 16.
(das) Neue Land (terra nova) I 68, 75.
Neuendorf I 71.
Neuen-Kamp, claustr. I 85, 106. III 7.
Neu Kloster (Campus solis) I 32, 55, 70, 74, 80. II 29.
Neu Mark I 38.
Nicolaus I v. Werle I 75, 84, 95, 111, 123. III 4, 5, 10.
— II v. Werle II 8, 30, 43. III 4, 6–8, 10—12, 14 ff.
— III v. Werle III 5, 12—16, 19, 20, 24, 26.
— dom. Rostock III 18.
— com. Zwer. III 16.
— Sclav, auf Rüg. I 106.
— sct. II 18, 20.
Niclot I, I 18, 40, 70, 80. II 14.
— II, I 30. II 20, 21, 25, 27.
Niels Johansen II 41.
Nizul castellan. I 44.
Nordalbingien I 38.
Nordmark (Brdbg.) I 5, 10, 11, 14, 15, 67.
Normannen I 2, 49. II 13.
Norwegen II 20.

Obotriten I 2, 7, 13, 18, 19, 24, 38, 62. II 7, 16.
Oda ux. Gunc. com. Swer. I 47.
Oldenburg i. Wagr. I 13, 16.
Ordericus Vitalis I 15.
Osten, v. d. milit. I 45 n. 10, 91.
— — — Berthold I 107.
— — — Henr. I 107.
— — — Olricus I 105.
Ostfalen I 14.
Otto I imp. I 8, 13.
— IV imp. II 17, 29.
— eps. Bab. (vitae) I 7, 20 n. 5, 91.
Otto I march. Brdbg. II 28.
— II march. Brdbg. II 32.
— III — — II 36.
— IV — — III 16—18, 21.
— dux Brunsw. L. II 32. III 22. IV 5, 13.
— dux Slaviae IV 10.
— Vogt auf Rügen I 45.

Pacht- (Zins) I 120, 124, 126 ff., 129, 130.
Paders Henr. mil. IV 12.
Papendorf I 71.
Parchim civ. et terra I 62, 69, 81, 103—105. III 4, 5, 20.
— Genealogie II 5, 43. III 4, 9.
Parchow II 29.
Pargard II 40.
Parkentin I 71.
Partenkirchen IV 18.
Patrimonial-Gericht I 124, 129.
Peene fluv. I 36, 39, 68.

Penz, mil. Reinfried I 107.
— — Wolther I 105.
Penzlin I 82. III 15, 22—26.
Petersberg b. Erfurt IV 8.
Petersdorf I 32.
Petrus, Burggraf i. Barth I 43.
— Capucius II 33.
— Sclav. auf Rügen I 107.
Pezecow I 93.
Pfarren u. Pfarrhufen I 128.
Philipp v. Schwab. II 29.
Platen, mil. I 106, 107.
Plau, civ. et terra. I 69, 81, 97. III 4, 23.
Plesse, mil. Helmold, I 120.
Plote Lnd. I 42, 91, 92, 104.
Pöhlde, annal. II 19.
Pöl, Insel I 32, 68—70, 72, 127, 128.
Polaber u. Polabien I 7, 13, 63, 64. II 17.
Polen I 20. II 16.
Polchow I 122, 127.
Pommerenen II 17.
Pommern I 2, 9, 10, 24, 26, 35, 39, 42.
— Vor-. I 61, 84, 105.
Poregi, Wald I 12, 13.
Peserin I 82.
Pozerow I 37.
Prämonstratenser Klöster I 36, 67.
Prebberede I 123, 124, 127.
Prezen I 37.
Pribislav I, Obotr. I 18, 19, 20, 21, 61, 62, 69, 70. II 14, 17—25.
— II, Obotr. I 28, 31, 97.
— von Parchim II 33, 42, 52. II 4.
Pribislaus Wolkowicz, Sclav. I 106.
Priborn I 84.
Priegnitz II 50, 52. IV 4, 6 n. 4.
Pritzbur mil. I 100, 102.
Prohn Vogtei I 46.
Pütnitz I 86.
Pütt, Lnd. I 46, 85 n. 3, 86.
Pulkawa I 15.
Purkshagen I 97.
Pustecow II 43.
Putbus, domin. I 45, 88, 89, 101, 107.
— dom. Pridbor I 86.
Pyritz i. Pomm. I 53.

Quastenberg IV 6.
Quetzin, castr. II 19.

Raalf (Däne auf Rüg.) I 85.
Raceburg Insel u. Burg I 63.
— comit. I 18, 26, 31, 33, 48, 61, 62, 68, 103, 105, 108. II 17, 27.
— episc.; I 27, 28, 30, 58, 63, 68, 96, 103, 104, 109, 110.
— cap. I 86.
Radegast I 74.
Rakow I 93.
Ramel, Joh. mil. I 50.
Remstede, Frid. mil. I 95, 106.
Rane, Nicol. II 41.
Ranen I 7.
Ravelin, mil. I 41.
Raven, mil. I 91, 103, 106.
Rechlin IV 4, 20, 21.
Rechtszug I 118.
Recknitz, fluv. I 68, 80.
Redares I 8, 11.
Reddag, mil. I 113.
Redentin II 26.
Rederank I 34, 74.
Rhena claustr. II 39, 45, eccla. II 40.
Reifenstein claustr. IV 8, 11, 12, 23.
Reinberg I 89.
Reinfeld, claustr. i. Holstein I 29.
Reinold elect. Colon. II 13.
Rettwisch I 115.

Retzow, villa IV 20.
— mil. Otto IV 20, 21.
Reventlow, Dethleff, mil I 31.
Rheinland I 66 n. 5.
Ribe Herrm. mil. III 8, 18.
Ribnitz I 40, 75. II 35.
Richard rex Theut. II 35.
— sacerdos I 78.
Richardis v. Ravensberg II 32.
Riga civit. II 36.
— eccla. Se. Marie I 74.
Ritter als locatores I 110. 112.
Rixa ux. Hri. maj. d. Werle II 43. III 4, 7.
— filia Hri. maj. d. Werle III 4.
Rodemunt, Ricold, mil. I 106, 107.
Rodestock, Conr. mil. IV 15 u. n. 2.
— für Rostock, civ. IV 15.
Röbel civ. I 40, 83.
— terra I 69.
Rössgen, villa IV 11.
Röz I 127.
Röversbagen I 97.
Roggentin I 76.
Rom II 34.
Rosendal Henr. civ. Wism. I 120.
Rosenhagen villa I 56.
— mil. Ricbert et Lambert III 24.
Rosin I 79.
Rostock castr. I 53. II 21.
— terra I 68, 73.
— civit. I 57, 59 n. 1, 97, 99. II 28, 40, 45. III 6, 7, 19, 20.
— civit. Chronik II 5, 40.
— domin.; I 20, 26, 30, 39, 68, 79, 91. II 8, 42, 44. III 15, 20, 21.
Rottmannshgn. I 97, 112, 113.
Rozoar, Sclav. I 37.
Rudolf rex Theut. II 38. IV 15 n. 3.
— dux Sax. II 42.
— eps. Swer. I 32. II 36.
Rügen ins. I 26, 33, 36, 42, 45, 46, 58, 59 n. 1, 85, 87, 106, 107, 116.
— domin.; I 35, 39, 45, 46, 49, 57, 104, 108, 111. II 24. III 11.
Rühn cl. I 76, 97.
Rüting (Rutnik) I 116.
Rundling I 71, 115.
Russen I 49. II 20.
Ryk fluv. I 36, 89.

Saal villa III 8.
Sabic. Sclav. I 37.
Sachsen I 12, 15, 59 n. 1, 65, 66. II 12, 13.
— Recht I 24, 73.
— Chronik II 23.
Saldern, milit. IV 17.
— Lenkenyer. II 25. IV 17, 18.
Sambor dux Pom. II 31.
Sarnkewitz I 21, 33, 86.
Satow I 74, 75, 116.
Saxo Gramm. I 8.
Schack, mil. I 103.
— — Gerhard, Vogt i. Röbel I 84.
Schade Henr., Vogt III 23.
Schaprode I 106.
Schaumburg, com. Hols. I 63.
Schievelbein Lnd. III 18.
Schlesien I 9, 10, 23, 39, 42, 46, 52, 115.
Schleswig, Mark I 38.
— ducatus I 101. II 12.
Schlichtemöhlen I 122.
Schnakenburg mil. I 41, 103.
Schönburg, Sterker, sacerd. IV 11.
Schonow I 114.
Schulzen I 109 ff., 116 ff.
Schwaan civit. III 4, 12, 20, 21.
— Amt I 104.
— milites (Sywan) I 77.

Schwarzburg, Joh. com. IV 12.
— Günther com. IV 26.
schwarze Dörfer I 71.
Schweden I 49.
Schwerin castrum I 62.
— civil. I 49. II 31, 36.
— episc; I 29, 36, 54, 58, 76, 91, 103, 104, 110, 112, 113.
— capil. I 31.
— comit. I 28, 31, 33, 48, 65, 68, 103, 104, 108, 110.
— mil. Aldag; Vogt i. Anklam I 45, 94.
— mil. Werner fr. ej.
Schwiesow III 6.
Scderich princeps Sclav. II 17.
Seedorf I 127.
Seegeburg II 15.
Seeland (Holland) I 66 n. 5.
— (Dänem.) II 15.
— — chronic. II 41.
Seesen IV 13.
Seracow I 88.
servitium I 117, 125, 129, 130.
Settinke I 32, 64, 109 ff., 118, 128.
Setzschulzen I 117, 119.
Sievershausen IV 13.
Sifrid, Schulze I 111.
Sigibert comes (Nordmark) I 11.
Silasne cf. Zellesen.
Skaten, Henr. de I 62 n. 3.
Skolentin, Joh. mil. I 106.
Slapzow I 97.
Slavekesdorp. Dorf I 91.
— Lüdeke et Boltho mil. I 105.
Slavia, ducat; et duces I 23, 26, 29, 36, 42, 49, 59, 77, 85, 106, 108. II 19. III 6, 22.
Slavisch cf. Wendisch.
Slaven-Stamm I 24, 49.
Sophie, ux. Burvini II, II 30, 35.
Soldin III 24.
Spotelendorp. I 111.
St. Stanislaus II 17.
Stadtgüter 124.
— recht 129.
Stade, annales. II 29.
Stäbelow II 26.
Stakensdorf I 74.
Stargard, Lnd. I 34, 36, 67, 83, 105, 124. III 22.
Starkow I 111.
Stavenhagen, Lnd. III 6.
Steinhagen I 76.
Stederburg chron. IV 18.
Sternberg I 80.
Stettin I 53.
Stoderani I 25. II 27.
Stolp, claustr. I 36.
Stoltevot, Wilh. mil. I 106.
Stormarn I 16.
Stove I 106.
Stralendorf mil. I 103.
Stralsund I 59 n. 1, 86. II 33.
Strandfriesen II 35.
Stülow I 57, 71.
Stym, Joh. II 43.
Suburbien I 11.
Sum, Sclav. auf Rügen I 107.
Swen rex Scanie II 13, 15.
Swensin I 83.
Szizo, Sclav. I 41.

Tacitas I 120.
Tarnevitz silva I 96.
Tatow I 74.
Techentin I 80.
Teldau, pal. I 97.
Tempzin I 76.
Terumar, Sclav. auf Rügen I 107.
Tessike, Bauer, I 121.
Tessemar Liscowicz, Sl. auf Rügen I 107.
Teterow III 4, 5.
Thaddendorp I 12.
Theodericus dapifer I 41.

Thictmar Mersebg. I 15, 17.
Thomas, Scs. II 24.
— capellan. curie auf Rügen I 86.
Thomashgn. I 96.
Thoren IV 11.
Thüringen II 13.
thüringer Landgrafen IV 13.
— Mundart IV 15, 16, 22.
— adlige Wappen IV 22.
Thüring, Joh. et Berthold mil. I 91, 92, 105.
Timmo, camerar. II 41.
Tollense, fluv. et lac. I 34. III 22.
— Lnd. I 42, 60, 84, 91, 92, 104, 105.
Trachendorf IV 10.
Trebel, fluv. I 68.
Treptow, Gotfried, mil. I 106.
Tribeden, Lnd. I 68.
Tribsees castr. et terra I 35, 42, 43, 75, 85, 104, 105. III 20.
Troie, Joh. mil. I 94.
Trott, Eva IV 14.
Tunna, Ernst, com. IV 8.
Ture, Lnd. I 69, 82, 97.
Turne Lnd. I 34, 69, 83. III 4.

Udo, rex Sclav. II 12, 14.
Uebervölkerng. I 22.
Ulrich, advoc. in Demmin I 44, 92, 106.
Uncus (Hakenhufe) I 55 n. 1, 58, 115.
Unizlaus, castell. I 40.
Unterburg, Stift, IV 18.
Urban III papa II 26.
Usedom I 36, 37, 42, 45, 58, 94.
Utrecht I 25, 66 n. 5.

Verchen, claustr. I 24, 36, 92, 93, 105.
Vicelin, eps. II 12.
Vidant, mil. I 50.
Vierraden III 6.
Vifle, Heilard, mil. I 104.
Vilegast I 111.
Vilen I 57.
Vilmeniz I 88.
Vilz I 80.
Vincenz. Bellov. II 21.
Vitzen, Henr., mil. I 105, 107.
Völzkow I 93.
Vogt, advocatus, Vogteien I 34, 39, 40, 49, 68, 74, 75, 79, 80, 84, 86, 88, 91, 93, 120, 123, 129. advoc. Slavor. I 48, 53.
Volkenshgn. I 75.
Volkerode (claustr.) IV 11, 13.
Voss. mil. III 19.

Wachholz, mil. I 106, 112.
Wachsted IV 13.
Wackerow I 90.
Wago eps Oldenbg. I 13. II 14.
Wagria et Wagrii I 7, 19, 62, 63. II 17.
Waldemar I rex Dan. I 86, 91.
— II rex Dan. II 35. IV 25 n. 2.
— Spac. II 13.
Walsleven, mil. I 44, 91, 103, 105.
Wampen I 90.
Wanda II 17.
Wandala II 17.
Waräger II 20.
Wardow I 111.
Waren civ. III 4, 5, 15, 20, 23.
— Lnd. I 69, 82, 83.
Wargentin I 79.
Warin I 76, 116.
Warnkenhgn. I 97.
Warnow fl. I 68, 71.
— Lnd. I 31, 69, 80.
Warsow I 119.

Wartislav. dux Slavie. I 21, 78, 83, 91—93. II 19.
Wartus, locator I 30.
Waschow II 27.
Wasmodeshgn. I 97.
Wasmund, Bauer auf Poel I 109.
Wedendorf II 40.
Weisin I 82.
Weitendorf I 76.
Welfen II 53.
Wenden II 14.
Wendfeld u. Wendorf I 32, 33, 69.
Wendorf bei Wismar (Alta villa) I 56.
Wendisch (Slavisch-Klein-) I 27, 33, 36, 37, 53.
— Belitz I 55.
— Dalwitz I 55, 80.
— Erkensee I 56.
— Granz I 55.
— Knesen I 55.
— Kurkewitz I 32.
— Methling I 55, 80.
— Petersdorf I 52, 55.
— Sirikesfelde I 55.
— Strömkendorf I 56.
— Swiesow I 77, 127.
— Tarnewitz I 55.
— Warin I 55, 113, 127.
— Webein I 55.
— Wiek bei Greifsw. I 55, 90.
— — — Rostock I 57.
— Zernin I 55.
— Ziethen I 56.
Weningen Lnd., I 27, 66.
Werder (Insula, de) mil. II 104.
Werenzo, com. (Nordm.) I 11.
Werle castr. I 21, 75. III 4;
— domini II 8, 42. III 4, 5, 19, 21, 25.
Werner abb. Dob. II 36.
— mil. auf Rügen I 86.
— notarius; auf Rügen I 45.
— de Tribuzes I 43.
Wernigerode com. IV 16.
Wessentin I 82.
Westfalen I 62, 64, 103, 116.
— mon. inedita II 7.
Westingenbrügge II 29.
Wettin IV 6 n. 1.
Widukind, r. g. Sax., I 8. 9.
Wiek bei Barth I 57.
— b. Greifsw., dänisch, I 90.
Wien, mil. I 91.
Wildeshusen I 74.
Wilhelm v. Holland rex Th. II 33.
— — Brunsw. L. II 29.
— eps. Swer. II 33.
Wilsen I 40, 71.
Wilzen I 7.
Wineta II 15, 17.
Wirich, nom. proprium. IV 13.
Wissezlans Slav. auf Rüg. I 107.
Wissmar civ. I 57, 120. II 28, 35, 39, 40. III 20. IV 15 n. 3, 16.
— civ. graue Kloster II 42.
— — Stadtbuch II 5.
Wittenberg II 27.
Wittow I 106.
Wizlav I dom. Rug. I 35, 86.
— III — — I 57. III 16, 17, 20.
Woislava II 18, 20, 23.
Wokenstede, mil. I 107.
Wolfshgn., castr. III 18.
Wolgast, castr. I 42, 45.
— Lnd. I 94.
Wozeten (Wocene) I 111.
Wredenhgn., castr. I 57.
— Lnd. I 69.
Würzburg II 23. IV 9, 11.
Wuniz IV 9, 11.
Wustrow. castr. i. Mekl. I 41, 83.
— auf Fischland I 75.
— Lnd. i. Meklbg. I 69, 82, 83, 94.
— — i. Pomm. I 42, 89, 90.

Zahren I 82.
Zale (Saal) II 43.
Zarrentin, claustr. I 56.
Zechlin I 84. II 43.
Zedelin, Rolof, mil. I 95.
Zehnten u. Zehntregulirng. I 27, 28, 30—32, 47, 55, 73—76, 78. 80, 84, 91—93, 96, 108 ff, 125 ff.
Zellesen, Lnd. I 28, 65 u. n. 2, 70.
Zernin I 111.
Zerninghusen I 74.
Ziethen I 42, 58, 94.
Zobeslaus, Slav. auf Rüg. I 107.
Zulisdorpe I 122.
Zwertig I 84.

Einleitung.

Das Verhältniß des deutschen Reiches zu den wendischen Stämmen zwischen Elbe und Oder vom Ende des 8ten bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts weis't vier nicht streng geschiedene, aber doch durch ganz verschiedene Grundsätze von Seiten der Deutschen getragene Perioden auf.

Es muß auffallen, daß diese Stämme fast ganz untergingen, während die Böhmen vollkommen, die Mähren und Pommern theilweise ihre nationale und staatliche Selbstständigkeit bewahrten, obgleich die ersteren ein durch seine Fruchtbarkeit und Schönheit zur Besitzergreifung und Colonisation lockendes Land besaßen.

Daß sich auch in Mecklenburg ein Fürstengeschlecht von slavischem Stamm erhalten hat, kann nicht als Parallele angeführt werden, da es einerseits zufälligen politischen Umständen seine Fortexistenz verdankte und andererseits, so wie es das Christenthum annahm, seiner Nationalität entsagte und sich selbst an der Colonisation des Landes in hervorragender Weise betheiligte.

Den Grund dieser Erscheinungen haben wir in dem Culturzustand der slavischen Völker selbst zu suchen. Böhmen war nicht nur durch natürliche Grenzen von seinen Nachbarn geschieden, sondern es tritt uns auch bei seiner ersten Berührung mit dem deutschen Reiche als entwickelter und geordneter Staat entgegen. Der Herzog hatte die Macht, das Volk in dem von

ihm dem König gegenüber eingegangenen Lehnsverhältniß zu erhalten. Er konnte die Einzelfehden, die die nördlichen Slaven aufreiben sollten, theils verhindern, theils mit der Gesammtheit seines Herzogthums für einzelne Fälle einstehn. Andererseits war auch die Cultur des Volkes schon in sehr früher Zeit so weit fortgeschritten, daß es das Christenthum selbstständig aufnehmen und einen geschlossenen kirchlichen Bereich mit eignem nationalen Bischof bilden konnte. Daher erwarb diese Nation sich eine selbstständige und geachtete Stellung, wenn auch nicht neben, so doch im Reiche. Ihre durchgreifende Betheiligung an den Kriegen Kaiser Heinrich IV. bildete dieselbe vollständig aus, so daß zu der Zeit, als die nationalen Gegensätze im Osten, wie im Westen sich hervor zu heben anfingen, man sich im Reich längst gewöhnt hatte, Böhmen als berechtigtes Glied des Reiches anzusehn.

Periode I.

Anders ging es den nördlichen Slaven. Die Art [1]), wie Karl d. Große und seine nächsten Nachfolger mit ihnen Krieg führten, Frieden und Bündnisse schlossen, zeigt, daß sie damals durchaus noch nicht als natio inferior betrachtet wurden, sondern daß man für sie dem Reiche gegenüber dasselbe Verhältniß als selbstverständlich voraussetzte, in dem die andern Grenzlande standen. Demnach möchte es scheinen, als ob ihre Herzoge wirklich eine Gewalt besessen hätten, wie damals die polnischen und böhmischen und später die pommerschen Herzoge, so daß man danach auch den Culturzustand, wie L. Giesebrecht ihn für das gesammte

[1]) Einhard. annal. 795 ff.
Ann. Fuld. 844. terram per duces (Slavorum) ordinavit.
„ „ 876.

Slavenland annimmt,[1]) für die Wagrier, Polaber, Abotriten, Ranen, Liutizen, Wilzen u. s. w. gelten lassen müßte. Dagegen sprechen aber zwei Dinge.

Erstens bringt Giesebrecht seine Beweise fast sämmtlich aus den vitae Ottonis Babenbergensis und aus den pommerschen Diplomen bei, die für die übrigen Länder nichts beweisen.[2]) Und was er z. B. über die Abgaben an den Herzog und dessen Recht über wüstes Land anführt, hat für die national-slavische Zeit gar keine Berechtigung. Auch ist es weder überliefert, noch auch mit dem Gegensatz des slavischen und deutschen Rechts vereinbar, daß Heinrich der Löwe, die Markgrafen und Grafen in die Rechte wendischer Fürsten eingetreten seien. Sie nahmen ihre Stellung vielmehr ganz willkürlich, als Vertreter des Kaisers[3]), dem nach deutscher Anschauung alles wendische Land gehörte, von dem jeder Besitz in diesem Lande nur als zu Lehn gehend betrachtet wurde. Andererseits spricht aber gegen Giesebrechts Ansicht der politisch ganz ungeordnete, sittlich verkommene Zustand des Volkes,[4]) der uns vom Ende des 9ten Jahrhunderts ab entgegentritt und in der Haltung Deutschlands diesen Ländern gegenüber eine vollkommene Aenderung hervorbrachte.

---

[1]) Wendische Geschichten Bd. I.

[2]) I p. 46 ff.

[3]) M. U. 56. Kaiser Friedrich sagt von Herzog Heinrich: ut in provincia ultra Albim, quam a nostra munificentia tenet.

M. U. 57. Herzog Heinrich: tres episcopatus in Transalbina Slavia — de *bonis imperii* dotavimus. Derselbe sagt M. U. 65: Winedos — hereditario jure a progenitoribus nostris accepimus.

[4]) Betheiligung an den Normannen-, Dänen- und Ungarn-Kriegen. Ann. Fuld. 889. Helm. I, 7.

Adam. Brem. I, 54 u. 57.

Der Verrath Tugumir's. Widuk. II, 21.

Periode II.

Bei den übrigen Stämmen außer den Abodriten hörte eine einheitliche fürstliche Gewalt ganz auf. Auch bei den Abodriten selbst war sie nicht Herr des Volkes. Die benachbarten deutschen Fürsten hatten daher keine Autorität, mit der sie verhandeln und von deren Mitwirkung sie sich einen Erfolg ihrer Siege versprechen konnten. Die Raubzüge der Wenden setzten sich ohne bestimmte Veranlassung fort, und dem Kaiser Heinrich I. blieb kein weiteres Mittel, als der Versuch, sich selbst zum Herrn der Grenzlande zu machen.[1] Eine solche Herrschaft konnte sich ohne eine Menge von Castellen nicht halten. Die Anlage dieser ist nun an sich schon eine Art Colonisation, zieht außerdem aber auch die eigentliche Colonisation nach sich.

Diese Periode hat es aber noch nicht auf Vernichtung der Wenden abgesehn;[2] es deutet auch noch kein Zeugniß auf die eventuelle Nothwendigkeit dieser Maßregel, obgleich auf deutscher Seite die Geringachtung, auf wendischer der nationale Haß schon anfangen Platz zu greifen.[3] Den deutschen Fürsten lag in diesen unaufhörlich von Kriegen bewegten Zeiten noch an der Erhaltung der wendischen Bevölkerung, und die häufigen Wechselheirathen deutscher und wendischer Edler und Fürsten bestärken diese Ansicht.

In dieser Zeit nun wurde alles slavische Land bis an die

---

[1]) 935 nimmt Heinrich Brandenburg.

[2]) Die Heirathen zwischen deutschen und wendischen Fürsten. Adam. Br. III, 18; Thietmar IV, 42. Helm. I, 13, so wie Bündnisse mit einzelnen slavischen Stämmen. Widuk. III, 54 (Ruani amici Geronis) sprechen gegen eine solche Maßregel.

[3]) Thietm. IV, 9. (Meklb. Annal. p. 46.) Boleslav von Böhmen sagt zu den Lintizen in Bezug auf die Deutschen: scio magnam inter vos esse inimicitiam, et hanc ulcisci eveniunt vobis tempora hiis multo aptiora. cf. Helmold I, 34.

Elbe[1]) für Deutschland gewonnen und scheint sich die Colonisation aus den nächsten deutschen Grenzländern allmählig dahin erstreckt zu haben. Aber auch jenseit der Elbe[2]) in der billungischen, wie in der Nordmark muß es schon viele deutsche Ansiedler gegeben haben, von denen allerdings nur schwache Reste die letzten blutigen Aufstände der Wenden überdauert haben.

Periode III.

Diese Aufstände waren ein Kampf nicht eigentlich gegen das Christenthum, sondern für die Existenz der wendischen Nationalität. Die Wuth und Verzweiflung, mit der sie geführt wurden, konnten bei dem Mangel an einheitlicher Organisation und gegenüber einem zähen, in jeder Beziehung überlegenen Feind nur mit der Vernichtung der wendischen Stämme endigen.

Periode IV.

Was von ihnen dann im heutigen Mecklenburg und Brandenburg noch übrig blieb, wurde in der folgenden Periode der systematischen Colonisation auch noch zum größten Theile in die östlichen Slavenländer gedrängt, so daß sich nur ein verschwindend kleiner Bestandtheil der Bevölkerung der genannten Länder als wendischen Ursprunges erweisen läßt.

Die erste der genannten Perioden gehört nicht in den Bereich dieser Arbeit. Die Behandlung der zweiten geht über die

---

[1]) Thietm. IV, 16 u. Helm. I, 89. Es ging später wieder bis gegen Soltwedel verloren.

[2]) Eichhorn II, 20. Heinrichs Siege hatten bereits die Gegend zwischen Mulde und Elbe und einen Strich Landes auf dem rechten Elbufer in Vorlande mit deutschen Ansiedlungen verwandelt.

Die Anlage der Colonie Schleswig in der dänischen Mark Ad. Brem. I, 59, macht Colonien auch in Wagrien und Polabien wahrscheinlich. cf. p. 14. Note 1.

geographische Begrenzung derselben hinaus, denn eine genaue Scheidung der Begebenheiten und Verhältnisse auf beiden Seiten der Elbe ist für jene Zeit bei dem innern Zusammenhange derselben noch nicht möglich. Andererseits ist auch das Material sehr gering, und nur durch Ergänzung der Nachrichten über die verschiedenen Striche läßt sich ein genügendes Resultat finden und beweisen.

Von der Schlacht bei Lenzen 928 bis zum Fall von Havelberg, Brandenburg und Aldenburg 983.

Helmold I, 7. sagt: Sane populis Sclavorum et ceteris gentibus fide imbuendis grave ab initio prebuit irritamentum ea bellorum tempestas que Northmannis tumultuantibus in toto pene desevit orbe. Dies ist der eine und zwar hauptsächliche Grund, weßhalb das Verhältniß der Wendenlande zu dem Reiche nicht blieb, wie Karl d. Gr. es hergestellt hatte. Aber diese Wirkung der Normannenzüge auf die Wenden, die sich ihrer geographischen Lage nach diesen Zügen gegenüber vielmehr passiv, den deutschen ähnlich, hätten verhalten sollen, hat ihren Grund theils in den politischen und Culturzuständen dieser Länder, dann aber auch in dem Charakter des Volkes. Es findet sich nicht eine einzige Stelle in den gleichzeitigen Quellen,[1]) die für die abodritischen und liutizischen Stämme eine wirkliche, gegliederte Staatsordnung erwiese. Ihre in den späteren Jahrhunderten so oft erwähnte Unlust und Untauglichkeit zum Ackerbau verhinderten den Fortschritt der Cultur, und die oft erwähnte incredibilis

[1]) Gegen diese spricht der Umstand, daß Gottschalk, Heinrich, Sventebold und Knut alle ihre Kriege mit nordalbingischem Heerbann führten und nach dem Rath desselben regierten. Helm. I, 33—50.

duritia,[1]) infidelitas, mutabilitas machten ein tieferes Erfassen des Christenthums unmöglich,[2]) und ließen das Volk am Räuberleben mehr Gefallen finden, als an den Künsten des Friedens.

Von 817—895 werden vierzehn Wendenkriege erwähnt und darauf ihre Betheiligung an den Einfällen der Ungarn. Sie tragen alle den Charakter planloser, nicht unter einheitlicher Leitung stehender Raubzüge, und Führer werden selten erwähnt. Als dann unter Heinrich I. das deutsche Volk sich gegen seine vielen Feinde aufraffte, traf diese Slaven, die nicht nach Osten ausweichen konnten, die Strafe viel härter, als die Ungarn. Die furchtbare Schlacht bei Lenzen brach ihre Kraft auf lange Zeit, und Markgraf Gero beherrschte sie darauf mit derselben Hinterlist und Gewaltthätigkeit, die sie so lange geübt hatten.

Unter ihm beginnt eine ziemlich bedeutende Colonisation,[3]) für deren Beurtheilung es zunächst nöthig ist, zu wissen, welche rechtliche Stellung der Kaiser und die Markgrafen sich den Slaven gegenüber vindicirten. L. Giesebrecht und Wigger[4]) nehmen bei Gelegenheit der Ausstattung der Bisthümer und der Schenkungen an Kirchen an, daß die Kaiser früher wendischen Tempeln gehöriges Land hierzu verwandt hätten, und nach Giesebrecht erscheinen die deutschen Fürsten als Fortsetzer der wendischen Fürstengewalten.[5]) Aber eine Hierarchie, die ähnliche Besitzungen, wie die römische in Deutschland, hätte verwalten können, findet sich weder bei Herbord im Leben Otto's von Bamberg,[6]) noch

[1]) Helm. I, 14; 18, 52. Thietm. VI, 18. Ann. Hild. an. 1029.
[2]) Helm. I, 6.
[3]) Dieselbe wird von Eichhorn II, 20, 28, 29, 31. berührt.
[4]) L. Giesebrecht: Wendische Gesch. I, 149. Wigger, Meklb. Annal. p. 135 u. 143.
[5]) Giesebr. I, 148.
[6]) Herb. Vita Ott. III, 24.
Helm. I, 52, 83; II, 12.

bei Helmold und für einen Grundbesitz der Geistlichen überhaupt ist eine Stelle bei Saxo Grammaticus [1]) die einzige Quelle. Neben Herbord und Helmold aber verdient er keinen Glauben. Nun finden sich aber Schenkungen [2]) der Kaiser an Edle, die nicht Tempelgut gewesen sein können, und in den Stiftungsurkunden für Havelberg [3]) und Brandenburg die Worte: de nostra proprietate und in praedio nostro, und in Friedrich's des ersten Urkunde an Herzog Heinrich: [4]) concessimus — ut ecclesiis illis de *bonis regni* conferat prout voluntas sua persuaserit et terrarum spatiositas permiserit. Diese Besitzungen des Reiches [5]) müssen eine bestimmte Kategorie von Land umfaßt haben und nach der Größe der Verleihungen sehr umfangreich gewesen sein.

Wenn man mit diesen Stellen Widukind III, 55, III, 70 u. II, 20 vergleicht, wo er erzählt: caput subreguli in campo positum circaque illud septingenti captivorum capite caesi. und im Briefe Kaiser Otto's I. an die Markgrafen: Praeterea volumus ut — Redares — nullam pacem vobiscum habeant. — totis viribus instate, ut in destructione eorum finem operi

---

1) Giesebr. I, 92.

2) M. U. 22, an. 995.
 „ „ 23 „ „
 „ „ 27 „ 1062.
 „ „ 100 „ 1171.

3) M. U. 52 an. 1154.

4) cf. M. U. 56 an. 1154. cf. M. U. 65 u. 100. Heinr. der Löwe sagt: insuper ea, quam gladio et arcu nostro conquisiuimus, hereditate ampliauimus. Derselbe: Helm. I, 69, 8: in terra quam patres mei favente Deo in clypeo et gladio obtinuerunt et mihi possidendam hereditaverunt. 87, 11 heißt es von ihm: Et facta postulatione obtinuit apud Caesarem auctoritatem episcopatus suscitare dare et confirmare in omni terra Slavorum quam vel ipse vel progenitores sui subjugaverint in clupeo suo et *jure belli*.

5) Helm. I, 14 exceptis his quae — imperatoria concessione — pervenerant.

imponatis und schließlich: Gero — ad triginta fere principum barbarorum una nocte exstinxit. — so ergiebt sich daraus, daß der Kaiser alles Land in den Marken als Eigenthum des Reiches ansah. Er disponirte über Güter und Ortschaften, deren Besitz augenblicklich durch Umstände, wie die Widukind II, 20 erwähnten, erledigt war. Jedenfalls wird er aber auch, wenn sich dafür auch zufällig kein Zeugniß findet, wendische Fürsten, deren Aufstände sich so häufig wiederholten, ihres Besitzes verlustig erklärt haben, wenn er desselben zu Schenkungen oder Colonien bedurfte. Wenigstens läßt sich nach den zuletzt citirten Stellen des Widukind eine Berücksichtigung der Rechte der eingeborenen Fürsten nicht annehmen. Eine Uebernahme slavischer Herrschaftsrechte durch die deutschen Fürsten war aber wegen des Gegensatzes des slavischen und deutschen Staatsrechts unmöglich. In Schlesien und Pommern, wo sich in den folgenden Jahrhunderten beide Rechte neben einander finden, sind sie so strenge geschieden, daß von einem allmähligen Uebergang des slavischen in das deutsche nicht die Rede ist, sondern nur von einem gänzlichen Aufgeben des letzteren. So können auch die Fürsten in den Marken, die vom Kaiser zu deutschem Recht gesetzt waren, nur nach deutschem Rechte regiert haben. Die oben angeführte Beschränkung des praedium imperatoris ist dann eine Folge einerseits davon, daß im 10ten Jahrh. die slavischen Fütsten[1]) im allgemeinen in ihrem Besitz geduldet wurden — man glaubte noch an die Möglichkeit ihrer definitiven Unterwerfung und Gewöhnung an deutsches Recht und deutsche Cultur — andererseits daran, daß die Markgrafen, Herzoge und Grafen über erledigte Territorien Zwecks Befestigung und Colonisation des Landes frei verfügten, und daß folglich, da sie ihre Gewalt vice regis hatten,

[1]) Helm. I, 56: nam principes Sclavos servare solent tributis suis augmentandis.

ihre Vergebungen auch für den Kaiser bindend und selbstverständlich anerkannt waren.

Diese Stellung der kaiserlichen und markgräflichen Gewalt den Wenden gegenüber finden wir im 12ten u. 13ten Jahrh. besonders von Heinrich d. Löwen selbst, so wie von den razeburger und schweriner Grafen und Albrecht dem Bären bei Vertreibung der Wenden oft ausgesprochen und ausschließlich befolgt. Ihre Annahme für die vorliegende Periode ergiebt sich daher auch aus der Analogie der Mark Meißen [1]) mit der Nordmark und der billungischen. In ersterer Mark wurde die Colonisation nie unterbrochen, und da vom 10. bis in's 12. Jahrhundert die Politik an der ganzen Grenze dieselbe war, während in der Mark Meißen die Verhältnisse am Ausgang des 12ten Jahrh. denen glichen, die in den beiden nördlichen Marken neu geschaffen wurden, so ist auch der Rückschluß auf diese erlaubt.

Die Colonisation als sicherstes Mittel zur Behauptung eroberter Länder ist so alt, wie die Geschichte selbst. Der Umstand, daß die Griechen und Römer anfänglich keine stehenden Heere hatten, daher eroberte Länder nicht durch oft wechselnde, cantonnirende Truppen behaupten konnten, führte sie nothwendig zur Massencolonisation. Da nun diese Nationen hauptsächlich Städtebewohner waren, war das Resultat ihrer Colonien eine gemischte Bevölkerung, deren barbarische oder überhaupt fremde Elemente dann gegenüber der höheren Cultur ihre Nationalität verloren. In den östlichen deutschen Provinzen bieten Schlesien und Theile der Lausitz und Pommerns Beispiele hierfür; in den übrigen Ländern ergiebt sich ein abweichendes Resultat.

[1]) Eichhorn II, 31.

Im Mittelalter wird die Colonisation durch Karl d. Gr. [1]) und seine Nachfolger in derselben Weise, wie von den Römern geübt. Daneben findet sich aber schon im 11ten Jahrh. vom Erzbischof von Bremen ausgehend, die Berufung von Holländern [2]) zur Eindeichung und Cultivirung der Weserniederungen. Daß die Colonisation auch von den Markgrafen der wendischen Grenzlande angewendet wurde, wäre hiernach also auch ohne bestimmte Zeugnisse anzunehmen. Diese liegen jedoch in genügender Zahl vor.

Schon Heinrich I. hat die Nordmark in Grafschaften getheilt, [3]) die später unter Markgraf Gero vereinigt wurden, und diese Grafen und die ihnen folgenden Markgrafen haben in ähnlicher Weise in ihren Ländern Fuß zu fassen gesucht, wie später in der billunger Mark die Grafen von Holstein, Raceburg und Schwerin. Es werden außer Gero erwähnt: [4]) Bernhardus cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata; ferner [5]) in burgwardio Bitrizi et in comitatu Sigiberti comitis und [6]) comitatus Werenzonis. Diese Grafschaften stützten sich [7]) auf die vorhandenen wendischen, wie auf neu gegründete Burgen und die in diesen und den Suburbien liegenden Truppen. [8]) Im

---

[1]) Einhard ann. 810 u. 11. (Wigger p. 9) Gründung von Esesfleth und Hohbuki.

Einh. ann. 862. Ad. Brem. I, 59.

[2]) Lappenberg: Hamb. Urkund. I, 145, 153, 155, 159, 169.

v. Heinemann. Albr. d. Bär. I, 143 ff. u. Abschn. IV Note 5, u. 210 ff. Abschn. V Note 85.

[3]) Riedel: Die Churmark Brandenburg um 1250.

[4]) Widuk. I, 36. an. 929.

[5]) M. U. 22 an. 995.

[6]) Wigger p. 141.

[7]) v. Heinemann 100, 212, 215, 216.

[8]) Erhalten wurden diese Truppen aus dem Tribut der Slaven. Widukind II, 30.

Bereich dieser Grafschaften hatten die Grafen, resp. Markgrafen [1]) selbst, wie auch ihre Getreuen bedeutende Allodialbesitzungen. Ueber die Colonisation derselben wird nichts berichtet, sie ergiebt sich aber, außer aus allgemeinen Gründen, auch daraus, daß schon damals deutsche Ortsnamen vorkommen: So M. U. 23. villa Bodendorp, die dem Daio übertragen wird, und M. U. 52. Merianburg, Minteshusen, Hagerstein und Thadandorp. Die Art der Anlagen neuer Burgen erhellt aus Einhard, der zum Jahr 822 berichtet: Saxones — castellum quoddam trans Albiam in loco, cui Delbende nomen, aedificant, *depulsis ex eo Slavis*, qui illum prius occupaverant praesidium que Saxonum in eo positum contra incursiones eorum. Es wurde also ein Dorf mit angebauter Flur zur Burg umgeschaffen, und, da die Wenden vertrieben waren, bauten vielleicht die Sachsen selbst das Feld und waren so zugleich Besatzung und Colonisten.

Einen wesentlichen Antheil an der Colonisation nahm schon damals die Geistlichkeit. Die Bestätigungsurkunde Conrads für Havelberg [2]) vom Jahr 1150 bezieht sich auf eine gleiche von Wigger [3]) erwiesene aus dem Jahre 1003 zurück. Sie nennt als früheren Besitz des Bisthums zweiunddreißig Städte und Dörfer, 3 ganze Burgwarde und die Dörfer im Wald Poregi und fügt hinzu et quoniam pronominate civitates et ville sepe irruentibus paganis vastate sunt ac depopulate adeo, ut vel nullo vel raro habitatore incolantur, woraus sich ergiebt, daß diese sämmtlichen Ortschaften von Christen bewohnt gewesen waren. Diese Christen können nur Sachsen gewesen sein, denn den Wenden war bis dahin Christenthum und Knechtschaft eins ge-

[1]) v. Heinemann 133, 149, 150.
[2]) M. U. 52.
[3]) Meklb. Annal. p. 141.

wesen.[1]) In diesem Sinne ist dann in Otto's Stiftungsurkunde[2]) für Havelberg die Stelle: dimidium silve que dicitur Porci cum villis in ea cultis et *colendis* zu verstehn.

Für Wagrien, Polabien und Abodritien ergiebt sich die Colonisation durch den Clerus aus Helmold I, 14[3]), dessen Nachricht hier zwar nur auf mündlicher Ueberlieferung beruht, dessen Glaubwürdigkeit aber durch die analogen Verhältnisse im Bisthum Havelberg außer allem Zweifel gesetzt wird.[4]) Danach hatte der Bischof Wago von Oldenburg in singulis urbibus, quae sunt in terra Obotritorum — villas imperatoria concessione und ebenso im Lande der Wagrier und Polaber nach Helmold I, 18 und zu diesen versprach ihm der König Billug eben so viele neue Schenkungen nach eigner Auswahl des Bischofs. Nachdem er diese erhalten, heißt es weiter: aliquamdiu etiam apud Obotritos commoratus praedia colonis distribuit. Im Anfange ihrer Auflehnung lassen dann Billug und Mizla den Colonisten die Ackergeräthe und Pferde stehlen, was auf die

---

[1]) Helm. I, 25.

[2]) M. U. 14, an. 946.

[3]) cf. Helm. I, 18.

[4]) Helm. I, 12 berichtet die vom Clerus unabhängige Einwanderung in den nordwestlichen Theil der hier behandelten Länder. Nachdem er erzählt, daß die Mark Schleswig lange Zeit wüst gelegen hat, fährt er fort: postquam autem misericordia Dei et virtute Magni Ottonis matura pax omnia possedit, coeperunt habitari deserta *Wagrie* et Sleswicensis provincie nec ullus jam angulus relictus fuerat, qui non esset conspicuus urbibus et vicis, plerisque etiam monasteriis. Adhuc restant antique illius habitationis pleraque indicia precipue in silva que ab urbe Lutilinburg per longissimos tractus Sleswich usque protrahitur, cujus vasta solitudo et vix penetrabilis inter maxima silvarum robora sulcos pretendit quibus jugera quondam fuerant dispertita; urbium quoque seu civitatum formam structura vallorum pretendit; in plerisque etiam rivis qui propter molendina stipandis aquis aggeres congesti sunt, ostendunt *omnem illum saltum a Saxonibus quondam inhabitatum*. cf. Helm. I, 55, u. 67.

höhere sächsische Art des Ackerbaues deutet, und wenn es dann weiter heißt:[1]) furtisque villarum incendia copulaverunt preterea colonis omnibus, qui ad jus episcopi pertinebant, nisi quantocius predia desererent, mortem interminati sunt, so schließt das die Annahme, die Colonen seien vom Bischof bekehrte Slaven gewesen, ganz aus. Bei dem schon starken nationalen Gegensatz und Haß und der oft erwähnten Oberflächlichkeit der Slaven, falls sie einmal das Christenthum annahmen, wäre ein solches Festhalten an demselben, das sie sogar zur Verbannung gezwungen hätte, unerklärlich. Ein letzter Beweis für die ältere Colonisation der billunger Mark liegt in der Bezeichnung Land, die durch die späteren Colonisten nicht eingeführt sein kann, da in deren Heimath die Bezeichnung Gau vorherrschend war. So haben auch die Urkunden für die Nordmark immer „Ga" = Gau, wie ihr Hinterland Ostfalen, während die Bezeichnung Land nur im Sprengel des Erzbisthums Bremen vorkommend, uns für diese Zeit als Heimath der Colonisten in der billunger Mark ausschließlich das Hinterland derselben erscheinen läßt.

Die ziemlich früh erwähnte, durch den Fürsten Heinrich nach Lübeck berufene Colonie sächsischer Kaufleute[2]) läßt vermuthen, daß schon dieser Fürst den Plan hatte, durch Berufung fremder Culturelemente sein Land zu heben.

Aber diese ganze Colonisation ist, wie die erste Mission, ohne jeden bleibenden Erfolg gewesen.[3]) Die einzige Spur der-

[1]) I, 14.

[2]) Helm. I, 48: (sacerdotes a Vicelino missi) recepti sunt benigne a mercatoribus, quorum non parvam coloniam Henrici principis fides et pietas ibidem consciverat.

[3]) Helm. I, 16. nullum christianitatis vestigium trans Albim. (an. 1001).

selben im 12ten Jahrh. wird in Conrads Urkunde für Havelberg in dem: vel raro habitatore zu finden sein. Gleichzeitige glaubwürdige Quellen berichten in der Zeit von Gottschalks Tode[1]) ab nichts mehr von Christen und Sachsen im Wendenlande, und L. Giesebrecht's Ansicht[2]) von der gemischten Bevölkerung, die sich auf die beiden Stellen bei Ordericus und Pulkawa stützt, ist unhaltbar. Auch sind diese Stellen so allgemein gehalten, daß sie selbst bei Helmold oder Thietmar keine Beweiskraft haben würden. Denn wenn nach Pulkawa zur Zeit Heinrichs I. und ums Jahr 1156 das Volk der Mark Brandenburg aus Sachsen und Slaven gemischt erscheint, so ist dies allerdings auch für die überelbische Mark richtig. Für das Jahr 1100 braucht es aber, ohne daß man der Stelle Gewalt anthut, nur auf die, damals der Mittelmark gegenüber bedeutendere Altmark bezogen zu werden. Im besten Falle ist es eine Bestätigung des raro habitatore in der Bestätigungsurkunde für Havelberg. Daß hingegen ein Abhängigkeitsverhältniß dieser Sachsen von den Wenden oder gar eine zahlreiche sächsische Slavenbevölkerung in den Marken gelebt habe, ist eine Annahme, die sich nur aus Giesebrechts wendischem Standpunkte erklären läßt.

Selbstständigkeit der Slaven.

Das gewaltsame Auftreten der deutschen Eroberer in den wendischen Ländern und die drückenden Steuern, die sie eintrieben, einerseits, andererseits die Unlust der Slaven zum friedlichen Leben und fleißigen Ackerbau, wie die deutschen Grafen und Geistlichen es forderten, und der Haß gegen diese fremden Herren

---

[1]) Er wurde 1066 zu Lenzen ermordet.

[2]) I, 37. Dagegen Tschoppe & Stenzel p. 1. u. Wigger. p. 97. u. Note 1.

führten zu der Katastrophe des Jahres 983. Da sich damals die deutsche Kaiserpolitik ganz Italien zuwandte, und das Herzogthum in Sachsen schwach war, war den Slaven die Gelegenheit geboten, sich in selbstständigen Staaten zu consolidiren. Die Liutizen machten jedoch nicht einmal diesen Versuch; sie setzten ihre Raubkriege [1]) fort und wurden von denselben nur vorübergehend abgehalten. Bei den nördlichen Wenden dagegen machten nacheinander Gottschalk, Heinrich und seine Söhne und Knut Laward den Versuch.

Die beiden ersteren, aus slavischem Fürstenstamm, scheinen nicht nur aus Ueberzeugung dem Christenthum angehangen, sondern auch eingesehn zu haben, daß ohne dieses und ohne eine geordnete Staatsform ihre Nation zu Grunde gehen müßte. Ihre staatlichen und kirchlichen Schöpfungen waren aber nicht von Bestand, weil es ihnen nicht gelang, Boden in ihrem Volk zu fassen, dem bereits Christenthum und Sklaverei gleichbedeutend war, und das sich deßhalb diesen Stammesfürsten gegenüber nicht anders verhielt, als gegen die Markgrafen und Sachsenherzoge. [2]) Diese slavischen Fürsten, wie auch Knut Laward sahen sich daher genöthigt, sich ganz auf ihre Bundesgenossen, die Holsteiner und Stormarn zu stützen [3]) und diesen in Folge davon einen Einfluß in Krieg und Frieden zu gestatten, der das Mißverhältniß zu

[1]) Bruno cap. 32.
Wigger. Meklb. Annal. p. 69. 70.

[2]) Helm. I, 25. Butue — eo quod christiano parente natus et amicus principum erat, apud gentem suam ut proditor libertatis habebatur. cf. Helm. I, 34. Audientes ergo universi Slavorum populi — quod surrexisset inter eos princeps, qui dicat subjacendum cristianis legibus — convenerunt — ut pugnarent adversum Heinricum et statuerunt in locum ejus, qui erat cristicolis oppositus omni tempore.

[3]) Helm. I, 34, 38.
Helm. I, 48.

16

ihrer Nation noch verschärfen mußte. Uebrigens scheint es nach Helmold I, 34, daß Fürst Heinrich erst nach der Einsicht der gänzlichen Unzuverlässigkeit der Slaven in diese Lage gedrängt wurde, und ebenso scheint Gottschalk, der es versuchte, seinem Volk das Evangelium in seiner eignen Sprache zu predigen, obiges Mittel, sich zu behaupten, nur aus Noth ergriffen zu haben.

Mit Knut Lawards Tode [1]) war dann das Schicksal der wendischen Nation entschieden: Sie war dem Herzog Heinrich von Sachsen rettungslos preisgegeben. Es ist dies Blatt in der Geschichte eine Tragödie der gräßlichsten Art, und es ist schwer, zu sagen, auf wessen Seite die meiste Schuld liegt, ob auf der der Slaven oder der deutschen Fürsten. Die oben angeführten Zeugnisse über den unbändigen und untreuen Charakter des Volkes lassen sich noch durch viele weitere vervollständigen. So sagt Helmold I, 14: eo quod Sclavorum animi naturaliter sint infidi et ad malum proni ideoque cavendi. I, 18: fuit praeterea Sclavorum genti crudelitas ingenita, saturari nescia, impatiens otii. I, 25: fides enim Sclavorum, quam sit mobilis, quam incerta, sepius compertum habeo. I, 52: truculente bestie, cristianis valde infesti und Thietmar VI, 18: infideles ipsi et mutabiles ipsi immutabilitatem et magnam ab aliis exigunt fidem. Pacem abraso crine et cum gramine datis que affirmant dextris. Ad hanc autem perturbandam et facile pecunia corrumpuntur.

Der Wortbruch, [2]) dem die Deutschen mehr als ein Mal zum Opfer fielen, mußte den Slaven hauptsächlich jede Achtung nehmen bei einer Nation, die auch auf den tiefsten Stufen der

[1]) An. 1130, Jan. 7.
[2]) Helm. I, 26.
Widuk. III, 52.

Cultur und in der gräßlichsten Verwilderung das bloße Wort des Mannes heilig hielt. Ferner scheint es, daß die Wenden überhaupt keine geordnete Herrschaft ertragen konnten. Dafür spricht außer dem Umstand, daß es bei den Liutizen sehr selten Fürsten gab, auch der, daß die Obotriten gegen Niclot aufstanden,[1]) obnitentes tributis juxta morem persolvendis.

Aus solchen Elementen mußte die Politik von Fürsten,[2]) wie die letzten Billunger, Markgraf Dietrich, Herzog Heinrich und die Grafen von Raceburg, bald eine Nation machen, die selbst für die damaligen Culturzustände keine Berechtigung zur Existenz mehr hatte.[3]) Das deutlichste Bild dieser Lage giebt uns die Rede Pribislavs bei Helmold I, 83. Sie darf aber nicht für sich betrachtet werden; sie würde dann ein falsches Bild geben, und alle Schuld an diesem Untergang der wendischen Nation fiele allein dem Sachsenherzoge zu. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß dieser selbe Pribislav von Helmold truculenta bestia, infestissima cristianis genannt wird, und daß Niclot, den Helmold ebenso bezeichnet, bei der Aufforderung, Christ zu werden, zu Heinrich dem Löwen sagte: Sit deus, qui in celis est, deus tuus, esto tu deus noster, et sufficis nobis. Kurz, die wendische Nation war jeder geordneten Staatsform und jeder Religion unzugänglich geworden. Andererseits ist aber auch nicht zu bestreiten, daß es den Wenden durch Heinrich den Löwen

[1]) Helm. I, 71,

[2]) Adam. Brem. II, 46 und nach ihm Helm. I, 16. Dux Bernhardus — tam paterne quam avite devotionis, quam erga Sclavos habebant, penitus immemor, gentem Winulorum — per avaritiam ad necessitatem paganismi coëgit.

Ad. Br. II, 69. — si conversionem gentis avaricia principum non prepediret.

Helm. I, 73. cristianitatis nulla mentio, sed tantum pecunie.

[3]) Helm. I, 83; 86; 91; II, 5.

und seine Grafen unmöglich gemacht war, zum Christenthum überzugehen, auch wenn sie ernstlich gewollt hätten; die hierzu günstige Zeit hatten sie nun einmal ungenützt verstreichen lassen.

Von der Verwüstung, die Heinrich über ihr Land gebracht hatte, sagt Helmold: omnis igitur terra Obotritorum et finitime regiones, que pertinent ad regnum Obotritorum assiduis bellis, maxime vero hoc novissimo bello tota in solitudinem redacta est. — Si que Sclavorum extreme remanserant reliquie, propter annone penuriam et agrorum desolationes tanta inedia confecti sunt, ut congregatim ad Pomeranos sive ad Danos fugere cogerentur. Für diejenigen, die dennoch blieben, z. B. im östlichsten Theile Wagriens, hatte eine Wiederaufnahme der Bodencultur auch keinen Werth, da sie nach den Worten Pribislavs:[1]) quibus quotidiana indicitur fuga, überzeugt waren, daß man sie doch verjagen würde, sobald man deutsche Colonisten an ihrer Stelle hätte. Aber der andere Grund, ihre Scheu vor der Arbeit, war wohl noch mächtiger, und ihr freiwilliges Zurückweichen[2]) aus der Nähe der Colonien, ist nicht bloß ihrer Abneigung gegen die Deutschen zuzuschreiben, sondern besser aus folgender Beschreibung ihrer Lebensweise zu erklären:[3]) Sclavi enim clandestinis incursibus maxime valent. Unde etiam recenti adhuc etate latrocinalis hec consuetudo[4]) adeo apud eos invaluit, ut omissis penitus agriculture commodis ad navales excursus expeditas semper intenderint manus, unicam spem et divitiarum summam in navibus habentes sitam. Sed nec in construendis edificiis operosi

---

1) I, 83.

2) I, 83. et recesserunt Sclavi, qui habitabant in oppidis circumjacentibus.

3) Helm. II, 13.

4) cf. Helm. II, 14. fin. u. M. U. 34. Bernardus comes de Racesburg Sclavorum impetus non sine magna difficultate sepius sustinebat.

sunt, quin potius casas de virgultis contexunt necessitati tantum consulentes adversus tempestates et pluvias.

So waren also die Lande, mit denen sich diese Untersuchung beschäftigt, um's Jahr 1170 fast ganz verödet und verlassen.[1]) Pribislaw hat dann zwar wieder Slaven angesetzt; diese Ansiedelung kann aber nur einen sehr geringen Umfang gehabt haben[2]) und hat sich wohl zumeist auf die aus den Grafschaften flüchtenden Slaven beschränkt, denn die pommerschen Völker, die selbst in steter Fehde mit Polen, Brandenburgern und Dänen lagen, werden bei ihrer, an sich sehr dünnen Bevölkerung schwerlich an ihn abgegeben haben; in ein Land zumal, in dem man dem furchtbaren Sachsenherzog und seinen Grafen am nächsten war.

Als Beweis für die sehr geringe Dichtigkeit der Bevölkerung läßt sich anführen, daß außer 143 Hägerdörfern[3]) in den Herrschaften Meklenburg und Rostock auch noch fast die Hälfte des Restes der Ortschaften dem Namen nach deutsche Neugründungen zu sein scheinen, und daß bei der Colonisation im 13ten Jahrhundert in den Urkunden gelegentlich zwölf deserta oder loca vastae solitudinis[4]) von zum Theil bedeutender Ausdehnung erwähnt werden, was bei der geringen Zahl der erhaltenen und der überhaupt ausgestellten Gründungs- und Dotations-Urkunden zu dem Schluß führt, es sei das Land nur sporadisch angebaut gewesen.[5]) Dies sagt auch Bischof Brunward 1219

[1]) Helm. II, 14. Schon 1149 (Helm. I, 69), heißt das Land der Obotriten terra egestatis et famis.

[2]) cf. p. 40 die geringen Spuren slavischer Burgwarde und slavischen Rechts überhaupt.

[3]) Diese wurden stets im Walde angelegt, cf. Cap. 3.

[4]) M. U. 100, 225, 278, 300, 319, 330, 369, 373, 454, 514, 563, 1468. Dazu kommen noch silvae Klutze et Tarnevitz und die namenlose terra nova.

[5]) Sämmtliche slavische Länder waren nie so dicht bevölkert, wie Giesebrecht annimmt. Das ergiebt sich z. B. aus der Colonisation Schlesiens,

in der Urkunde 256 mit den Worten: quum in multa parte [nostra dioecesis] esset inculta.

Was die Art des Anbaues betrifft, so läßt sich nicht annehmen, daß Pribislav auch nur den Versuch gemacht habe, die Cultur zu heben. [1]) Die häufigen Zeugnisse von der Verdrängung der Slaven im 13ten Jahrhundert geben als Grund dieser Maßregel immer wieder die Unfähigkeit zum Ackerbau an, und noch 1256 verordnete Jaromar von Rügen, daß Slavi seu Solani in villa theutonica Sarnekevitze non teneantur agris uti, sed tantum lignis et pascuis.

Dieser Zustand konnte nur so lange dauern, als Pribislav lebte; für seine Nachfolger war die deutsche Colonisation die einzige Möglichkeit, ihre Länder auf dieselbe Stufe der Cultur und Macht zu heben, die die sie umgebenden Staaten außer Rügen einnahmen. Letzteres wurde daher mit ihnen in denselben Weg gedrängt. Auf Schwierigkeiten, wie im Herzogthum Slavien, wo sich der slavische Adel der Vertreibung der Bauern seiner Nation widersetzte, stieß dieses gewaltsame System in diesen Ländern nicht, denn fast der gesammte Adel war mit Wartislav in Werle in Herzog Heinrich's Hand gefallen [2]) und war wohl, wie dieser, nie wieder freigegeben worden.

---

und aus Otto's von Bamberg Reisen nach Pommern, nach deren Beschreibungen von Ebbo und Herbord die heutige Mittel-, Ucker- und Neumark fast ganz wüst erscheinen, während Pommern selbst nur an den Flüssen und den wenigen Stellen, wo es schweren Boden hat, angebaut erscheint — und aus den Schenkungen ungeheurer unangebauter Striche, die noch im 13ten Jahrh. in letzterem Lande Statt fanden.

[1]) Die slavischen Dörfer scheinen keine bestimmten Grenzen gehabt zu haben, da diese bei Dotationen und Locationen gewöhnlich erst festgesetzt wurden, z. B. Dreg. 11, 12, 190, 280. M. U. 111, 301, 330. Von den in M. U. 375 erwähnten villae Slavicales hat nur eine bestimmte Hufenzahl. cf. Helm I, 91 divisit eis terram (Polaborum) in funiculo distributionis.

[2]) Helm. II, 4.

Die Ansetzung deutscher Colonisten war daher nur eine Frage der Zeit. Die starke Uebervölkerung der westphälischen, niederrheinischen, vlämischen und friesischen Gaue[1]) führte sie dann mit einer Schnelligkeit herbei, für die sich nur in unserem Jahrhundert eine Parallele findet.

---

[1]) Helm. I, 51. (Adolfus) misit nuntios in omnes regiones, Flandriam scilicet et Hollandiam, Trajectum, Westfaliam, Fresiam, ut, quicunque agrorum penuria artarentur —

Lambert. an. 1071. assumpta secum multitudine, qua regio (Flandria) praegravari videbatur.

Die Colonisation im 12ten und 13ten Jahrhundert.

Cap. 1. Die Vertreibung der Wenden.

Aus den sich durch Jahrhunderte ziehenden Kriegen, die die Deutschen mit der Absicht der Unterjochung oder der Vernichtung, die Slaven um die Existenz führten, war eine Racenfeindschaft entstanden, die im ganzen Mittelalter ihres Gleichen nicht hat und in raffinirter Grausamkeit auf der einen, in mitleidloser Verachtung auf der andern Seite ihren Ausdruck fand. Wenn man dazu den eigenthümlichen Umstand in Betracht zieht, daß allen Slaven in den hier in Rede stehenden Ländern zunächst ihre persönliche Freiheit blieb und daß sie sich freiwillig vor der eindringenden Cultur zurückzogen, so ergiebt sich der Schluß, daß eine Vermischung der Bevölkerung, wie in Schlesien und dem Herzogthum Slavien, wo die Colonisation eine friedliche und auch den Ureinwohnern Nutzen und Freiheit bringende war, hier nicht Statt finden konnte.

Die wiederholt ausgesprochene Absicht Heinrichs des Löwen [1]) und Albrechts des Bären ging aber auch dahin, die Slaven

[1]) Helm. I. 86.

vollständig zu verdrängen und ganz neue, rein deutsche Staaten zu schaffen.[1]) Daß er zunächst noch die Slaven im östlichen Wagrien duldete, geschah, wie oben erwiesen, nicht aus Interesse an ihrer Erhaltung oder aus Scheu, sie zu vernichten. Nur die passende Zeit zur Vertreibung war noch nicht gekommen, die Absicht stand fest, denn nach den Worten Pribislav's:[2]) dentur nobis jura Saxonum in prediis et reditibus, haben die Fürsten den Versuch gemacht, ihre Nation durch dieses Mittel zu retten und die Fürsprache des Bischofs beim Herzog Heinrich nachgesucht. Auch diese war vergebens. Die ungeheure Höhe der Steuern,[3]) die sie leisten mußten, war das sicherste Mittel, sich ihrer zu entledigen, denn bei ihrer geringen Cultur war es ihnen unmöglich, mehr zu erarbeiten, als was den eigenen Bedarf deckte. Bei der Einwanderung deutscher Bauern und Ritter entstand vielleicht ein Ausfall an Geld, derselbe wurde aber durch die Dienste dieser zuverlässigen Unterthanen reichlich gedeckt.

Wie weit Heinrich seine Absicht erreichte, zeigt Helmold[4]) bei Gelegenheit der Umkehr des Herzogs aus Pommern nach der Schlacht bei Verchen: Alioquin *propter recentem victoriam et impetum faventis fortune* omne robur Sclavorum consumpsisset usque in finem et fecisset terre Pomeranorum, sicut fecit terre Obotritorum, die tota in solitudinem redacta genannt wird.[5])

---

[1]) Helm. I. 68. In variis autem expeditionibus, quas adhuc adolescens in Sclaviam profectus exercuit, nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia. Adhuc enim immolabant demoniis. Auch diese Stelle spricht dafür, daß Herzog Heinrich die slavische Bevölkerung nicht erhalten wollte, denn die erste Bedingung hierfür war die Christianisirung und gerade diese vermied er geflissentlich.

[2]) Helm. I, 83.

[3]) Hoc anno mille marcas duci — comiti tot centenaria. Helm. a. a. O.

[4]) Helm. II, 5. an. 1164.

[5]) cf. U. 100. an. 1171 in loco horroris et vastae solitudinis tres episcopatus construximus. U. 300. Satowie ubi quondam locus erat

Was über Albrecht den Bären überliefert ist, sagt mit andern Worten dasselbe:[1]) In tempore illo orientalem Sclaviam tenebat Adelbertus marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam, propicio sibi Deo, amplissime prosperatus est in funiculo sortis sue. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium habitantium juxta Habelam et Albiam misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum — misit Trajectum et cet. — et adduxit ex eis populum multum nimis et *habitare eos fecit in urbibus et oppidis Sclavorum.* Und diese gleichmäßige Politik der beiden war für die Slaven um so verderblicher, als diese Fürsten, sonst die erbittertsten Rivalen, ihnen gegenüber sich zu gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamem Handeln verbanden.[2])

Einen nationalen Gesichtspunkt verfolgten sie hiermit nicht, wie dieser dem Mittelalter überhaupt und besonders dem römischen Reich deutscher Nation fremd war. Sie sahen nur die Unmöglichkeit ein, aus den Slaven, bei ihrer Verkommenheit, Trägheit, ihrer Lust zur Räuberei und ihrem Haß gegen alles Deutsche[3]) und Christliche, Staaten bilden zu können, die ihren und des Clerus[4]) Anforderungen an Bodencultur und Wehr-

---

horroris et vastae solitudinis. U. 319. terram Parchem — desertam et inviam

[1]) Helm. I, 88. ca. annum 1162.

[2]) Helm. II, 3. Reichhard von Soltwedel kommt Guncelin zu Hülfe, als Meklenburg gefallen war.

Helm. II, 4. an. 1164. Zum Rachezug gegen Pribislav ruft Heinrich außer Waldemar und Adolf auch Albert zu Hülfe.

[3]) M. U. 197, 256, 278, 454. Dreger 69.

M. U. 335. an. 1227. Dobeslaus filius burggravii in Dimin kann die Schulden seines Vaters nicht bezahlen und verkauft das Dorf Bralin, longo tempore desertam, an Dargun.

[4]) U. 202.

kraft entsprächen. Wie wahr dies war, ist am besten dadurch bewiesen, daß bald nach ihnen auch die Herren von Meklenburg, Rostock, Rügen und die Herzoge von Slavien sich zu denselben Maßregeln genöthigt sahen. [1])

Die drei Grafen, Adolf II. von Holstein, Bernhard von Raceburg und Guncel von Schwerin, mit deren Aufgebot Heinrich der Löwe größtentheils die Kriege gegen die Slaven führte, setzten auch ohne ihn und nach ihm sein Werk fort. [2]) Die Stelle, in der Helmold uns dies berichtet, ist zugleich lehrreich für die Stellung der Geistlichkeit zu diesem Vernichtungskriege, und es erinnert an Gregor von Tours, wenn er von Herzog Heinrich sagt: Domino scilicet favente et dextram piissimi ducis confortante. [3])

Außer diesen allgemeinen Angaben finden sich auch urkundlich häufige Zeugnisse der Vertreibung und zwar das letzte für Meklenburg 1254, [4]) für Pommern 1256 [5]) und für die Grafschaft Dannenberg 1258, [6]) obgleich die Colonisation damals im Großen und Ganzen schon beendet war, und wenn irgend etwas, so beweis't dies, daß die Vertreibung auch für die Herrschaften Meklenburg, Rostock und Rügen Regel wurde.

Für die Grafschaft Raceburg [7]) finden sich folgende Angaben:

[1]) U. 152. propter insultum Slavorum.
 " 256. barbaries Slavorum.

[2]) II, 5. Guncelinus et Bernhardus fecerunt et ipsi opus bonum in funiculo part's sue bellantes prelia Dei.

[3]) cf. Helm. I., 68. Note 1. p. 24.

[4]) M. U. 738.

[5]) Dreg. 280.

[6]) M. U. 819.

[7]) Im ganzen Verlauf dieser Arbeit werden die Länder, die unter dem Hause Badewide die Grafschaft Raceburg bildeten, unter diesem Namen zusammengefaßt, da dieses ihr anfängliches Verhältniß ihre Entwicklung bedingte, während ihre spätere Geschichte so dunkel ist, daß eine andere Unterscheidung nicht zulässig. cf. Usinger, Deutsch-Dänische Gesch., p. 126 ff.

M. U. 34 (Arn. Lub. V. 7.) Bernhardus dux Raceburgensis ejectis Slavis de die in diem terra proficiebat. M. U. 65. (Dotirung des Bisthums Raceburg) an. 1158. postquam autem ejectis Sclavis terra decimalis facta fuerit. und die von F. Boll[1]) bereits vollständig erklärte Urkunde 375 vom Jahr 1230, die das Verzeichniß der Zehnten des Bisthums Raceburg enthält. Danach haben die zehntpflichtigen Dörfer mit dem Zusatz Slavicum diesen Zusatz nur, weil „im Beginn der deutschen Einwanderung die Slaven, ehe sie gänzlich den Deutschen weichen mußten, in diese Ortschaften sich zurückgezogen hatten, die zur Unterscheidung von dem gleichnamigen deutschen Dorfe diesen Beinamen auch noch behielten, nachdem sie längst von den Slaven gänzlich geräumt waren“.[2]) Dies muß bei mehreren erst in ganz kurzer Zeit vor der Ausstellung der Urkunde erfolgt sein, da die betreffenden Dörfer noch nicht vermessen, zum Theil auch noch nicht an einen Locator ausgethan sind.[3]) Das Gesammtergebniß für die Grafschaft stellt sich auf 277 Ortschaften, von denen nur noch acht von Slaven bewohnt waren.

Grafschaft Dannenberg.

Nach M. U. 150 an. 1190 war der überelbische Theil der Grafschaft noch großentheils von Slaven bewohnt, die der Graf Heinrich binnen zehn Jahren zu vertreiben sich verpflichtet, um dann den halben, resp. den ganzen Zehnt der neuen Colonisten zu Lehn zu tragen. Wie weit ihm dies gelungen, zeigt M. U. 375[4]) p. 375 u. 76. Dort weis't sich nur das Land Weningen, in dem der Graf den ganzen Zehnten erhielt, als colonisirt aus und zwar vollständig, denn der Bischof hat außer den beiden

[1]) Jahrb. f. m G. XIII.
[2]) Brutsekow, Hindenberge, Knesen.
[3]) Boll. p. 66.
[4]) An. 1230.

Höfen des Bisthums keinen Anspruch mehr daran. Im Land Dirzinke[1]) werden nur zwei deutsche Herren genannt und Land Jabel war noch ganz slavisch, was es, seiner Dürftigkeit wegen, trotz wiederholten Ausbietens zur Location auch geblieben ist, „einzig und allein in Mecklenburg".

Grafschaft Schwerin.

Zu dem, ursprünglich zur Grafschaft Raceburg gehörigen Lande Boizenburg bemerkt U. 375 p. 377: Guncelinus comes de Swerin duas partes decimarum tenet in beneficio ab epo. Raceb., tertia pars vacat epo. In dem Wenigen, was noch von dem Verzeichniß der Ortschaften erhalten ist, findet sich keine Spur slavischer Bevölkerung. In seinem Stammlande Zellesen hat sich der Graf, wenn nicht früher, so doch zu gleicher Zeit, wie der von Dannenberg, mit dem Bischof über den Zehnten verglichen; wenigstens enthält die M. U. 151 vom Jahr 1191, in der Cölestin das Bisthum Schwerin bestätigt, schon die Angabe, daß im Land Silasne nur der halbe Zehnte dem Bisthum gehört, während an. 1220[2]) Graf Guncel dem Bisthum die demselben entzogene Hälfte des Zehnten zurückgiebt. Für das Land Brenz,[3]) das 1245 zur Grafschaft kam, erfolgte die Zehntregulirung[4]) mit den damaligen Landesherrn, Johann und Pribislav von Meklenburg, 1230. Die Theilung der Zehnten zwischen dem Bischofe und dem Landesherrn, die für ein ganzes Land abgeschlossen wurde, ist aber gleichbedeutend mit der gänzlichen Vertreibung der Slaven, da diese an die weltlichen Herren seit 1158 keinen Zins und Zehnt mehr gaben.[5]) Deßhalb

[1]) Boll. p. 69.
[2]) M. U. 270.
[3]) M. U. 588.
[4]) M. U. 376.
[5]) M. U. 65 u. 149.

muß auch schon hier die Urkunde 201 an. 1121 erwähnt werden,[1]) die auf das ganze Bisthum Schwerin Bezug nimmt und durch die Worte: postquam decimae Slavorum lege Christianorum convaluerint, erweis't, daß wenigstens der Bischof und der Kaiser schon damals die Vertreibung der Slaven aus dem ganzen Gebiete des Bisthums für selbstverständlich ansahen. Denn nach U. 65 und 150[2]) muß auch hier das convalescere als bedingt durch das ejicere Slavos und introitum Theutonicorum aufgefaßt werden, und sind diese Ausdrücke wohl nur deßhalb ausgelassen worden, weil sie nach dem Vorgang in den Grafschaften und der Mark selbstverständlich waren. Es ist nicht daran zu denken, daß die Slaven lege Christianorum den Zehnten geben sollten, denn das wäre mit Germanisirung und Verleihung deutschen Rechts gleichbedeutend, die nicht Statt gefunden haben.[3])

Ein Beispiel gewaltsamer Verdrängung von Slaven in der Grafschaft Schwerin bietet noch U. 1809 an. 1285, wo beim Verkauf des Dorfes Lositz an das Kloster Reinfeld Graf Helmold sich verpflichtet, nicht nur die Bauern auszukaufen, sondern auch die Slaven zu entfernen (alienare) sine omni spe reversionis — et hoc cum eis agere, ut voluntarie recedendo nihil juris sibi. . . . Für die deutschen Bauern hatte ein solcher Auskauf wenig Nachtheile, da er gesetzlich geregelt war[4]) und noch damals für Hägerdörfer zuweilen Colonisten gesucht wurden. Für die Slaven hingegen war es schwerlich möglich, anderwärts als im Herzogthum Slavien wieder Wohnsitze zu finden, denn

---

[1]) cf. M. U. 100 p. 98.

[2]) Postquam autem Slavis ejectis terra decimalis facta fuerit. Cum autem Theutonici intraverint et decimam darent.

cf. Dreger 69 u. Helm. I, 87,

[3]) cf. unten p. 46 ff.

[4]) M. U. 1816.

schon 1256 verbot Jaromar II. von Rügen die Ansetzung von Slaven im Walde neben Dörfern.[1])

Die Herrschaften Meklenburg und Rostock.

Hier kommen zunächst die zum Bisthum Raceburg gehörigen Länder Dassow, Bresen und Klütz in Betracht, die, unabhängig von ihrem Landesherrn Niclot II., in Folge der ersten Masseneinwanderung in das Bisthum und die Grafschaft Raceburg mit bevölkert wurden.

Das Zehntregister[2]) giebt 129 Ortschaften, von denen noch dreizehn von Slaven bewohnt waren. Ein Theil[3]) dieser noch von Slaven bevölkerten Ortschaften wird nicht mit slavischen Namen genannt, sondern mit deutschen, meist aus männlichen deutschen Eigennamen gebildeten, und haben wir in diesen Eigennamen wohl die zukünftigen locatores zu suchen.

Was noch mehr für den Fortgang der Vertreibung spricht, ist, daß pag. 373 zu Marmotse bemerkt wird: Slavica villa est. Dum Theutonici intraverint Wartus II. (mansos) habebit, praeter quos dimidia vacabit episcopo.

Für den übrigen, zum Bisthum Schwerin gehörigen Theil dieser Länder entbehren wir eines so genauen Nachweises, wie dieses Zehntregister. Es sind sogar viele wichtige Urkunden der einzelnen Zehntregulirungen verloren. Dennoch bieten die er=

[1]) Dreg. 280.
[2]) M. U. 375.
[3]) p. 362 villa Elisabeth.
 „ 373 „ Walteri.
 „ 374 „ Mauricii.
 „ „ „ Hermanni.
 „ „ „ Conradi.
 „ „ „ Gozwini.
 „ „ Vulnustorp.

haltenen zusammen mit den ausdrücklichen Zeugnissen der Vertreibung genügendes Beweismaterial.

Wie im Norden über die Grenzen der Grafschaft Raceburg, so erstreckte sich im Westen die Einwanderung über die Grenzen der Grafschaft Schwerin hinaus und ist in den Ländern Warnow und Brenz[1]) schon 1230 vollendet, da sich die Herren Johann und Pribislav von Meklenburg damals mit dem halben Zehnten dieser Länder belehnen ließen. Die Verdrängung[2]) mußte also entschieden mit ihrer Bewilligung geschehen sein; und daß sie geschah, ist dadurch erwiesen, daß sich hier keine Spur slavischer Eigennamen findet.

Der weitere Wortlaut des Regests, wie die übrigen späteren, sich auf dieses Abkommen beziehenden Urkunden,[3]) zeigt uns, daß die Colonisation und mit ihr die Vertreibung der Slaven in den meklenburgischen Herrschaften nicht durch die Landesherren selbst, sondern durch die Vasallen betrieben wurde.[4]) Daher brauchten die ersteren die Vertreibung auch nur geschehen zu lassen, und ihre directe Betheiligung an der Colonisation beschränkte sich auf wüste Striche, so daß ihre Härte gegen ihre eigene Nation wenigstens in etwas gemildert erscheint.

Für Vertreibung der Slaven durch die Ritter liegen nur zwei directe Zeugnisse vor. Nach U. 7238 an. 1254 sollen in den wendischen Dörfern, die der Ritter Detleff Reventlow vom Capitel in Schwerin zu Lehn hat, die Domherrn die ganze Biscoponize

---

[1]) M. U. 376.

[2]) Vielleicht waren auch diese Grenzländer, wie Parchim und Plau, von den Slaven gar nicht wieder angebaut.

[3]) z. B. 365. — 1468. 1862. — 750. Eine weitere Concession des Bischofs an die Landesherrn giebt U. 552.

[4]) 376. Hat ihnen auch, damit sie ihm seinen halben teil verschaffen mügen, allen Zehenden in der von Adel gutern in ihrem lande, die sie kunftig noch an sich bringen mochten, nachgegeben.

und die Kuriz haben, wann aber Deutsche die Dörfer bewohnen und bauen werden, sollen sie den halben Zehnten geben. Und nach U. 808 an. 1257 hat der Bischof Rudolph von Schwerin dem Landesherrn die Zehnten verschiedener Ortschaften überlassen: ohne die besettinge in wendisch Dalevitz und wendisch Kurkevitz und erhält dafür unter anderen elf Hufen in wendisch Petersdorf. Das erste Beispiel giebt die noch zu vollziehende, das zweite die eben vollzogene Vertreibung. Bei der geringen Zahl von erhaltenen, die Ritter betreffenden Urkunden kann es nicht auffällig erscheinen, daß nur diese beiden vorliegen, bestätigt werden sie im umfangreichsten Maße durch die häufige Erwähnung der parvae sive slavicales villae neben den magnae sive Theutonicae.[1])

In demselben Maße wie die Ritter, betheiligten sich die Geistlichen an der Vertreibung. So heißt es U. 454 an. 1236, in der Bischof Bruno Böbelin an Neu-Kloster verleiht: villam nostram Bobelyn, quam pro decima nostra in Boidenistisdorpe a domino Johanne Magnopolitano commutando possedimus, nec propter vastationem Slavorum inde quandoque ejectorum locare agricolis eam incolendam pluribus annis valuimus, — Campo Solis contulimus. Also schon vor der sichern Aussicht auf Neubesiedelung des Dorfes wurden die Slaven vertrieben.

Häufiger wie die directen sind die indirecten Beweise und tritt uns hier die Bezeichnung Wendfeld für die verlassenen Waldansiedelungen der aus den Dörfern vertriebenen Slaven entgegen. Im Gebiet des lübischen Capitels auf Pöl M. U. 1098, im Sonnenkamper Gebiet M. U. 1353, im Doberaner M. U. 642 und im Dobbertiner M. U. 1110, wozu noch der Hof Wendfeld

[1]) M. U. 439. 758. 2389. 2429.

im ribnitzer und die Feldmark Wendfeld im tempziner Amt zu rechnen sind Diese sogenannten Wendfelder scheinen sehr bald verlassen zu sein und in Folge davon keinen Namen von den umwohnenden Deutschen erhalten zu haben, während die sich länger haltenden die Bezeichnung Klein oder Wendisch vor den Namen des früheren Wohnsitzes erhielten, oder, falls vielleicht Slaven aus verschiedenen Dörfern und Gegenden sich zu einem solchen Dorf vereinigten, eine der Oertlichkeit entsprechende Bezeichnung, wie Hohenfelde, Holtdorpe. [1])

Zuweilen blieben die vertriebenen Slaven auch in unmittelbarer Nähe ihres alten Dorfes im Walde wohnen, so daß sie als zu demselben gehörig betrachtet wurden, und erklärt sich hiermit das Vorkommen von Slaven in zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern. Die Urkunde [2]) für Sarnkewitz im Land Rügen erklärt dies Verhältniß am besten. Dasselbe fand in Bretwisch [3]) im Lande Rügen, Losītz [4]) in der Grafschaft Schwerin, aber nur bis zum Jahr 1285, und in Jassevitz [5]) in der Grafschaft Raceburg Statt.

Mark Brandenburg und Bisthum Havelberg.

Für die gesammte Mark ist die Vertreibung der Slaven durch Albrecht den Bären zum Princip erhoben,[6]) wie er ja auch erst zum Mittel der Colonisation griff, als die Unterwerfung der Slaven nicht gelingen wollte. Da die Vertreibung aber nicht sofort vollständig vor sich ging, mußten, wie in den übrigen Ländern,

---

[1]) Meklenb. Jahrb. XV. p. 74, M. U. 738.
[2]) Dreger. 280.
[3]) Mekl. Jahrb. VI. p. 44 und M. U. 408, 409.
[4]) M. U. 1809.
[5]) M. U. 375, p. 373 und M. U. 2677.
[6]) Helm. I. 88. habitare eos fecit in urbibus et oppidis Scavorum. Ein freiwilliges Zurückweichen der Slaven fand auch hier Statt. Helm. I, 88. ad ultimum sensim deficientibus Slavis.

die Verhältnisse der noch bleibenden Slaven vorläufig geordnet werden. Ihre Stellung direct unter dem Vogt ist weiter unten nachgewiesen.[1]) Ihre rechtliche Stellung in den Dörfern, die sie bewohnten, wird für das Land Turne in dem Kataster der amelungsborner Güter erwiesen.[2]) Major Rederanke (folgt Lücke im Text[3]). Sci Monasterii et curiae et non villanorum, nec sunt ad areas curiarum villae appropriati, sed simpliciter locati secundum jus slavicale,[4]) ita sane, cum cultores dictae villae non satisfaciunt in pactis curiae nec sufficiunt, tunc mansi possunt ab eis auferri licite et locari aliis agricolis pro pactis sive hure quibuscunque, qualibet contradictione non obstante. Praeterea sciendum, quod nullum jus in silvis prope villam vel remote omnino habent, nisi quod de gratia et licentia possunt habere dominorum; qui contrarium fecerit graviter puniatur et emendet. Wenn wir nun auch im vorliegenden Fall ein Beispiel haben, daß Slaven noch im 14. Jahrhundert vorhanden waren, so läßt sich doch annehmen, daß sie auf Grund dieser rechtlichen Bestimmungen allenthalben verdrängt wurden, wo sich deutsche Ansiedler fanden, die man an ihre Stelle setzen konnte. Daß dieses für einzelne Gegenden der Mark nicht gelang, hat seinen Grund, wie im Lande Jabel, in der allzu großen Dürftigkeit des Bodens.

Zu Land Stargard mit Beseritz sagt Riedel:[5]) „Unter den pommerschen Fürsten scheint vorzugsweise die Gegend um die Tollense mit Bewohnern versehen gewesen zu sein, wo noch die meisten Orte sich finden, deren Namen ihre Herkunft aus der slavischen

---

[1]) pag. 45 ff.

[2]) Riedel., Cod. March. I, 1. p. 457.

[3]) Es scheint „mansi" unter anderem ausgefallen zu sein.

[4]) cf. Das Recht der deutschen Bauern an ihrem Dorf. Cap. 3.

[5]) Die Churmark Brandenburg I, p. 442.

Sprache theils deutlich verrathen, theils vermuthen lassen, während es sonst im Lande Stargard auffallend wenig slavisch klingende Ortsnamen giebt." Den Grund für letzteren Umstand hat Boll [1]) einfach dahin erklärt, daß das Land (damals) vor der Colonisation ganz wüst war. Riedels Annahme aber, daß sich die slavische Bevölkerung um Broda gehalten habe, ist nicht haltbar, denn die M. U. 135 an. 1182, die die Feindseligkeit der Slaven [2]) gegen das Kloster erwähnt, und der Umstand, daß dasselbe in den ersten vierzig Jahren seines Bestehens gar keine Fortschritte machte, sprechen gegen eine Civilisirung und Germanisirung der Slaven durch das Kloster. Für eine Vertreibung oder Auswanderung der Slaven aber spricht der Umstand, daß die in der Stiftungs- und in der ersten Bestätigungs-Urkunde desselben erwähnten slavischen Dörfer verschwinden und andere, theils deutsch, theils nach slavischen Oertlichkeitsbezeichnungen benannte, an ihre Stelle treten. [3]) Da dies nach Besitzergreifung des Landes durch die Markgrafen geschah, so steht dem nichts im Wege, anzunehmen, daß Alberts des Bären Princip auch hier zur Ausführung gelangt ist.

Vor-Pommern und Rügen.

I. Land Tribsees und Barth.

M. U. 278 an. 1221 lautet: Dominus Episcopus de collectura Slavorum quae biscoponizha dicitur, illorum videlicet, qui Theutonicis agros illos incolentibus cesserunt. — Also die Landesherren selbst haben hier den Anfang der Vertreibung gemacht und zwar wohl nicht erst Wizlaw, sondern schon Jaro-

[1]) Geschichte des Landes Stargard I. p. 38 ff.

[2]) cf. unten p. 50.

[3]) Dazu kommen die Ortschaftsnamen Wendfeld, Wendorf, Klein- oder Wüst-Milzow, Klein-Nemerow, Quassow, Trebbow.

mar I., der 1218 starb. Dafür spricht die schon sehr bedeutende Ausdehnung der Colonie. Ein zweites Beispiel bietet die Anlage der Stadt Damgarten [1]) mit den Worten: villam quoque Slavicalem jam dictae civitati proxime adjacentem, quocumque modo id disponamus, ipsius terminis liberaliter apponemus, und während an. 1302 Slavi in vico apud Bard noch in ihrem Recht geschützt werden, [2]) muß das Dorf bei Damgarten schon verschwunden gewesen sein. Sogar in den Eldenaer Klostergütern [3]) fand, ähnlich wie bei Broda Vertreibung oder Auswanderung Statt, denn Dirsekow, das in den älteren Klosterurkunden als Dorf bezeichnet wird, wurde 1241 als desertae possessiones und theilweise neu colonisirt genannt. [4])

Die Dorfnamen Wendorf und Windorf und die Bezeichnungen Klein und Wendisch fehlen auch in diesen Landen nicht.

II. Insel Rügen und nordwestliches Herzogthum Slavien.

Für die Insel Rügen ist eine directe Vertreibung durch die Fürsten nicht überliefert; ebenso wenig für die lange Zeit zwischen der Herrschaft Rügen und dem Herzogthum Slavien, dem Bisthum Schwerin und dem von Kammin strittigen Ländern zwischen Ryk, Peene und Land Stargard, noch für die Insel Usedom. Der indirecten Vertreibung entgingen sie darum nicht, denn um die Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir sie im fast ausschließlichen Besitz eines deutschen Adels und der Cisterzienser und Prämonstratenser Klöster Dargun, Grobe, Stolp, Verchen, Bergen, Use-

---

[1]) Dreger 306, an. 1258.

[2]) Mekl. Jahrb. VI. p. 44.

[3]) Von den Fabr. XII. an. 1218 genannten Dörfern mit slavischen Namen verschwinden drei ganz; ebenso eins von den beiden Fabr. XIII. genannten.

[4]) Fabricius XXXVI.

dom und Broda.[1]) Die Thätigkeit des Adels wird wieder durch das Vorkommen der Ortsbezeichnungen Groß und Klein, die der Geistlichkeit durch zwei Urkunden bezeugt.[2])

Im Jahr 1228[3]) gab Herzog Barnim von Slavien der Kirche St. Johannis zu Lübeck für das Dorf Prezen im Land Misereth quia a Slavis inhabitata ad libertatem ecclesiae et canonicorum utilitatem sine gravibus expensis et perpetua multorum nobilium persecutione nequaquam poterat expedire, die beiden Dörfer Kerbow und Pozerow im Land Gützkow. Diese mußten hiernach entweder schon von Deutschen bewohnt sein, oder es stand der Vertreibung der Slaven aus denselben nichts im Wege, denn hier deuten die gravia expensa auf die Colonisation, die persecutiones nobilium auf die Vertreibung der Slaven und den ihr von den slavischen Rittern entgegengesetzten Widerstand.

Die andere, vom Jahr 1242 datirte Urkunde[4]) enthält die Schenkung der beiden Dörfer Gaarz auf Usedom an das dortige Kloster und wird bei den Dörfern bemerkt, daß sie früher Slaven Namens Sabic und Roznar gehört hätten, während am Schluß homines quos (fratres) in eisdem praediis locaverint, von Diensten und Lasten befreit werden.

Hiermit haben wir die territoriale Grenze der Slavenvertreibung erreicht und damit zugleich die der rein niedersächsisch-vlämischen Colonisation, was durch die streng markirte Sprachgrenze in diesen Gegenden noch heute bestätigt wird.

Diese Vertreibung und ihr gründlicher Erfolg werden leichter verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die freiwillige

---

[1]) Das Nähere siehe Cap. 2.

[2]) Dieselben Bezeichnungen finden sich auch im Gebiete der edlen slavischen Familien von Putbus und Gristow.

[3]) Dreger 69.

[4]) M. U. 542.

Auswanderung ganzer Stämme im Mittelalter von der Völkerwanderung her eine gewöhnliche Erscheinung ist. Völker von einer geringen Höhe der Cultur fesselte zu wenig an ihren Boden, als daß sie ihn nicht verlassen sollten, wenn ihnen die Existenz auf demselben durch fortwährende Kriege und durch Räuberbanden, die damals die natürliche Folge dieser waren, erschwert wurde.[1]) So begegnen uns in den uns hier interessirenden Ländern Land Angeln und die Mark Schleswig[2]) in Folge der deutsch-dänisch-slavischen, die Altmark[3]) in Folge der deutsch-slavischen, die Neumark[4]) in Folge der polnisch-pommerschen Kriege und schließlich das ganze Land der Obotriten[5]) in Folge der Einfälle Heinrich's des Löwen als vollkommene Wüsten.[6]) Bei der hier in Rede stehenden Auswanderung bildet noch der Nationalhaß ein wesentliches Moment, und werden wir es mit ähnlichen Erscheinungen zu thun haben, wie sie Helmold I, XVIII und XXVI beschreibt. Erstere Stelle handelt von den Bedrückungen der Slaven durch den Herzog Bernhard[7]) und schließt mit den Worten der slavischen Fürsten: expedire sibi egredi terram potius, quam implicari majoribus vectigalium pensionibus.[8]) Die zweite Stelle berichtet aus der Zeit der Schreckensherrschaft König Kruko's[9]) in Nordalbingien: In diebus illis surrexerunt de populo Holza-

---

[1]) z. B. Helm. I, 12; I, 26.

[2]) Helm. I, 12.

[3]) Helm. I, 88.

[4]) Herbord, Vita Ott. Bab. II, 10.

[5]) Helm. II, 5.

[6]) cf. Dreger 56, Land Burza in Siebenbürgen betreffend.

[7]) ca. 1020.

[8]) cf. auch Helm. I, 62, 4. (Niclotus) mandavit ei (Adolfo comiti) — Decreveram quidem esse oculus tuus et auris tua in terra Sclavorum — ne quas patereris molestias Sclavorum, qui olim Wagirensium terram posséderunt et causantur se privatos injuste hereditate patrum suorum.

[9]) ca. 1070.

torum amplius quam DC familie, transmissoque amne abierunt via longissima, querentes sibi sedes opportunas, ubi fervorem persecutiones declinarent. Venerunt que in montes Harticos et manserunt ibi . . . . usque in hodiernum diem.

Die Schwierigkeiten und Gefahren, die sich der Auswanderung entgegenstellten,[1]) und der Umstand, daß die damals[2]) noch sehr ausgedehnten Wald- und Haidestrecken ihnen eine vorläufige Zuflucht gewährten, ließen dennoch vereinzelte Reste des slavischen Stammes im Lande bleiben. Das rechtliche Verhältniß, das ihnen in den neu gegründeten Staaten eingeräumt wurde, führt uns zu der Frage nach dem slavischen Recht überhaupt. Wir haben in den Herrschaften Meklenburg, Rostock und Rügen, wie in Schlesien und Pommern, wo die regierenden Häuser slavisch waren, zwischen slavischem Staats- und Civil-Recht streng zu scheiden, während in den Grafschaften und Marken mit deutschen Fürsten nur das letztere als Gewohnheitsrecht sich für die slavischen Bevölkerungsreste erhielt. Dies slavische Staatsrecht verschwindet jedoch in Meklenburg, Rostock und Festland Rügen sehr bald, auf der Insel Rügen und an der Peene hielt es sich etwas länger, aber auch nicht über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus. Da es sich auf die Eintheilung des Landes in Burgwarde und die Regierung dieser aus den Burgen stützte, so bietet uns das Verschwinden dieser und das Auftreten der deutschen Vögte[3]) die Daten für diese Entwicklung.

---

[1]) Helm. I, 83 Pribislav's Rede.
" II, 5 fin.

[2]) In der vorliegenden Periode der Colonisation.

[3]) Die spätere Stellung der Castellane in den nur zur Landesvertheidigung dienenden deutschen Burgen darf mit der früheren unter slavischem Recht nicht verwechselt werden. Diese Verwechselung liegt nahe, da slavische Edle in Pommern aus der einen Stellung in die andere übergingen.

Die einzige Spur rein slavischen Staatsrechtes für das gesammte Meklenburg bietet die U. 148 an. 1189, die Herr Niclot dem Kloster Doberan ausstellte, in den Worten: semper pro securitate — fratrum in Doberan laboravi. Unde homines meos, habentes podocam meam id est argentum, ad defendendam ipsos in villis eorum posui: et idem argentum atque servitium quod mihi debebatur, fratribus impendi jussi. Wahrscheinlich war auch der, U. 344 an. 1227 genannte Vnizlaus Castellanus de Robole noch Castellan im slavischen Sinne des Wortes, während dagegen die U. 147 an. 1189, die Schenkung Wilsens an Doberan enthaltend, schon deutsches Recht neben slavischem nennt. Slavisch sind die Einkünfte aus dem Krug zu Goderac und der Graf, der neben dem Vogt bei der Exemption Wilsens genannt wird; deutsch ist aber dieser Vogt.

Für das weitere Eindringen des deutschen Rechtes liegt aus der Zeit der deutsch-dänischen Kriege nur das Regest der einzigen U. 192[1]) an. 1210 vor, nach dem ein deutscher Ritter Heinrich, der bis dahin in Bützow gesessen hatte, mit dem halben Theil des Schlosses und des Gerichtes zu Marlow und Ribnitz belehnt wurde. Die Worte: den halben teil[2]) an neun dorfen und an ausgerodten Ackern und Wusten bei disen neun dorfen belegen, so noch gebauet werden können — den halben strom — mit den mulen die uf dem Wasser gebauet werden können — beweisen, daß wir es hier schon mit deutschen Colonisten zu thun haben, denen ein deutscher Vogt gesetzt wird. Damit gingen denn Ribnitz und Marlow als Burgwarde ein, wie

[1]) Neben diesem Regest und dem für den Beginn der Masseneinwanderung in Cap. 2 gefundenen Zeitpunkt scheint die Datirung des Regests U. 127 an. 1179 auf einem Irrthum zu beruhen.

[2]) Der halbe teil ist hier immer als die Hälfte der Einkünfte aus den Dörfern u. s. w. zu verstehen.

Bützow schon vorher eingegangen gewesen sein muß. Ebenfalls schon früher werden Meklenburg und Ilow eingegangen sein (die auch als Burgen und Residenzen bestehen bleiben),[1]) weil die zu ihnen gehörigen Länder die ersten waren, die noch im 12. Jahrhundert colonisirt wurden, also Vögte[2]) und nicht slavische Castellane nöthig machten. So geschieht auch der Burgen Malchow und Cuscin als solcher keine Erwähnung, und ebenso wenig etwaiger Castellane in dieser Gegend.

Die Burg Wustrow wird schon 1170 an Broda, die Burg Dargun 1178 an das dortige Kloster und Dobin 1227 an Dobbertin als Feldmark ausgethan.[3])

Sobald am Ende der deutsch-dänischen Kriege[4]) wieder die inneren Verhältnisse Meklenburgs betreffende Urkunden vorliegen, treten bei der Bestätigung von Doberan als Laienzeugen Johannes de Snakenborg, Ravelinus, Lodewicus auf, während nur einer, Szizo, die Bezeichnung Slavus trägt. So haben auch die Urkunden, 244, 254, 258, 260, Laienzeugen beider Nationen, 269 hat nur deutsche Zeugen und in U. 282 an. 1222 steht oben an Theodoricus dapifer. Die Umwandlung des Hofwesens in die deutsche Form ist damit als vollzogen zu betrachten, und die einzelnen Hofämter finden wir zunächst nur von Deutschen verwaltet.[5]) Was aber die Hauptsache ist: die Leute der Kapelle

---

1) M. U. 284, 301, 385.

2) cf. U. 147.

3) M. U. 90.
" " 125.
" " 343.

4) M. N. 239 an. 1218.

5) N. 299 an. 1224. Cyriacus et Lambertus capellani curiae, Theodoricus dapifer.
U. 301. Gerwinus advocatus, Conradus marscalcus.
U. 321. Bernhardus advocatus, Conradus advocatus.
U. 323. Conradus scriptor curiae.

und die Vögte waren Deutsche; das deutsche Recht war also herrschend geworden. Von nun ab tritt die regelmäßige Erwähnung der Feudalität, der zu ihr gehörigen Dienste, der Landwehr, des Landthings, der Bede u. s. w. auf, und um die Mitte des Jahrhunderts befindet sich das ganze Land Meklenburg genau in denselben Verfassungs- und Culturverhältnissen,[1]) wie das übrige Deutschland, und nichts erinnert mehr an die Zustände, die noch vor wenig Decennien herrschten.

Auch hier ist auf den Gegensatz zu Schlesien und dem östlichen Pommern zu verweisen, wo der Dualismus von deutschem und slavischem Rechte das ganze 14. Jahrhundert hindurch bemerkbar bleibt.

In den vorpommersch-rügenschen Ländern, Tribsees, Barth, Losiz, Gützkow, Wustrow, Scitene, (Wolgast) Lesane, Tolense, Plote und Usnam und endlich auf der Insel Rügen, deren Regenten, die Herren von Rügen und die Herzoge von Slavien, bedeutende Reste ihrer Nation aus den Kriegen mit Heinrich dem Löwen und den Dänen gerettet hatten, herrschte am Ende des 12. Jahrhunderts ein vollkommen ausgebildetes slavisches Staatsrecht,[2]) und läßt sich das allmählige Vordringen des deutschen Rechtes deutlich beobachten.

1. Tribsees. M. U. 278 und 393 aus den Jahren 1221 und 1231 wird neben deutschen Rittern und Vögten noch Gourezlaus burggravius de Tribeses genannt.

U. 359. Hinricus advocatus, Statius notarius in Güstrow.

U. 365. Arnoldus camerarius.

U. 369 an. 1229. Baroldus et Johannes minor advocati. (Bei Malchin.)

U. 410 an. 1233. Gerardus Skoko advocatus de Robele.

[1]) cf. z. B. U. 1413 ao. 1276, die besonders bezeichnend ist.

[2]) M. U. 114 an. 1174. Bewidmung Darguns durch Kasimar. Ipsos homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito.

M. U. 569 an. 1245 wird aber der Ritter Werner, der auch in obigen Urkunden als Zeuge fungirt, Warnerus de Tribuses genannt; von dem Gurislaus und überhaupt von einem burggravius ist in dieser, wie in den übrigen späteren, Tribsees speciell betreffenden Urkunden keine Rede mehr. Gurislaus war demnach der Vorgesetzte der, nach U. 278, noch im Lande Tribsees gebliebenen Slaven. Mit ihrem Verschwinden ging seine Stelle ein und die Vogtei Werners erstreckte sich über das ganze Land.

2. Barth. Nach 1225 [1]) wird burggravius de Barth, Petrus genannt. 1255 [2]) tritt Barth als selbstständige Stadt auf, und wenn dann neben Albertus advocatus de Sale Guzlaus de Bart genannt wird, darf er nur als Befehlshaber der Burg Bart angesehen werden, wie solche Castellane auch im übrigen Deutschland die Burgen befehligten. Diese Burgen neuer Art hatten aber mit den Städten, ihrem Recht und Grundeigenthum nichts zu thun, [3]) außer daß der Vogt, der den Bann auch in den Städten hatte, [4]) in ihnen wohnte. Auch waren sie nicht alle ursprünglich slavische Castelle, sondern theilweise neue Anlagen, während jene zum Theil ganz eingingen, indem sie entweder als Städte oder Dörfer an deutsche Colonisten ausgethan wurden, [5]) oder wie locus antiqui castri qui dicitur Guttin [6]) bei Greifswald und die Burg Bisdede [7]) bei Güstrow schon zur Zeit ihrer Austhuung verlassen waren. Andere werden in den Urkunden

---

[1]) U. 312 und früher des öfteren.

[2]) M. U. 569, Fabr. LXII.

[3]) Für Burg und Stadt Bützow erwiesen durch M. U. 1087.

[4]) Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes, I, 36.

[5]) cf. p. 40, Dobin und Wustrow; so auch Gaarz an der Oder, Dreger 126.

[6]) Dreger p. 277.

[7]) M. U. 162.

nie genannt, haben auch in der Tradition keinen Namen bewahrt und sind nur noch an den Wallresten kenntlich.[1])

3. Demmin. U. 443 an. 1235 geschieht die letzte Erwähnung eines Castellan slavischen Geschlechts, Namens Nizul. U. 604 an. 1248 erste Erwähnung des Vogtes Ulrich in Dimin, der noch wiederholt erwähnt wird und nach ihm nur Deutsche.

4. Gützkow. Dreg. X, an. 1175 letzte Erwähnung Gützkow's als Burgward und des Jarignev als Castellan.

Die Regierung dieses immer strittigen Landes muß eine Zeit lang ganz eingegangen gewesen sein, denn anders hätten sich die von Beer und von Walsleben nicht domini nennen können;[2]) auch wird erst 1249[3]) Johannes filius Jaczonis de Chozkowe genannt, mit ihm zusammen dann 1251 ein Conradus und tragen beide die Bezeichnung domini in Guzkow. Das Vorkommen des Conrad, der Vorname Johannes und die Bezeichnung dominus beweisen, daß auch der slavische Ritter im deutschen Sinne Burgmann war.[4])

5. Loitz ist als slavische Burg mit Burgward überhaupt nicht urkundlich zu erweisen. 1242 erhielt es als deutsche Stadt vom Herrn Thetlef, miles dictus de Godebuz, dominus terrae Losiz, lübisches Recht.[5]) 1249 wird neben Thetlefs Sohn Werner und als dessen Bürge ein Vogt Heinrich genannt.[6])

6. Anklam (Tanclim) ist ebenfalls als slavisches Castell für

---

[1]) Jahrb. f. meklb. Gesch. a. a. O.

[2]) z. B. Dreger 195.

[3]) Dreger 159.

[4]) Es ist hier zu erinnern, daß 1225 der Vertreibung der Slaven nichts mehr im Wege stand. Siehe oben p. 36.

[5]) M. U. 539.

[6]) Dreger 202 init.

diese Periode nicht mehr nachweisbar; 1258 wird Aldagus de Swerin advocatus de Tanchlim erwähnt.[1])

7. Wolgast. 1228 Mirozlaus castellanus de Woligast.[2]) 1250 wird castrum et terra Woligast erwähnt, ersteres aber nur im deutschen Sinn.[3])

8. Usedom (Husnoim) wird 1188 und 1218 als Burg genannt,[4]) die Insel hat aber schon 1175 unter den Burgward von Gützkow gehört.[5]) Sie ging fast ganz in den Besitz des dortigen Klosters, also auch in dessen Gerichtsbarkeit über. 1256 wird sie als territorium genannt, hat also wohl auch damals unter Gützkow gestanden.[6])

9. Für Rügen werden Castellane nicht genannt, wohl aber 1260 der erste deutsche Vogt Otto und 1257 Dominus Wernerus notarius noster.[7]) 1249 haben die Herren von Putbus die Oberlehnsherrschaft in ihrem Gebiet, während schon 1240 die Hofämter von Deutschen bekleidet wurden.[8]) Als deutsche Vögte[9]) auf dem Festland Rügen werden noch genannt: Lutbertus quendam advocatus noster und Johannes advocatus[10]) in

---

1) Dreger 302.
2) „ 69 p. 127.
3) „ 216.
4) „ 25 u. 49.
5) „ 10.
6) „ 182.
Dies ist auch daher wahrscheinlich, daß der Vogt von Anklam, H. v. Schwerin, auf Usedom Besitzungen und Zehnthebungen hatte. Dreger 302.
7) Dreger 229.
„ 291.
„ 197.
8) Dreger 126. Johannes de Boiceneburg dapifer, Baurus camerarius, Rodolfus venator.
9) Dreger 259 an. 1251.
M. U. 509 an. 1246 u M. U. 569 u. 602.
10) Nach M. U. B IV. p. 310 wahrscheinlich ein v. d. Osten.

Pyron (Prohn) im früheren Land Pitne (Pütt). Hier wurde auch Hof gehalten und daher findet sich hier eine Vogtei, wo kein slavisches Burgward gewesen war.

Abgesehen von den Burgwarden erhalten wir eine Kunde des slavischen Staatsrechtes selbst nur in den östlichsten Winkeln dieser Lande, der Insel Rügen, dem Lande Gristow und den Besitzungen des Klosters Eldena. [1]) Jedoch wird es nur erwähnt, wenn die Landesherren ihm, zu Gunsten der geistlichen Stiftungen, entsagen und dann nur im Allgemeinen, so daß sich aus ihnen ein Bild dieses Rechtes nicht construiren läßt und der Gegensatz zum deutschen Recht, in dem es immer auftritt, nur nach der Analogie Schlesiens verstanden werden kann. Die Erwähnung des slavischen Rechts geschieht sogar so nachträglich und beiläufig, als eines nicht mehr gültigen Gewohnheitsrechtes, daß es zu der Vermuthung Anlaß giebt, daß nur die den Geistlichen eigene Vorsicht und Umständlichkeit in den Bestätigungsurkunden ihrer Besitzungen und Rechte die Anführung des slavischen Rechtes veranlaßt haben. Wenigstens war damals auf dem Festland Rügen die Colonisation beendet, und jede Urkunde legt Zeugniß dafür ab, daß wir es bereits mit rein deutschen Institutionen zu thun haben.

Anders verhielt es sich in sämmtlichen hier in Rede stehenden Ländern mit dem slavischen Privatrecht und Gericht. Wir haben hier eine Erscheinung, die anfänglich befremdet, die aber doch nur eine Folge der systematischen Vertreibung war, auch wohl mit

---

[1]) Dreger 193 an. 1249. Bestätigung von Bergen auf Rügen.

Dreger 203 an. 1250. Dobeslaus von Gristow verträgt sich mit Eldena um die Güter nördlich des Ryk. — Expresse renunciantes — omni exceptioni — pecuniae et omni alii exceptioni — et omni auxilio juris canonici et civilis et omni consuetudini quae in Teutonia seu Slavia pro lege consueverat (!) observari.

darin ihren Grund hatte, daß in diesen neuen Staaten überhaupt keine Knechtschaft stattfand. [1])

Das Verhältniß der wenigen, zunächst zwischen den Deutschen zurückbleibenden Slaven stellt sich in den Ländern deutscher, wie slavischer Herren ganz gleich. Die stolze Verachtung der Deutschen verschmähte es, sie zu germanisiren, und wies ihnen vielmehr eine Stellung im Staat an, in der sie nur als vorläufig geduldete Fremdlinge erscheinen, besonders für sie bestimmte Abgaben [2]) zahlen mußten und an keinem Recht, außer der persönlichen Freiheit, Antheil hatten. Seit die Bischöfe ausschließlich diese Abgabe erhielten, [3]) hatten weder die Landesherren, noch die Ritter ein Interesse an der Erhaltung der Slaven, im Gegentheil mußten sie wünschen und darnach trachten, sie zu verdrängen und durch deutsche Bauern zu ersetzen, von denen ihnen dann die Hälfte oder mehr vom Zehnten als Lohn vom Bischofe nicht entgehen konnte. Dies Mittel war jedenfalls zuverlässiger und in kürzerer Zeit zu beschaffen, als wenn sie hätten abwarten sollen, daß die Slaven sich allmählig an die deutsche Art, den Acker zu bauen, gewöhnten. Wie wenig Vertrauen sie in dieser Beziehung zu ihnen hatten, das beweist die Urkunde, [4]) in der Graf Günzel von Schwerin den Slaven in Brüsewitz deutsches Recht giebt. Denn einerseits geschieht dies nur „auf Verlangen und nach dem Wunsch seiner Gemahlin Oda", der er das Dorf geschenkt hat, andererseits heißt es zum Schluß, er habe vier Slaven je eine Hufe gegeben und die Mühle im Dorfe, ut attentius curam adhiberent, ut ipsius villae Slavi de bonis suis, jure tali eis dato, diligencius responderent. Und doch besagt dies Recht nur, daß sie

---

[1]) cf. Cap. 3

[2]) Die Biscoponizha mit der Kuriz cf. M. U. 65 nota auf pag. 61.

[3]) an. 1158. M. U. 65 init.

[4]) M. U. 266 an. 1220.

nach deutschem Recht eventuell gestraft werden sollten. Die Vergünstigung, die ihnen widerfuhr, lag eben darin, daß sie von der allgemeinen Vertreibung ausgenommen wurden. Sie wurden aber den deutschen Dörfern noch nicht gleich gestellt,[1]) denn sie werden nicht villani oder cives genannt, wie die deutschen Bauern, und erhalten auch keinen Schulzen, wie diese, mit Rechtsvertretung, Freihufen und Zehntbelehnung.

Diese Urkunde ist die einzige, die von Verleihung deutschen Rechts an Slaven spricht, während sich das slavische Recht bis in's 14. Jahrhundert erhielt. Im einzelnen beschrieben wird dies letztere Recht nirgends; auch wurde es nicht seiner selbst willen von den Slaven festgehalten,[2]) oder ihnen als besondere Vergünstigung von ihren Fürsten gewährt, wie Fabricius meint; es diente vielmehr nur als Mittel zur Erhaltung der persönlichen Freiheit und als Schutz gegen die Knechtung durch den deutschen Adel.

Denn während die Gefälle aus den Gerichten der deutschen Dörfer ganz oder theilweise von den Fürsten an die geistlichen Stiftungen und später auch an die Ritter zu Lehn gegeben wurden,[3]) war dies mit wendischen Dörfern nie der Fall, sie standen immer direct unter dem Vogt des betreffenden Landes, und in den Städten wurde ihnen ein eigener Vogt gesetzt.[4])

In den Grafschaften und der Mark Brandenburg wurden sie selbstverständlich in keiner Beziehung mit Schonung behandelt, sondern in der alten Weise Heinrichs des Löwen und Albrechts

---

[1]) cf. Cap. 3.

[2]) Dagegen spricht: Helm. I. 83. — Dentur nobis jura Saxonum u. U. 266, nach der die Verleihung des deutschen Rechtes als Wohlthat erscheint.

[3]) Beier's Abhandlung. Meklenb Jahrb. XIV.

[4]) Mekl. Jahrb. VI, 44; XV, 74.

M. U. 1559 u. 2692.

des Bären als nützliche Gegenstände der Besteuerung angesehen[1]. In den Herrschaften Meklenburgs und Pommerns hat vielleicht die Rücksicht auf die Fürsten die Vögte zu einiger Nachsicht gegen sie bewogen, aber diese Vögte waren Deutsche und können als solche nur schlechte Vertreter dieser proscribirten Bevölkerung gewesen sein.

Wenigstens sind die einzelnen Beispiele, die über eine Bedrückung der Slaven überliefert sind, so gering auch ihre Zahl ist, doch bezeichnend für die Art, mit der diesen Resten der früheren Bevölkerung der Aufenthalt nicht nur verleidet, sondern fast zur Unmöglichkeit gemacht wurde. Die ehrlose Stellung, die man ihnen in den wenigen Städten, wo man sie den Fürsten zu Gefallen zulassen mußte, anwies, ist oft behandelt, aber ihr hierdurch schon sehr eingeschränkter Handel unterlag auch noch einem Zoll, der auch auf ihren Ackerbau und ihre Gewerbthätigkeit lähmend wirken mußte[2]. Die lübische Zollrolle befreit alle Bürger von Schwerin, Russen, Normannen, Schweden u. s. w. vom Zoll, für die Slaven aber wird er nicht nur auf einen Denar[3]) von jedem Pfund oder einer Waare vom Werth eines Schillings und auf vier Denare für Waaren vom Werth eines Vierdung in Kauf und Verkauf festgesetzt, sondern es wird außerdem auch ein Denar semper pro capite von ihnen erhoben. Es liegt diese Bedrückung zwar nur für Lübek urkundlich vor, sie wird aber auch für die übrigen Städte wahrscheinlich, da selbst im Herzogthum Slavien und zwar noch im Jahr 1296[4]) ein Slave für seine Ansprüche

---

[1]) M. U. 559 an. 1244. Gründung von Friedland. — Excepta tamen acquisitione illa, quae de judicio provenit Slavorum, quos speciali nostro judicio seu advocati nostri, qui pro tempore fuerit, volumus tam intra civitatem quam extra utiliter subjacere.

[2]) M. U. 273 an. 1220.

[3]) = Pfennig.

[4]) M. U. 2399.

an ein Dorf mit einem Stück Tuch und einer Kuh abgefunden werden konnte. Ein ähnliches Beispiel bietet U. 1888 an. 1287, nach der die Ritter Johann Ramel und Vidant einen Streit zwischen dem Kloster Dargun und einem Slaven Namens Dedir schlichten. Dieser erhielt für sein ihm (gegen seinen Willen) entrissenes Dorf vier Mark, während damals der Preis einer einzelnen Hufe schon bis zu 10 Mark betrug [1]), worauf er in Gegenwart der Zeugen für sich und seine Kinder allen Ansprüchen auf besagtes Dorf entsagen mußte. In ähnlicher Weise wird manches Dorf von Seiten der Klöster erworben sein, das in den Bestätigungsurkunden der Fürsten nur als von einem Slaven erworben angeführt wird [2]).

Alle vorerwähnten Umstände machen es ferner durchaus unwahrscheinlich, daß Kirchen in slavischen Dörfern angelegt seien [3]). Das freiwillige Zurückweichen der Slaven aus der Umgebung neu angelegter deutscher Orte [4]), in denen Kirchen gebaut wurden, und der alte Haß, der sich gegen das Christenthum ebenso wie gegen das Deutschthum richtete, machen wahrscheinlich — was auch bei allen andern neubekehrten Völkern der Fall gewesen ist — daß sie zunächst, nur der Gewalt weichend, die alleräußerlichsten Formen des Cultus annahmen [5]. Schwerer noch wiegt der Grund,

[1]) M. U. 2305 an. 1294.
cf. Erbpacht in Cap. 3.

[2]) z. B. M. U. nr. 255, 435, 385.

[3]) Das einzige Beispiel aus dem 13. Jahrhundert ist Jabel, das 1291 M. U. 2118 eine Kirche hat. Als Analogie für Meklenburg hat es aber keine Beweiskraft, weil dem Landesherrn die Versuche, es zu colonisiren, fehlschlugen; cf. p. 27.

[4]) Helm. I, 83 fin.

[5]) Die Eldenaer Güter in dem Lande Gristow waren wahrscheinlich zum Theil slavisch, aber die Kirchdörfer, Neuenkirchen und Wiek, sind deutsch, resp. dänisch. Die Clemnes-Kirche in Wendisch-Wiek bei Rostock ist nach Lisch und Mann Meklb. Jahrb. XXI, p. 48, eine nordische, nicht eine slavische Gründung. Auch die M. U. 147 genannten Caplane sind Deutsche.

der die deutschen Priester abhalten mußte, sich in einer slavischen Gemeinde niederzulassen. Die Gründung eines Kirchspiels hing von der Erbauung einer Kirche und der Dotirung der Pfarrstelle ab, und Beides war bei der Armuth und Faulheit der Slaven unmöglich [1]). Dazu kommt, daß alle bis zum Jahr 1290 erwähnten Kirchen in wirklich urkundlich nachweisbar deutschen Dörfern angelegt waren, und wenn sich diese Erscheinung als Regel leider nicht durch die Ausschließlichkeit der Beispiele erweisen läßt, so liegt dies nur an der Dürftigkeit der Nachrichten, aus denen wir das Vorhandensein einer Kirche oft nur durch Erwähnung des Geistlichen als Zeugen erfahren. Ferner ist nach der für die Klöster und Capitel erwiesenen Austreibung für die übrigen Weltgeistlichen unmöglich das Gegentheil anzunehmen. Auch sie trachteten nach möglichst umfangreichem Grundbesitz und dieser hatte wieder ohne deutsche Colonisten keinen Werth. Andererseits war in den meisten Fällen wohl die Colonisation einer Gegend das Erste und die Errichtung eines Kirchspiels erfolgte wohl erst nach Ablauf der Freijahre. Auch für diesen Fall ist es undenkbar, daß dann ein vielleicht noch übrig gebliebenes slavisches Dorf

---

Slavische Priester, wie im Herzogthum Slavien finden sich in Meklenburg und Neu-Vorpommern nicht. Während dort die slavischen Geistlichen ebenfalls keinen slavischen Namen tragen, doch leicht durch ihre aus der Bibel entlehnten Namen von den deutschen zu unterscheiden sind, finden wir in Meklenburg und Neu-Vorpommern außer dem auch von Laien geführten Namen Johannes, nur rein deutsche Namen unter den Weltgeistlichen. Eine Ausnahme machte allerdings M. U. 256 an. 1219 Stephanus sacerdos in Rostock, der ein Deutscher mit aus der Bibel entlehntem Namen war.

Als slavische Prediger in Neu-Vorpommern werden nur genannt Dreger 143 an. 1242: Dobeslaus sacerdos de Peron und vielleicht Dreger 43 an. 1209 Jacobus sacerdos — Martinus sacerdos für ein unter Eldena stehendes Dorf (wohl Kemnitz).

[1]) Helm. I, 83, 18. Et quia castrum et civitas (Aldenburg) — deserta erat, obtinuit apud comitem, ut fieret illic Saxonum colonia et esset solatium sacerdoti de populo, cujus linguam nosset et consuetudinem.

der Sitz des Geistlichen geworden sein sollte, wie ja auch da, wo wir die Bezeichnungen Groß und Klein haben, immer das große Dorf Kirchdorf ist [1]).

Eine Germanisirung der Slaven durch die deutsche Geistlichkeit hat also nicht Statt gefunden, und die geringen Reste slavischer Bevölkerung, die sich in den Gütern von Doberan, Broda und Eldena erhalten haben, widerlegen diese Ansicht nicht, denn sie stammen aus der Zeit der ersten Gründung der Klöster, als die aus der Ferne kommenden, mit der Art des Volkes noch nicht vertrauten Mönche noch an die Möglichkeit dachten, das Volk für die Cultur zu gewinnen. Die Folge dieses Irrthums zeigt uns die Geschichte von Doberan und Dargun [2]). Trotz großartiger Schenkungen und Garantien waren sie dem Angriff der Slaven ausgesetzt, Mord, Brand und Diebstahl bewogen die überlebenden Mönche, Dargun zu verlassen, während die Doberaner im heutigen Althof sämmtlich erschlagen wurden. Diese Erfahrungen führten dann bei der Neugründung die Klöster zu der hervorragenden Betheiligung an der Colonisation.

Die seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts allgemein verbreitete Ansicht [3]), daß in Meklenburg eben so, wie in Schlesien u. s. w., ein Mischungsprozeß von Slaven und Deutschen Statt gefunden habe, stützt sich übrigens nur auf die Hypothese, daß die Slaven durchschnittlich deutsches Recht erhalten haben sollen. Hiergegen spricht nun außer der behandelten Vertreibung und der Rechtsexemption bis in's 14. Jahrhundert besonders das Beispiel der wendischen Städte und Burgen, das in der Geschichte

[1]) So auch Kirch-Baggendorf und Wendisch-Baggendorf in Land Tribsees.

[2]) Meklb. Jahrb. VIII. p. 3. Die um's Jahr 117> versuchte Stiftung eines Klosters in Bützow durch Bischof Berno mißlang „wegen Einfalls der Wenden" gänzlich.

[3]) Z. B. Hegel: Gsch. d. meklb. Landstände.

von Meklenburg, Gaarz an der Oder und Rostock am bezeichnendsten hervortritt. Hätten diese Städte und Burgen wirklich eine zahlreiche, Gewerbe und Handel treibende Bevölkerung gehabt, so liegt bei der den Fürsten von jener Ansicht untergeschobenen Absicht nichts näher, als daß diese Bevölkerung von den Fürsten erhalten worden wäre, und daß somit diese Städte, wie Stettin und Pyritz, einen allmähligen Germanisirungsprozeß durchgemacht hätten. Aber sogar Gaarz [1]), obgleich im Herzogthum Slavien gelegen, erscheint bei der Austhuung an Deutsche ganz menschenleer, die früher zur Burg gehörigen Aecker, 135 Hufen, werden den deutschen Bürgern der neu zu gründenden Stadt verliehen und slavischer Bevölkerung geschieht keine Erwähnung.

Am deutlichsten gegen die Verschmelzung spricht Rostock [2]), das Residenz der Landesherren war, und in dem dennoch die Slaven, auf einen kleinen ungesunden Winkel [3]) beschränkt, nur zu verachteten Handwerken zugelassen [4]), jeden Rechtes entbehrten und eines Vogtes zu ihrer Vertretung bedurften [5]). Der mehrfach am Ende des 13ten Jahrhunderts erwähnte Verkauf [6]) von Häusern durch Slaven deutet vielleicht darauf, daß sich die wohlhabenderen diesem Druck durch freiwillige Auswanderung entzogen.

Noch mehr verringerten sich die in den Dörfern gebliebenen Reste der Slaven. Sie können an sich nicht zahlreich gewesen sein, und wo wir eine Ortschaft mit slavischem Namen finden, ohne neben ihr eine zweite mit der Bezeichnung „Klein" zu haben,

---

[1]) Dreger 126 an. 1240.

[2]) Lisch und Mann i. Meklb. Jahrbuch XXI.

[3]) Die heutige Wendenstraße und der westlich derselben liegende, niedere Stadtheil das „faule Viertel" genannt.

[4]) M. U. 2195.

[5]) M. U 1559 und nota.

[6]) M. U. 2006.

ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie entweder vor der Einwanderung schon verlassen war [1]), oder daß die Slaven bei der Ankunft der Deutschen sich sofort weiter zurückzogen, indem sie auf eine neue Niederlassung neben der alten verzichteten. In den meisten Fällen aber bezeichnen die slavischen Namen nur Oertlichkeiten [2]) und es liegt zwar die Möglichkeit, nicht aber die Gewißheit vor, daß an diesen Orten Dörfer lagen. Tragen doch noch heute in allen früher slavischen Ländern nicht nur Flüsse und Seen, sondern auch Moore und Wälder zum großen Theil slavische Namen. Diese sind von den Einwanderern festgehalten, wie die indianischen in Amerika, und die neu angelegten Orte sind nach ihnen genannt, während slavische Dörfer mit ihren Namen in großer Zahl verschwanden. So die Besitzungen des Bisthums Schwerin im Lande Ilow [3]) und die in den ersten Brodaïschen Urkunden genannten Orte [4]).

Die mit „Klein“ bezeichneten Orte verdanken aber auch nicht alle der Vertreibung der Slaven ihren Ursprung. Manche sind erst in späterer Zeit aus Vorwerken entstanden [5]), andere, die minus oder alterum heißen und nicht parvum sive slavicale, finden ihre Analogie an Ortschaften im alten Sachsenlande [6]).

Für die wirklich slavischen Dörfer ergiebt sich nach der vorhergehenden Untersuchung die Annahme, daß sie zunächst weder

---

[1]) So in den Ländern Parchim und Plau. cf. Helm I, 82 und 83 werden Aldenburg und Eutin als ganz verlassen angeführt und weiter bemerkt: et aedificavit ibi civitatem et forum. u. Helm I, 34. campus Smilowe.

[2]) M. U. 284 u. 375 die slavischen Namen im Wald Tarneviz. Dreger 86. locus Campeniz et villa Richeberg.

[3]) Lisch: Meklb. Urk. III., p. 17.

[4]) Siehe oben pag. 34.

[5]) Böltow, Lunow, Wüstenfelde, Molzan.

[6]) M. U. 375 und 154 minus Belendorpe.

freiwillig noch gezwungen etwas von deutscher Art und deutschem Recht annahmen, und daß wir daher diese slavisch benannten Dörfer, falls sie noch im 13ten Jahrhundert mit deutschem Recht Freischulzen, Hufeneintheilung [1]), deutschen Namen einzelner Bauern und regelmäßiger Zehntleistung auftreten, für deutsche Colonien zu halten haben, was die Vertreibung der Slaven involvirt.

1. So wird Klein-Schwaff schon 1219 Minus Zwerze genannt und acht Hufen darin erwähnt, die Neu-Kloster geschenkt werden [2]).

2. Kl.-Dalwitz und Kl.-Methling enthielten 1235 sechs, resp. vier Hufen, deren Zehnt dem Domcapital zu Güstrow gehört und die nach U. 758 als locati bezeichnet werden [3]).

3. Wendisch-Petersdorf hat 1257 biset-tinke [4])

4. In Kl.-Warin hat 1260 der Schulze (magister civium) vier Freihufen [5]).

5. In Kl.-Belitz finden sich 1270 zwei Hufen, deren Zehnt den Domherrn in Bützow zukommt [6]).

6. Kl.-Granz wird 1282 [7]) für 120 Mark cum omni jure et judicio an Doberan verkauft — ein Preis, den ein wendisches Dorf nie erzielen konnte — und giebt decimas majores et minutas.

7. In villa Welzin quae dicitur Slavicalis werden 1284 [8])

---

[1]) mansi im Gegensatz zur slavischen oder Haken-Hufe = uncus, von der die biscoponizha gegeben wurde. cf. M. U. 65, 90, 113, 375 p. 376.

[2]) M. U. 255.

[3]) M. U. 439, 758, 808, 1430.

[4]) M. U. 808.

[5]) M. U. 817.

[6]) M. U. 1178.

[7]) M. U. 1668 u. 1790.

[8]) M. U. 1750.

sieben und eine halbe Hufe dem Kloster Zarrentin verliehen, und deutet hier schon die Bezeichnung quae dicitur Slavicalis an, das nur der Name, nicht die Einwohnerschaft slavisch war.

8. In Kl.-Strömkendorf werden 1296 duorum equorum servitia — de duobus mansis, die von dem Landesherrn an zwei Ritter verkauft werden [1]), erwähnt.

9. Schließlich wird das heutige Wendorf bei Wismar in den Urkunden nur Alta villa oder Hohendorpe genannt und hat schon vor 1280 deutsche Besitzer und deutsche Hufeneintheilung [2]).

Andere im 13ten Jahrhundert noch wendisch genannte Dörfer verschwinden ganz, wie das U 375 genannte Slavisch-Erkensee, an dessen Stelle jetzt Rosenhagen oder Barendorf liegt [3]), ebenso die in derselben Urkunde genannten Slavischen Knesen, Tarnewitz und Sirikesfelde, Wendisch Zernin bei Bützow und Wendisch Wiek bei Greifswald, während Slavisch Ziethen bei Raceburg schon 1238 als Vorwerk (curtis) erscheint [4]).

Die Stiftungsurkunde von Dargun [5]), in der auch Slaven als zu berufende Colonisten angeführt werden, hat, weil sie noch dem 12ten Jahrhundert angehört, „in dem das Schicksal der Slaven in dieser Gegend noch nicht entschieden war" [6]), obigen Stellen gegenüber keine Beweiskraft. Auch ist sie die einzige [7]) aller Stiftungsurkunden, die diesen Zusatz enthält, und dennoch

[1]) M. U. 2397.
[2]) M. U. 1280, 1530 u. 1662.
[3]) M. U. Bd. IV Register.
[4]) M. U. 428.
[5]) M.
[6]) Boll in Meklb. Jahrb. XIII, p. 79.
[7]) Die Wiederholung derselben Ausdrücke im M. U. 247 ist von keiner Bedeutung, da die wörtlichen Wiederholungen der ersten Stiftungsurkunden, auch bei ganz veränderten Verhältnissen, Sitte war.

findet sich in den Darguner Klostergütern keine Spur von wendischem Recht [1]).

Es liegt daher keine Veranlassung vor, in der Bevölkerung Meklenburgs und der betreffenden pommerschen Länder, slavische Reste zu vermuthen, wo sie nicht ausdrücklich genannt sind, und diese Fälle sind sehr gering an Zahl. In Meklenburg sind es das Land Jabel, ein oder mehrere Slaven im deutschen Dorfe Jassewitz [2]) bei Grewismühlen, die Wenden in Wismar, Rostock und Wendisch Wiek bei Rostock [3]), die im Testamente Heinrichs des Löwen 1315 in Hohenfelde und Stülow und die bei der Gründung von Friedland genannten [4]); wahrscheinlich auch einige Dörfer in den Aemtern Wredenhagen und Lübz [5]), wo sich die Namen der slavischen Ritter am längsten hielten, und Kohlhasen-Vilen bei Broda.

In dem östlichen Vor-Pommern, wohin sich gewiß viele Slaven aus Meklenburg zurückzogen, und hier auch wieder in den östlichen Theilen des Landes sind die Reste bedeutender. Für das Festland Rügen erwähnt zwar das Testament Witzlaw's III. vom Jahre 1302 [6]) nur noch die Slaven in Michelsdorf, Bretwisch, und Wiek bei Barth, denen er ihre Freiheit erhalten wissen will, außerdem saßen aber auch in den Klostergütern von Eldena Slaven, die dieses Schutzes nicht bedurften, da ihre Rechtsverhältnisse von den Fürsten bereits geordnet waren [7]). Auch für

[1]) Im Gegentheil sind die in U. 125 enthaltenen slavischen Ortschaften verschwunden.

[2]) M. U. 2677, cf. 375.

[3]) Meklb. Jahrb. XV, p. 74.

[4]) M. U. 559.

[5]) Siehe unten pag. 82.

[6]) Meklb. Jahrb. VI, p. 44.

[7]) Dreger 186 an. 1248.

das Kirchspiel Ziethen [1]) bei Anklam und die Insel Usedom [2]) sind slavische Reste durch die Urkunden 123 und 297 bei Dreger erwiesen.

Auf Rügen, wo keine directe Vertreibung Statt fand, blieben stärkere Reste und blieb daher auch die Hakenhufe in Gebrauch [3]).

Im Lande Gristow endlich können trotz der Erwähnung slavischen Rechtes keine Slaven geblieben sein, da Herr Borante ihre Vertreibung zuließ [4]).

Auf Grund vorliegender Untersuchung und mit Herzuziehung der übrigen zahlreichen, Zehnt und Lehn betreffenden Urkunden, läßt sich ein, wenn auch lückenhaftes Zehntregister des Bisthums Schwerin herstellen, das dem für Raceburg in U. 375 enthaltenen durchaus ähnlich sein wird.

Und so fühlbar der Mangel einer solchen Original-Urkunde auch immer bleiben wird, reichen die hier gegebenen Daten doch hoffentlich aus, die Behauptung zu stützen, daß das slavische und das deutsche Element sich auch im 13ten Jahrhundert in den hier behandelten Ländern als unversöhnliche Gegensätze gegenüberstanden. Fassen wir die Ereignisse und Verhältnisse dieser innern Geschichte zusammen, so treten Persönlichkeiten aus ihr nicht hervor. Die Entwicklung vollzog sich mit gleicher Stetigkeit unter sehr verschiedenen Verhältnissen der äußeren Politik. Daß es über diesen Bischöfen, Aebten, Vögten, Rittern, Bauern und Senaten auch noch eine Landesherrschaft gab, erfahren wir nur aus gelegentlichen Concessionen an die gewaltigen fremden, freien Elemente, die sie in's Land gerufen hatten, und die zu regieren zunächst noch die

[1]) Dreger 297 tritt ein slavischer Edler als Zeuge dafür auf, daß der ganze Zehnt von Ziethen dem Bischof gehört.

[2]) Dreger 126 werden Abgaben de unco erwähnt.

[3]) Fabr. Bd. IV an div. Orten.

[4]) Siehe oben p. 44.

Form fehlte. Es ist daher möglich, daß auch die Herren von Meklenburg, wie die von Rügen vergebens, die Herzoge von Slavien mit Erfolg, eine Scheidung der Gebiete und Rechte, eine Conservirung ihres Volkes ursprünglich beabsichtigt haben. Sie hatten aber keine Macht, ihre Absicht zu stützen und haben auch wohl deßhalb nicht einmal den Versuch gemacht. So war auch der rasche Uebergang in die deutsche Form eine Nothwendigkeit für sie, denn erst diese deutsche Einwanderung sollte ihre Länder zu lebens- und widerstandsfähigen Staaten machen [1]).

---

[1]) Zum Schluß dieses Abschnitts mag hier auf Krantz, Wandalia VII, X, verwiesen werden, den sein Mitleid mit dem slavischen Volk und sein Erstaunen darüber, daß die Vertreibung desselben unter der Herrschaft slavischer Fürsten möglich war, doch nicht verführt hat — wie das in diesem Jahrhundert mehrfach der Fall gewesen ist — in Meklenburg und Pommern eine slavische Bevölkerung zu suchen und dieser Idee zu Liebe Helmold als Uebertreiber darzustellen und vielen Urkunden Gewalt anzuthun.

Krantz sagt: Paulatim autem increscente nova urbe in litore maris opposito Rugiae multi in eam commigrarunt Saxones, ut et lingua et moribus jam dudum sit Saxonica, quod idem in Lubica atque Rostockio praeclaris nunc ejus provinciae urbibus cernimus evenisse. Nam etsi fundus sit Wandalicus, omne tamen nomen ita habuerunt advenae Saxones exosum, ut non paterentur, in suis collegiis et societatibus quemvis esse, qui non sit ortus parentibus Teutonicis, idque sacramentis extorquent ab his, quos suscipiunt. Magna gentis injuria, quae patrio solo exturbata in ipsis suis nativis sedibus non sinitur habitare et vivere: retrusa in mediterranea, ubi pro durissima servitute multis dilabentibus et Saxonum se populis immiscentibus vix pauci ad agrorum culturam sub gravissimis tributis resederunt. — rustica plebs, effugiens durum jugum imminuta est, transfugio deserens agros et abscondens in externis gentibus originem. Facit hoc contemptus gentis, ut nemo, nisi quem lingua prodit, se fateatur esse origine hujus gentis, hodie per Christianismum, ut diximus, diffusissimae.

Dies ist zum Jahr 1227 geschrieben, also in der Zeit, wo auch in Meklenburg die Masseneinwanderung erfolgte, wie in Cap. 2 p. 67 erwiesen ist.

Derselben Ansicht, wie Krantz, war schon Ernst von Kirchberg, dessen Nachrichten über das 13te Jahrhundert wohl großen Theils auf münd-

licher Ueberlieferung beruhn und die Ansicht von jenen Verhältnissen abspiegeln, die anderthalb Jahrhunderte nach der Colonisation, also in verhältnißmäßig früher Zeit, herrschte. Er sagt cap. 116 (Westphalen IV, p. 761) nu inwas doch nich virtylget gar, zu Grunde noch der Heydenen schar, sy saszin noch gar unvirwant, mit den Cristenen durch die Lant, wan sy der Ketzerye spil, irhubin seht so wart ir vil, da warin sy alle zu bereyd, anvechtinde dy Cristenheyd. Ebenso steht in Cap. 118 de nuwen Cristenen schar im nördlichen Meklenburg im nationalen Gegensatz gegen die heidnischen Slaven in Circipan und Tolense.

Cap. 2. Historische Uebersicht der Colonisation.

Während die vollständige Vertreibung der Wenden eine Eigenthümlichkeit der hier in Rede stehenden Länder ist, erfolgte ihre Colonisation in derselben Weise, wie die der übrigen östlichen Länder, und sind die Grafen von Holstein und Raceburg sogar als Gründer dieses Systems zu betrachten. Der Verlauf dieser Erscheinung ist gewöhnlich der, daß im Anschluß an die Castelle und die Geistlichen und durch das Uebergreifen eines früher colonisirten Nachbarlandes auch einige Colonisten in die neu erworbenen Länder kamen, daß darauf die Herren dieser Länder in die westlichen deutschen Gaue einen Aufruf ergehen ließen, in dem sie unter Versprechung bedeutender Freiheiten und anfänglicher gänzlicher Freiheit von Abgaben zur Masseneinwanderung aufforderten, und daß sich dann an diese wieder eine allmählige nachträgliche Einwanderung anschloß, die die Reste der Slaven verdrängte, große Waldstrecken rodete und zuweilen den bei den Nachvermessungen sich herausstellenden, oft sehr beträchtlichen Ueberacker älterer Dörfer bevölkerte.

Von dieser letzten, nachträglichen Einwanderung abgesehen, fällt die Colonisation des heutigen Lauenburg, Meklenburg und Vor-Pommerns in die zweite Hälfte des 12ten und die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts. In Folge der Wiedereinsetzung

Pribislaw's [1]) durch Heinrich den Löwen im Jahre 1166 wurde sie im östlichen Meklenburg und Pommern bis in's erste Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts verzögert, während damals die westlichen Theile schon zum größten Theil colonisirt waren.

Schon 1139 hatte Graf Adolf von Holstein [2]) den größeren westlichen Theil des Landes Wagrien durch Masseneinwanderung aus Flandern, Holland, Westfalen, Friesland und Holstein colonisirt, und 1162 war Herzog Heinrich seinem Beispiel im Lande der Obotriten gefolgt [3]), indem er im Anschluß an die von ihm besetzten Castelle Cuscin (Parchim), Malchow, Schwerin, Meklenburg und Ilow der in Fluß gekommenen Einwanderung auch dieses Land öffnete [4]). Diese erste Einwanderung wurde aber durch Pribislaw's Ueberfall im Jahr 1164 außer in Ilow und Schwerin, theils vernichtet, theils vertrieben. Dauernd hingegen war die zur selben Zeit in die Grafschaft Raceburg erfolgende Masseneinwanderung. Wenden wir uns zunächst diesem Lande zu!

Als Heinrich von Badewide 1139 dasselbe zur Entschädigung für das an Adolf von Schauenburg, Grafen von Holstein, wieder

[1]) Boll im Jahrb. XIII.

[2]) Helm I, 57.

[3]) Helm I, 87. Mikilenborg dedit Heinrico cuidam nobili de Skaten, qui etiam de Flandria adduxit multitudinem populorum et collocavit eos Mikilenborg et in omnibus terminis ejus. — Et aucte sunt decimationes in terra Sclavorum eo quod confluerent de terris suis homines Theutonici ad colendam terram spatiosam, fertilem frumento, commodam pascuorum ubertate, abundantem pisce et carne et omnibus bonis.

Helm I, 91 siehe nota zur Grafschaft Schwerin.

[4]) Die Heimath dieser Colonisten war das ganze nordwestliche Deutschland, wie aus Pribislaw's Rede an die Slaven in Ilow hervorgeht Helm II, 2 fin. tulit nobis hereditatem patrum nostrorum et collocavit in omnibus terris ejus advenas, scilicet Flamingos, et Hollandros, Saxones et Westfalos.

verlorene Wagrien erhielt [1]), ist vielleicht nur erst das Burgfeld vor Raceburg [2]) und der südwestliche, innerhalb des limes Saxoniae liegende, unbedeutende Theil der Grafschaft von Deutschen besetzt und bebaut gewesen. Aber bereits mit der Uebernahme des Landes durch Heinrich ist der Anfang der Colonisirung durch denselben zu setzen, denn die Einwanderung in Wagrien wird auch Polabien zu gute gekommen sein. Wenn Heinrich nicht sofort auch zur Massenberufung schritt, so lag das wahrscheinlich in seiner Mittellosigkeit, denn er hatte keinen Privatbesitz, wie die Grafen von Holstein in ihrem Erbe Schauenburg, und das ihm neu zugewiesene Land brachte zunächst sehr wenig ein.

Er mußte also abwarten, daß die allmählige Einwanderung Einzelner die Bevölkerung seiner Grafschaft hob, und diese Erwartung bestätigte sich rasch. Denn als um's Jahr 1154 das Bisthum Raceburg gegründet wurde [3]), war er schon in der Lage, dem Bischof die Insel Raceburg zu schenken und dem Herzog 300 zum Theil schon cultivirte Hufen zur Dotirung des Bisthums zu resigniren [4]). Die Bestätigung dieses Actes im Jahr 1158 weist dann schon eine Anzahl deutsch benannter Dörfer auf [5]), erwähnt die Heeresfolge des Bisschofs mit dreißig Schilden aus der Vogtei Butin. nennt Vorwerke des Bischofs, deren Leute vom Burgwerk in Raceburg befreit sein sollen, und kommt dann erst auf die Abgaben der Slaven zu sprechen, die sie bis zu

[1]) Helm I, 56 fin.

[2]) Helm I, 56 — acciperet Racesburg et terram Polaborum. Krantz. Wandalia (edit. 1518), III, 40. — Henricus autem Polaborum terram. aeque ab illo evastatam, obtineret.

[3]) Helm I. 77 (M. U. 65).

[4]) cf. I. 83 fin. Sed in terra Polaborum multiplicate sunt ecclesie instantia domini Evermodi Episcopi et Heinrici comitis de Racesburg.

[5]) M. U. 65. Gorgeswerder, Reinerswerder, Lubimari villa, Biscopsdorp, Bunisdorp, Manhage.

ihrer Vertreibung zu leisten haben [1]). Noch in demselben Jahre schloß der Bischof Evermod mit dem Grafen Heinrich einen Vertrag über den Zehnten im Bereich der Grafschaft, indem er ihn mit der Hälfte desselben belehnte. Die nachträgliche Bedingung dieses Vertrages besagt: hoc interposito, quod in qualibet villa XII mansos habente aut ultra episcopus duos, comes duos ad jus quod settenke vocatur, praestare teneatur, si vero minus XII, uterque unum praestabit. Damit ist, wie die gänzliche Vertreibung der Sclaven, so die vollständige Colonisation des Landes als von beiden pactirenden Parteien beschlossene Sache ausgesprochen [2]). Letztere wird durch Helmold [3]) schon für das Jahr 1163 im weitesten Umfang bestätigt, indem er sagt: Heinricus comes — adduxit multitudinem populorum de Westfalia ut incolerent terram Polaborum, et divisit eis terram in funiculo distributionis. Et aedificaverunt ecclesias . . .

Sein Sohn Bernhard setzte seit 1166 das Werk des Vaters fort: Et plantatum est opus dei temporibus Heinrici in terra Polaborum, sed temporibus Bernhardi filii ejus abundantius consummatum. Was Arnold von Lübek [4]) mit den Worten: ejectis Slavis de die in diem terra proficiebat bestätigt.

Die nächste Nachricht erhalten wir dann am Schluß von Helmold's Werk zum Jahr 1171, wo omnis Slavorum regio incipiens ab Egdora — et extenditur inter mare Balticum

---

[1]) Helm. I, 77 u. 78 M. U. 59 u. 375.

[2]) cf. Helm I, 83 transeuntibus Travenam, ecce similis calamitas est.

[3]) I, 91.

[4]) V, 7.

et Albim per longissimos tractus usque Swerin — tota redacta est veluti in unam Saxonum coloniam.

Die Masseneinwanderung war also damals schon beendet, aber noch über ein halbes Jahrhundert setzte sich die Gründung einzelner neuer Ortschaften und die Vertreibung der Slaven aus ihren letzten Zufluchtstätten fort, wofür uns die oben bereits besprochene Urkunde [1]) 375 vom Jahr 1230 ein ausführliches und erschöpfendes Zeugniß giebt. Da damals nur noch sieben Dörfer von Slaven bewohnt waren, dürfen wir die Mitte des 13ten Jahrhunderts als Schluß der Colonisation der Grafschaft annehmen.

II. Grafschaft Schwerin [2]).

Unter denselben Verhältnissen und zu derselben Zeit wurde die Grafschaft Schwerin colonisirt [3]). Den Anfang machte die durch Heinrich den Löwen angeregte Einwanderung im Jahr 1162, in deren Folge 1191 die Belehnung des Grafen mit dem halben Zehnt im Land Zellesen als bereits bestehend erwähnt wird, und darf demnach auch das westliche Land Boizenburg als schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts völlig colonisirtes Land betrachtet werden [4]). Das östlich an die Grafschaft stoßende, später mit derselben vereinigte [5]) Land Brenz wird 1230 als zehntpflichtig erwähnt [6]).

---

[1]) pag. 26.

[2]) Die Grafschaft bestand aus den Ländern: Schwerin, westlich und südlich, Zellesen, östlich und südöstlich vom schweriner See, und dem, durch Land Wittenburg von Land Schwerin getrennten Land Boizenburg.

[3]) Helm I, 91 munitiones, quas dux jure belli possederat in terra Obotritorum, coeperunt habitari a populis advenarum, qui intraverant terram ad possidendam eam. Fuitque prefectus terre illius Guncelinus, vir fortis et amicus ducis.

[4]) cf. pag. 27.

[5]) M. U. 588 an. 1247.

[6]) M. U. 376.

III. Grafschaft Dannenberg.

Hier begann nach Urkunde 150 um 1190 die Colonisation, für das Land Weningen war sie 1230 [1]) vollkommen beendet, während sie im Lande Dirzink damals eben begonnen hatte. Da dieses Land jetzt zu Hannover gehört, kommt seine weitere Geschichte hier nicht in Betracht.

IV. Mark Brandenburg und Bisthum Havelberg.

In der Nordmark beginnt die Colonisation noch nicht mit ihrer Uebertragung auf Albrecht den Bären 1135. Vielleicht ist er durch seine Aussicht auf das Herzogthum Sachsen [2]) und seine Verwickelungen wegen desselben anfänglich von der Sorge für seine Mark abgehalten, vielleicht auch sah er die Nothwendigkeit, sie zu colonisiren, erst später ein, nachdem der Versuch, die Wenden, wie es in den Lausitzen geschehen war, zu unterwerfen [3]), und zins- und zehntpflichtig zu machen, mißlungen und er der häufigen Aufstände derselben müde war.

Der Anfang der Colonisation ging vom Bisthum Havelberg [4]) aus, dessen Bestätigung durch Conrad 1150 Statt fand und die Absicht einer umfassenden Colonisation darthut.

Erst 1162 wird für Adalbert von Helmold dasselbe gemeldet [5]) dann aber auch in der großartigsten Ausdehnung. Weder die wagrische, noch die raceburger Einwanderung schildert er mit so

---

[1]) M. U. 375.

[2]) Seit 1138.

Riedel: Churmark Brandenburg, I, p. 272.

[3]) Helm I, 88 omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium habitantium juxta Habelam et Albiam misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum.

[4]) M. U. 52 volumus atque praecipimus, ut idem episcopus liberam absque contradictione habeat facultatem, ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit et potuerit.

[5]) Helm I, 88 Ad ultimum sensim deficientibus Sclavis misit Trajectum et ad loca Reno contigua insuper ad eos qui habitabant juxta

prunkenden Worten, wie diese, und bei seiner sonst überall durch spätere Urkunden erwiesenen Glaubwürdigkeit dürfen wir annehmen, daß die Einwanderung in die Nordmark hinter den vorgenannten an Dichtigkeit nicht zurückstand.

Auf dieser Basis wurde dann schon 1170 in dem damals noch nicht colonisirten Lande Stargard das Prämonstratenser-Kloster Broda gegründet. Die ausdrückliche Erlaubniß, Colonisten zu berufen, wurde dem Kloster nicht ertheilt, auch fehlt die sonst übliche Formel homines quos vocaverint . ., vielmehr wurde dies Verfahren als selbstverständlich vorausgesetzt, indem die Leute des erst zu gründenden Klosters von allen Lasten und Zöllen befreit wurden, als wäre die Gründung bereits vollzogen [1]). Die Bestätigung Bogislaw's 1182 bringt über das Kloster selbst nichts neues, bezeugt aber durch das strenge Verbot gegen Angriffe auf dasselbe, daß der Gegensatz von deutsch und slavisch dort Statt fand. Aus den nächsten zwei und vierzig Jahren fehlt dann jede Urkunde über das Kloster. Erst die seit dem Jahre 1219, nach vollständiger Abtretung des Landes Stargard an die Mark, erfolgende, von Boll beschriebene Colonisation dieses gesammten Landes [2]), brachte dann auch dem Besitzthum des Klosters die Masseneinwanderung, die nach Urkunde 377 im Jahre 1230 bereits als abgeschlossen erscheint.

---

oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandros, Seelandros, Flandros et adduxit ex eis populum multum nimis et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Sclavorum. — Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum episcopatus Brandenburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur ecclesie et decimarum succresceret ingens possessio.

[1]) Sowohl das Bisthum Havelberg, dem Broda mit Gebiet geschenkt wurde, als auch Kasimir von Pommern, der es schenkte, waren gewöhnt zu colonisiren.

[2]) cf. Riedel I, p. 442.
Boll. Gesch. d. Landes Stargard I, p. 38.

V. Die Herrschaften Meklenburg und Rostock.

1. Den Anfang machen hier die westlich von Wismar belegenen Länder Klütz, Dassow und Bresen, deren Colonisation im Anschluß an die Grafschaft Raceburg und geschützt durch ihre Zugehörigkeit zu diesem Bisthum schon 1222 [1]) in der Hauptsache vollendet war, und Cap. 1 zum Jahr 1230 bereits besprochen ist.

Für den weiteren Verfolg der Einwanderung in's eigentliche Meklenburg, empfiehlt es sich, die Eintheilung der Länder zu Grunde zu legen, die im Anfang des 13ten Jahrhunderts herrschte [2]). Es greift zwar die, zum Theil neue, Eintheilung nach Vogteien oft in die alte Ländereintheilung hinein, diese läßt sich aber dennoch so ziemlich festhalten.

Zunächst östlich an Land Bresen grenzte Land Meklenburg, nördlich von beiden lag die Insel Pöl; an Meklenburg nordöstlich grenzte Land Ilow und an dieses Land Kubanze bis Doberan, an das sich Land Rostock, bis an die Warnow reichend, anschloß. Im Osten an Meklenburg grenzte Land Bruil, an dieses Land Bützow bis an die Feldmark der heutigen Stadt Güstrow, und von hier bis an die Trebel und Pene erstreckte sich das Land Circipen. Nördlich von diesem und zunächst östlich der Warnow bis zur Recknitz lag das Land Kissin, an das sich im Osten Land Tribeden oder Gnoien [3]) schloß; an der Küste nördlich von beiden das Neue Land [4]). An die Grafschaft Schwerin stieß im Osten das später zu derselben gehörige Land Brenz und an

---

[1]) M. U. 284. Regulirung der Zehnten mit Heinrich Burwin, und Bestimmung über die Freischulzenlehen.

[2]) Wigger, Mekl. Annal., 106 ff.

[3]) M. U. Bd. IV. Register.

[4]) Die M. U. 192 genannten Länder Ribnitz und Marlow, früher Castellaneien, später Vogteien, sind in beiden letzteren enthalten.

dieses Land Warnow [1]), das im Norden an die Länder Brül und Bützow reichte [2]), südlich von Warnow und Circipen lagen in westöstlicher Richtung die Länder Parchim, Plau, Malchow, Waren [3]) und Wustrow. Im äußersten Süden lagen die zumeist zur Mark gehörigen Länder Ture und Turne [4]). Die zu Meklenburg gehörigen Theile des letzteren werden Land Röbel und terra castri Wenden genannt [5]).

2. Insel Pöl. 1163 [6]) schenkte Herzog Heinrich dem Domcapitel zu Lübek den Zehnt und den Zins der ganzen Provinz Pöl und ein Dorf zu eigen. Es wird damals das einzige deutsche Dorf auf der Insel gewesen sein, denn es hat keinen Namen und die Masseneinwanderung [7]) fand erst 1210 Statt, wo der Bischof Dietrich von Lübek Heinrich Burwin den halben Zehnten der Insel abtritt, weil dieser propter penuriam et paucitatem hominum gentis illius (Slavorum), eam excolere non valentium deutsche Colonisten heranzog. Um die Mitte des Jahrhunderts war die Colonisation vollendet, da 1266 das Wendfeld an deutsche Bauern verpachtet wurde [8]).

Von Heinrich des Löwen Colonien, die sich über Meklenburg und Ilow erstreckten, wurde erstere durch Pribislaw vernichtet,

---

[1]) Wigger, p. 108. Der Name blieb nur bei dem nördlichsten Theil des alten Landes Warnow, das früher noch Breuz, Parchim, Plau und Ture umfaßte.

[2]) M. U. 921.

[3]) Wigger, p. 112. Malchow und Waren sind das alte Land Müritz. Land Waren wird zuerst 1218, M. U. 240 nota, genannt; Müritz wird zuletzt 1211 M. U. 202 erwähnt.

M. U 588.

[4]) Riedel I, 417 ff.

[5]) M. U. 1781.

[6]) M. U. 78 u. 82.

[7]) M. U. 197.

[8]) M. U. 1098.

während Ilow in deutschem Besitz blieb. Wenn nun diese Burg auch später wieder Residenz der slavischen Fürsten wurde, erhielt sich die deutsche Einwanderung doch im Lande, ja, sie wirkte sogar vortheilhaft auf ihre Nachbarländer Meklenburg und Cobanze.

Nachdem die beiden slavischen Herren in Meklenburg, Pribislaw und Niclot, aus Feinden Lehnsleute des Sachsenherzogs geworden waren, und durch ihn ihr ganzes Land mit Ausnahme von Zellesen wieder erhalten hatten, und zwar nur durch einen Gnadenact des Herzogs, nachdem schon alle Hoffnung für sie verloren war, lag für sie kein Grund vor, auch aus dem Lande Ilow die dort wohnen gebliebenen Deutschen zu verjagen. Im Gegentheil mußten sie fürchten, durch eine solche Maßregel ihren Besitz und ihre Stellung von neuem zu gefährden. Da sie nun selbst das menschenleere Land neu bevölkern mußten, wird ihnen auch eine allmählige, sich auf Bresen, Pöl und Ilow stützende deutsche Einwanderung willkommen gewesen sein. Und eine solche fand allerdings Statt.

3. Die in der Bestätigungsurkunde[1]) für Doberan genannten Deutschen in den Dörfern des Klosters können in den neunzehn, seit der Gründung des Klosters verstrichenen Jahren eingewandert sein, sind es vielleicht auch großen Theils als Colonisten des Klosters selbst, aber auch die Annahme liegt nahe, daß die Klöster Doberan und Sonnencamp jene Gegenden aufsuchten, weil die noch vorhandenen Reste deutscher Colonien[2]) ihnen einen Rückhalt

---

[1]) M. U. (152 an. 1192) 148 an. 1189.

[2]) M. U. 122 an. 1177 villa Germari et duae villae Brunonis waren bei der Gründung des Klosters schon vorhanden.

M. U. 147 wird bei der Schenkung von Wilsen ein Vogt erwähnt, der außerhalb der Klostergüter Jurisdiction hat und unter den Zeugen: Bruno de Cubanze, Gerardus Prelle.

boten, und daß ſie ſich zum Theil ſolche Dörfer als Dotirung erbaten.

Im Doberaner Bezirk gehörten villa Germari et duae villae Brunonis zu dieſer Kategorie; gewiß aber auch Parkentin und Wilſen, die von den ſchwarzen Dörfern zunächſt allein dem Kloſter zugehörten. Dieſe Dörfer, 14 oder 15 an der Zahl, liegen von Doberan bis an die obere Warnow. Sie haben bis auf Papendorf und Neuendorf ſlaviſche Namen und ſind, ſo weit der alte Bebauungsplan noch ſichtbar, reine Rundlinge [1]). Schon dies ſpricht dafür, daß ihre Entſtehung in eine Zeit fiel, wo eine ſlaviſche Bevölkerung aus Dörfern mit regelmäßig angebauten Fluren zu vertreiben oder eben erſt vertrieben war. Ferner haben ſich die Bewohner dieſer Dörfer von allen zwiſchen ihnen liegenden, gleichfalls rein deutſchen Dörfern, durch Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Kleidung und Beſchränkung der Heirathen unter ſich bis auf die Gegenwart abgeſchloſſen, können alſo mit dieſen nicht aus derſelben Periode der Coloniſation ſtammen. Ebenſo ſehr unterſcheiden ſie ſich von den ſlaviſchen Dörfern, Stülow und Hohenfelde, und von den weſtlichen Doberaner Kloſtergütern, und da ſie uns von Anbeginn als deutſch entgegentreten [2]), bleibt keine andere Möglichkeit, als daß ſie im Anſchluß an Ilow unter Herzog Heinrich und Graf Günzel in's Land gekommen ſind.

4. Land Meklenburg wird den Verluſt, den ſeine öſtliche Hälfte durch das Blutbad des Jahres 1166 erlitt, bald wieder durch allmählige Einwanderung ausgeglichen haben. Das Kirch-

M. U. 152 an. 1192 wird Hartmannus sacerdos in Buckowe als Zeuge für eine Beſtätigung Doberans genannt.

[1]) cf. Meizen.

[2]) Klein-Schwaß heißt 1219 M. U. 254 Minus Zwerze, während es nach damaligem Sprachgebrauch, falls es aus jener Coloniſationsperiode war, Parvum sive Slavicale heißen müßte.

spiel Lübow war schon 1192 wieder bevölkert [1]), da der Prediger desselben als Zeuge für Doberan auftrat.

Die Dänischen Wirren verhinderten hierauf für mehrere Jahrzehnte jede friedliche Entwicklung und bis 1209 schweigen die Urkunden über die Lande Meklenburg ganz [2]). Darauf aber zeigen uns die Urkunden 191, 192, 197 und 202 aus den Jahren 1209—1211, welcher Umschwung mit dem Lande vorzugehen anfing. 191 zeigt die rasch fortschreitende Colonisation des dem Kloster Doberan verliehenen Gebietes, 192 die Einführung Deutschen Rechts in's östliche Meklenburg. Von der größten Bedeutung ist Urkunde 197 combinirt mit 256 vom Jahr 1219, indem sie den Anfang der dort erwähnten Masseneinwanderung an dem Beispiel eines einzelnen Landes fixirt. 1219 verkauft nämlich Bischof Brunward an die Kirche St. Johannis in Lübeck die ihm gebührende Hälfte der Zehnten zweier Dörfer in den Ländern Ilow und Mecklenburg und sagt in der Einleitung der Urkunde darüber: cum in multa parte nostra diocesis propter barbariem Slavorum esset inculta et principes terre nostre non solum milites et agricolas verum etiam religiosos traherent ad novam vineam Christianitatis excolendam . . ., während U. 197 an. 1209 mit den Worten cum propter penuriam et paucitatem hominum gentis illius eam excolere non valentium princeps de Michelenburg Heinricus Teutonicos in eam colonos colligeret, für Pöl dasselbe berichtet. Wir werden danach annehmen können, daß spätestens im Jahre 1208 [3])

---

[1]) M. U. 152.

[2]) Für die Zwischenzeit liegen nur einige Bestätigungs-Urkunden des Bisthums Schwerin vor, nach denen das Land noch nicht colonisirt und das Bisthum arm erscheint. cf. Wigger im M. Jahrb. 28.

[3]) Hiermit stimmt, was Kirchberg cap. 119 u. 121 über Heinrich Burwin's Städte- und Kirchen-Gründungen sagt.

auch Heinrich Burwin einen Aufruf zur Masseneinwanderung erlassen habe, der dem Schweriner Bischof Anlaß gab, sich seine Ansprüche auf die Zehnten der Einwanderer vom Kaiser bestätigen zu lassen [2]).

Dieser Aufruf hatte einen großartigen Erfolg, denn schon nach zwanzig Jahren war das ganze Land mit Colonien bedeckt. Einen so umfangreichen, unmittelbaren Antheil an dieser Colonisation, wie früher die westlichen Grafen und der Markgraf von Brandenburg, nahm aber der Landesherr und seine Nachfolger nicht. Sie waren selbst dem deutschen Wesen noch zu fremd, ihre Einnahmen aus dem menschenleeren Lande waren zu gering und das Vertrauen der Deutschen ihnen gegenüber zu schwach, als daß sie es hätten mit Erfolg versuchen können. Sie gaben deßhalb mit geringen Ausnahmen das ganze Land an Ritter zu Lehn und an geistliche Stifter als Dotation, denen dann die Kosten der Einführung und als Vergütung für diese vielfache Einkünfte aus den neuen Ansiedelungen zufielen.

Die Einzelheiten dieses Verhältnisses werden in Cap. 3 besprochen werden, und folgt hier zunächst eine Uebersicht der Einwanderung in die einzelnen Länder, die sich auf das Vorkommen der Zehntpflichtigkeit an Landesherrn und Bischof, auf Hufeneintheilung und verschiedene Formen des Deutschen Rechts, zuweilen auch auf directe Angaben der Einsetzung von Colonisten stützt. Nur aus dem letzten dieser Zeugnisse läßt sich der Anfang einer Einwanderung mit Sicherheit erweisen, während die drei ersteren nur von fertigen Verhältnissen reden.

1 und 2. Ilow und Rostock.

Für die ältere Deutsche Bevölkerung hatte schon vor 1219

---

[1]) M. U. 202 an. 1211.

die Zehntregulirung Statt gefunden [1]). Vervollständigt wurde die Colonisation durch die Gründung des Cisterzienser-Klosters Sonnencamp im Lande Ilow [2]) 1219 und die Bestätigung von Doberan [3]) 1218. Letzteres erhielt liberam potestatem vocandi ad se et collocandi — cujus cunque gentis — homines, ersteres, in Bezug hierauf, seine Güter eodem jure velut collata sunt Doberanensibus [4]). Von jetzt ab treten auch die deutschen Ritter als Zeugen auf und 1224 [5]) wird der erste deutsche Vogt, wohl für das Land Ilow, mit Namen genannt.

Weitere Beweisstellen sind:

M. U. 254 an. 1219 Fridericus de Nienburg sacerdos.

M. U. 300, nach der um 1224 das Kirchspiel Satow, außer Satow, das selbst ein Hagen [6]) war, vier Hägerdörfer und die Dörfer Radegast und Rederank enthielt.

M. U. 301. Im selben Jahre wird Tatow cum omni jure an die Kirche St. Marien in Riga geschenkt und bei der Grenzbestimmung das Dorf Szerninghusen erwähnt.

M. U. 384 und 387. 1231 kommt Nakensdorf zu deutschem Recht an Sonnencamp und Kastahn wird an einen lübeker Bürger zu Lehn verkauft.

M. U. 396 und 397 an. 1232 wird Wildeshusen (jetzt Heiligenhagen) erwähnt und Bischof Bruno erhält zehn Hufen

---

[1]) M. U. 256, siehe auch pag. 71.

[2]) M. U. 254.

[3]) M. U. 239.

[4]) Die in dieselbe Zeit fallende Bewidmung der Stadt Rostock mit lübischem Recht muß auch zur Cultur der umliegenden Landschaft wesentlich beigetragen haben.

[5]) M. U. 301 Gerevinus advocatus.

[6]) M. U. 336

cf. Cap. 3.

in Böbelin vom Fürsten Johannes mit vollkommener Rechtsbefreiung.

1244. M. U. 557. Bestätigt Nicolaus von Werle die amelungsborener Güter in Satow und befreit sie von der Gerichtsbarkeit des Vogtes und von allen Diensten.

Die vom selben Jahr datirte M. U. 556 bewegt sich bei der Grenzregulirung besagter Güter auf rein deutschem Boden, wie die Namen der umwohnenden und die Bezeichnungen longus lacus, holtmarke, honhorst darthun.

2 und 3. Kissin und das Neue Land.

In Folge der frühzeitigen Colonisation des benachbarten Landes Tribsees durch Jaromar von Rügen und die Anlage von Dargun [1]) hatte hier schon um 1210, als die Gerichte und Schlösser in Ribnitz und Marlow an Heinrich von Bützow verliehen wurden, die Colonisation begonnen.

Nach M. U. 421 an. 1233, die sich auf das Jahr 1219 zurück bezieht, waren damals die Zehntregulirungen im Neuen Lande schon vollzogen [2]).

1235, M. U. 442, erscheint auch das Fischland colonisirt, indem dem Kloster Dünamünde Bentwisch, Wustrow und Indago Volkvini bestätigt werden.

---

[1]) M. U. 192. Vielleicht auch direct durch Niclot II. nach Kirchberg Cap. 118.

[2]) M. U. 256 an. 1219. Nos vero in Pruciam peregrinaturi, cum in necessaria expensa deficeremus . . .

M. U. 421 an. 1233. Brunwardus — berichtet — das, wie er nach Preussen verreisen wollen, seiner Schwester Sohn, Brunwardus, ein ritter, ihm den halben Zehnt zu Slavenisdorpe und Kaminyz aufgetragen — habe — auch den halben Zehenden belegen in den dorffen in der Pfarre Rybeniz — folgen acht Dörfer und die Hagen Blankenhagen, Volkeshagen, Wulfardeshagen.

In Land Kessin kamen 1219 die Kirche zu Kessin und das Dorf Roggentin an Sonnencamp [1]) und in Kammin wurden 1226 vier Hufen mit allem Rechte vom Landesherrn an das Capitel zu Güstrow geschenkt [2]).

5 und 6. Brüel und Bützow.

Theile des ersteren und das ganze letztere Land bildeten das Territorium des Bisthums Schwerin und wurden von diesem aus colonisirt. In's Land Brüel hat sich außerdem aber wohl schon früh die allmählige Einwanderung erstreckt, denn es liegt nur eine einzige Stiftungsurkunde vor. Es wurde nämlich 1222 das Antonius-Hospital zu Tempzin von Borwin mit sechzehn Hufen im Orte Goltbeke bewidmet. Unter den Zeugen findet sich Dietrich, Priester in Bruile, und war also dieses Kirchspiel bereits gegründet. Warin ist 1229 zuerst Residenz des Bischofs [3]).

Im Lande Bützow saßen schon vor 1210 [4]) Deutsche, wie die Erwähnung des Ritters Heinrich von Bützow erweist. Die nächste Nachricht ist aber erst vom Jahr 1224 [5]), in dem Brunward in Bützow eine Urkunde ausstellt, doch war das Land damals schon zum Theil colonisirt, da derselbe Bischof 1229 [6]) der Kirche in Bützow den Zehnten in Lüssow, Weitendorf und Steinhagen zuwies. 1233, bei der Bewidmung von Rhün [7]), tritt uns das gesammte Land als vollkommen colonisirt entgegen, denn von den vierzehn Kirchen, über die das Kloster den Bann erhält, liegen elf

---

1) M. U. 254.
2) M. U. 323.
M. U. 282.
3) M. U. 363.
4) M. U. 197.
5) M. U. 300.
6) M. U. 365.
7) M. U. 420.

im Lande Bützow, und als zwölfte des Landes wird die in dem oben genannte Lüſſow belegene durch die Urkunden 323, 435 und 464 beſtätigt. Endlich giebt M. U. 440 vom Jahr 1235 noch die Zehntregulirung des Biſchofs mit den Rittern von Gadebuſch, Holzendorf, Brüſewitz und Sywan. Der Schluß der Coloniſation iſt ſchon vor das Jahr 1243 zu ſetzen, da damals Klein-Schwiſow ſchon zehnt- und zinspflichtig war und in deutſchen Hufen lag [1]).

7 und 8. Circipen und Gnoien [2]).

Beide Länder ſtanden zu Anfang des 13ten Jahrhunderts noch unter dem Herzog von Slavien und dem Biſchof von Kammin. Ihre Coloniſation beginnt, unabhängig von der weltlichen Gewalt, mit der Wiederaufrichtung des Kloſters Dargun und der Stiftung des Domcapitels zu Güſtrow.

Für erſteres Land alſo mit dem Jahr 1227, für letzteres 1209 [3]). Mit Ausnahme dieſer geiſtlichen Beſitzungen und des Weſtens des Landes Circipen, der im factiſchen Beſitz Heinrich Burwin II. und ſeiner Söhne war [4]), wurden dieſe Länder nicht ſofort coloniſirt. Es liegen nur ſehr wenig Zeugniſſe der Coloniſation bis zum Jahre 1236 vor, und es wird erſt von dieſem Jahre ab die Invaſion dieſer Länder durch Johann von Meklenburg, zu Gunſten der eigenen und der Anſprüche des Biſchofs Brunward,

---

[1]) M. U. 546.

[2]) Land Gnoien iſt im 13ten Jahrhundert urſprünglich ein Beſtandtheil des Landes Circipen und tritt als eigenes Land erſt auf, nachdem das ganze Circipen an die Herren von Meklenburg fiel; nach 1236 M. U. 458, 475 u. 826.

[3]) M. U. 186.

" " 323 u. 368.

[4]) M. U. 323.

der Einwanderung ein unbeschränktes Gebiet eröffnet haben [1]), indem sie den Herzog Wartislaw und seinen slavischen Adel verdrängte [2]). Ohne diese Annahme wären auch die Worte der Herren Heinrich und Johann in Bezug auf die Vassallen im Lande Gnoien nicht verständlich [3]).

Die Data der Colonisation sind folgende: 1209 wurde die Stiftung Darguns als Tochter Doberans erneuert; eine Stiftungsurkunde ist nicht erhalten, die Berufung von Colonisten muß aber sofort Statt gefunden haben, da bei der Bestätigung von 1219 [4]) schon die benachbarten Kirchspiele Levin und Lüchow gegründet waren, wie aus der Erwähnung ihrer Prediger Goswin und Richard hervorgeht. In diesem Jahre ließ sich das Kloster die Freiheit: vocandi ad se et collocandi ubicunque voluerint in possessione praefatae ecclesiae de Dargun Teutonicos, Danos, Slavos . . . . . et parrochyas et presbiteros constituendi, von der es bereits Gebrauch gemacht hatte, vom Herzog Kasimir bestätigen [5]). Nach Urkunde 247 war damals

---

[1]) M. U. 458.

[2]) cf. Land Loitz, Gützkow u. s. w.

[3]) M. U. 1413 an. 1276 — vassallos nostros cum subditis spiritualibus libertavimus — bona sua — quiete possidere cum tali jure sicut a nobis a novella plantatione sub feodo susceperunt. Es ist ein vollkommener Besitzwechsel eingetreten, denn seit 1236 finden sich als Zeugen für Vorgänge im Land Gnoien in den Urkunden 479, 500, 515, 527 deutsche Ritter, während die früheren Bewidmungsurkunden für Dargun nur slavische Zeugen haben, von denen zum Theil der Besitz des Klosters erworben war.

[4]) M. U. 247.

[5]) Die weiteren Fortschritte des Klosters in der Colonisation erhellen aus Folgendem:

M. U. 311 an. 1225 erhält das Kloster von Wartislav Küsserow geschenkt und wird bei der Grenzbestimmung Lilikesdorp erwähnt.

M. U. 330 an. 1226 wurde Pinnow und die Wüste Golisow an

das nicht dem Kloſter gehörige Land noch ganz ſlaviſch. Beſſer ſah es im weſtlichen Circipen aus, wo die Einwanderung ſchon 1226 [1]) weit vorgeſchritten war. Bei der Stiftung und Bewidmung des Collegiatſtiftes zu Güſtrow erſcheinen ſchon ſechs Ortſchaften mit Hufeneintheilung [2]), die Zehntregulirung hat für ſie ſchon Statt gefunden, Bede, Burgwerk, Bruggwerk und Landwehr werden erwähnt. Dieſer zahlreichen Bevölkerung entſpricht es, daß ſchon 1228 ein Vogt Heinrich in Güſtrow genannt wird [3]).

1129 werden bei der Schenkung der Einöde Roſin [4]) an das Kloſter Michelſtein die deutſchen Ortsnamen depense und dependille mit „quod vulgo dicitur“ angeführt; die hier genannten Vögte Barold und Johann der Jüngere beweiſen die Errichtung mehrerer Vogteien in der Herrſchaft Roſtock in dieſem Jahrzehnt.

1230 [5]) werden bei Wargentin, nahe Malchin, fossata, quae vossgroven nominantur, erwähnt.

1235 [6]) ſchenkt Biſchof Conrad von Kammin dem Domcapitel zu Güſtrow die Zehnten von vier und ſechzig Hufen, in den, in der Mitte von Circipen gelegenen, Dörfern Jahmen, Deutſch-Bützin, Damen

---

Dargun vertauſcht und homines, quos ibi locaverint wurden von allen Laſten befreit.

M. U. 335 im ſelben Jahre wurde dem Kloſter der Ankauf des ſeit lange wüſten Gutes Barlin beſtätigt cum omni libertate, qua cetera bona sua possident.

[1]) M. U. 323 u. 368.

[2]) Gutow, Bölkow, Ganſchow, Demen, Karow und Sukow.
in villa Carowe decimam qutauor mansorum quos ibidem sub aratris allodii mei habeo locatos.

[3]) M. U. 359.

[4]) M. U. 369.

[5]) M. U. 371.

[6]) M. U. 439.

Granzow, Slawisch-Methling, Beestland und Klein-Dalwitz und verleiht demselben den Archidiaconat im Land Bisdede (Gnoien).

1236 [1]) tritt Vilz an der Recknitz, mit Böbelitz zuerst auf, und nach der Invasion kam auch Land Malchin, zuerst durch Dargun 1240 [2]) zur Colonisation, während es bis dahin fast wüst gewesen zu schein scheint. 1247 [3]) erscheint das Land ganz deutsch. 1238 [4]) findet sich der erste deutsche Vogt für Land Gnoien, so weit es nicht zu Dargun gehört.

9. Warnow.

Der Beginn der Colonisation [5]) liegt hier als Folge der Gründung des Klosters Dobbertin in sehr früher Zeit, denn diese muß — falls das Clandrian'sche Regest genau ist — wegen der Betheiligung Niclot's vor das Jahr 1197 fallen [6]). Nach derselben Urkunde erscheint die nächste Umgebung des Klosters zur Zeit Heinrich Borwin des zweiten, also ca. 1220, schon deutsch.

1219 [7]) wird Techentin als bereits zehntpflichtiges Dorf an Sonnencamp verliehen.

1222 war der frühere Ort Goltbek bei Sternberg bereits zu deutschen Hufen ausgesetzt.

1230 fand die Zehntregulirung des Landes Statt [8]) und

---

[1]) M. U. 458.

[2]) M. U 514 Nicolaus von Werle bestätigt Dargun Gilow und Beniz. Igitur quum terra Malchin ad nos devenisset, considerantes illam solitudinem satis spatiosam . . .

[3]) M. U. 589.

[4]) M. U. 479 Bertholdus advocatus in Lubichin.

[5]) M. U. 343 an. 1229.

[6]) Die Schenkung Dobin's mit 40 Hufen wird auf ihn zurückgeführt.

[7]) M. U. 254.

[8]) M. U. 376.

„ „ 469.

1237 hat sich das Dobbertiner Klostergebiet wesentlich erweitert und wird die Anlage der ganz oder zum größten Theil dem Kloster zugehörigen Dörfer [1]) von demselben ausgegangen sein.

10. Parchim.

Land Parchim war in Folge seines dürftigen Bodens bei der Masseneinwanderung von 1209—1220 übergangen und wurde daher in den Jahren 1225—1226 als deserta et invia et cultui demonum dedicata christlichen Colonisten überlassen, die aus der Nähe und Ferne eingeladen wurden. Zugleich wurde die Stadt dieses Namens angelegt und mit eigenem Recht bewidmet. Der Aufruf hatte großen Erfolg, denn schon 1229 [2]) werden die Patrone von Damm, Klokow, Lanken und Moderitz genannt; die Kirchspiele waren also gebildet.

Interessant ist das Beispiel dieses Landes dafür, daß die Deutschen auch in einer vollkommenen Wildniß, wie hier, die Orte der früheren slavischen Niederlassungen aufsuchten, und die Namen derselben, so weit sie noch zu ermitteln waren, beibehielten.

11. Plau.

Die Urkunde 428 [3]), in der die vier Herren von Meklenburg das Recht der Stadt Plau bestätigen, erwähnt, daß schon die beiden Burwine christliche Einwanderung berufen und die Stadt gebaut hatten. Der Beginn der Einwanderung ist also auch hier in's Jahr 1209 zu setzen. So zeigen auch die drei Urkunden 298, 299 und 436 bereits fertige deutsche Zustände. Nach den

---

[1]) Wolframmshagen, Gerdshagen, Upahl.

[2]) M. U. 370 (Klokow ist eingegangen).

[3]) an. 1225.

beiden ersteren schenkte Burwin 1223 dem Domcapitel zu Havelberg Gardin und Gaarz cum agris et omni proventu — advocatia et omni jure. Nach der dritten erscheint 1235 die Colonisation abgeschlossen, da der Bischof Brunward damals der Kirche zu Kuppentin die Dörfer Kuppentin, Wessentin, Broot, Bobzin, Weisin, Zehren, Kressin, beide Poserin, Pennzlin, Daschow, Gallin (Indago Glina) und die nova villa Gothani bestätigte.

12. Ture.

Für die Ture liegt nur ein Zeugniß vor 1219 [1]) schenkte Heinrich Burwin I. dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg das Dorf Cesemow mit vier und zwanzig Hufen den Diensten und der Bede.

13. Malchow.

Hier ist die einzige über Colonisation Aufschluß gebende Urkunde erst vom Jahr 1235 [2]), wo der Ort Malchow ohne städtisches Recht so angewachsen war, daß er vom Fürsten Nicolaus schweriner Recht erhielt. Das Entstehen einer Stadt ohne Rechtsbewidmung ist aber nur denkbar als Folge einer zahlreichen Landbevölkerung, die ihre Landthinge und Märkte in dem Orte hatte und so der Grund zur Ansetzung einer Handwerker- und Kaufmannsbevölkerung wurde.

14 und 15. Waren und Wustrow.

Diese beiden ursprünglich von verschiedenen slavischen Stämmen besetzten Länder sind hier zusammengestellt, weil sie beide dem Kloster Broda ihre Colonisation verdanken. Gleich bei der Gründung des

[1]) M. U. 260.
[2]) M. U. 433.

Klosters[1]) 1170 kamen Dorf und Burg Wustrow an dasselbe. Die Colonisation verlief dann wie im Lande Stargard[2]), wobei sie sich über das ganze Land Waren mit erstreckte[3]). Von den 1230 dem Kloster gehörigen Orten liegen Waren, Fedderow, Schonow, Falkenhagen und Swensin im Lande Waren und zwar letzteres an der Grenze des Landes Malchow. Da erstere drei Parochialkirchen hatten oder erhielten, bilden sie den eigentlichen Stamm der Einwanderung in dies Land. Noch in höherem Maße war dasselbe in Land Wustrow der Fall, wo die Dörfer des Klosters noch zahlreicher waren.

Auch außer dem Klostergebiet herrschte schon Deutsches Recht in diesem Jahrzehnt in Land Wustrow, wie die Urkunde[4]) vom Jahr 1236 beweist, in der Herzog Wertislaw die Länder Stargard, Wustrow und Beseritz an Brandenburg resignirt, und es hat danach auch eine starke Betheiligung der Ritter an der Colonisation Statt gefunden.

16. Land Turne verdankt dem Bisthum Havelberg, zu dem es gehörte, den Anfang seiner Colonisation. Wegen der geringen Güte des Bodens machte dieselbe aber nur langsame Fortschritte und mußte im dritten und vierten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts vervollständigt werden.

1227[5]) bestätigen die vier jungen Fürsten von Meklenburg ihres Vaters Schenkung an den Johanniter-Ritter-Orden: sechzig Hufen mit dem Dorfe Mirow. Als Zeuge tritt hier noch ein slavischer Castellan von Röbel auf. An dessen Stelle tritt 1233

[1]) M. U. 95.

[2]) cf. p. 67.

[3]) M. U 377 an. 1230.

[4]) M. U. 457 hoc interposito, quod domini marchiones dominis et militibus et feodalibus in terra Wostrowe restaurum faciant pro suis feodis.

[5]) M. U. 344.

Gerhard Schak, Vogt zu Röbel [1]). Von hier ab treten rein deutsche Verhältnisse auf. 1237 [2]) schenkte Nicolaus der Kirche zu Doberan das Dorf Zechlin mit fünfzig Hufen, mit dem ihm zustehenden Theile des Zehnten. Im selben Jahre besaß Dobbertin das Dorf Lositz mit vierzig Hufen und dreißig Hufen zwischen Krumemir und Zwertig [3]).

1239 [4]) war Priborn und Umgegend deutsch, wie sich bei Verleihung der dortigen Mühle aus der Bezeichnung, quod nos vulgariter grint appellamus — mensura quae matta vocatur— VIII choros quod vulgo dicitur wiescepel ergiebt.

Bei einem Rückblick auf diese Entwicklung sehen wir in einem Zeitraum von 80—100 Jahren die Einwanderung mit der Vertreibung der Slaven sich in fest geschlossenem Kreise um das Land zusammenziehen, wobei den abziehenden Resten der alten Bevölkerung nur im Nord-Osten eine schmale Strecke zur Auswanderung durch die Länder Lositz und Tollense in das damals noch mit großen Wäldern bedeckte Pommern offen blieb. Doch auch hier folgte ihnen die Einwanderung auf dem Fuße.

VI. Vorpommern und Rügen.

Hier machte nicht die allmählige, sondern die Masseneinwanderung den Anfang [5]), denn Fürst Jaromer sah den Nutzen

---

[1]) M. U. 410.
[2]) M. U. 462.
[3]) M. U. 469.
[4]) M. U. 499.
[5]) Helm. II, 12 an. 1168. Nach der Eroberung der Insel durch Waldemar heißt es erecte sunt duodecim ecclesiae in terra Rugianorum et constituti sunt sacerdotes. Dies müssen sowohl Deutsche als Dänen

derselben früher ein, als seine Nachbarn in Meklenburg, und entschloß sich schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts zu dieser Maßregel, um sein durch die dänischen Kriege entvölkertes Land wieder zu heben. 1193[1]) werden bei der Gründung des Klosters Bergen auf Rügen ein villicus Carolus und ein Däne Raalf genannt. Hiernach darf die 1221[2]) im Land Tribsees befindliche deutsche Colonie auf ihn zurückgeführt werden. Aus derselben ergiebt sich auch, daß er, dem Beispiel der Herzoge von Slavien folgend, die Deutschen und Slaven in gesonderten Gebieten anzusiedeln und so seine eigene Nation zu erhalten suchte. Auch erlebte er es selbst nicht mehr, daß diese, der überhandnehmenden Einwanderung gegenüber zu schwach, vom Herzogthum Slavien durch die bis an's Haff vordringenden Markgrafen von Brandenburg getrennt, jedes Rückhaltes beraubt, ganz aus dem Festland weichen mußten.

1. Land Tribsees und Barth[3]).

Als 1221 die Zehnten der im 12ten Jahrhundert eingewanderten Deutschen im Land Tribsees regulirt wurden, bildeten dieselben eine geschlossene Bevölkerung auf einem beschränkten Raum, und die vollständige Colonisation dieser Länder fällt daher etwas später, als die Meklenburgs. 1231 wurde Neuencamp bewidmet und den Brüdern potestas vocandi ad se et collocandi ubicunque voluerint — cujus cunque gentis et cujus cunque artis homines — exceptis hominibus nostris ertheilt.

---

gewesen sein, da nach demselben Capitel Bischof Berno neben Absalon thätig war. Man kann also auch schon mit dem Jahr 1168 den Anfang der Colonisation der Insel setzen.

[1]) Dreger 29.

[2]) M. U. 278.

[3]) Das frühere Land Pütt (Pitne) ging in Land Tribsees auf. M. U. 930 Terra Tribuzes prout tenditur in Stralesund.

Dreger 86.

Im Land Barth geschieht 1225[1]) die erste Erwähnung der Deutschen, wo Witzlav von Rügen dem ratzeburger Capitel das Dorf Pütnitz[2]) mit allem Rechte verleiht. Die Colonen werden von burgwerk, bruckwerk, petitio und expeditio befreit. Ferner heißt es bei der Grenzangabe: directe quod vulgo dicitur rarect und sex jugera, quod vulgo dicitur morgen. Danach mußte die ganze Umgegend deutsch sein.

Unter den Zeugen stehen voran Herrmannus praepositus, Thomas capellanus curiae et frater eorum Wernerus miles, Heinricus de Exem, und erst nach ihnen unterschrieben die Verwandten des Fürsten, Boranthe und Pridbor.

Die Gründung von Stralsund[3]) durch Waldemar und Jaromar fällt wahrscheinlich in's Jahr 1209, weil die Stadt aber zunächst vorherrschend dänisch war, was der Dialect[4]) der niederen Bevölkerung noch heute bezeugt, erhielt sie erst 1240 rostocker Recht[5]). Dann findet sich auch 1245 ein deutscher Vogt im Lande Pütt[6]).

1256 kauften sich die Bauern von Sarnkewitz bei Barth zu Erbpacht[7]) und 1258 wurde Damgarten als Stadt angelegt[8]).

Die Colonisation war aber damit in diesem zum größten Theil mit Wald bedeckten Land noch nicht abgeschlossen. Die Kosten und Opfer bei einer Colonisation, die erst den Urwald

---

[1]) M. U. 312.

[2]) Bei Damgarten.

[3]) Otto Fock: Pomm. Rüg. Gesch. II. Anhang I.
Krantz, VIII, 5.

[4]) Er gleicht genau dem der Warnemünder, die nach Mann Dänen sind. Meklb. Jahrb. XXI.

[5]) Dreger 129.

[6]) M. U. 569 u. 602.

[7]) Dreger 280.

[8]) Dreger 306.

roden und ganz neue Dörfer anlegen mußte [1]), waren noch viel bedeutender, als die mit der Vertreibung der Slaven verbundenen. So sagt der Bischof von Kammin [2]): animadvertentes labores qui in excolendis fiant desertis possessionibus et expensas — und Dethleff von Loitz [3]): Abbas et conventus damna nostra considerans et expensa, quae in locandis villis fecimus antedictis.

Diese Opfer seitens der locatores entsprechen dann auch den Rechten und Nutzungen, die ihnen vom Landesherrn oder den Klöstern eingeräumt wurden [4]), was wieder zum großartigen Betriebe der Colonisation aufforderte. So kaufte 1242 [5]) ein Hagemeister Jvan von Bliderssstorp ganze Feldmarken vom Landesherrn zu Lehn- und Erbrecht [6]), die er dann, wohl colonisirt, wieder verkaufte.

2. Insel Rügen.

Die älteste Colonisation ist bei der Bewidmung von Bergen erwähnt [7]). Das Kloster selbst war dänisch, was jedoch deutsche Geistliche nicht ausschloß [8]). Ein Gegensatz der Sprachen fand schon Statt, wie das: mansionem quae lingua Slavica dicitur Charua beweist [9]).

---

1) Daher das Vorherrschen der Hägerdörfer in Land Tribsees und Barth.
2) Fabr. 36 an. 1241.
3) Dreger 202, pag. an. 1249.
4) cf. Cap. 3.
5) Fabr. XXXIX u. XL.
6) Ebenso die Herren von Putbus.
7) Dreger 29 an. 1193 cf., pag. 85.
8) Unter den Zeugen findet sich Herrmannus praepositus.
9) Fabr. X.

1213 finden wir die ersten Deutschen Ritter: Udo von Gharow [1]) und Johannes und Berthold genannt von Dolan, sowie einen Deutschen Weltgeistlichen, plebanus Borchardus ecclesiae Seracowe. Udo befreit seinen Müller von allen Lasten und bestätigt ihm die Nutzungen, die tempore ab antiquo zur Mühle gehören, wobei ein agger, qui vulgo en damm dicitur, erwähnt wird. Wir haben also auch hier eine Einwanderung, und zwar von Rittern, Bauern und Geistlichen, die auf Jarómar zurückgeht. Ihr Umfang läßt sich nicht bestimmen und für die weitere Colonisation liegen auch keine directen Zeugnisse vor, weßhalb wir uns begnügen müssen, den Abschluß derselben zu fixiren. Für die Landesherrschaft liegt dieser im Auftreten eines deutschen Vogtes 1252 [2]) Aber auch die 1249 [3]) abgezweigte Linie der jetzigen Fürsten von Putbus nahm an der Colonisation hervorragend Antheil. In der Bestätigungsurkunde seiner Abfindung mit Jaromar dem zweiten heißt der erste Putbus nach dem von ihm auf dem Festland Rügen gegründeten Dorf „von Borantenhagen", und die ganze Parochie Borantenhagen [4]) wird zu Anfang der Urkunde per suos progenitores fundata et exstructa genannt. Von den drei auf Rügen genannten Landstrichen wird die Parochie Vilmenitz auch ausdrücklich per progenitores ejus fundata genannt, ist

---

[1]) Udo von Gharow scheint im Gefolge des Klosters gekommen zu sein, denn vorliegende Urkunde ist eine Berger Kloster-Matrikel und daher ist Gharow für Charua (Dreger 29) zu halten. Udo war auch auf Wittow begütert. cf. Fabr. pag. 424 u. 425.

[2]) Dreger 229.

[3]) Dreger 197.

[4]) Jetzt Brandeshagen. Das Kirchspiel umfaßt heute: Middelhagen, Neuhof, Niederhof, Woltershagen, Brinkhof, Berghof, Schönhof, Arendsee und Groß-Milzow. Früher gehörten wohl noch Reinkenhagen, Mannhagen, Altenhagen, Hildebrandshagen, Benkenhagen, Klein-Miltzow und Engelswacht, d. h. das heutige Reinkenhäger Kirchspiel dazu.

gleichfalls also eine ältere Colonie. Für die gesammte Besitzung wird schließlich durch die Worte: cum littoribus etiam, quod Vorstrand dicitur das Herrschen des Deutschen und somit der deutschen Bevölkerung erwiesen.

3. Land Gristow.[1])

Dieses kleine Gebiet erstreckte sich von Brandeshagen bis an den Ryk; es ist kein Land im alten Sinn des Wortes, sondern der Besitz der vom regierenden Hause abgezweigten, sich nach Gristow nennenden Linie der Herren von Rügen. Es verdient besondere Berücksichtigung, weil seine Besitzer, wie die Herren von Putbus, sich hervorragend an der Colonisation betheiligten. Es kann, nach Abtretung der Eldenaer Klostergüter [2]), nur die Kirchspiele Gristow, Horst und Reinberg umfaßt haben und ist für diese die Vertreibung der Slaven als wahrscheinlich oben nachgewiesen [3]). Die Colonisation durch diese Herren [4]) wird bezeugt für ein slavisch benanntes Dorf [5]) mit den Worten: quam in praejudicium justitiae occupavimus sive locavimus.

4. Gebiet von Eldena und Land Wustrow.

Die Besitzungen des Klosters Eldena lagen außer im Lande Gristow in den Ländern Gützkow und Wustrow. Zu Anfang seines Bestehens colonisirte das Kloster nicht, und ist der Grund dafür wohl darin zu suchen, daß die ersten Mönche und Aebte Dänen waren, deren Heimathland gerade damals menschenarm

---

[1]) Fabr. II, p. 20.
Dreger 203 an. 1245.
[2]) cf. pag. 46, Note.
[3]) pag. 36, Note.
[4]) Dreger 203.
[5]) Lestniz, jetzt Leist.

und nicht in der Lage war, sie in dieser Weise zu unterstützen. So erhielt sich die slavische Bevölkerung [1]) in den Dörfern der ersten Dotation, Wackerow, Wampen, Ladebow, Kemnitz, weil das Kloster in seinen Einkünften ganz auf sie angewiesen war. 1208 [2]) erhielt dasselbe die Wälder zwischen Eldena und Gützkow und ließ sich, um diese Schenkung verwerthen zu können, im nächsten Jahre [3]) perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint in possessione praedictae ecclesiae Dacos, Teutonicos, Slavos ertheilen. Von dänischen Ansiedelungen ist nur Dänisch Wiek und Hanshagen nachweisbar, das öfter Jonshagen genannt wird. Slaven aber sind nicht mehr angesiedelt, es sind sogar im Gegentheil die in der Schenkung von 1218 genannten slavischen Ortschaften, Darsim, Gubistuniz, Merotiz und Malescisce verschwunden oder umgetauft oder auch zur Unkenntlichkeit germanisirt [4]).

Von nun ab füllten sich das Land Wustrow und die eldenaer Forsten mit deutschen Dörfern, und Eldena ließ sich das Recht zu colonisiren noch 1241 [5]) wieder bestätigen. Die Bestätigungsurkunde seiner Besitzungen vom Jahr 1248 [6]) zeigt dann schon acht Hägerdörfer und Dänisch Wiek und ordnet zugleich die Rechtsverhältnisse der drei Nationalitäten. 1249 [7]) wurde Greifswald als Stadt bestätigt und dürfen wir damit die Colonisation als abgeschlossen betrachten.

---

[1]) Leist und Dersekow wurden später neu colonisirt.
[2]) Dreg. 40.
[3]) „ 43.
[4]) „ 49.
[5]) „ 134.
[6]) „ 186.
[7]) „ 196.

5. Loitz, Gützkow, Tollense mit Gotebant[1]) und Plote.

Diese fünf Länder werden hier zusammen aufgeführt, weil ihre Entwicklung dieselbe war. An der Penee war das Slaventhum schon zu Otto's von Bamberg Zeit zu bedeutender Cultur und Macht gediehen, und in der folgenden Zeit sehen wir die Burg Demmin immer als seine festeste Stütze. Auch wurde das Land nicht entvölkert, wie die Nachbarländer, denn Heinrich der Löwe kam nicht mehr zur Ausführung dieses seines Entschlusses und Waldemar I. war zu schwach dazu. Wir finden hier bis in die dritte Decade des 13ten Jahrhunderts vollkommen organisirte slavische Burgwarde und zahlreiche slavische Edle als Zeugen vom Lande und aus den Burgen. 1236[2]) begann dann die Fehde, die die Herren von Meklenburg für den Bischof von Schwerin zur Erlangung der Zehnten aus diesen und den hinterliegenden Gebieten während der Minderjährigkeit Wartislaw's führten, und in Folge davon sind in der fünften Decade die slavischen Geschlechter völlig verschwunden und deutsche Ritter[3]), besonders die von Thüring in Loitz und Tollense, die Beere in allen vier Ländern, die von der Osten, von Walsleven, Slavekesdorp, Lode, Raven, Baggendorp, Wien haben das Land besetzt und colonisirt als freie Vassallen und führen im Lande Gützkow sogar den Titel domini, während zur selben Zeit die Burgwarde verschwinden und die Vogteien auftreten. Die Colonisation muß demnach in der rücksichtslosen Weise der westlichen Grafschaften durchgeführt sein.

---

[1]) cf. Dreg. pag. 286 not. b.
[2]) cf. pag. 77.
[3]) Z. B. Dreg. 195, 202, 222, 246.
M. U. 615, 616.

Die Locationsurkunden fehlen in diesem Gebiete fast ganz, weil der Adel, der die Colonisation fast ausschließlich vollzog, keine Veranlassung zur Documentirung seiner Thätigkeit hatte [1]), wie wir ja auch für den meklenburger Adel fast nur indirecte Zeugnisse haben. Die Angaben müssen sich daher auch hier darauf beschränken, die fertigen deutschen Zustände nachzuweisen [2]). 1239 [3]) hatte für das Land Tollense die Zehntregulirung bereits Statt gefunden. Indem Wartislav dem Kloster Verchen die Kirche zu Mokern schenkte, fügte er hinzu: et dimidietatem decimae in praedicta villa, quam idem Dobeslaus a domino episcopo Caminensi jure tenuit pheodali exceptis XXV mansis, qui tertiam partem decimae persolvunt.
1249 [4]) erscheint das Land Plote vollständig colonisirt, da der Bischof von Kammin den halben Zehnten von sieben zum Kirchspiel Kartlow gehörigen Dörfern an die dortige Kirche geben konnte.

Im selben Jahre [5]) herrschte in Gotebant ausschließlich deutsches Recht, mehrere Dörfer mit deutschen Namen werden erwähnt und bei Angabe ihrer Grenzen wird gesagt, daß Herr Berthold Thüring dieselben festgestellt und bezeichnet hat. Neben diesem treten als Zeugen der Urkunde auch neue deutsche Ritter auf. Schließlich wird gleichfalls 1249 [6]) als Vogt dieser Länder, Ulrich, Vogt in Demmin, bei der Bestätigung Greifswalds genannt.

---

1) Nur einmal (Dreg. 202 an. 1249) heißt es expensas quas in locandis villis (Zobisoh, Pansoh, Gribinoh) fecimus.

2) cf. pag. 73 ff.

3) Dreg. 124.

4) „ 198.

5) „ 190.

6) „ 196.

Hierher gehört auch die Urkunde von 1260 [1]), in der es, bei der Schenkung von Völzkow und Kadow an Verchen, heißt: cum omnibus terminorum distinctionibus, sicut a primaevo et prima possessione possessores praedictarum villarum possederunt.

Auf das Land Loitz scheint die Gründung von Dargun von Einfluß gewesen zu sein [2]), denn schon 1232 [3]) waren deutsche Einwanderer dort, oder kamen doch in diesem Jahre, in dem Wertislaw an Doberan praedium in Racowe majori et Racowe minori et Pritochine ad XXX mansos — sine advocatorum exactione possidendos verlieh. Vier Jahre früher war dies nach der bereits besprochenen Urkunde in Land Gützkow der Fall [4]), in welcher der Kirche St. Johannis in Lübeck für Breesen im Land Misereth, das noch von Slaven bewohnt war, deren Vertreibung Schwierigkeiten bot, Karbow und Pezecow im Land Gützkow gegeben wurden. 1241 [5]) werden die Einkünfte der Pfarre zu Gützkow nach großem tribseeischen Maße geregelt.

2142 [6]) erhält Loitz als Stadt Lübisches Recht, wobei die Ortsbezeichnungen der Umgegend deutsche sind, wie bollbrugge, oldenborgwall. 1249 [7]) verspricht Wertislaw dem Kloster Eldena dreißig freie Hufen mit den Zehnten [8]) in Land Gützkow oder Land Loitz oder Land Plote. Die Zehntregulirung und damit der Abschluß der Colonisation waren also bereits eingetreten,

[1]) Dreg. 330.
[2]) Vielleicht auch die Colonie im Land Tribsees.
[3]) M. U. 408.
[4]) Dreg. 69 an. 1228, cf. pag. 37.
[5]) „ 140.
[6]) „ 141.
[7]) „ 201.
[8]) d. h. so weit sie ihm zustanden.

was auch durch die zahlreichen, ausschließlich deutschen Zeugen aus dem Ritterstand bestätigt wird).

6. Vogtei Anklam und Usedom.

Außer der Insel Usedom haben wir noch die nördlich der Peene gelegenen, unter der späteren Vogtei Anklam stehenden Länder Ziethen, Lassahn und Wolgast zu berücksichtigen. Sie wurden, ohne der Gegenstand einer besonderen Colonisation zu sein, durch den Einfluß ihrer Nachbarländer, Gützkow, Kloster Eldena, Wustrow und Insel Usedom, gleichfalls allmählig deutsch. Die Urkunde vom Jahre 1257, die die Schenkungen an die Kirche in Ziethen enthält, hat als Zeugen die beiden deutschen Ritter, Rodolf Munt und Johann Troie, die Urkunden 408 und 409 vom Jahre 1267, den Lüdeko von Lassahn und 1258 wird zuerst Aldagus de Zwerin advocatus de Tanchlim erwähnt, der, wie auch sein Bruder Werner, auf Usedom Besitzungen hatte. Dieser Vogteibezirk wurde also zuletzt von allen in Rede stehenden deutsch, denn auch auf Usedom begann die Einwanderung schon früh, wenn auch nicht sofort mit der Gründung[1]) des Klosters. Dasselbe wurde sogar nach der ersten Gründung und umfangreichen Dotation doch wieder verlassen, so daß es 1177[2]) von Neuem mit Mönchen besetzt werden mußte, wobei zur Dotation mehrere Güter und Hebungen neu hinzukamen. Dennoch läßt es bis zum Jahre 1218 wenig von sich hören, damals aber begann es, durch Kauf[3]) seine Besitzungen in der nächsten Um-

Dreg. 297.

[1]) Dreg. 4 an. 1159.

[2]) Dreg. 15.

[3]) Dreg. 49.

gebung zu erweitern, und damit begann auch die Einwanderung auf der Insel. Außerdem wurde das Kloster häufig beschenkt [1]) und muß im vierten Decennium schon eine bedeutende Bevölkerung gehabt haben, da in den Urkunden der Jahre 1238 und 1239 [2]) deutsche Ortsbezeichnungen vorkommen: penes viam vulgariter dictam katzecower weg — de Scowarde leariter procedendo et attingendo insulam quae vulgariter dicitur en werder — curia Luteburch — domus antiqua quae Aldehusen dicitur. Auch die Rechtsbezeichnungen: cum omni jure minore et tangente manum et collem gehören dem Deutschen Rechte an.

Unter den Zeugen aller auf die Insel bezüglichen Urkunden finden sich von nun ab Fridrich von Ramstede, Rodolf Munt, Johannes Levenow, Herrmann Hakenbeke, Heinrich Munt, Rodolf Zedelin [3]). So vollzog sich auch in diesen pommerschen Ländern die Einwanderung in einem Zeitraum von ungefähr zwanzig Jahren.

Wem die angeführten Zeugnisse nicht als genügender Beweis der Masseneinwanderung und vollständigen Colonisation erscheinen, der sei hier auf das Beispiel des Landes Klütz verwiesen. Die dieses Land betreffende Stelle in M. U. 284 vom Jahr 1222 lautet: Concessit insuper episcopus Nicolao meo filio et filie mee filio Johanni silve que vocatur Klutse, postquam culta fuerit, duas partes decimarum, tertiam partem sibi et ecclesie sue retinuit. — Ecclesias vero in Clutse fundandus domini terre de suo beneficio et episcopus

---

[1]) Dreg. pag. 89, 98, 161, 190, 193.
[2]) „ 120, 122.
[3]) „ 119, 120, 122, 144, 148, 325.

dotabunt — in silva autem Tarnevitz ecclesias fundandas episcopus dotabit. Nach einem Zeitraum von nur acht Jahren finden wir im Zehntregister von Raceburg[1]), unter der Ueberschrift: Ista sunt beneficia quae praestita sunt ab episcopo in Clutse nemore[2]), die vier Kirchspiele Klütz, Thomashagen, Elmenhorst und Kalkhorst mit drei und zwanzig Dörfern, während dieselben vier Kirchspiele augenblicklich ein und vierzig Ortschaften und Höfe umfassen. Wenn also die Colonisation sich hier zur größeren Hälfte in acht Jahren vollzog, ist für die übrigen Länder unter denselben Bedingungen der Zeitraum von 20—25 Jahren nicht zu eng gezogen.

VII. Die späteste Colonisation.

Nach dem Abschluß der Massencolonisation waren es drei Umstände, die noch eine nachträgliche Berufung von Einwanderern verursachten. Erstens war die Zahl der Städte gering, und dem Landmann dadurch Absatz und Einkauf erschwert; zweitens waren einzelne sandige und nasse Striche nicht besetzt und drittens stand noch viel Wald auf gutem Boden, der sich zur Anlage von Hägerdörfern eignete[3]). Dem ersten Punkt wurde durch die Gründungen von Grabow 1252, Neu-Brandenburg 1248, Friedland 1244 und Damgarten 1258 abgeholfen[4]). Beispiele für 2. sind M. U. 819, wonach 1258

[1]) M. U. 375 an. 1230.

[2]) Hier ist Tarnewitz einbegriffen.

[3]) Zum Jahr 1285 wird auch die Colonisation von Ueberader berichtet, während dieser in der Regel der Dorfschaft verkauft wurde; cf. Cap. 3.

[4]) Neustadt wird 1248, Sternberg 1256, Gnoien 1257 als Stadt erwähnt. Es ist zwar wahrscheinlich, daß sie vorher als Dörfer existirten, ihr Anwachsen zu Städten war aber nur durch Einwanderung von Handwerkern und Kaufleuten möglich.

der Sumpf Teldau noch als nicht angebaut mit den Worten: dum dicta terra Teldowe exposita fuerit ad excolendum erwähnt wird. Sie enthält heute fünfzehn deutsch benannte Ortschaften. Nach M. U. 560 verlieh Pribislaw von Parchim 1244 der Stadt Plau das Dorf Slapzow und stellt es der Stadt anheim, si praedictam villam [1]) cultoribus exponere sive desertam ad pascua pecorum voluerint observare.

Im Land Ture erhielt 1241 [2]) das Kloster Eldena an der Elde dreißig Hufen, auf denen jetzt das Dorf Fleeth steht, und 1243 [3]) Doberan fünfzig Hufen, deren noch zu berufende Colonen von Dienst und Abgaben befreit wurden.

Weitere Beispiele bietet Cap. 1 bei der Vertreibung der Slaven in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts.

3. Ueber Anlage von Hägerdörfern finden sich noch spät einzelne Nachrichten. 1241 ließ das Kloster Eldena in Pommern sich die Erlaubniß zu colonisiren, ausdrücklich bestätigen [4]). Nach 1252 [5]) legte die Stadt Rostock in der Haide Rövershagen, Wasmodeshagen und Purkshagen an. 1262 wurde Rottmannshagen [6]) zur Location ausgethan. 1290 wurde Warnkenhagen [7]) dem Kloster Rühn verliehen; ohne Hufenzahl, aber cum omni jure

M. U. 683.
" " 600
" " 559.
Dreger 306.
[1]) villa kann hier nur Feldmark bedeuten.
[2]) M. U. 523.
[3]) M. U. 552.
[4]) cf. pag. 90.
[5]) Mann in Meklb. Jahrb. XXI, p. 24 Noch 1296. M. U. 2366 werden XX marcae pro agris noviter locatis in Porrikeshagen erwähnt.
[6]) M. U. 945.
[7]) M. U. 2071.

et proprietate — in agris cultis et incultis und der Bemerkung, ut suo (praepositi) stet arbitrio, quando memoratae villae agros duxerit mensurare. Das Dorf war also noch in der Anlage begriffen, und wird das Ende der gesammten Colonisation Meklenburgs mit dem des 13ten Jahrhunderts zusammengefallen sein.

Cap. 3. System der Colonisation.

I. Die Ritter.

Die Städte finden hier keine eingehende Besprechung, weil die Geschichte fast jeder einzelnen mehrfach behandelt ist. Es ist damit klar gelegt, daß ihr ausschließliches Deutschthum nicht in Frage zu stellen ist, wie es auch bisher nicht in Frage gestellt wurde [1]), da gerade das Vorkommen von Slaven in gedrückter und verachteter Stellung in Rostock und Friedland beweis't, daß dieselben keine eigentlichen Bestandtheile derjenigen Städte bildeten, in denen sie überhaupt gelitten wurden. Die bisherige Erwähnung einzelner Städte war daher nur eine Folge davon, daß die Anlage gerade dieser mit der Colonisation eines ganzen Landes in unzertrennbarem Zusammenhang stand, oder für die rechtliche Stellung der Wenden unentbehrliches Material bot.

Anders steht es mit den Rittern [2]). Ueber diese, wie über die Bauern herrschte lange die Meinung, daß sie großen oder gar

[1]) Hegel: Gesch. d. meklb. Landstände p. 20.

[2]) Die Grafschaft Raceburg und die Territorien der Bischöfe von Raceburg und Schwerin kommen hier nicht in Betracht. Nach der Geschichte der Wendenvertreibung in denselben darf man dort keine slavische Adelige suchen.

größten Theils germanisirte Slaven seien[1]). Obgleich nun keine directen Zeugnisse der Vertreibung adliger slavischer Geschlechter vorliegen, läßt sich obige Ansicht doch widerlegen. Auch sie konnte nur entstehn, wenn man den Gegensatz von slavischem und deutschem Recht und die Consequenzen der beiden für diese Lande übersah Folgen wir diesen genau, so finden wir, weßhalb sich der slavische Adel neben den eingewanderten Deutschen nicht halten konnte und, weil er ohne Rückhalt[2]) war, verschwinden mußte.

F. Boll[3]) hat nachgewiesen, daß unter den heutigen adligen Geschlechtern nur für die Gamm und Pritzbuer die slavische Abkunft feststeht, und er hält es für möglich, daß viele deutsche Namen unter denselben ursprünglich slavischen Geschlechtern angehören. Sein Grund hierfür ist der, daß es nicht wahrscheinlich sei, die slavischen Landesherren hätten die slavischen Adligen vertrieben. Hiergegen läßt sich kein Einwand geltend machen[4]), dennoch deutet der gleichfalls von ihm hervorgehobene Umstand des allmähligen Zurückweichens der slavischen Ritter in den Süd-Osten des Landes an, daß auch für den Adel dieser Nation besonders ungünstige Umstände vorgelegen haben müssen. Diese sind zumeist in der Einführung der Lehnsverfassung zu suchen. Die Fortexistenz der slavischen Adligen als solcher war bei der

---

[1]) Lisch: Urkunden und Gesch. des Geschlechts Hahn, Bei dieser Hypothese fällt besonders auf, daß die Germanisirung der Mehrzahl des Adels sich in kaum zehn Jahren vollzogen haben soll, während die Minorität noch ein Jahrhundert die slavischen Namen bewahrte.

[2]) Diesen gewährte, jedoch in geringem Maße, nur der Hof von Röbel.

[3]) Meklb. Jahrbuch XIII, p. 90 ff.

[4]) Nur Niclot II. von Rostock hat nach Kirchberg eine feindliche Stellung gegen den slavischen Adel sowohl wie gegen die Bauern dieser Nation eingenommen. Kirchberg, cap. 118.

bald vollkommenen Herrschaft deutschen Rechtes unmöglich, wenn sie ihre Güter nicht vom Landesherrn zu Lehn nahmen. Den Ansprüchen, die in Folge dieses Verhältnisses an sie gemacht wurden, konnten sie aber nur genügen, falls sie deutsche Bauern als Hintersassen hatten. Sie mußten sich also zur Colonisation entschließen und wir haben gesehen, mit welchem Eifer und Erfolg dieses die Herren von Putbus und Gristow thaten. Für die einfachen Adeligen wird dieses Verfahren aber unzugänglich gewesen sein, denn bei dem Zustand des Landes konnten sie unmöglich die dazu nöthigen Mittel haben. Daher waren von vornherein nicht einmal alle in der Lage, den Versuch zu machen, in das Lehnverhältniß zu treten, wie die Erwähnung von Slaven beweis't, die zwar Herrn eines Dorfes, also nach slavischem Recht adlig waren, aber doch nicht Ritter hießen [1]). Andere sahen sich durch Verschuldung zum Verkauf ihrer Dörfer genöthigt [2]) und verschwanden, und der Rest erhielt sich nur durch engen Anschluß an die Person des Fürsten. Diese letzteren waren sehr häufig Burgmannen und wahrscheinlich nicht landgesessen. So vollzog sich damals in unsern Landen derselbe Prozeß der ein bis zwei Jahrhunderte [3]) darauf im Herzogthum Schleswig vor sich ging und in unserm Jahrhundert seine Analogie in den östlichen Provinzen Preußens findet; nur mit dem Unterschiede, daß die damals eindringenden Ritter deutscher Nation gerufen wurden und eine gewaltige Uebermacht repräsentirten, gegen die jeder Widerstand,

---

[1]) M. U. 254 an. 1219 villam — quam Zurislav habuit — und ebendort ii qui dicebantur Retiburize.

M. U. 542 an. 1242 — villas in quibus sedit Sabic et Roszuar.

M. U. 435 an. 1235 sex mansos a Slavo quodam Thessitze nomine comparatos.

M. U. 1888 siehe pag. 48.

[2]) M. U. 285, 335.

[3]) Nachdem Schleswig erbliches Lehn von Holstein geworden war.

auch von Seiten der Landesherren, vergeblich gewesen wäre. Die Reste des slavischen Adels wurden mit den Resten ihrer Bauern in die ärmsten Striche des Landes zusammengedrängt und, was für diese Untersuchung wichtig ist, sie führten dort ihre slavischen Namen bis in's 14te Jahrhundert fort.

So verschmähten es auch die bedeutendsten slavischen Familien, die sich gleich beim Beginn der Colonisation dem deutschen Wesen anschlossen und an den Höfen in Meklenburg und Slavien blieben, die Gamm, Pritzbuer, Borke, Natzmer und andere, sich nach Ortschaften zu benennen oder ihren Namen zu verdeutschen [1]), sondern sie behielten ihre einfachen Namen bei [2]), wie die Beer, Voß, Wolf, Hahn, Schack u. s. w. Man darf es also nicht als Regel annehmen, daß der slavische Adel sich nach Ortschaften nannte [3]); dies kommt allerdings zuweilen vor, meistens aber erst zu Ausgang des 13ten Jahrhunderts, lange nach dem Abschluß der Colonisation. Auch behielten diese Familien die slavischen Vornamen vor dem Namen der Ortschaft bei und sind übrigens bald ausgestorben.

---

[1]) z. B. Borko bedeutet Wolf nach der Tradition dieser Familie.

[2]) Auch die Dargatz thaten dies in Meklenburg.

[3]) Die Benennung nach Burgen, wie M. U. 344 Zlawotek de Malegowe und M. U. 2704 Pribico de Wollin, gehört nicht hierher, da sie gewöhnlich eine vorübergehende Bezeichnung der Burgmannen war. Hiervon abgesehn ist aber Dargemoisle de Clodram, M. U. 150 an. 1189 bis zum Jahr 1270, das einzige Beispiel dieser Benennung. Dann treten im Land Röbel auf: M. U. 1199, Gotemarus de Ritsowe, 1273 M. U. 1283 Pritzelurius et Johannes frater ejus dicti de Robele, 1271 M. U. 1314 Bukeslawe filius domini Baranni, Johannes filius Unzlai und M. U. 1327 Prizeburius et frater ejus de Redichsdorp und 1285 M. U. 1781 Pritceburius — Gammo — Rastlaus de Zance. Nach dieser Zusammenstellung war der einfache Name ohne Zusatz der Ortschaft das Gebräuchlichere. Die Urkunde 1781 zeigt auch, daß selbst in den Vogteien Malchow, Röbel und Wredenhagen die deutschen Ritter überwogen Im Lande Circipen finden sich 1272 M. U. 1254 keine slavischen Zeugen mehr.

Es ist daher wahrscheinlich, daß alle die Ritter, die sich zu Anfang des 13ten Jahrhunderts mit einem deutschen Vornamen nach einer Ortschaft nennen, auch deutsche waren, wenn auch der Nachweis ihrer Heimath oder deutschen Abkunft nicht beizubringen ist. Von vielen bedeutenden Geschlechtern ist auch dieses möglich. So stammen die

von Schack aus Lüneburg [1]),

von Maltzan aus der Grafschaft [2]) Ratzeburg,

von Stralendorf aus der Grafschaft Schwerin [3]),

von Schnakenborg deutet durch seinen Namen auf Niedersachsen oder Friesland [4]),

von Dechow aus dem Bisthum Ratzeburg [5]),

von Levetzow aus dem Bisthum Schwerin [6]),

von Holstein (Holsatus) aus Holstein,

von Beer aus der Grafschaft Lüchow [7]),

von Brüsewitz aus dem Bisthum Schwerin,

von Bülow zuerst in der Grafschaft Raceburg, dann in Land Parchim angesessen [8]),

von Floto aus Westfalen?,

von Raven (Corvus) aus dem Bisthum Raceburg,

von Wallsleben zuerst in Land Parchim,

---

[1]) M. U. 90.

[2]) M. U. 154.

[3]) M. U. 235.

[4]) Vielleicht war er aus der Ortschaft gleichen Namens an der Elbe.

[5]) M. U. 375, pag 363 und 390.

[6]) M. U. 256.

[7]) M. U. 305. Dieser und ähnliche deutsche, nicht Ortschaften entlehnte Namen haben an sich die Wahrscheinlichkeit deutschen Rittern anzugehören.

[8]) Auch hier war nur deutscher Adel, da die Einwanderung deutsch war. M. U. 370, 375, p. 369 u. 370.

von Mallin früher Bürger von Parchim,

von Holdorf wahrscheinlich aus dem Bisthum Ratzeburg.

Zweifelhaft bleiben nur Namen, wie Ludolfus de Gentsow, Heilardus de Vifle, Theodericus de Dibawe, Petrus de Griwole, Baroldus de Lubowe, wenn sie als Zeugen der Herren von Meklenburg zuerst auftreten [1]).

Diese Zweifel schwinden jedoch, wenn man das Beispiel der Herrschaft Rügen und der Lande Loitz, Gützkow, Tollense, Plote u. s. w. auf Meklenburg anwendet. Die dort auftretenden Familien lassen sich fast ohne Ausnahme als eingewandert aus Meklenburg, Brandenburg und andern westlichen Ländern nachweisen, während das Land stellenweise von einem geschlossenen slavischen Adel besetzt gewesen war.

Für das Land Tribsees finden sich 1221 [2]) Henricus de Ecse aus der Grafschaft Schwerin [3]), wohl der Gründer des Dorfes Eichsen in Land Tribsees.

Henricus de Insula (v. Werder) aus dem Bisthum Schwerin [4]).

Lodevicus Cabaldus von Kavelsdorf, Amt Schwaan in Meklenburg [5]).

Wernerus, Ericus und Fredericus Kronesben gehören wahrscheinlich zur ersten deutschen Ansiedlung [6]), um die es sich in der Urkunde handelt.

1228 [7]) tritt der erste Beer auf.

---

[1]) M. U. 254 an. 1219.
M. U. 282 an. 1222.

[2]) Dreger 55, M. U. 278.

[3]) M. U. 165, 231, 375, p. 370.

[4]) M. U. 278, 365.

[5]) M. U. 1254 u. Register.

[6]) Werner ist Burgmann von Tribsees und Bruder des Probstes Herrmann von Bergen.

[7]) Dreger 74.

1237 im Land Gützkow ebenfalls ein Beer, Lippoldus Ursus, neben ihm Theodericus de Berghe aus Lüneburg und ein Hellenboldus miles [1]).

Im Land Loitz sitzen 1241 [2]) Johannes de Cropelin (Rostocker Patrizier- und Meklenburger Ritterfamilie), Johannes und Bertholdus Thoringus.

Bei der Bestätigung von Eldena [3]) im selben Jahre Johannes Danus, Johannes Thoringus, Johannes de Multsan und im nächsten Jahre Johannes miles de Brelin aus Brandenburg und Heinricus Cule (Kaule) [4]).

Bei der Ertheilung Lübischen Rechtes an Loitz [5]) waren Lüdeke und Boltho von Schlaukendorf in Ratzeburg, Engelbert von Baggendorf in Tribsees und Sifried Lode Zeugen. Für das Kloster Verchen [6]), also Land Tollense finden sich als Zeugen Wolterus de Peniz aus Holstein und Meklenburg, Johannes de Apeldoren aus dem Erzbisthum Bremen. Hinricus de Vitzen aus Meklenburg oder Land Stargard, Johannes de Walsleve aus Land Parchim, Henricus Angern und Olricus de Osten [7]).

Dies waren die ersten adligen Familien in Vorpommern schweriner Sprengels. Es findet sich kein slavischer Name unter ihnen, der in einen deutschen hätte übergehn können, und dürfen, deßhalb auch die noch nach ihnen hier auftretenden deutschen Namen deutschen eingewanderten Rittern zugeschrieben werden,

---

1) M. U. Register.
2) Dreger 137.
M. U. Register.
3) Dreger 138.
4) Dreger 139.
5) Dreger 141.
6) Dreger 158.
7) M. U. Register, M. U. 238.

wenn ihre Abkunft auch nicht weiter bekannt ist. Es treten in der nächsten Zeit auf: 1245 [1]) bei der Bewidmung von Neuen-Camp Willekinus de Duvendike, Engelbertus de Bukeshole. 1248 [2]) Ywanus, der früher von Blidersdorf hieß und Lehnschulze war, Theodoricus Longus. [3])

Bei einer Bestätigung von Eldena 1248 [4]) Ecgbertus de Bekendorpe aus Brandenburg und Fredericus, Bruder des advocatus Olricus Dyminensis. [5]) 1249 in Gotebant Raven Stoven aus Meklenburg. Godefridus de Tribitowe, Hinricus de Gotebant, Conradus de Cicenhusen, Otto Draco [6]) und ferner einzeln die von Wachholz, von Erteneborg, [7]) mit der Plate (von Platen) Rodemunt, Honig (Mel) Lode, Dowat, Ramstede. 1269 [8]) finden sich als Ritter in der Vogtei Demmin Wernerus de Losiz, Heinricus Ursus, (Romelo de Lassan) Herrmannus Hakenbeke, Johannes Heidebrake, Johannes de Skolentin, Wilhelmus Stoltevot, von denen die vier letzteren gewöhnlich am Hofe der Herzoge von Slavien waren, also auch ursprünglich fremd in der Vogtei.

Auf Rügen findet sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gleichfalls ein ziemlich zahlreicher slavischer Adel. So hat eine 1232 zu Schaprode ausgestellte Urkunde folgende Zeugen [9]): Dominus Borantha, Dominus Pribislaus Wolcowicz et filius suus dominus Nycolaus, Dominus Dubysla de Wytowy.

[1]) Dreg. 165.
[2]) Dreg. 179.
[3]) Fabr. XL, an. 1242.
[4]) Dreg. 185 a
[5]) M. U. 1749. Dreg. 186.
[6]) Dreg. 190.
[7]) Gleich Artlenburg.
[8]) Dreger 443.
[9]) Fabr. XII ob. 34.

Eine andere in Garz 1237 ausgestellte[1]): Petrus, Jerumarus, Wissezlaus, — Tessemar Liscicovitz, Dirsik, Zobezlaus, Martinus, Sum. Im letzten Decennium des Jahrhunderts finden sich auf der Insel nur noch einige Repräsentanten der sich später nach Putbus nennenden Nebenlinien der Herren von Rügen und die von der Lanken.[2]) Neben ihnen stehen alle die bekannten Namen vom Festlande[3]): Bertholdus de Ost, Ricoldus Rodemunt, Johannes de Wokenstede, Herrmannus Metzekowe, Reinfridus de Penitz, Johannes Morderus, Hinricus et Bertholdus fratres de Ost dicti, Lodevicus Cabold, Nicolaus de Calandt, Matheus Molteke, Conradus Dotenberg, — Thomas et Hinricus van Plata.

Urkunde 428 nennt ferner zwei dänische Edle Andreas de Borneholm und Ago filius Nicolai Hak. Später kommen noch die von Vizen und Budde auf die Insel. Diese Erscheinung, daß der slavische Adel in einem Gebiet verschwand, wo die Bauern dieser Nation blieben und, allerdings im Lauf eines Jahrhunderts, germanisirt wurden, läßt sich wohl nur mit der auf Seite 101 entwickelten Ansicht erklären. Wo dieser Adel blieb, ist nicht zu erweisen. Wahrscheinlich sank ein Theil von ihm in den Bauernstand hinab und theilte in Meklenburg und auf dem Festland Rügen das Loos seiner früheren Hintersassen.

---

1) Fabr. XXXI od. 45.
2) Fabr. 424 Pridbor de Lanka als Zeuge.
Fabr. 429 u. 498 als Zeuge.
3) Fabr. 424.
„ 427.
„ 429.

II. Die Bauern.

A. Berufung und Ansetzung.

1. Berufung und Ansetzung.

Noch heute ist zwischen dem westlichen und östlichen Theil des hier behandelten Gebietes der Unterschied bemerkbar, daß ersterer vorwiegend Domänen und Bauerndörfer, letzterer vorwiegend adlige Höfe enthält. Dies ist, wie oben angedeutet, eine Folge der Verschiedenheit der Colonisation, die in den Grafschaften zum größten Theil durch die Grafen direct, in den Herrschaften Meklenburg, Rügen und Slavien, wie auch im Lande Stargard zum größten Theil durch die von den Landesherrn berufenen Ritter vollzogen wurde.

Die Bischöfe und Aebte verhielten sich genau, wie die Landesherren, denn wenn auch nur die ersteren Fürsten waren, so hatten doch auch die letzteren in ihren Gebieten volle Immunität, wobei nur zuweilen die Landwehr, noch seltener Burgwerk und Brückenwerk dem Landesherrn reservirt blieb. Die Bischöfe zogen die Berufung von Bauern durch Schulzen vor, während sie später Ritter mit ihren Dörfern belehnten, um sich eine Militia zu schaffen, deren sie besonders der Zehnten wegen bedurften, die ihnen oft vorenthalteu wurden.[1]) Die Klöster haben im Westen fast ausschließlich Bauern, im Osten auch Ritter angesetzt.

Die Colonisten zerfallen demnach nach der Art ihrer Ansetzung in zwei, nach ihrer rechtlichen Stellung, unter den Landesherrn direct, unter den Rittern oder den Geistlichen, in drei Gruppen.

---

[1]) z. B. M. U. 750 u. 782.

2. Die Schulzen.[1])

Betrachten wir die Colonisation zunächst unter dem ersten Gesichtspunkt, so ergiebt sich die directe Ansetzung der Dörfer durch die Fürsten der Sache, wie der Zeit nach als ursprüngliche Form. Die Länder niedersächsischen, friesischen und vlämischen Stammes, aus denen die Colonisten erst nach Holstein und der Nordmark, dann in die östlicheren Länder kamen, hatten nur zum Theil einen sehr geringen, zum Theil auch gar keinen ministerialen Adel und war es daher natürlich und selbstverständlich, daß man ihre Bevölkerung durch Leute aus dem Bauernstande zur Einwanderung aufforderte, womit man ihnen zugleich den Fortbestand der rechtlichen Verhältnisse ihrer Heimath garantirte. Daher lag bei den ältesten Masseneinwanderungen die Berufung durch Freischulzen zu Grunde. Ihr Kennzeichen ist die Settinke. Der Beweis dafür, daß diese ursprünglich nur das Schulzenlehn bezeichnete, ist die Verbindung, in die sie bei den Zehntregulirungen mit den Schulzen gesetzt wird.

Denn in den Urkunden 278 und 284 heißt es: dominus episcopus magistrum cujuslibet villae decima unius mansi tenetur infeodare und semper decimum mansum magistro civium praestabit, und in M. U. 197 sind Wasmundus et alii quidam, die vom Bischof Dietrich von Lübeck mit Zehnten auf Pöl belehnt werden, wegen eben dieser Bezeichnung keine Ritter. Dieser Regel entspricht auch die Feststellung der Settinke von Seiten der Fürsten.

Sie bezeichnet die dem locator villae zehnt- und zinsfrei zur eigenen Cultur übergebenen Hufen[2]) und ihre Zahl war im ganzen Bisthum Raceburg für Dörfer unter zwölf Hufen auf je

---

[1]) villici, magistri civium.

[2]) mansi liberi, absoluti im Gegensatz zu mansi infeodati.

eine Hufe von Seiten des Bischofs und des Landesherrn, für Dörfer über zwölf Hufen auf je zwei von beiden Seiten festgesetzt, was für das Land Klütz durch das semper decimum mansum annähernd bezeichnet wird. Im Land Tribsees war für Dörfer jeden Umfanges nur eine Hufe vom Bischofe zehntfrei zu geben,[1]) dafür treten aber die Schulzen, wie das Beispiel Iwans von Blidersdorf[2]) und M. U. 1859[3]) lehren, in Rücksicht auf den Besitz von Lehnhufen ganz in die Stellung der Ritter.

Die Ritter als locatores treten in dies Verhältniß ein, gewöhnlich aber mit größeren, auf Einzelverabredung beruhenden Zehntbelehnungen[4]) In der Grafschaft Raceburg war ihre Zahl jedoch gering und das Zehntregister weis't für die meisten Dörfer die Settinke in der ursprünglichen Form auf, wie sie in der Einleitung zu der Urkunde beschrieben wird. Für die Grafschaft Schwerin dürfen wir dieselben Verhältnisse, wie für Raceburg annehmen, da ihre Colonisation im übrigen durchaus gleichmäßig verlief.

Für die übrigen Länder des Bisthums Schwerin war die Colonisation durch die Ritter Regel, doch lassen sich auch einzelne Freischulzen nachweisen. So werden 1276 für das gesammte Land Gnoien die Schulzen unter die Vassallen gerechnet und haben dieselbe Gerichtsbarkeit über die Bauern, wie die Ritter.[5]) u [6])

---

[1]) M. U. 278.

[2]) Fabr. XL.

[3]) V mansi quorum tertiam partem magistri indaginis titulo locationis in feodo tenent.

[4]) z. B. M. U. 375 p. 364: Ritserow, Manow, Bereroth, Coberg beneficium Corvi sunt.

[5]) Die vielen unter den Klöstern stehenden Schulzen waren nicht Freischulzen, weil die Klöster nicht reichsunmittelbar waren. Diese Schulzen standen also mit den Setzschulzen der Ritter gleich.

[6]) M. U. 1413. Henricus et Johannes — de Werla — quondam quum debitis gravati essemus, petivimus nostros vassallos dilectos in nostro

Dies wird für drei Schulzen durch die Urkunde 1190 an. 1270 bestätigt, in der Nicolaus von Werle die Schenkung einer Wiese an die Stadt Lage durch die Schulzen der darangrenzenden Dörfer bestätigen läßt, was in der Urkunde so ausgedrückt ist: Gele, villicus de Wardo cum civibus suis praesens fuit haec confirmando. Sifridus villicus de Spotelendorp cum civibus suis praesens fuit, ratum habuit atque gratum. Johannes de Crakow cum civibus suis de Wocene praesens fuit, sicut alii similiter factum praehabitum stabilivit.

Am deutlichsten treten die Freischulzen im Land Rügen hervor. Beim Verkauf der Dörfer Starkow, Retiburiz, Czernin und Vilegast an den Hagemeister Iwan von Blidersstorf wird über die Stellung desselben zum Schluß gesagt: praedicta bona praedicto nostro Iwano et heredibus suis feodali et hereditario jure contulimus. In diesem und ähnlichen Fällen, wo die Schulzen das ganze Dorf besaßen, unterschied sie nur der Mangel der Ritterbürtigkeit von den Rittern. Näheres über die Zahl[1]) der Freischulzen in diesen Ländern läßt sich aus den Urkunden

---

dominio Gnoien una cum subditis nostris spiritualibus, ut nobis venirent in auxilium ad nostrorum purgationem debitorum, ipsi tandem peticionibus nostris laudabiliter acquieverunt, super quo ipsis referimus actiones multimodas gratiarum, exaudientes nos taliter, quod de quolibet manso simul cum mansis sub cultura ipsorum debent per triennium quolibet anno VIII sol. nobis in subsidium ministrare. Hiis annis autem revolutis dilectos vassallos nostros cum subditis nostris spiritualibus libertavimus ab hac petitione tempore vitae nostrae ac nostrorum heredum, bona ipsorum quiete perpetuo possidere cum jure tali sicut a nobis a novella plantatione sub feodo sub hac forma susceperunt, quod nullus civitatensis noster detinebit aliquem ipsorum subditorum debitorum causa, quin primo conveniat ipsum coram domino suo, sub quo residens est, vel suo villico. Si tunc praefato civitatensi nostro coram suo domino vel villico justitia deperierit, et hoc poterit demonstrare, tunc potest eum in civitate nostra — detinere.

[1]) Die in M. U. 80ˢ erwähnten Bisettinke deuten wohl auf Freischulzen.

des 13. Jahrhunderts schwerlich feststellen, da die meisten auf uns gekommenen, die Verhältnisse der Schulzen und Bauern betreffenden Urkunden Klosterdörfer betreffen, deren Bewohner in keinem directen Verhältniß zum Landesherrn standen.

3. Die Ritter als locatores und Schulzen.

Die Colonisation durch die Ritter unterschied sich nur in einem Punkt von der durch die Freischulzen. Sie nahmen stets das ganze Dorf vom Landesherrn zu Lehn, bebauten selbst aber nur wenige Hufen desselben,[1]) während die Pachte aus den übrigen und gelegentliche Zehntbelehnungen von Landesherrn und Bischöfen ihre Haupteinnahme ausmachten.

Von den geistlichen Stiftungen erhielten die Ritter nicht immer die ganzen Dörfer zu Lehn, wie das Beispiel von Rottmannshagen lehrt,[2]) das dem Ritter Johann von Wachholz vom Abt von Dargun unter der Bedingung zur Besetzung mit Colonisten übertragen wurde, daß je zwei Hufen dem Kloster, die dritte dem Ritter gehören sollte, außer einer, die ihm singulariter gegeben wurde. Dagegen ist M. U. 1468 ein Beispiel für Verleihung einer ganzen Feldmark von Seiten des schweriner Bisthums an einen Ritter von Grimmen.[3]) In Folge solcher Einzel-

---

[1]) settinke M. U. 1468.
manlehn M. U. 377.
mansi sub cultura eorum M. U. 1413.
curia M. U. 556.

[2]) M. U. 945, an. 1262. Frater Heinricus — abbas Dargunensis domino Johanni militi de Wachholt villam Rathenowe porreximus locandam cultoribus in hunc modum, videlicet ut a valle et palude, per quam transit pons, qui bolbrugge dicitur, inter villam Cytemin et Rathenowe, quotquot mansos distinxerit per transversum usque ad bona domini Johannis Wulpis. hos cultoribus distribuat, ita sane, ut duo mansi nobis, sibi vero vicissim tertius mansus et insuper unus singulariter debeatur.

[3]) M. U. 1468 an. 1278. Arnoldus (Miles de Grimme) proposuit: nihil se de bonis suis amplius debere episcopo praeter quintum mansum

vereinbarungen über die Colonisation zwischen Landesherren und Geistlichen einerseits und Rittern andererseits wechselte auch die Größe der Freihufen der Ritter. Oft werden sie ohne vorherige Vereinbarung, nur im eigenen Interesse die Colonisten herbeigeführt haben, wie sie sich anfänglich auch ganz der Zehntleistung zu entziehen suchten.[1]) Der Bischof von Schwerin setzte seine Ansprüche gegen sie erst durch, als er 1230 den Landesherren den halben Zehnten der bereits gegründeten adligen Dörfer versprach, falls sie ihm zu der andern Hälfte verhälfen. Eine Settinke wird bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt, es hat also keine Norm für sie bestanden. Später wird sie häufig genannt, aber selten mit Angabe der Größe. Bei Rottmannshagen ist nur die eine singulariter verliehene Hufe darunter zu verstehen und der Ritter Reddag in Freienholz[2]) hat auch nur zwei freie Hufen, während der Schulze von Brusow drei, der von Klein-Warin vier hat. Dies scheinbare Mißverhältniß erklärt sich daraus, daß die Einkünfte der Ritter außer denen aus der Settinke die bedeutenderen waren, während die Freiheit von Zehnt und Zins außer den Brüchen aus dem niederen Gericht das einzige beneficium der Schulzen war.

---

bonorum illorum (duo Grimme) nomine decimarum, illis tamen exceptis et deductis, qui vulgariter bisettinke nominantur, asserens, quod venerabilis in Christo bonae memoriae dominus Brunwardus Zwerinensis episcopus bonae memoriae quondam patri suo bona praedicta tempore vastae solitudinis modis praedictis in feodum excolenda contulit et eodem jure ab ipso et suis heredibus perpetuo possidenda, prout super hoc more vassallico se dictus Arnoldus obtulit ad praestandum corporaliter juramentum.

[1]) M. U. 376.

[2]) M. U. 2365.

4. Die Anlage der Dörfer.[1]

Die Größe der Grundstücke, die die Ritter in eigner Cultur hatten,[2] war verschieden, scheint aber sieben Hufen nicht überschritten zu haben, während in der Mark Brandenburg sechs die höchste bekannte Zahl ist. Die Urkunde 377 zeigt die ganze Mannigfaltigkeit dieses Verhältnisses, indem sie Kirchlehn und Mannlehn zusammen in Federow auf acht,[3] in Falkenhagen auf sechs, in Kargow auf sechs und in Schonow auf nur drei Hufen angiebt. Die meisten Angaben[4] lauten auf drei bis vier Hufen, denn die Bewirthschaftung größerer Flächen war für die Ritter damals nicht möglich, weil es noch keinen Stand dienender Leute gab. Eine Ausnahme hiervon machten nur die Güter der Landesherren und Geistlichen Stiftungen,[5] die durch gewöhnliche Ser-

---

[1]) cf. Riedel II, 163. Tschoppe und Stenzel.

[2]) In den Dörfern, die die Ritter nicht selbst bewohnten, verpachteten sie ihre Hufen ganz oder getheilt. M. U. 1146, 2365.

[3]) Das Kirchlehn in Federow ist nur eine Hufe.

[4]) M. U. 2365. Reddagus miles commorans in Rybeniz habet duos liberos mansos in Frinholte et duos censuales.

M. U. 2110. Curiam quandam (in Soltsow) — nec non tres mansus ibidem ad eandem curiam pertinentes.

M. U. 1486. Die vier erwähnten Hufen sind wahrscheinlich das Mannlehn, da die Eltern und Verwandten des Ritters in dem Dorfe bestattet sind.

[5]) M. U. 100 und 151. Duabus curiis allodii nostri (Henrici Leonis) apud Todendorp.

M. U. 323. In villa Carowe decimum quatuor mansorum, quos ibi sub aratris allodii mei habeo locatos.

M. U. 1816. Cum — ecclesia Rac. dictos agros (villa Rodemusle suis sumptibus et laboribus colere voluisset.

M. U. 154, 375 p. 366, 1257. Allodia in Monte, praedia in Monte.

M. U. 301. Praedium (Borvini) in Thatecowe quod XI mansos continere dicitur.

Dreg. 86. Servientes coloni vel ceteri in bonis ecclesiae morantes.

M. U. 626. Viginti mansi qui hagenhof dicuntur (ein Vorwerk von Eldena).

M. U. 556, 557 etc.

vientes[1]) bestellt wurden und daher zuweilen auch einen größeren Umfang hatten. Sie werden außer als curiae auch als allodia, praedia, vorwerke bezeichnet.

Es gab also im 13. Jahrhundert keine großen Höfe, wie jetzt, sondern auch alle adligen Güter lagen als Dorfschaften. Die äußere Form derselben wechselt, wie noch heute erkennbar, vom reinen Rundling, wie z. B. Bramow, Bistow, durch die ovale Form, wie Bargeshagen, zur langgestreckten Anlage einzelner Höfe, wie Brunshaupten, Rethwisch. Erstere Form findet sich nur bei Ortschaften slavischen Namens und geht auf die Vertreibung der Slaven zurück. Letztere beide finden sich gleichmäßig bei den Hägerdörfern, wie bei den übrigen. Nach M. U. 2365 scheint noch eine vierte Art der Anlage, die in diesem Jahrhundert wieder in Aufnahme gekommen ist, auch im 13. gebräuchlich gewesen zu sein, wonach die Gebäude der einzelnen Bauern und Käthner auf ihren Hufen und Grundstücken zerstreut lagen und jede Form eines geschlossenen Dorfes fehlte.

Das Maaß, nach dem die Dörfer angelegt wurden, zerfiel wie in Schlesien[2]), in eine Land- und eine Waldhufe, erstere stets nur mansus, letztere mansus indaginaris, mensura juxta quam indagines metiri solent, hägersche hufe genannt. Sie wird von Dreger der flämischen gleichgesetzt.[3]) Die hegerschen morgen[4]) werden dem Verhältniß der Hufen entsprochen haben, woher noch jetzt die in Neu-Vorpommern gebräuchlichen Morgen fast zwei und einen halben magdeburger Morgen enthalten. Die slavische Hakenhufe, uncus, wird außer

[1]) Dreg. 86.

[2]) cf. Meitzen p. 84.

[3]) pag. 310. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß das von Flämingern angelegte Dorf Rutnik als indago bezeichnet wird. M. U. 375, p. 373.

[4]) Dreg. 349.

im Lande Jabel und vereinzelt auf Rügen und ein Mal im Land Warin, im vorliegenden Gebiete nicht genannt.[1])

Die Namen der zu Waldhufen ausgesetzten, sogenannten Hügerdörfer[2]) endigen gewöhnlich auf hagen, doch finden sich auch Satow, Gallin, Rüting und die Fulgen bei Brunshaupten als Hagen bezeichnet[3]). Die ersteren sind, wie der Name andeutet, westfälischen, die letzteren, wie das Beispiel von Rüting zeigt, flämischen Ursprungs[4]). Der Unterschied dieser Dörfer von den übrigen bestand außer in einigen Rechtsabweichungen, in dem Fehlen der Flurgemeinschaft und der selbstständigen Bewirthschaftung, Hütung und Abgrenzung der einzelnen Höfe[5]). Die Urkunden des 13. Jahrhunderts bieten hierüber nichts Eingehendes, so oft sie auch die Eigenheiten und Vorzüge des hägerschen Rechtes hervorheben, da sich diese Verhältnisse aber stellenweise bis in's vorige Irhrhundert erhielten, konnte Dreger darüber sagen[6]): In den Hägerdörfern ist sonst mehrentheils keine gemeine Weide, sondern ein jeder Bauer muß auf seiner Hägerhufe hüten, welche dann durch Graben mehrentheils in gewisse portiones eingetheilt, doch ist dieses nicht mehr in allen Dörfern, so den Namen hagen führen.

B. Die rechtliche Stellung.

1. Die Schulzen.

Die Bezeichnungen villicus und magister civium werden für die gewöhnlichen Dörfer abwechselnd gebraucht, während für

---

1) Siehe oben p. 31.

2) indagines.

3) M. U. 336, 375 p. 373, 436, 254.

4) Hierhin gehören vielleicht alle die mit dem Artikel bezeichneten Ortschaften, wie de Dabel (to'n Dabel = in Dabel) bei Sternberg, de Stahlbrook, de Tremt, de Jeser, de Jager, de Dömitzow bei Greifswald. Letztere wenigstens liegen zu Hägerhufen.

5) M. U. 1080. Cum ipsorum proprietatibus.

6) pag. 310.

die Hägerdörfer magister die allein übliche war. Die Bezeichnung scultetus kommt in den behandelten Ländern nicht vor [1]). Daß die Schulzen auch in den östlichen Theilen Meklenburgs und in Vorpommern zu Lehn gingen, ist oben an einigen Beispielen nachgewiesen. Auch liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß man für diese Gegenden ein neues Verhältniß der Schulzen zu den Landesherren geschaffen haben sollte, nachdem in einzelnen Theilen derselben Länder das Lehnsverhältuiß durchweg in Geltung war und keine andere Form vorlag, der man hätte den Vorzug geben können. Wir haben daher Lehnschulzen zu suchen, wo wir überhaupt Schulzen oder Dörfer erwähnt finden, die direct unter dem Landesherrn standen [2]). Uebrigens glichen ihre Rechte und Pflichten durchaus denen der von Aebten und Rittern eingesetzten Schulzen, nur mit dem Unterschied, daß letztere die Dienste dem Kloster oder Ritter leisteten und die Einkünfte aus dem Gericht nach bestimmten Vereinbarungen mit ihnen theilten.

Das servitium bestand nur im persönlichen Dienst mit einem Pferde und war ablösbar [3]). Die Rechte eines Freischulzen bestanden dem Landesherrn gegenüber in der Vertretung [4]) des Dorfes bei Steuerbewilligung und Grenzregulirung, ferner in de gesammten Vertretung ihrer Bauern in allen Rechtsfällen dem

---

[1]) Die noch heute Schulzenlehn enthaltenden, früher brandenburgischen Gebietstheile kommen hier nicht weiter in Betracht, da ihre Entwicklung von Riedel und F. Boll erschöpfend dargestellt ist. cf. Lisch, Meklenb. Jahrb. XIII, p. 194.

[2]) z. B. M. U. 1148. Hassendorpe in terra Stovenhagen proprietatis nostrae propriae.

[3]) Fabr. 456 an. 1298. — Pro XI$^1/_2$ marca denariorum usualis monetae quas ipse et sui successores nobis vel nostris heredibus singulis annis — dabunt.

[4]) M. U. 1413, 1190. Bei der Selbstständigkeit der Bauern tritt dies Verhältniß nicht immer hervor, sondern es ist oft von der gesammten Dorfschaft die Rede, wo man den Schulzen erwartet.

Vogt sowie Privaten gegenüber. Ihre Einkünfte bestanden, wie bereits oben erwähnt, aus dem zehnt- und zinsfreien Ertrag der Settinke aus den Brüchen alles Gerichts außer dem über Hals und Hand und zuweilen aus größeren Zehntbelehnungen [1]), die in einer hervorragenden Betheiligung des Schulzen an der Colonisation ihren Grund hatten. In den Hägerdörfern kam für die Ritter noch das Recht dazu, daß sie ihr Vieh auf die Weide jedes einzelnen Bauern jagen durften. [2])

Die Hagemeister dagegen hatten auch das Gericht über Hals und Hand [3]) und war dieses die Folge der Ausnahme-Stellung der Hägerdörfer, die denselben das hägersche Recht sicherte. Hiernach hatten diese Dörfer ihren Rechtszug unter sich und es war außerdem in das Belieben des einzelnen Dorfes gestellt, seine Rechtsauskunft zu suchen, wo es dieselbe am besten zu finden glaubte. Die Abweichung dieses Rechtes scheint außer der erwähnten Selbstständigkeit der einzelnen Höfe und dem Blutbann in der Erblichkeit der Hufen auch in weiblicher Linie bestanden zu haben. [4])

---

[1]) M. U. 375 p. 373. Alvericus im Kirchspiel Gressow Dreg. 349. M. U. 1451.

[2]) M. U. 1146.

[3]) M. U. 1146. Judicia vero majora palmam seu collum tangentia ego Reinerus judicabo duos partes satisfactionis, ipse autem Engelbertus seu heredes ipsius tertiam partem recepturi.

[4]) Dreg. 349. Diese Urkunde bezieht sich zwar auf ein in Alt-Vorpommern liegendes Dorf, sie ist aber gerade ein Beweis dafür, daß die Hägerdörfer, ganz unabhängig von jedem Landrecht, in allen Ländern ihre exemte Stellung behaupteten, und deßhalb ist diese sehr ausführliche und instructive Urkunde auch an dieser Stelle zur Beweisführung zulässig. Sie lautet: Universis praesentem paginam inspecturis Gherebordus miles dictus de Köthene paratam ad quaecunque beneplacita voluntatem. — Hinc est quod notum esse volumus tam praesentis quam futuri temporis nationibus, quod nos de consilio dominorum amicorum nostrorum in terra Poelitz indaginem quandam possidendam locavimus Johanni Calve et Conrado dicto de Welpe et Johanni genero Conradi de Welpe, quae

Der Theil der Brüche, den sich der Ritter oder das Kloster vom Setzschulzen ausbedangen, variirte sehr.

In Holzhagen behielt sich der Ritter von Köthen gar keine Gefälle vor, während das Kloster Dargun sich beim Verkauf der Schulzenstelle in Warsow das ganze Gericht reservirte [1]).

vocatur Holteshagen, tali conditione, quod universi cives dictam indaginem habitantes et agros excolentes ejusdem, dabunt de quolibet manso unum solidum denariorum et insuper decimam eorum quae crescunt in agris dictae indaginis adjacentibus et etiam minutam decimam. Horum autem omnium tam decimarum quam denariorum cedet nobis medietas et medietas praedictis tribus viris quibus dictam indaginem contulimus possidendam. qui etiam magistri indaginis nominati. Praeterea medietas dictorum trium virorum sic dividetur inter ipsos, quod medietas cedat praedicto Johanni Calve et alia medietas cedet aliis praedictis duobus. — Damus insuper praedictae indaginis civibus hanc libertatem, ut quisquam illuc mansurus venerit, libere possit et tempore libertatis et post tempora libertatis cerevisiam venalem braxare, pistare panem, carnes mactare ad vendendum ita, ut nulli inde aliquid solvere teneantur. Damus nihilominus eisdem civibus libertatem a festo Martini proxime venturo in antea ad X annos ita, ut exempti sint a quibuslibet serviciis et a solutione omnium decimarum. Insuper contulimus Rudolfo molendinario molendinum ejusdem indaginis pro IV choris siliginis et dabit a festo Martini praedicto ad III annos unum chorum sil. et insequenti anno duos choros et in tertio III et in quarto IV choros, et in censu horum IV chororum cedet nobis medietas et medietas Johanni Calve. Praedicto etiam molendinario ad molendinum dictum adjecimus III jugera quae dicuntur Hegersche morgen. Praeterea dedimus praedictae indaginis civibus hanc praerogativam, ut habeant jura in omnibus et ad omnia indaginis Stephani. Si contigerit, ipsos jura sua alibi quaerere, debent ea quaerere in praedicta indagine Stephani vel in alio loco, ubi ejusdem indaginis jura poterunt propius vel commodius invenire. Praeterea Conradus de Welpe vel gener suus Johannes contulerunt Johannis sorti unum mansum de suis liberis mansis, quem libere possidebit, et nos ad hoc contulimus eidem Johanni unum liberum mansum, quem etiam libere possidebit. Insuper contulimus praedicto Conrado et genero ejus duos liberos mansos. Haec autem omnia quae praedictae indaginis civibus contulimus, contulimus ipsis jure pheodali ita, ut eodem jure devolvantur ad uxores et pueros eorum et alios ipsorum consanguineos et cognatos.

[1]) M. U. 1618.

2. Die Bauern.

Die Stellung der Bauern dieser Länder, wie aller Colonien in den nördlichen slavischen Ländern, erscheint als Fortentwicklung des Standes der alten deutschen Vollfreien, wie sie Tacitus für ganz Deutschland, Adam von Bremen noch für ganz Sachsen, Helmold für Holstein erwähnt.

Die Unterordnung unter die Vertretung und das Gericht der Vögte, Schulzen und Herren war eine nothwendige Folge der staatlichen Entwicklung, und das Pachtverhältniß war durch das Lehnwesen und die Colonisation gleichmäßig bedingt.

Im Uebrigen aber waren alle Bauern, ob sie nun unter den Landesherren, Bischöfen, Rittern, Klöstern oder Städten standen, freie Männer mit allen Rechten, die damals den Rittern und Bürgern zustanden. Das bedeutendste von diesen, das Waffen- und Fehderecht, wird durch einen Passus im Rostocker Landfrieden [1]) für sämmtliche vorliegende Länder erwiesen:

Si dicti principes et domini cum civitatibus equites bellum sive guerram aggressi fuerint, tunc rurenses et villani, terras dictorum principum et dominorum inhabitantes, de quibuslibet sex mansis cum uno equo servient et uno viro armis sibi decentibus expedito.

Das unbeschränkte Fehderecht wird durch die beiden Urkunden M. U. 1311 und 1415 bezeugt. Erstere lautet: Isti fecerunt orveyhde domino Helmoldo de Plesse et filiis suis: Henricus de Cristane, Luderus de Wodensem, Hinricus de Kalsoywe, villicus de Mekelenburg et duo filii sui, et Henricus Rosendal (civis de Wismar). Hoc notum consulibus. Auffälliger noch ist die zweite Urkunde, weil sie die Möglichkeit der Fehde von Bauern gegen die Stadt Wismar voraussetzt:

[1]) M. U. 1682, p. 86.

Hinze Tessiken filius et Thessike et Mertin fratres — folgen zehn Bauern und ein Schulze — isti promiserunt orveyde pro eo quod detentus fuit idem Hince pro quodam excessu, per colla sua.

Die sich aus diesen Urkunden ergebende Selbstständigkeit der Bauern neben ihren Schulzen und Herren wird ferner dadurch bewiesen, daß Verordnungen für die ersteren für letztere nicht ohne weiteres gültig waren, daß hierzu vielmehr stets die ausdrückliche Erwähnung der Bauern nöthig war. Z. B. M. U. 807 nisi communiter feodalibus nostris et ipsorum hominibus fuerit interdictum. Und im Landfrieden: Unde si cuiquam de promissis principibus dominis vel eorum vassallis aut civitatibus vel civitatum incolis sive etiam quibuscunque rurensibus vel villanis terras istorum principum et dominorum vel etiam bona vassallorum inhabitantibus quicquam injuriae vel indebiti gravaminis illatum fuerit [1]).

Auffallend weit erstreckte sich das Recht der Bauern über die Feldmark, die sie bewohnten und doch nur zu Pacht hatten, wobei die Worte prout juris consuetudo exigit villanorum in Urkunde 2301 [2]) auf dahin gehende Verträge der Grundherrschaft mit der Dorfschaft deuten, wie uns ein solcher bei Dreger 349 erhalten ist [3]). Nach obiger Urkunde hatten die Bauern liberam potestatem in mansis, tam in silvis et campis, quam in aquis et pascuis, tam in viis quam in inviis et in omnibus sive hic positis sive non positis. Daraus folgte dann, daß zu allen

---

[1]) Auch M. U. 1358 hat eine ähnliche Nebeneinanderstellung: Idem frater (Johanniter) Heinricus et sui homines de Vlitz habebunt pascua communia — in pascuis et agris fratrum et civium de Zulistorpe.

[2]) Ueber Schalentin bei Parchim.

[3]) cf. M. U. 1492 cum omnibus pertinentiis et utilitatibus (duorum mansorum), videlicet agris cultis et incultis, aquis aquarum decursibus, silvis, pratis, pascuis.

mit der Feldmark vorgehenden Veränderungen die Zustimmung der gesammten Bauerschaft eingeholt werden mußte, wofür einige Beispiele in Form von Contracten zwischen zwei gleichberechtigten contrahirenden Theilen vorliegen [1]).

M. U. 1236 sagt Johannes, Abt von Dargun, notum igitur esse volumus universis, nos de communi consensu et beneplacito nostri conventus cum civibus de Polechowe taliter convenisse, quod nos ipsam villam Polchowe in X mansis censualibus et duobus liberis cum suis terminis volumus jugiter permanere. M. U. 2364 besagt: molendinarius pascuis et lignis ex consilio burgensium fruetur. M. U. 1338 wird assensus civium in Zulesdorpe erwähnt und Fabr. 417 regelt Herr Anton, Ritter, genannt von Bughe, für sich und seine Erben sein Verhältniß zum Dorf Schlichtemühlen mit folgenden Worten: ego dominus Antonius miles dictus de Bughe ac filii mei pronominati communi consensu placitavimus et ordinavimus, statuendo cum villanis nostris, civibus in Slichtemolen.

Das bereits von Lisch [2]) in den Jahrbüchern besprochene Vorkommen der Bauern als Zeugen von Urkunden ist häufig und lassen sich dafür außer den mehrfach angezogenen Urkunden 1311 und 1415, und Dreg. 29, noch 1098 1236, 1677 und Dreg. 280 anführen.

Der freien Stellung entsprach die ehrenvolle Bezeichnung civis oder burgensis [3]), die in den, die Bauern direct betreffenden oder mit ihnen abgeschlossenen Urkunden gewöhnlich an Stelle des villanus trat; sie wurde auch zuweilen, wie bei Rittern und Bürgern der Fall, noch durch epitheta ornantia erhöht. So

[1]) cf. M. U. 1816. Siehe auch die Beispiele auf pag. 111.

[2]) Meklb. Jahrb. XV, p. 76.

[3]) z. B. 1618, 1677, 2364 und die bereits angezogenen Urkunden.

sagt Nicolaus von Werle [1]): Dilectis civibus nostris in Kothewinne commorantibus, und die Ritter Lambert und Johannes von Buren [2]): civibus nostris fidelissimis in Prebberede vendidimus —.

Vervollständigt wird dies Bild eines freien deutschen Bauernstandes durch die rein deutsche Gerichtsverfassung. Sie ist von Beier [3]) dargestellt, der in der Einleitung zu dieser Darstellung sagt: „Meklenburg ist seit der sächsischen Colonisation — so durch und durch ein deutsches Land geworden, daß schon in der nächstfolgenden Zeit außer den slavischen Ortsnamen kaum hin und wieder eine schwache Spur des unterdrückten, oder vielmehr vernichteten Volksstammes zu finden ist —. Es ist daher vorauszusetzen, daß auch die mit der allgemeinen Staatsverfassung und dem öffentlichen Recht überhaupt innig verwachsene ältere Gerichtsverfassung in Meklenburg nicht wesentlich von der in den übrigen deutschen Ländern verschieden gewesen sei, daß also namentlich die alten, urdeutschen Volksgerichte mit öffentlichem, mündlichem Verfahren, wie in allen deutschen Gauen, so auch bei uns bestanden haben werden.“ Er bespricht dann die regelmäßigen Landthinge und die Gerichtsbarkeit des Vogtes, die sich über die Ritter, Bürger und Bauern zugleich erstreckte, und von der ursprünglich nur die großen geistlichen Besitzungen theilweise, dann ganz eximirt waren.

Ferner zeigt er, wie auch die Städte allmählig eine Exemption erwarben und wie zuletzt die Ritter vom Fürsten die Gerichtsgefälle in ihren Dörfern kauften und damit den Anfang zur

---

[1]) M. U. 1235.

[2]) M. U. 2398.

[3]) Meklb. Jahrb. XIV.

Patrimonialgerichtsbarkeit, d. h. mit andern Worten zum Ende der Freiheit der unter ihnen wohnenden Bauern legten [1]).

Die Möglichkeit dieser Veränderung lag in der Abhängigkeit der Bauern vom Ritter in Folge des Pachtverhältnisses, [2]) das jedoch an sich durchaus nicht drückend war [3]). Es bestand, wie großentheils noch heute, in einer Zeitpacht auf unbestimmte Jahre, deren Contract nie erneuert wurde, die aber jeder Zeit vom Verpächter kündbar [4]) war, falls nicht das Verhältniß in Erbpacht geändert wurde, was zu Ende des Jahrhunderts bei Einführung der Bede häufig der Fall war [5]). Die Freiheit von Nachvermessung wurde dabei gewöhnlich von den Bauern mit erworben.

Die Pacht wurde ursprünglich nur in Korn gezahlt, doch wurde diese Abgabe in einzelnen Fällen schon früh in Geld umgesetzt [6]), besonders im Land Stargard und in Stadtgütern. Die Abgabe für die Schweine bestand immer in Geld. [7])

Die Kaufsumme bei den Vererbpachtungen war sehr verschieden. Die Bauern von Prebberede [8]) gaben für circa neunzehn Hufen 70 Mark, die von Brusow [9]) für vierzehn Hufen nur 35 Mark, während außerdem die noch bleibende Pacht der Hufen in Prebberede die der in Brusow um das Doppelte überstieg. Wenn,

---

[1]) M. U. 1317 an. 1274 Vogtei Penzlin und M. U. 2610 an. 1300 Klütz und Tassow.

[2]) cf. Stenzel pag 155.

[3]) Hiervon zu unterscheiden sind die Verpachtungen ganzer Dörfer von Seite der Klöster an Ritter, die einer Belehnung gleichen, z. B. M. U. 2015, 2580.

[4]) Die Kündigungsfrist betrug nach M. U. 1816 ein Jahr und 14 Tage.

[5]) z B. 1110, 1150, 1235, 1677, 1758, 2364, 2398. Dreg. 280.

[6]) cf. M. U. Bd. IV, Register unter Zins.

[7]) M. U. 1236. pro porco duos solidos,
M. U. 2398 IIII. vero sol. de censu porcorum, während die übrigen Abgaben in Korn gegeben wurden.

[8]) M. U. 2398 an. 1296.

[9]) M. U. 1677 an. 1283.

was wahrscheinlich ist, diesen Kaufverträgen die ursprüngliche Zeitpacht zu Grunde lag [1]), so ist dieser Fall einfach damit erklärt, daß Brusow, als eine der ersten Besitzungen Doberans aus dem 12. Jahrhundert, wahrscheinlich zu sehr niedriger Pacht angesetzt war.

Die Erbverpachtung konnte auch rückgängig gemacht werden [2]), doch gehörte wohl, wie bei anderen Kaufcontracten, eine besondere Stipulirung dazu [3]).

Die zweite auf den Hufen ruhende Last waren der große und kleine Zehnt. Unter ersterem ist immer der volle Zehnt [4]) zu verstehen, wie er im Beginn der Colonisation stets im Gegensatz zu dem kleinen Zehnt der Wenden genannt wird. Außerdem war dann noch die Bede an den Landesherrn zu entrichten. Andere Abgaben oder Dienste gab es in der Epoche der Colonisation nicht [5]). Gegen Ende des 13. Jahrhunderts tauchen sie auf, wenn auch zunächst in sehr geringem Umfang [6]). Die M. U. 980 und 1003 erwähnte Abgabe an Stelle von Diensten an das Domcapitel zu Lübeck ist dahin zu erklären, daß sich das Capitel, das von dem ihm übertragenen Diensten der Bauern zu Burgwerk, Brüggwerk und Landwehr keinen Gebrauch machen konnte,

---

[1]) cf. M. U. 242. Die Abgabe von Erbpachthufen in der Grafschaft Stade, die noch viel geringer ist

[2]) M. U. 980.

[3]) Bei Legung der Bauern durch Auskauf wurden ihre Gebäude durch Taxatoren, von beiden Parteien in gleicher Zahl ernannt, eingeschätzt und bezahlt.

M. U. 1816. cf. 819 u. 1809.

[4]) M. U. 197 justa decima hoc est decimus manipulus.

[5]) Als Brunward 1236 (M. U. 454) Böbelin mit allen ihm daraus zustehenden Rechten und Einnahmen an Sonnencamp übertrug, erwähnt er als solche nur: cum omni integritate libertatis, scilicet census et decimae nec non advocatiae.

[6]) M. U. 2365 an. 1296 haben Köthner duorum dierum servitia annuatim.

M. U. 1016 an. 1264 haben gleichfalls Käthner in anno quatuor dies.

diese Freiheit von den Bauern bezahlen ließ. Es gab eben keine andern Dienste, die eine so hohe Ablösungssumme werth gewesen wären. Nur die Verpflichtung zu Fuhren wird zuweilen erwähnt, sie war aber nicht unentgeltlich,[1]) und wo ein Mal der Schulze eines Dorfes verpflichtet wird, der Familie des Ritters Nachtquartier zu geben, wird er dafür durch einen Antheil am Zins entschädigt[2]).

Die Freiheit von allen Abgaben in den nächsten Jahren nach der Location geht am deutlichsten aus M. U. 375 hervor. Für die Hägerdörfer[3]) war sie am größten, bis zu zehn Jahren, während sie z. B. für die Hufen der Bürger in Friedland nur vier Jahre dauerte[4]).

Genaue Einzelangaben über die Größe des Zinses und des Zehnten lassen sich für Meklenburg nur sehr wenige machen. Es liegen zwar zahlreiche Aufzeichnungen der Einkünfte aus einzelnen Feldmarken und Hufen vor, meistens aber ist es zweifelhaft, wie viele Hufen einer Feldmark damals bebaut und wie viele von ihnen Freihufen waren, ob die Abgabe Zins und Zehnt umfaßt, oder nur eins von beiden; beim Zehnt ist es oft fraglich, ob er ganz, halb oder zu verschiedenen Dritteln gemeint ist, und, wo schließlich nur vom Zins die Rede ist, ist es nicht immer gewiß, ob das Dorf vererbpachtet war oder nicht.

Sicher sind folgende Angaben[5]):

---

[1]) M. U. 609. Die Bauern von Dömelow sind verpflichtet, ihr Zehntkorn nach Bicheln zu fahren: praepositus — per colonos — deduci faciet sub suo periculo et suis laboribus et suis expensis.

[2]) M. U. 2398.

[3]) Dreger 349.

[4]) M. U. 559

[5]) 1 Last = 96 Scheffel.
1 Wispel (Morus) = 20 Scheffel.
1 Drömt = 12 Scheffel.
1 Talent = 8 „

M. U. 2378 an. 1296. Eine Hufe gab an großem Zehnt:
in Göhren 8 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gerste, 18 Schffl. Hafer,
„ Röz 9 „ „ 9 „ „ 18 „ „

Da diese Zehnthebung dem Bischof gehörte, umfaßte sie nach M. U. 376 nur die Hälfte des Zehnten. Hiermit stimmt die Angabe der Urkunde 870, nach der der halbe große Zehnt in Klein-Warin 8 Talente Roggen und 4 Talente Hafer betrug. Das Dorf hatte vier Freihufen und vier Zinshufen, es kamen also auf die Zinshufe 16 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Hafer.

Nach M. U. 980 betrug der große Zehnt einer Hufe auf Pöl 12 Scheffel Gerste, 24 Scheffel Hafer, und nach M. U. 1003 betrug der große Zehnt einer anderen Hufe daselbst 36 Scheffel Gerste. Die beiden letzten Angaben sind bedeutend niedriger, als die beiden ersten, und wird auch hier die Zeit der Location von Einfluß gewesen sein.

Ueber die Pacht lassen sich folgende Angaben aufstellen:

Eine Hufe gab in Zeitpacht:

in Polchow 24 Sch. Roggen, 12 Sch. Gerste, 24 Sch. Hafer, M. U. 1236,
in Kl.-Schwisow 20 Sch. Roggen, 10 Sch. Gerste, 30 Sch. Hafer, M. U. 546 und 547,
in Cramon 102 Sch. Hafer, M. U. 1787,
in Gr.-Medewege 120 Sch. Hafer, M. U. 1787,
in Karin 12 Sch. Roggen, 12 Sch. Gerste, 12 Sch. Hafer, M. U. 1486.

Eine Hufe gab in Erbpacht:

in Brusow 12 Sch. Roggen, M. U. 1677,
in Johannsdorf 8 Sch. Roggen, M. U. 980,
in Seedorf 8 Sch Roggen, M. U. 980,
in Prebberede 32 Sch. Roggen, 20 Sch. Gerste, 26 Sch. Hafer und 4 solidos pro porcis, M. U. 2398.

Ferner gaben zwei Hufen auf Pöl in Erbpacht für Zehnt und Zins zusammen 12 Sch. Roggen, 36 Sch. Gerste, 48 Sch. Hafer. Auch von den Freihufen wurde, wenigstens in den geistlichen Besitzungen, eine Abgabe erhoben, die in Brusow einen Scheffel Roggen für die Hufe betrug [1]).

Die Hufen der Pfarren, die meist zu Lehn [2]) ausgethan, zum Theil auch freies Eigenthum [3]) waren, wurden zu Pacht oder Erbpacht von den Pfarrern wieder ausgethan [4]). Die Dotation [5]) der Pfarren sollte in den Bisthümern Raceburg und Schwerin vier Hufen betragen, sie blieb jedoch zuweilen unter dieser Zahl [6]), während sie dieselbe häufig bedeutend überstieg [7]). Die Dotation der Filiale war nicht normirt; sie pflegte zwei bis drei Hufen zu betragen [8]). Die Einkünfte aus den Ländereien wurden durch die Abgaben für gottesdienstliche Handlungen, durch Zehnthebungen, die der Bischof und durch Zinshebungen, die Landesherren und Ritter den Pfarrern abtraten, bedeutend erhöht [9]). Auch die Gerichtsbarkeit [10]) über ihre Colonen und Käthner, den Blutbann

---

[1]) M. U. 1677.

[2]) M. U. 377.

[3]) M. U. 1758. — Sicut ea praetaxata ecclesia libere et absolute a prima sua fundatione possederat.

[4]) M. U. 1017.

[5]) M. U. 65 u, 458.

[6]) Die Pfarre in Dukow hatte nur zwei, die in Uelitz und die in Wattmannshagen nur drei Hufen, M. U. 1595, 1188, 1490. Die in Retzendorf und Karow wurden ihrer Armuth wegen mit zwei esp. fünf Hufen aufgebessert, M. U. 533, 732.

[7]) Die in Kuppentin hatte acht, die in Brütz neun Hufen, die in Ankershagen fünf Hägerhufen.

Die Dotationen der städtischen Kirchen waren von diesen Bestimmungen unabhängig und bedeutend größer, z. B. M. U. 589.

[8]) M. U. 770, 778.

[9]) M. U. 779, 2350, 2718, 2719.

[10]) M. U. 770, 771, 1016.

ausgenommen, stand ihnen zu, similiter sicut aliis vassallis, wie eine Urkunde von 1285 bemerkt[1]).

Außer Rittern, Schulzen, Bauern und Geistlichen gehörten zur Landbevölkerung noch die Müller und Köthner. Beide Classen waren, wie die Bauern, persönlich ganz frei; die Müller[2]) genossen sogar manche Bevorzugung und hatten eine ähnliche Stellung wie die Schulzen, da die Mühlen selbstständige, außer Zusammenhang mit den Ortschaften stehende Lehen waren. Sie haben ursprünglich alle den Landesherren gehört, sind von diesen aber an geistliche Stiftungen, Städte, Ritter und einzelne Müller zu Lehn verkauft.

Die an die Städte verkauften wurden zu Stadtrecht gelegt, die an die Klöster verkauften kamen unter den Klostervogt, die übrigen blieben zunächst unter dem Landesvogt und kamen dann zum Theil unter das Patrimonialgericht. Die Ritter verpachteten ihre Mühlen oder ließen sie verwalten. In Folge dieser sehr verschiedenen Stellung der einzelnen Mühlen finden wir auch die Müller als Bürger der Städte, als freie Besitzer von Mühlenlehn, als Pächter und Erbpächter von Landesherren, Geistlichen und Rittern und schließlich als dienende Leute.

Die oft sehr hohen Abgaben der Mühlen bestanden nur in Korn, und Dienste lagen auf denselben nicht.

Die Käthner endlich hatten nur einen geringen Grad von Selbstständigkeit. Sie hatten gewöhnlich nicht Theile der Feldmark als solcher, sondern Theile einzelner Hufen[3]) auf denen

---

[1]) M. U. 2719. cf. 2301. Secundum nostrorum rectitudinem vassallorum.

[2]) cf. M. U. IV. Register: Mühlenlehn, Mühlenzins &c.

[3]) M. U. 1238.

Eine Ausnahme hiervon machen M. U. 471. 2456.

auch die Kathen standen, in Pacht und gaben davon einen Geldzins, den kleinen Zehnt und das Rauchhuhn.[1] Auch waren sie zu einer geringen Zahl von Dienfttagen gegen ihre Verpächter verpflichtet[2].

[1] M. U. 1492. 2365.
[2] M. U. 1016. 1238.

Die

Meklenburgische Reimchronik

des

Ernst von Kirchberg

und ihre Quellen

von

Heinrich Thoms.

Inhalt.

I. Einleitung. Die Handschrift und ihre Verbreitung . . S. 5—9
II. Das Verhältniß Kirchberg's zu Helmold . . . . . . „ 10—16
III. Die größeren Einschaltungen in den Bericht Helmold's . „ 17—21
IV. Das Verhältniß Kirchberg's zu Arnold von Lübeck und Eike von Repgow . . . . „ 22—26
V. Die Auszüge aus verschiedenen Chroniken. Berührungen mit Albert von Stade und Detmar . . . . . „ 27—34
VI. Doberaner und sonstige mündliche Ueberlieferungen . . „ 35—44
VII. Ueber die Persönlichkeit des Verfassers . . . . . . „ 45—54

Für die Geschichte Meklenburgs im Mittelalter fließen neben der reichen Fülle von Urkunden, welche in dem Meklenburgischen Urkundenbuche jetzt eine mustergültige Sammlung erfahren, die Quellen nur äußerst spärlich. Daß die Ostseeländer an Chroniken nicht so reich sind, wie das übrige Deutschland, ist nicht zu verwundern; wurden doch diese Länder erst verhältnißmäßig sehr spät dem Christenthume und der Cultur eröffnet. An einheimischen Chroniken in Prosa besitzen wir für die ältere Zeit nur die kurzen chronistischen Aufzeichnungen in einem der Wismar'schen Stadtbücher,[1]) welche die Streitigkeiten in den Jahren 1275—78 während der vormundschaftlichen Regierung der Anastasia, der Gemahlin Heinrich's des Pilgers, behandeln, und die Doberaner und Parchim'sche Genealogie,[2]) die beide um das Jahr 1370 geschrieben sind. Die von dem Professor Schröter 1826 herausgegebene Rostocker Chronik von 1310—14 gehört einer weit späteren Zeit an.

Die älteste umfassendere Darstellung der Geschichte Meklenburgs bildet die Reimchronik des Ernst von Kirchberg. Aus über 25,000 Versen bestehend, reicht sie von Karl dem Großen bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts; die jüngste genannte Jahreszahl ist 1337.

---

[1]) Gedruckt im M. Urk. II, 1382. Mekl. Jhrbch. III, p. 37 ff.

[2]) Mekl. Jhrbch. XI, p. 10—26.

Die Originalhandschrift befindet sich im Großherzogl. Geheimen und Haupt-Archive zu Schwerin.[1]) Sie ist sauber auf Pergament geschrieben und bildet einen starken Folioband mit Holzdecken in rothem Leder gebunden. Jede Seite ist in zwei Spalten zu je 30 Zeilen getheilt. Die Schrift ist eine große, außerordentlich klare Minuskel. Das erste Blatt trägt die Bilder des Herzogs Albrecht von Meklenburg und seines Sohnes, des Königs von Schweden, auf Goldgrund gemalt. Augenscheinlich hat das ganze Werk mit Miniaturbildern geschmückt werden sollen, wie der freigelassene Raum zu Anfang der einzelnen Abschnitte zeigt; jedoch sind nur die ersten ausgeführt.

Zu welcher Zeit und auf welchem Wege die Chronik in das Schweriner Archiv gelangt ist, darüber fehlt jede Nachricht. Mit Recht hält es Lisch für das wahrscheinlichste, daß sie in fürstlichem Besitze war,[2]) zumal das ganze Werk auf Geheiß des Herzogs Albrecht geschrieben ist. Von ältern Abschriften des Originals verlautet nichts; es ist auch überhaupt erst sehr spät bekannt geworden. Denn von den Zeitgenossen thut keiner der Kirchberg'schen Chronik Erwähnung, selbst der nur wenige Jahre später schreibende Detmar[3]) hat sie jedenfalls nicht gekannt. Zwar finden sich einige Berührungspunkte zwischen beiden Werken, doch sind sie nur durch Benutzung derselben Quellen veranlaßt, denn Detmar hat gerade über meklenburgische Verhältnisse zu viel ihm eigenthümliche und in der ganzen Fassung zu sehr von Kirchberg abweichende Nachrichten, um eine directe Beziehung zwischen beiden annehmen zu lassen. Auch bei den nächstfolgenden Geschichtsschreibern finden wir keine Spur einer Einwirkung unserer Chronik. Die von Hermann Corner (er schrieb 1435) zuerst zum Jahre

---

[1]) Mekl. Jhrbch. XII, p. 36.

[2]) Vgl. Jahrb. XI, S. 6, Anm. 1.

[3]) Detmar schrieb 1385.

1231 citierte Chronica Obotritorum steht mit ihr in keinem Zusammenhange, denn einmal bietet die Erzählung nirgend Anklänge an Kirchberg und dann wird sie noch citiert bis zum Jahre 1390, wo die Kirchberg'sche Chronik längst geendet hat. Anders steht es mit Marschalk Thurius, dessen Chronicon rhythmicum de regentibus Obotritorum unverkennbar zum größten Theile aus Kirchberg's Chronik geflossen ist;[1]) namentlich das erste Buch, die Einleitung ausgenommen, ist nur ein dürftiger Auszug aus der zweiten Hälfte des Kirchberg mit willkürlichen Aenderungen und selbsterfundenen Zusätzen. Erst der gewissenhafte Latomus (1610) bezeichnet ihn ausdrücklich als seine Quelle unter genauer Capitelangabe.

Der einzige Abdruck der Kirchberg'schen Chronik in v. Westphalen's Mon. ined. IV, 593—840[2]) läßt Manches zu wünschen übrig; einmal ist er philologisch sehr ungenau, wie schon eine kurze Vergleichung mit der von Lisch in M. Jhrbch. XII herausgegebenen Einleitung zeigt, besonders aber ist es störend, daß das Ganze wie Prosa gedruckt ist, indem die Reimzeilen nur durch Kommata bezeichnet sind, während sonst jede Interpunktion fehlt. Hoffentlich bringen die Mon. Germ., für welche eine nach dem Original genommene Abschrift in Berlin bereit liegt, in nicht zu langer Zeit eine würdige Ausgabe unserer Chronik. Leider ist sie nur in verstümmelter Gestalt auf uns gekommen. Ursprünglich umfaßte sie 186 Capitel, wie aus dem angehängten Index hervorgeht, dessen letzter Theil erhalten ist. Nun fehlen aber in dem Manuscript zehn einzelne Folioblätter; für die acht ersten sind die dadurch entstandenen Lücken schon von Westphalen im Druck bezeichnet (in Cap. 23—24, 25, 26—27, 33—34, 35—36, 53,

[1]) Vgl. F. Boll, Ueber Meklenburgs Chroniken und Genealogien. Jahrb. 13, S. 238.

[2]) Lipsiae 1745.

54, 55, 56—57 und 85, 86), merkwürdigerweise hat er dagegen die beiden andern übersehen (in Cap. 95 nach der vierten, und in Cap. 97 nach der 48. Zeile). Daraus erklärt es sich dann auch, daß er von hier ab in der Capitelzählung um je zwei hinter den Zahlen des Originals zurückbleibt. Besonders bleibt zu bedauern, daß auch gerade am Schluß eine Lücke ist, da jetzt die Chronik mitten in Cap. 183 (nach d. Orig. 185) abbricht. Der Index giebt noch als den Inhalt des letzten Capitels an: Wy daz Lant zu Rodestog quam an den König von Denemarken und wir sehen daraus, daß wenigstens nicht mehr als ein oder zwei Folien verloren sind.[1]) Allerdings wird in Cap. 179 noch auf ein „Herzog-Albrechts-Buch" hingewiesen, und schon aus dem Schluß des Cap. 169 geht klar hervor, daß der Verfasser die Absicht hatte, eine Fortsetzung des Werkes zu schreiben, doch glaube ich nicht, daß dies Vorhaben zur Ausführung gekommen ist. Dort sagt er nämlich nach der Erzählung vom Tode Heinrich's des Löwen von Meklenburg:

Nu insage ich hy mit keynre schicht
noch lange von synen kinden nicht
ich wil berichten rechte
erst der von Werle geslechte
und der herren von Rodestog.

und Cap. 178 in Bezug auf die Kinder Nikolaus des vierten von Werle-Goldberg:

---

[1]) Das letzte Capitel des Kirchberg, welches Latomus citiert (p. 261. 267), ist das 185., es wird ihm also wohl das Ms. in seiner jetzigen Gestalt vorgelegen haben; ob freilich die oben angegebenen Capitel auch schon fehlten, kann man nicht sehen, da Latomus, so weit sich Kirchberg auf Helmold stützt, nur diesen citiert. Auf jenen beruft er sich erst von dessen 105. Capitel ab. Ein handschriftlicher Index capitum chronicorum Slavorum Ernesti a Kirchberg auf der Universitätsbibliothek zu Rostock vom Jahre 1636 giebt dieselben Lücken an.

Der Herausgeber.

dy Cronyke seyd von den wol mere [1])
in Herczogin Albrechtis Buche,
wer es wiszin wil, der suche.

Nämlich gegen die wirkliche Existenz dieses Buches sprechen folgende Gründe: erstens sieht man nicht klar, weßhalb dieser zweite Theil von der erhaltenen Chronik getrennt sein sollte, da doch der Umfang desselben im Verhältniß zu dieser ungemein gering gewesen sein muß; zweitens hätte das fürstliche Haus sich die Erhaltung dieses Buches wohl mehr angelegen sein lassen, als der Vorgeschichte ihres Hauses, und drittens ist ja nicht einmal der erste Theil, wenigstens handschriftlich, zum völligen Abschluß gelangt, da die Miniaturbilder im Text nur zum Theil zur Ausführung gekommen sind. [2])

Von der erhaltenen Chronik ist die größere Hälfte eine Uebertragung der Slavenchronik Helmold's, dann folgen Auszüge aus verschiedenen andern Chroniken, aber etwa das letzte Drittel enthält selbstständige Erzählungen Kirchbergs größtentheils nach mündlicher Ueberlieferung. Wenn auch dieses Werk nach seinem historischen Werthe der fast gleichzeitigen lübeckschen Chronik Detmar's weit nachsteht, so verdient es doch Beachtung als ausführlichste Quelle für einen großen Zeitraum der vaterländischen Geschichte, namentlich für die Regierungszeit Heinrich's des Löwen von Meklenburg. Zwar kann der Verfasser nur für einen geringen

---

[1]) cf. den ganz ähnlichen Schluß von Cap. 122, wo mit den Worten:
Wy es den synen vort irga,
daz saget dy Cronike wol hirna
ebenfalls auf eine spätere Stelle des Werkes verwiesen wird.

[2]) Nach meiner Ansicht handelt es sich hier nicht um eine gleichzeitige Geschichte Herzog Albrecht's, die Kirchberg selbst oder ein Anderer bereits verfaßt hätte, sondern einfach um eine Hinweisung auf den späteren Theil seiner Chronik, — dy Chronyke, nämlich seine, wie in Cap. 122 — der von Herzog Albrecht handeln soll. Der Herausgeber.

Theil seiner Nachrichten als Zeitgenosse gelten, — wie er selbst in der Einleitung angiebt, begann er sein Werk [1]) am Freitag nach Epiphanias des Jahres 1378 —. jedoch benutzte er manche jetzt verlorene Quelle, und da wir ihm im letzten Theile seines Werkes eine bewußte Unwahrheit oder Erdichtung nirgends nachweisen können, so dürfen wir auch diejenigen Angaben, für welche wir die Quelle nicht kennen, wenn nicht urkundliche Beweise oder innere Gründe dagegen sprechen, immerhin als richtig annehmen; allerdings nur mit Vorsicht. Trotzdem hat die Chronik Kirchberg's bei den Historikern außer bei den Meklenburgischen, bisher wenig Beachtung gefunden. [2]) Noch in der Abhandlung über die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters von Dr. Dietrich Schäfer (Hannover 1872) ist unter den deutschen Schriftstellern, welche dänische Nachrichten haben, Kirchberg gar nicht erwähnt; daß aber auch er die dänischen Chroniken benutzt hat, giebt er selbst in der Einleitung an, und über die Beziehungen der Seestädte und norddeutschen Fürsten zu Dänemark, besonders unter Erich Menved und Christoph II., bringt er manche interessante Nachricht.

Die Frage nach Stand und Herkunft des Verfassers unserer Chronik lassen wir für jetzt noch ruhen und wenden uns zunächst zu dem Inhalt derselben und ihren Quellen.

Zum Ausgangspunkte und zur Grundlage seines Werkes wählte Kirchberg die treffliche Chronica Slavorum des holsteinischen Priesters Helmold, und in den ersten 110 Capiteln liefert er, geringe Einschaltungen abgerechnet, eine möglichst treue Uebersetzung derselben, soweit dies die Sprache und die von ihm gewählte

---

[1]) „Daz dyt buch so wart irhabin." Jahrb. XI, S. 1 steht irrthümlich, Kirchberg habe die Chronik im Jahr 1378 vollendet.

[2]) Vgl Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 171. Die Darstellung erfordert mancherlei Berichtigungen.

Form des Reimes gestatten. Fünf volle Capitel allerdings (Cap. 10, 17 und 101—3) sind in die Helmold'sche Erzählung eingeschoben; auf diese werden wir weiter unten noch zurückkommen; im übrigen behielt Kirchberg die Eintheilung und Capitelfolge seiner Vorlage bei, und es entsprechen sich demnach:

Kirchberg	Helmold	Kirchberg	Helmold
Cap. 1—19	= lib. I, 1—9	Cap. 75	= lib I, 75. 76
„ 11—16	= „ I, 10—15	„ 76	= „ I, 77
„ 17—45	= „ I, 16—43	„ 77—78	= „ I, 78
„ 46	= „ I, 44. 45	„ 79—94	= „ I, 79—94
„ 47—57	= „ I, 46—56	„ 95	= Praefatio lib. II.
„ 58	= „ I, 57. 58	„ 96—100(Or.102)	=lib.II,1-7
„ 59—74	= „ I, 59—74	„ 104—110 (Or. 112)	= lib. II, 8—14

Der von Kirchberg benutzte Codex muß dem sog. Böckel'schen (jetzt in Kopenhagen, in Lappenberg's Ausgb. als Cod. 1 bezeichnet) aufs genaueste entsprochen haben, das erweist sich einmal daraus, daß bei Kirchberg wie in Cod. 1 die Cap. I, 44. 45. I, 57. 58. I, 75. 76 in drei einzelne Capitel (bei Kirchberg 46. 58. 75) mit einfacher Inhaltsangabe zusammengezogen sind; umgekehrt dagegen Cap. I, 78 bei beiden in zwei Capitel aufgelöst ist, deren jedes seine eigene Ueberschrift trägt; sodann zeigen auch die Lesarten vielfache Uebereinstimmung wofür als die schlagendsten Beispiele hervorzuheben sind:

Lappenbg. (Pertz).		Cod. 1.	Kirchberg.
I,	Doxani	Doxam	an der Dosse
I, 18.	Nezenna	Nezetina	Nezetina
I, 83.	Deilawin	Deilanum	Deilan
I, 88.	Soltwedele	Saleveldele	Salveldele
I, 70.	Araris flumen	Arara	Arara

Bekannte Völker- und Ortsnamen pflegt Kirchberg zu ver-

deutschen, sonst braucht er aber bei Eigennamen die deutsche und lateinische Flexion willkürlich, wie es ihm gerade am bequemsten in den Vers paßt. Der Hexameter: Petra dedit Romam Petro, tibi Papa coronam ist Cap. 30 wörtlich aufgenommen, ebenso Cap. 44 der Gesang der Engel beim Tode Vicelins: Beatus Nycolaus jam triumpho potitus. Die elegischen Verse bei Helmold I, 42 sind von Kirchberg wahrscheinlich gar nicht als Verse erkannt, er hat sich wenigstens mit einer sehr freien und kurzen Uebersetzung geholfen.

Im allgemeinen hat Kirchberg den Sinn seiner Vorlage richtig wiedergegeben, wenn er auch die einfache Klarheit seines Originals bei weitem nicht erreicht. Zuweilen begegnen wir jedoch seltsamen Irrthümern. Wenn z. B. Cap. 8 von König Heinrich I. erzählt wird, daß er bei Schleswig die Grenzen des Reiches bestimmte, dort einen Markgrafen einsetzte, „et Saxonum coloniam habitare praecepit", so übersetzt das Kirchberg:

und gebod den Sassin drad
daz sy zu Cölne in dy stad
zugen mit gantzin buwe
und weren der getruwe.

Die Stelle aus Helmold I, 19: Udo, male christianus, unde etiam propter crudelitatem suam a quodam Saxonum transfuga improvise confossus est giebt Kirchberg Cap. 21 folgendermaßen wieder:

Udo, der was eyn böse christen do
Udo, den herten tyran,
bekarte do eyn Seschis man,
her larte den fürsten bichten
und sich mit Tode berichten.

Hier eine absichtliche Aenderung vorzunehmen, ist kein Grund vorhanden, der Ausdruck bichten zeigt klar, daß Kirchberg confossus est mit confessus est verwechselt hat.

In Cap. 67 nennt Kirchberg versehentlich den Nachfolger

Erich Emuns, welcher von Helmold als Hericus cognomento Spac[1]) bezeichnet ist: Woldemar Spat; infolgedessen denkt er bei den folgenden Worten: „als du könig Herich solde sterben" noch an den ermordeten Erich Emun, denn er nennt Swen dessen Sohn, während dieser des zweiten Erich's Vetter war.

Am schärfsten tritt der Mangel genügenden sprachlichen und historischen Verständnisses hervor in der Uebersetzung der Worte in Cap. 86: cum Reinoldo Coloniensi electo, qui functus est legatione publica ad regem Anglorum:

als der Elect wart gesant
zu den könige von Engelant,
da starb her yn der bodeschaft,

indem Kirchberg functus est für defunctus est nimmt; gleichwohl wird Reinald in der Folge noch dreimal (Cap. 90. 100. 104) als lebend aufgeführt.

Von den kleineren Einschaltungen, welche Kirchberg der Erzählung Helmold's einfügt, enthält die Mehrzahl chronologische Angaben. So in Cap. 3:

du man nach Godes geburd screib war
syben hundert acht und achczig jar,
Sassin Doringen mechtig wart
von Keyser Karle bekart.

Aehnlich sind die Zeitangaben in demselben Capitel:

Gründung des Bisthums Hamburg 800.

Tod Karl's des Großen 814.

Cap. 4. Weihe Ansgar's 823.[2])

Cap. 7. Sachsen wird von den Normannen verheert, Bruno † 877.

In Cap. 16 ist die Zahl 988 Zusatz. Die Angaben über

---

[1]) Sonst Erich Lamm 1137—1147, ein Schwestersohn Erich Emun's.

[2]) Richtig 831 cf. Wigger, M. Annalen I, p. 131, A. 3. Adam von Bremen I, 18 (Script. VII, p. 282) giebt 832.

die gleichzeitige Regierung des Micizlaus, Harald's von Dänemark, Benno's von Sachsen und Bischof Wagos von Oldenburg ergeben sich aus dem vorhergehenden und folgenden Capitel.

In Cap. 18 ist für Mistiwoi's Regierungszeit die Jahreszahl 1011 angegeben. Auf diese Zahl führte die Bemerkung Helmold's zu Anfang des Capitels, daß 1001 Kaiser Otto III. und im zehnten Jahre seines Nachfolgers Heinrich Herzog Benno starb; an dessen Tod ist dann die Erzählung der Ereignisse im Slavenlande angeknüpft.

Die einfachen Worte Helmold's: Principes Winulorum erant Mistiwoi et Mizzidrag erweitert Kirchberg, indem er sagt, daß beide Brüder waren und Kinder des früher erwähnten Micizlaus. Gleich darauf aber findet sich bei Kirchberg eine Lücke. Die Erzählung Helmold's, wie Mistiwoi um Bernhard's Enkelin wirbt und, um sie zu verdienen, selbst nebst tausend Reitern mit dem Herzoge nach Italien zieht, fehlt gänzlich und die Worte: du dy hervart waz getan sind dadurch bei Kirchberg ganz unverständlich geworden.

Ferner sind Zusätze am Schluß des Cap. 18, daß 1025 König Udo das Reich der Wenden besaß und Cap. 21, daß Gottschalk 1026 seinem Vater Udo folgt.

In Cap. 53 wiederholt Kirchberg die Abstammung des Fürsten Pribislaus und Niklot aus Helmold I, 49 und fügt dann hinzu:

do dy zu lande quamen sidder
in irs vatir erbe widder
man screib ses und driszig und ses hundirt
nach godis geburt der jarczal gesundirt,

wo es offenbar 1136 heißen muß.

Woher Kirchberg diese zum Theil unrichtigen Zahlenangaben genommen, läßt sich nicht sicher bestimmen: aus einer bekannten älteren Chronik stammen sie nicht, da sich nirgends die Zusammenstellung gerade dieser Zahlen findet, wahrscheinlich waren sie schon

14

in dem ihm vorliegenden Codex des Helmold als Randbemerkungen zum Text geschrieben.

Sonstige Zusätze finden wir nur sehr wenige. Zu dem Bericht von der Zerstörung des sagenberühmten Wynneta (Cap. 2) erzählt Kirchberg die aus der falschen Etymologie des Namens Julin (Wollin) entstandene Fabel von ihrer späteren Wiedererbauung durch Kaiser Julius, welche auch am Schluß des zehnten Capitels wiederkehrt. Die Notiz in Cap. 11, daß Hermann Billung zu Lüneburg zwei Klöster erbaute, das eine dem heiligen Benedikt, das andere Augustin zu Ehren, stammt wohl aus doberaner Ueberlieferung.

Im Anfang von Cap. 37 bezeichnet Kirchberg den Nachfolger des Herzogs Magnus, Luder, genauer als Helmold: zu Sippelingeborg her greve was und gleich darauf nennt er den Schwiegersohn des Herzogs Grafen Otto von Saltzwedele, letzteres irrthümlich statt von Ballenstädt, wie der Lübecker Codex des Helmold und der Annalista Saxo zum Jahr 1106 geben.

In Cap. 50 ist die Bemerkung zu Alberg „nu Sigeberg irkennet" eine Erinnerung aus Helmold I, 14.

Eine eigenthümliche Ungenauigkeit zeigt sich am Schluß des Cap. 70. Statt der Worte Helmold's: Fertur eos (Slavos) in Selande strage maxima pervasisse hat Kirchberg:

Von dem Könige (Swein) sayd man hart
wy her synt ermordet wart
in Seland; wer daz wiszen ruche,
in der Thenischen cronike her suche.

Nach den dänischen Annalisten ward König Swen aber nicht in Seeland ermordet, sondern in Jütland am Abend der Schlacht auf der Grathеheide von einem Bauern auf der Flucht erschlagen.[1])

Neben diesen Zusätzen erscheint auch eine Lücke noch er-

[1]) Ann. Lund. ad a. 1158.

wähnenswerth. Bei der Beschreibung Oldenburgs Cap. 13 übergeht Kirchberg folgenden Satz Helmold's gänzlich: Tales autem in eis quandoque reguli fuisse probantur, qui omni Obotritorum sive Kicinorum et eorum qui longe remotiores sunt, dominio fuerint potiti.

Entweder hielt er es selbst nicht für glaublich, daß das mächtige Fürstengeschlecht der Obotriten einst unter der Botmäßigkeit eines Nachbarfürsten gestanden haben sollte, oder er wollte als Meklenburger lieber verschweigen, was der holsteinische Priester von den früheren Bewohnern seines Heimathlandes voll Stolz erzählt.[1])

Ein Vergleich der Kirchberg'schen Uebersetzung mit dem Original zeigt zunächst, daß der Verfasser aus unzureichender Kenntniß der Sprache und der allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse seiner Aufgabe nicht völlig gewachsen war und deshalb in eine Reihe von Irrthümern und Mißverständnissen verfiel. Allerdings durften wir an den kunstlosen Mann, wie er sich selbst nennt, die Anforderungen nicht zu hoch stellen, und bei den Schwierigkeiten, die ihm sein Werk bereitet haben muß, bleibt sein rastloser Fleiß um so rühmenswerther. Während die Zeitangaben und sonstigen Zusätze zeigen, daß der Verfasser daneben auch anderen Quellen nachspürte, um Helmold's Bericht vervollständigen zu können, so zeugt doch andererseits die Geringfügigkeit und Unzuverlässigkeit dieser Zuthaten von nicht gerade hoher kritischer Befähigung.

Aehnlich verhält es sich mit den größeren Stücken, welche Kirchberg in die Erzählung Helmold's aufnahm.

Cap. 10 handelt von Billug, dem ersten Könige der Obotriten, welcher in Polen geboren sein und um 940 geherrscht haben soll. Es werden viele Völkerschaften und Städte aufgeführt,

[1]) cf. unten zu Cap. 111.

die er beherrschte, darunter Wynneta und Augusta Julia (Wollin) neben einander, obgleich in Cap. 2 und 17 erzählt wird, daß dieselbe Stadt diese Namen nur zu verschiedenen Zeiten führte. Kirchberg hat, wie er selbst angiebt, diese Nachrichten einer alten Chronik entnommen, die wir nicht mehr kennen. Die Namen der Söhne Billug's: Micislaus, Nakon, Sederich kehren auch in Cap. 16 wieder.

Völlig fabelhaft und zusammenhanglos sind die Erzählungen in Cap. 17 zum Jahr 1001, wie Gracus, ein König von Polen, starb und sein Reich erst an seine Tochter Wanda kam, dann getheilt wurde und verging; dabei ergiebt die Zusammenstellung der Namen: Machabäer, Alexander der Große, Gracus, Wandala, der Pommerenen-König Aclyla, Kaiser Otto IV, St. Stanislaus, Wineta, Kaiser Julius — ein Wirrsal ohne gleichen.

Von Wichtigkeit ist die dritte größere Einschaltung Cap. 101. 102 über die Bekehrung Pribislav's und die Gründung des Klosters Doberan. Schon in Cap. 100, wo Helmold bei dem Versprechen Pribislav's, Friede zu halten, auf speciell meklenburgische Verhältnisse zu sprechen kommt, verläßt Kirchberg seine Vorlage. Er betont noch einmal, daß Pribislav zwar sein Erbe wiedererhalten habe, aber mit bedeutenden Kürzungen; das Land der Wagiren und Polaben hatte ihm Herzog Heinrich genommen und jenes an den Grafen Adolf von Holstein, dieses an „greven Bernharde von Anehalt“ gegeben. Doch fügt Kirchberg hinzu:

dy Cronike an eynir andirn stad
sprichet ouch daz her gegebin hat
Raszeburg und Polabin glich
von Badewyde Hern Hinrich,
des czifels kan ich nicht entscheyden.

Wenn Kirchberg den Bernhard von Anhalt Polabien mit Ratzeburg erhalten läßt, so beruht das auf einem doppelten Irrthume. Als Heinrich der Löwe 1143 dem Schauenburger Adolf

Holstein zurückgab, wurde Heinrich von Badewide mit Ratzeburg entschädigt, wie Helmold c. 56 und Kirchberg Cap. 57 richtig erzählt haben. Später erhielt allerdings ein Bernhard Ratzeburg, als Kaiser Friedrich auf seinem siegreichen Zuge nach Nordalbingien 1181 die vertriebenen Grafen von Holstein und Raceburg wieder in ihre Länder einsetzte; dies war aber nicht Bernhard von Anhalt, sondern Bernhard I., der Sohn eben jenes Heinrichs von Badewide [1]).

Für die Cap. 101, 102 lag Kirchberg als Quelle vor die doberaner Genealogie [2]), welche hier beginnt. Diese berichtet kurz, daß Pribislav am 29. April 1164 die heilige Taufe empfing und völlig zum Glauben bekehrt wurde, woran sich dann die Erzählung von der Gründung Doberans schließt. Diesen Bericht hat nun Kirchberg nach der mündlichen Ueberlieferung erweitert, indem er in beiden Capiteln von der Jahreszahl 1164 ausgeht, dann aber zunächst des Einflusses der Woislava auf die Bekehrung ihres Gemahls gedenkt und im folgenden Capitel noch erzählt, wie Pribislav zu Althof Götzentempel zerstört und an deren Stelle ein Gottesmünster zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Nikolaus erbaut habe.

Gegen die Erzählung Kirchberg's erheben sich nun verschiedene Bedenken, welche schon von Wigger [3]) in seiner vortrefflichen Arbeit über Bischof Berno hervorgehoben worden sind. Einmal hat Kirchberg die Angabe des Datums (29. April), welches die Genealogie ausdrücklich als den Tauftag Pribislav's bezeichnet, erst in dem zweiten Capitel, und zwar in solcher Stellung, daß es unklar bleibt, auf welches Faktum es zu beziehen sei. Ueberhaupt ist die Reihenfolge der Begebenheiten an dieser Stelle von

[1]) cf. Arn. Lub. II, 19—21.

[2]) Gedruckt in den M. J. XI, p. 10.

[3]) M. J. XXVIII, p. 127 ff.

Kirchberg verwirrt. Wenn er die Zahl 1164 für richtig hielt, hätte man erwarten sollen, daß die ganze Erzählung schon einige Capitel früher unter die Ereignisse dieses Jahres eingereiht sei. Dann hätte er sehen müssen, daß die Bekehrung des Pribislav unmöglich in dieses Jahr 1164 fallen konnte. Denn nachdem vom März 1163 bis Februar 1164 in den Wendenlanden Friede geherrscht hatte, wie Helmold ausdrücklich hervorhebt [1]), erhob sich plötzlich der von seinem gefangenen Bruder aufgestachelte Pribislav, ermordete die 70 Mann starke Besatzung von Meklenburg, zog dann vor Ilow, zwang die sächsische Mannschaft in Malchow und Quetzin zum Abzuge und rief sein ganzes Volk zum Entscheidungskampf gegen Herzog Heinrich und seine Sachsen auf. Unmöglich konnte der Fürst in diesem blutigen Frühling an Annahme der Taufe und des Christenthums gedacht haben.

Nach der Stellung, die Kirchberg der Erzählung von der Bekehrung Pribislav's gegeben hat, könnte es annehmbar erscheinen, daß sie gleich nach erfolgtem Friedensschluß 1167 geschehen sei. Dagegen spricht aber einmal die Thatsache, daß schon vorher Pribislav gemeinsam mit den beiden Pommernfürsten den Berno zum Bischof wählte [2]), was er doch nur als Christ thun konnte; sodann berichten die Pöhlder Annalen [3]), daß sein Bruder Wartislav, als er 1164 auf Herzog Heinrichs Befehl vor Malchow erhängt ward, sich bereits zum Christenthume bekannte. Daher kommt Wigger zu dem Schluß: „Wenn die Ueberlieferung Kirchberg's, wonach mit Pribislav zugleich auch sein Neffe Nikolaus, Wartislav's Sohn, getauft ward, nicht ganz unhistorisch ist, so empfiehlt sich am meisten die Annahme, daß beide Füsten sich bei dem Vergleiche mit dem Herzog im Frühling 1163 erboten,

[1]) Helm. I, 92 fin.
[2]) Urk. 91.
[3]) M. G. Scr. XVI, p. 92.

die Taufe zu empfangen, und daß Wartislav in seiner Gefangenschaft, Pribislav und Nikolaus aber am 29. April 1163 von Berno getauft wurden."

Auffallenderweise schweigt Helmold gänzlich von diesem für die Slavenländer doch so wichtigen Ereignisse. Nur aus den Worten, welche er dem Pribislav bei der Bestürmung der Meklenburg im Februar 1164 in den Mund legt: „wenn Gott und der Sieg uns günstig sind" [1]), läßt sich vielleicht folgern, daß er Pribislav damals schon als Christen betrachtet; denn als Heiden hätte er ihn wohl anders sprechen lassen. Wenn auch diese Worte nicht beweisend sind, so können sie doch zur Unterstützung obiger Annahme dienen.

Den Irrthum in der Jahreszahl beging schon die doberaner Genealogie, wie denn überhaupt die älteren Jahreszahlen in der doberaner Ueberlieferung, selbst aus der Zeit nach der zweiten Erbauung des Klosters, nachweislich unrichtig sind [2]).

Was Kirchberg über die Einwirkung der Woislava auf die Bekehrung ihres Gemahls sagt, wird wohl seine Richtigkeit haben. Den Namen der Fürstin kennen wir auch aus der alten Ziegelinschrift zu Althof [3]); jedoch die Nachricht, daß sie eine norwegische Königstochter gewesen sei, verdient wenig Glauben, wie Wigger gezeigt hat; dieser vermuthet vielmehr, daß sie aus einem warägischen Geschlechte in Rußland stammte [4]).

Auch in Kirchberg's Erzählung von der Gründung des Klosters Doberan bleibt Manches unklar. Von der Erbauung eines „Godesmünsters", welches außer der Jungfrau Maria auch dem heiligen Nikolaus geweiht gewesen wäre, wissen die Doberaner Urkunden

[1]) Helm. II, 2: si faverit nobis Deus et victoria.
[2]) cf. unten zu Cap. 114. 117.
[3]) Urk. 105.
[4]) M. J. XXVIII, p. 132. 33.

und die sonstige Ueberlieferung nichts. Als Jahr der Stiftung des Klosters giebt Kirchberg, der Geneologie folgend, 1170. Außer den beiden bei Wigger (l. l. p. 236, Anm. 2) und im Meklenburger Urkundenbuche (Nr. 98) gegebenen Beweisen, daß die Stiftung des Klosters auf den ersten März 1171 und nicht 1170 fiel, findet sich noch ein weiterer Beleg im Speculum historiale des Vincenz von Beauvais: Anno dm. M⁰C⁰LXXI⁰ fundata est abbatia doberanensis in terra slavie [1]). Vincenz schrieb, wie er selbst am Schlusse seines Werkes angiebt, gegen 1244, ist also eine verhältnißmäßig alte Quelle.

Ausführlicher als die Genealogie ist Kirchberg in der Beschreibung der Persönlichkeit Berno's, des Bischofs von Schwerin. Während jene nur sagt, daß er vormals Mönch zu Amelungsborn gewesen, berichtet dieser uns noch, daß er aus einem edlen Geschlechte entsprossen sei, eine Nachricht, welche wir wohl nicht anzweifeln dürfen, da sie durch seine enge Freundschaft mit dem Herzog Heinrich bestätigt wird. Bei der Erzählung der Wiedererrichtung des meklenburger Bisthums durch den Sachsenherzog hebt Kirchberg, um den Ruhm des obotritischen Herrscherhauses zu wahren, in beiden Capiteln hervor, daß zwar Herzog Heinrich das Bisthum wiederhergestellt habe, doch sei es durch Pribislav confirmirt und aus seinen Mitteln mit Gütern und Einkünften ausgestattet.

Im Cap. 103 stellt Kirchberg zwei ganz heterogene Nachrichten zusammen; einmal, wie Fürst Nikolaus von Kessin einen Burgwall zu Rostock erbaute, sodann, wie Kaiser Friedrich I. die Gebeine Karl's des Großen nach Aachen brachte. Die erste ist ihm eigenthümlich, gehört aber jedenfalls an eine spätere Stelle, weil

[1]) Vinc. Bellovac. Spec. hist. XXX, 21, handschriftlich auf hies. Universitätsbibliothek.

um jene Zeit noch Pribislav Herr von Rostock war; in der zweiten dagegen finden wir zuerst eine Benutzung der sächsischen Weltchronik, des Zeitbuchs des Eike von Repgow [1]). Erhalten ist uns diese Chronik in dem ursprünglichen niederdeutschen Text und einer wenig späteren lateinischen Uebersetzung [2]). Mit der letzteren stimmt Kirchberg an vielen Stellen fast wörtlich überein. Der Beweis, daß ihm die lateinische Fassung und nicht die deutsche vorlag, ergiebt sich evident aus Cap. 113. Aber auch schon hier führt die Bezeichnung der Stadt Aquisgrani, was dann als Ache übersetzt wird, auf die lateinische Vorlage.

Die Capitel 104 110 bilden die Uebertragung der letzten sieben Capitel der Helmold'schen Chronik ohne erhebliche Abweichungen oder Zuthaten.

Nachdem Kirchberg die Uebersetzung Helmold's abgeschlossen, scheint es, als habe er in gleicher Weise mit der Chronik Arnold's von Lübek verfahren wollen, aber schon im ersten Capitel sah er, daß er dadurch von seinem eigentlichen Zwecke, eine Geschichte des meklenburgischen Fürstenhauses zu schreiben, zu weit abgeführt werden würde. Sicher hatte er den Text der Chronik Arnold's selbst vor sich und nicht erst eine aus dieser abgeleitete Quelle; das zeigt einmal die fast wörtliche Uebereinstimmung, besonders aber der Umstand, daß mit den alten Handschriften des Helmold fast immer dessen Fortsetzung durch Arnold verbunden erscheint, so auch in dem Bödel'schen Codex, mit welchem, wie oben dargelegt worden, Kirchberg's Vorlage in eine Klasse gehört. Nur den zweiten Satz [3]) hat Kirchberg absichtlich weggelassen, weil er eine

[1]) E. v. R. p. 422.

[2]) Die Citate nach der Ausgabe von Maßmann, Stuttgart 1857.

[3]) Pribizlavus vero, frater Wertizlavi, ex inimico duci factus est amicissimus, sciens quod nil prevalerent adversus eum suscepta molimina, considerans etiam viri magnificentiam, et quocumque se vertebat in omnibus fortuna favente prevalebat. Arn. Lub. I, 1. M. G. Scriptt. XVI.

Verkleinerung seines Landesfürsten gegenüber dem Sachsenherzoge enthält; im übrigen wird die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen genau nach Arnold erzählt, bis bei der ausführlichen Geschichte der Herzogin Mechthild, die mit den Schicksalen des Pribislav außer Zusammenhang steht, Kirchberg abbricht und hinzufügt, das Weitere stehe in der Cronike der Sassen beschrieben. Von den ferneren Schicksalen der Pilger ist deshalb nur noch ganz kurz der Tod des Bischofs Conrad von Lübek und des Abtes Bernold erzählt nach Arn. c. 8 fin. und die Wahl des Abtes Heinrich zu Conrads Nachfolger auf dem Lübeker Bischofsitze nach Arn. c. 13. Unter Cronike der Sassen ist an dieser Stelle also die Fortsetzung der Helmold'schen Slavenchronik durch Arnold zu verstehen, ebenso wie in der doberaner Genealogie, welche die Pilgerfahrt Pribislavs und Herzog Heinrichs ebenfalls, obschon in kürzerer Fassung, berichtet mit dem Zusatz: ut habetur in chronicis Saxonum et Slavorum. Wenn aber am Schluß des Cap. 113 für den Hoftag zu Würzburg und die dort erfolgte Absetzung Heinrichs wieder die Cronike der Sassen citiert wird, so muß dort eine andere Quelle gemeint sein, denn im Arnold findet sich diese Nachricht nicht. Unter dem Namen Chronica Saxonum liefen allerdings viele Bücher um. Schon eine Handschrift des Adam von Bremen (in der Wiener Hofbibliothek Nr. 432 trägt die Aufschrift: Mappa terre Saxonie et Chronica Saxonum[1]) und Korner citiert die Chronica (zweimal auch im Plural Chronicae) Saxonum vom Jahre 841 bis zum Jahre 1416.

In Anschluß an die Pilgerfahrt Pribislav's erzählt Kirchberg den Tod seiner Gemahlin Woislava nach doberaner Ueberlieferung. Als den Begräbnißort der Fürstin giebt er Althof an, wie auch die Ziegelinschrift[2]) in der dortigen Kapelle; doch irrt er, wenn

[1]) Pertz, Archiv VI, p. 836.

[2]) Urk. 105.

er sagt, der Tod der Fürstin 1172 sei gleich nach der Geburt Borwin's erfolgt, denn, wie Wigger nachweist, war dieser damals vielleicht schon zwanzig Jahre alt[1]).

Die drei Notizen am Schluß des Capitels über die Marter des heiligen Thomas, die Translation des Königs Kanut und die Bekehrung Rügens sind in derselben Zusammenstellung dem Zeitbuch des Eike von Repgow entnommen[2]).

Es folgt in Cap. 112 die Legende von dem heiligen Blute zu Doberan, wie sie zur Zeit unseres Chronisten noch allgemein im Volksmunde verbreitet war.

Cap. 113, „wie Kaiser Friedrich Mailand gewann", stammt bis auf die Schlußworte aus der Repgow'schen Chronik[3].) So sehr auch einzelne Ausdrücke mit dem deutschen Texte der Chronik stimmen, wird doch die Vergleichung weniger Sätze zeigen, daß Kirchberg die lateinische Uebersetzung benutzt hat.

Im deutschen Texte heißt es:

He tôbrac ere mûren unde evenede eren graven unde hadde se nâ vordeleget (beinahe vertilgt). Die lateinische Fassung (L.) hat: muros et turres diruens et fossatum hujus implens totam pene civitatem in solitudinem redegit.

K.: her liez dy muren nyder brechen
und liez alle torne ümwerfen recht
und liez die graben vüllen slecht
darüm her daz irscheynte
dy stad her wüsten meynte.

Gleich darauf hat das deutsche Original: de Keiser bat ene bliven unde he ene wolde.

L.: imperator — rogabat, ut secum in obsidione perduraret. At ille surdas aures precibus imperatoris adhibuit.

1) M. J. XXVIII, p. 132.
2) E. v. R. ed. M. p. 431.
3) ibid. p. 423. 24.

K.: der Herczoge wolde irhören nicht
sy **o r e n** warin **t o u b** dazu.

In der Rede des Truchsessen fehlen die Worte deo dante und breviter im deutschen Texte ganz, Kirchberg hat wörtlich:

noch yn gar kortzlicher czid,
ob es God von hymele gid.

Merkwürdigerweise nennt Kirchberg den Truchseß Heinrichs des Löwen, den Eike unbenannt läßt, Lenkenyer von Saldern; freilich war auch das Geschlecht der Saldern sehr angesehen und Glieder desselben treten häufig im Gefolge der braunschweigischen Herzöge auf, aber nach urkundlichen Zeugnissen hieß der Truchseß Jordanus von Blankenburg. Ob Kirchberg jenen Namen schon in einer Quelle vorfand oder aus irgend einem persönlichen Interesse für jene Familie hier hineinbrachte, ist nicht mehr zu ermitteln.

Der Tod des Fürsten Pribislav und die spätere Ueberführung seiner Leiche nach Doberan im folgenden Capitel (114) ist nach der doberaner Genealogie erzählt mit Beibehaltung der fehlerhaften Jahreszahl 1215. Nämlich nach Urkunde 260 ruhten die Gebeine des Fürsten noch 1219 in Lüneburg. Wie auch Wigger annimmt, wird in der Genealogie MCCX(X)V zu ergänzen sein.

Letztere bleibt auch noch Hauptquelle in den beiden folgenden Capiteln von der Zerstörung und Wiedererbauung des Klosters Doberan, wie die genaue Uebereinstimmung der Capitelanfänge mit den betreffenden Abschnitten der Genealogie beweist [1]). Doch hat Kirchberg zwei Nachrichten mehr, die dort fehlen, von der Besiegung des Fürsten Nikolaus von Kessin durch die Luitizer und

[1]) Porro predicto domino Pribizlao cum patribus dormiente et venerabili patre et episcopo domino Bernone presenio deficiente, = Cap. 115 init. Sed non est sciencia neque sapientia contra consilium divinitatis = Cap. 116 init:

Wyder godes rat, keyn wysheit ist.

Circipaner am 11. December 1179, und die Angabe des zweiten Stiftungstages des Klosters, den 25. Mai 1186[1]), nach einer ihm vorliegenden „Chronik". Leider wird die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes sofort wieder gestört durch den Zusatz: „als Alexander Pabist war"; denn von 1185—87 hatte Urban III. den Stuhl Petri inne; Alexander III. war schon 1159 gestorben, der vierte dieses Namens aber trat erst 1254 sein Amt an. Allerdings mag dieser Fehler die Quelle Kirchberg's nicht treffen und nur seine eigene Zuthat sein, wie denn seine Vorliebe für solche synchronistische Zusammenstellungen schon in der Uebersetzung Helmold's hervortrat[2]). So viel bleibt wenigstens zu beachten, daß außer der Genealogie noch schriftliche Aufzeichnungen über die ältere Geschichte Meklenburgs, speciell des Klosters Doberan, existirten und von Kirchberg benutzt wurden, die wir jetzt nicht mehr kennen.

In Cap. 117 setzt Kirchberg den Tod des Bischofs Berno auf den 27. Januar 1193. Der Tag wird aus den Memorienbüchern des Klosters stammen, doch ist die Angabe des Jahres entschieden falsch, da in der Bestätigungsurkunde[3]) Borwin's vom Jahre 1192 (Mai—December) unter den Zeugen schon sein Nachfolger Brunward als Bischof auftritt. Unter den Verdiensten des Verstorbenen erwähnt Kirchberg besonders die Verleihung der Zehnten aus den Dörfern Glyne (Gallin), Stäbelow, Redentin und Farpen, augenscheinlich nach der im Klosterarchive befindlichen Urkunde[4]) des Bischofs Brunward vom 18. October 1230.

---

[1]) Versehentlich giebt Compart, Gesch. des Klosters Doberan, p. 11 den 25. Juni an.

[2]) Auch benutzte Kirchberg einen Papstkatalog ohne specielle Zeitangaben nach Eike's Chronik, welche Alexander's Nachfolger erst um 1195 bringt, bei Maßmann p. 438. = Kirchberg Cap. 119.

[3]) Urk. 152. cf. M. J. XXVIII, p. 278.

[4]) Urk. 380.

Cap. 118. Auch dieses Capitel, welches den Tod des Fürsten Nikolaus in der Schlacht bei Waschow berichtet, weist auf Doberan als Ausgangspunkt hin. Während nach der Erzählung Arnolds von Lübek der Kriegszug von Niklot und Borwin auf König Kanut's Betrieb unternommen und gegen Graf Adolf von Dassel zu Ratzeburg gerichtet war[1]), wohin auch schon der Ort des Treffens, in der Nähe von Wittenburg, zeigt, so macht Kirchberg's Bericht Doberan zum Mittelpunkt der Unternehmung; um dieses zu zerstören, seien die Circipaner und Stoderaner herangezogen und Niklot sei als Beschützer und Vertheidiger dieser Pflanzstätte des Christenglaubens gefallen und danach am 26. Mai 1200 zu Doberan begraben. Das Nekrologium im Kreuzgangfenster daselbst hatte einfach die Worte[2]): Nicolaus, dei gra. Cuscinorum et Kissinorum princeps. Hic anno MCC, octavo Kalendas Junii interfectus est in Warcho (also am 25. Mai). Die Abweichung im Datum erklärt sich leicht, da hier der Todestag, bei Kirchberg aber der Tag des Begräbnisses bezeichnet ist.

Der nächste Abschnitt der Kirchberg'schen Chronik, welcher die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts umfaßt (etwa 12 Cap.), bietet einen ganz eigenthümlichen Charakter dar. Bisher schien doch das Ganze mit geringen Ausnahmen eine fortlaufende Erzählung zu bilden, jetzt erscheinen in annalistischer Weise die verschiedenartigsten Nachrichten: Kaiser- und Papstkataloge, Reichs- und Territorialgeschichte, meklenburger und speciell doberaner Angelegenheiten, bunt durcheinander gewürfelt und nur sehr locker durch das Band der Chronologie zusammengehalten. Erst bei der Geschichte Heinrich's des Pilgers von Meklenburg, wo die mündliche Ueberlieferung reicher zu fließen begann, gewinnt die Darstellung

[1]) Arn. Lub. VI. c. 13.
[2]) Urk. 166.

wieder mehr Zusammenhang. Für die Zwischenzeit lag kein Helmold oder Arnold mehr vor, auch die doberaner Genealogie gewährte nur noch spärlichen Anhalt, so machte sich unserm Chronisten ein entschiedener Stoffmangel für diesen Zeitraum fühlbar, und um doch eine einigermaßen gleichmäßige Darstellung zu erreichen, sah er sich gezwungen, seinen Bericht aus allen möglichen Notizen zusammenzusetzen. Für einen beträchtlichen Theil derselben läßt sich der Ursprung noch nachweisen; anfangs hält er sich ausschließlich an Eike von Repgow; dann finden wir eine Reihe von Nachrichten aus der Chronik Alberts von Stade, schließlich herrscht manche Uebereinstimmung mit Detmar, was wenigstens zur Annahme gleicher Quellen für beide Autoren führt. Es würde zu weit führen und wäre eine dankenslose Arbeit, die Vergleichung jeder einzelnen dieser Notizen mit ihrem Originale vorzunehmen; wir geben daher im Folgenden nur eine kurze Zusammenstellung der Kirchberg'schen Nachrichten mit ihren muthmaßlichen Quellen.

Cap. 119. Heinrich Borwin erbaut die Städte Rostock und Wismar. — Mündliche Tradition.

Kaiser Friedrich stirbt. — Eike v. R. bei Maßm. p. 437.

Heinrich folgt. — ib. p. 439.

Er wird vergiftet. — ib. p. 445.

Verwüstung Bardowiks. — ib. p. 438 (aber ohne Datum).

Heinrich der Löwe stirbt. — ib. p. 441.

Die Namen seiner Söhne. — cf. Alb. Stad.[1]) zu 1195.

Streit des Markgrafen Otto mit Bugislav. — E. v. R. p. 439.

[1]) Mon. Germ. Scriptt. XVI.

Papst Alexander bis Cölestin. — ib. p. 438. 39.
Cölestin weiht Heinrich VI. – ib. p. 439.
Philipp von Schwaben gewählt. — ib. p. 445.
Gegenwahl Otto's von Pittavia. — ib. p. 445.
Philipp zu Bamberg ermordet. — ib. p. 452.
Cölestin †. Innocenz III. folgt. — ib. p. 448.
1208 Otto zum Kaiser gewählt. — ib. p. 453.

Cap. 120. Von Herzog Wilhelm von Braunschweig und von Lüneburg.

Hier scheint Kirchberg eine genaue Genealogie des Lüneburgischen Fürstenhauses vorgelegen zu haben; dieses Geschlechtsregister findet seine Fortsetzung in Cap. 126 und 133.

Wilhelm vermählt mit Helena. — Ann. Stad Scriptt. XVI. p. 330.
Wilhelm † 1212. — Ann. Stad. und Detmar zu diesem Jahr.
Kaiser Otto † auf der Harzburg. — Eike v. R. p. 459.
Friedrich II. wird Kaiser 1218. — Eike v. R. p. 461.
Innocenz †, Honorius folgt. — ib. p. 460.
Friedrich zu Rom geweiht. — ib. p. 465.
Honorius †, Gregor folgt. — ib. p. 475.

Cap. 121. 122 stützen sich der Hauptsache nach auf doberaner Ueberlieferung, enthalten aber wieder manche Irrthümer. Gleich zu Anfang wird die Gemahlin Heinrich Borwin's II. als eine polnische Herzogstochter bezeichnet, in Wahrheit war sie die Tochter Heinrichs des Löwen; die zweite Gemahlin Heinrichs, Adelheid, wird hier überhaupt nicht genannt. Als Ort der ersten Stiftung des Jungfrauenklosters Sonnenkamp, des späteren Neukloster, ist Cluz bei Westingenbrücke aufgeführt; beide Orte kommen zwar in den Urkunden dieser Zeit nicht vor, doch liegt Westenbrügge noch heutigen Tags ganz nahe bei Parchow, wo nach Urk. 254.

255. 429 das Kloster zuerst erbauet war. Auch das Jahr der Neugründung ist fälschlich als 1225 angegeben, da die noch vorhandenen Privilegien Heinrich Borwin's und Bischof Brunward's für das neugestiftete Kloster schon im Jahre 1219 ausgestellt sind; dieser Fehler ist um so auffallender, als Kirchberg selbst auf die Privilegien verweist, woraus man annehmen muß, er habe sie selbst eingesehen. Die Angabe des Todesjahres Heinrich Borwin's 1227 stimmt mit dem doberaner Nekrologium[1]), ebenso kommt die Aufzählung der ersten Aebte zu Doberan mit den urkundlichen Nachrichten überein. Den Schluß bilden zwei abgerissene Notizen über den Tod des Pfalzgrafen Heinrich und die Erstürmung der Burg Gleichen und der Stadt Göttingen durch die Grafen von Eberstein. Die in dieselbe Zeit fallende, für den ganzen Norden so wichtige Schlacht bei Bornhövede ist dagegen mit keiner Silbe von unserm Chronisten erwähnt.

Die Nachrichten über die Landestheilung zwischen Heinrich Borwin II. und Nikolaus sind der doberaner Genealogie entnommen. Uebrigens bewegt sich dies ganze Capitel auf dem Gebiet der Sage, und Kirchberg muß am Schlusse selbst zugestehen, daß er das Todesjahr beider Fürsten nirgends recht beschrieben finde, obgleich sie zu Doberan begraben liegen. Die Gemahlin Heinrich Borwin's II. nennt er Sophie, des Königs von Schweden Tochter; wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit der dänischen Sophie, der Gemahlin des dritten Heinrich Borwin, vor; nach Urk. 396 heißt die Wittwe Borwin's II. Christine. Von den beiden Töchtern ist nur die eine, Margareta, fest beglaubigt; sie wurde von ihren Brüdern dem Grafen Gunzelin von Schwerin verlobt[2]). Die andere von Kirchberg erwähnte Tochter war viel-

---

[1]) Urk. 336.
[2]) Urk. 381.

leicht die Gemahlin Sambor's von Pommern [1]). Die Nachricht, daß Heinrich Borwin II. dem Kloster Doberan die Zehnten aus Boldewinshagen schenkte, wird richtig sein; wenigstens wurden i. J. 1275 u. a. auch diese Zehnten dem Kloster vom Bischof Hermann bestätigt [2]). Ebenso ist die Gründung des Collegiatstiftes zu Güstrow durch diesen Fürsten urkundlich beglaubigt [3]).

In Cap. 123 ist die Wiedereroberung Jerusalems und der Tod der heiligen Elisabeth nach Eike's Chronik [4]) erzählt, der Schluß dagegen wieder nach doberaner Aufzeichnungen.

Das folgende Capitel lehnt sich in der Beschreibung der Landestheilung zwischen den vier Söhnen Borwin's an die doberaner Genealogie an. Aber während jene dann zunächst die Geschicke der drei jüngern Söhne berichtet, geht Kirchberg, dem ja die Geschichte der Meklenburgischen Linie die Hauptsache war, sogleich auf den ältesten, Johann den Theologen, über. Die Erzählung von seiner Studienreise nach Paris gehört natürlich ganz in den Bereich der Fabel. Die Urkunde, in welcher er und seine Brüder die Gerechtsame des Klosters Doberan bestätigen, vom Jahre 1231 [5]), ist uns erhalten. Ueber seine Gemahlin Lutgard, eine Gräfin von Henneberg, ist zu vergleichen Cap. 138 und Urk. 791. Die Aufzählung der sechs Söhne beider entspricht in der Reihenfolge genau der Genealogie. Nur fügt Kirchberg bei Albert das Todesjahr 1265 hinzu, in Uebereinstimmung mit dem doberaner Necrologium [6]). Von Johann berichtet er ferner, daß er zuerst Canonicus zu Hildesheim und Schwerin gewesen sei.

[1]) Urk. 2667 n.
[2]) Urk. 1297.
[3]) Urk. 323.
[4]) Bei Maßmann p. 477. 479.
[5]) Urk. 391.
[6]) Urk. 1045.

Dessen Gemahlin hieß nach dem Urkundenbuch Richardis [1]); in der Angabe, daß sie eine Tochter des Grafen von Ravensberg gewesen sei, stimmen Kirchberg und die Genealogie überein.

Kaiser Friedrich vertreibt seinen Sohn Heinrich. — cf. Alb. Stad. zu 1235.

Herzog Otto von Lüneburg nimmt Braunschweig zu Lehen. — ib. und E. v. R. p. 485.

St. Elisabeth's Erhebung. — Alb. Stad. 1236. Detm. 1236 (am Walpurgistage).

Der junge Markgraf (Otto) vom Bischof von Halberstadt gefangen. — Detm. 1238.

Cap. 125. Die Bischofs- und Abtsfolgen dieses Capitels waren jedenfalls zu Doberan verzeichnet, doch finden sich mehrere Widersprüche sowohl mit Albert von Stade, als mit den Urkunden.

Bischof Brunward von Schwerin † 1237, so auch nach Alb. Stad., doch rechnete dieser das neue Jahr erst vom 25. März [2]), und ist daher der 14. Januar 1238 als Todestag zu setzen.

Friedrich, Bruder d. j. Gunzel's von Schwerin, folgt bis 1239 — Alb. Stad. h. a.[3]) Dann folgt Dietrich, nach Kirchberg bis 1242, aber es sind noch Urkunden von ihm aus dem J. 1246 vorhanden und ein Regest, einer Urkunde vom 28. Januar 1247 und auch Albert von Stade [4]) meldet den Tod Dietrich's erst zum Jahre 1247. Ebenso wird Abt Gottfried von Doberan länger als bis 1242 im Amt gewesen sein, denn noch am 21. Januar 1243 tritt ein Abt G. von Doberan auf [5]).

Cap. 126 führt zunächst die geneologischen Nachrichten über

---

[1]) cf. Urk. 2023.

[2]) cf. Urk. 478 mit der Note.

[3]) Urk. 503.

[4]) M. G. Scriptt. XVI, p. 371.

[5]) Urk. 548. Vgl. Compart, Gesch. des Klosters Doberan, S. 119 flg.

die lüneburgischen Fürsten weiter und wendet sich dann zur Reichsgeschichte.

Papst Gregorius †, Innocentius IV. folgt. — E. v. R. p. 491 hat dazwischen noch Cölestin.

Concil zu Lugdun (Lyon). — Alb. Stad. 1245 und Detmar.

Friedrich wird gebannt. — ibid.

Mariae assumptio soll gefeiert werden. — cf. Detm. 1245.

Die Geistlichen sollen ihre Renten dem Papst geben. — Alb. Stad. 1245 und Detmar.

Heinrich Raspe gekoren. — Alb. Stad. 1246.

König Conrad zieht gegen Friedrich, Schlacht bei Frankfurt. — Alb. Stad. 1246.

König Erich streitet gegen die Lübeker bei Odeslo. — Alb. Stad. 1247. 49[1]).

1247 Heinrich Raspe †. — Alb. Stad. 1247.

Petrus Capucius de aureo velo gesandt, Wahl Wilhelms von Holland. — ib.

Lübek von Kopenhagen und Stralsund angegriffen. — cf. Detm. 1249.

Bischof Wilhelm von Schwerin † 1249. — Urk 639. Alb. Stad. 1249.

Cap. 127 giebt uns ziemlich ausführliche Nachrichten von dem Fürsten Pribislav und seinem Sohne, welche von Beyer in seiner urkundlichen Geschichte dieses Fürsten und seiner Nachkommen[2]) in gründlicher Weise verwerthet sind. Es wird dort nachgewiesen, daß Kirchberg sich hier in seiner Darstellung von augenscheinlicher Parteilichkeit gegen Pribislav leiten ließ, weil er ihn für einen Feind der Geistlichkeit, d. h. nach seiner Ansicht der christlichen

[1]) cf. Urk. 596.

[2]) M. J. XI, p. 36—96.

Religion überhaupt hielt, und seien deshalb seine Angaben nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen.

Der Hauptgrund für die Abneigung, welche in Doberan gegen diesen Fürsten herrschte, tritt aus folgenden Worten Kirchberg's klar hervor:

> Zumale gab nicht derselbe man
> an daz closter Doberan.
> her wolde in kume bestedigen daz
> daz yn vür gegeben waz
> von synen aldirn vür im noch
> und von synen brüdern doch.

Uebrigens ist auch dieser Vorwurf ungerechtfertigt, da er wenigstens in den beiden Bestätigungsurkunden der Privilegien des Klosters [1]) neben seinen Brüdern auftritt, wenn gleich sein Zurücktreten bei andern geistlichen Stiftungen der Brüder auffallen mußte. Mit Bezug auf die sitzende Figur, welche er in seinem Siegelschilde führte, suchten ihn seine mönchischen Feinde gar zu einem Götzendiener zu machen, und es leuchtet ein, daß der Haß der damaligen Geistlichkeit auf sein unglückliches Geschick und das frühe Ende seines Hauses nicht unbedeutenden Einfluß übte.

Cap. 128 berichtet, wie König Erich von Dänemark von seinem Bruder Abel 1250 ermordet ward, ausführlich hat dieselbe Erzählung Albert von Stade [2]), nach diesem auch Detmar.

Cap. 129 meldet zu Anfang, wie Bischof Ludolf von Raceburg vertrieben, und bringt dann vereinzelte Daten in rein annalistischer Anordnung.

1251. Kaiser Friedrich † auf St. Lucian-Tag. — cf. Detmar 1250.
Rom stand damals 2000 Jahr. — Detmar 1250.
Brand zu Lübek. — Detmar 1251, aber am St. Barnabastage.

[1]) Urk. 391. 746.
[2]) M. G. Scriptt. XVI, p. 371.

1252. Sophie, Gemahlin d. j. Burwin, †. — cf. Cap. 122 und Urk. 396.

König Abel von den Strandfriesen erschlagen. — Alb. Stad. 1252.

Christoph, Waldemar's Sohn, 1. November gekrönt.

1253. Graf Johann von Holstein und Heinrich von Emelendorf führen Krieg gegen Dänemark. — cf. Detm. 1253.

1254. Innocenz IV. †, Alexander folgt. — Detm. 1254.

1256. Wilhelm von Holland †. — Detm. 1256.

Abt Arnold von Doberan †. — Falsch, denn schon 14. Februar 1253 ist Heinrich Abt [1]).

Cap. 130. Wie die erste Burg zu Wismar gebaut ward 1256 [2]).

Gefangennahme des Bischofs von Mainz. — Detmar 1256.

Wahl und Krönung Richards. — ibid.

Johann von Meklenburg † 1260. — Diese Nachricht ist irrig, denn nach einer Gedächtnißtafel zu Doberan [3]) starb er erst den 1. August 1264; auch kommt er in den Urkunden der letzten Jahre noch häufig vor, zuletzt 6. December 1263 [4]).

Mit Cap. 131 beginnt die Geschichte Heinrich des Pilgers, und von dieser Stelle an ist die Geschichte Meklenburgs wieder etwas ausführlicher behandelt.

Die Geburt seines ältesten Sohnes Heinrich, welcher später der Löwe zubenannt wurde, erzählt Kirchberg schon zum Jahre 1260. Lambert Schlaggert in seiner Chronik des Klosters Ribnitz [5]) giebt als das Geburtsjahr 1268 an; auf dasselbe Jahr führt die Angabe bei Latomus [6]), daß Heinrich in dem Jahre nach dem

---

1) Urk. 714. Vgl. Compart, Gesch. des Klosters Doberan, S. 126.
2) cf. M. J. V, p. 1. Urk. 771 n.
3) Urk. 1019.
4) Urk. 999.
5) Westphalen, Mon. ined. IV, 847.
6) ibid. p. 238.

Tode Otto's III. von Brandenburg geboren sei; denn dieser starb 1267. Wenn Lambert Schlaggert zum Jahr 1292 erzählt, daß Heinrich bei seiner Verheirathung 27 Jahre alt gewesen sei, so ist das ein Irrthum. Denn danach hätte er schon 1265 geboren sein müssen, nun steht aber urkundlich fest, daß am 14. April 1266 noch keine Söhne aus der Ehe mit Anastasia vorhanden waren.[1]) Kirchberg läßt die Geburt zu Riga erfolgen; auch dieses ist unwahrscheinlich. Allerdings steht es nicht fest, wann Heinrich der Pilger seinen Kreuzzug nach Livland unternommen hat, doch vermuthet Lisch aus einer Lücke in den Urkunden vom 1. Mai 1269 bis zum 5. März 1270, daß der Zug eben in diese Zeit falle[2]). — Ferner giebt Kirchberg das Todesjahr für Abt Heinrich von Doberan unrichtig an, denn schon am 10. Juli 1258 ist Conrad Abt[3]); Werner, Conrad's Nachfolger, tritt zuerst 17. Decbr. 1262 in Urkunden auf[4]). Hingegen stimmt die Zeitangabe für den Tod des Bischofs Rudolf, sein Leichenstein im Schweriner Dom trägt das Datum 18. November 1262[5]).

Die beiden folgenden Capitel berichten die Geschichte der Pilgerfahrt, Gefangenschaft und wunderbaren Rückkehr Heinrich's des Aelteren, welche der Sage so reichen Spielraum bot und daher bald in so vielen Wendungen verbreitet war, daß es vor der Veröffentlichung der betreffenden Urkunden unmöglich war, etwas Zuverlässiges über das Schicksal dieses Fürsten festzustellen. Selbst die Erzählung Kirchberg's, der doch nur ein Jahrhundert nach den Ereignissen schrieb, ist bereits völlig märchenhaft, und

---

[1]) Bei der Beleihung Wismars mit dem Lübischen Recht sagt Heinrich: — in prejudicium aut detrimentum nostrum aut heredum nostrorum, scilicet puerorum; si quos de sua benignitate nobis elargiri dignabitur.

[2]) M. J. XIV, p. 23.

[3]) Urk. 828. 29. Vgl. Compart, Gesch. des Klosters Doberan, S. 128.

[4]) Urk. 970.

[5]) Urk. 968.

gerade an dieser Erzählung ist es interessant zu sehen, wie die Sage sich an einzelne Thatsachen anlehnt, ändernd und hinzubildend, bis Wahrheit und Dichtung nicht mehr zu scheiden sind. Glücklicherweise ist uns außer den Urkunden ein trefflicher gleichzeitiger Bericht über die Rückkehr Heinrich's erhalten in der leider nur fragmentarischen Chronik des lübischen Kanzlers Albrecht von Bardewik über die Jahre 1298—1301 [1]). Während dieser kurz berichtet: „er ward gefangen über Meer bei einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe und lag gefangen 26 Jahre bei Babilonien auf einem Thurm, der hieß Kere", erzählt Kirchberg Cap. 132, er sei mit großem Gefolge von Rittern, Mannen und Knechten ausgezogen, das heilige Grab zu besuchen, um dort Vergebung seiner Sünden zu finden; er sei mit Geleit der Königin von Marsilien, die seines Vaters Schwester gewesen, nach Akers gekommen, dort habe er seine überflüssige Baarschaft, bei 2000 Gulden, bei einem Creditor niedergelegt, an den ihn die Königin empfohlen. Dann sei er weiter nach Jerusalem gezogen, habe beim heiligen Grabe geopfert, aber im Tempel sei er mit seinem Knechte Martin Bleyer von den Heiden gefangen und vom Sultan 25 Jahre lang in Haft gehalten, während sein treuer Knecht ihn durch Weben von Byssus- und Purpurtüchern ernährt habe. Wie die übrigen Begleiter davon gekommen und zurückgekehrt seien, habe auch er nicht erfahren können. So fabelhaft das Erste auch klingt, so geht doch aus einer Urkunde vom 19. December 1289 [2]) hervor, daß Heinrich wirklich in Akkon, der letzten Feste des Königreichs Jerusalem, die damals noch in den Händen der Christen war, gelandet ist und, wenn auch nicht baares Geld, so doch seine Kleinodien in Gewahrsam des Ordenshauses der deutschen Ritter da-

[1]) Gedruckt bei Grautoff, Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, Hambg. 1829, I, p. 411.

[2]) Urk. 2042.

selbst zurückließ. Diese erhielt Heinrich im genannten Jahre zu Erfurt durch Vermittlung des Ordens richtig ausgeliefert. Darin, daß nur Heinrich und sein Knecht Martin Bleyer gefangen genommen wurden, stimmt Kirchberg mit Albrecht von Bardewik überein.

Die Rückkehr des vielgeprüften Fürsten fiel zusammen mit der Belagerung der Raubburg Gläsin durch seinen Sohn und die benachbarten Fürsten. Diese Belagerung ist in dem lübischen Berichte auf's Ausführlichste erzählt, und wohl mußte man in Lübek von derselben genaue Kunde haben, da städtische Truppen bei der Belagerung geholfen hatten. Vergleichen wir mit diesem Berichte Kirchberg's Erzählung, so zeigt sich, daß sie an dieser Stelle den Thatsachen ziemlich entspricht. Die Vermittelung der Tradition ist möglicherweise durch Bertold von Weimar geschehen, von welchem Kirchberg angiebt, daß ihn Heinrich auf seiner Rückreise von Magdeburg aus mitgebracht und dann mit einer Präbende zu Doberan beschenkt habe; noch vierzig Jahre habe er im Kloster gelebt und konnte somit vielleicht noch von Kirchberg gekannt sein [1]. Der Schluß des Capitels 133 enthält eine Reihe allgemeinerer Notizen: über Bischof Hermann von Schwerin, die Abtsfolge zu Doberan, die Wahl Rudolf's von Habsburg, einen Papstkatalog von Alexander IV. bis auf Bonifaz VIII., den Tod Herzog Albrecht's von Braunschweig und die Krönung Erich's von Dänemark [2]. Endlich bekennt Kirchberg, daß ihm über Heinrich's des Aelteren weitere Regierung nichts bekannt sei, als daß er 1302 am 10. Januar gestorben oder vielmehr begraben sei, da das Necrologium im Kreuzgangfenster zu Doberan den 2. Januar

[1]) Vgl. F. Boll, Ueber des Fürsten Heinrich von Meklenburg Pilgerfahrt zum heiligen Grabe, Gefangenschaft und Heimkehr. Jahrb. XIV, S. 95 flg.

[2]) cf. Detm. 1286.

als Todestag des Fürsten bezeichnet [1]), und Heinrich II. schon am 9. Januar nicht mehr den Consens seines Vaters erwähnt.

Mit Cap. 134 beginnt die ausführliche Geschichte Heinrich's II., des Löwen, welche über dreißig Capitel füllt. Dieser Abschnitt ist seinem größten Theile nach aus mündlichen Berichten geflossen, wie schon einige gelegentliche Ausdrücke beweisen, z. B. in Cap. 138

p. 812. Fünf greven, der ich nicht vermelt
der namen sint mir unbekant
wand sy wurden mir nicht genant. Aehnlich:
p. 832. Syn andirn tad laz ich hy stan
wan sy sint mir nicht kund getan.

Hingegen findet sich eine Berufung auf eine Chronik, wie dies in früheren Theilen unseres Werkes zuweilen vorkommt, jetzt nicht mehr.

Die kritische Prüfung aller einzelnen Nachrichten dieses Zeitraums steht mit der Frage nach den Quellen nicht in direktem Zusammenhange; sie wird auch erst möglich und fruchtbringend sein können, wenn die zweite Abtheilung unseres Urkundenbuches abgeschlossen vorliegt. Wir beschränken uns daher im Folgenden darauf, die auffallendsten Stellen aus diesem Abschnitt unserer Chronik hervorzuheben.

Zunächst sind zwei Stücke nachträglich eingeschoben, die nach der Zeit, welcher sie angehören, weit früher hätten erzählt werden müssen: Cap. 138, von der Erbauung der Neuen Burg bei Wismar für Lutgard, die Gemahlin Johann's I. von Meklenburg, und Cap. 146, die Stiftung des Klosters Rehna 1237. Letztere ist offenbar nach Einsicht dreier Urkunden des Klosters geschildert; freilich, die eigentliche Stiftungsurkunde vom 16. Mai 1236 [2]) kannte Kirchberg nicht, denn er giebt als Gründungsjahr 1237 nach der Bestätigung Bischof Ludolf's vom 26. December d. J. [3]),

[1]) Urk. 2773.
[2]) Urk. 453.
[3]) Urk. 471.

aber er sah außer dieser noch die Schenkungsurknnde des Fürsten Johann über das Patronat der Kirchen zu Rehna und Wedendorf [1]), sowie Heinrich's des Aelteren Verschreibung über den Hof zu Parpard als Pflegekosten für ein dreijähriges Heidenkind, welches er von Livland mitgebracht und dem Kloster anvertraut hatte [2]).

Die Erzählung von den „mervertirn", d. i. Kreuzfahrern, in Cap. 141 hat auch Detmar zum Jahre 1309, jedoch in bedeutend kürzerer Fassung.

Die Ereignisse der Jahre 1310—14 finden sich größtentheils auch beschrieben in dem von Schröter 1826 edirten ersten Theil der Rostocker Chronik. Lange Zeit hindurch war man geneigt, dieses Werk als eine selbstständige Quelle neben Kirchberg hinzustellen, welche dieser vielleicht gar benutzt haben könnte, doch zeigt schon die Sprache und vor Allem die Anführung zweier Citate aus Detmar ihren späteren Ursprung. Eine jüngst angestellte genaue Vergleichung dieser Chronik mit Kirchberg [3]) ist zu dem Resultat gekommen, daß bis auf ganz geringe Zuthaten diese Chronik nichts weiter sei, als ein Wismar und Rostock betreffender, ins Niedersächsische übersetzter und oft, wenn der Verfasser den Kirchberg bessern wollte, in Verwirrung gebrachter Auszug aus dem letzteren. Sie ist demnach als historische Quelle überhaupt und speciell für die vorliegende Untersuchung als völlig werthlos zu betrachten.

Des in Cap. 143 geschilderten großen Turniers zu Rostock 1311 wird in fast allen Chroniken aus jener Zeit Erwähnung gethan, urkundlich ist nichts darüber feststehend doch scheint, Urk. 3476 während desselben ausgestellt zu sein.

---

[1]) Urk. 467.
[2]) Urk. 1193.
[3]) Krause, Rostocker Schulprogramm 1873.

Die in Cap. 149 erzählte Verschwörung der dänischen Großen gegen König Erich führt uns zu der Frage nach dem Verhältniß Kirchberg's zu den dänischen Quellen; in der Einleitung seines Werkes versichert er selbst, auch dänische Chroniken benutzt zu haben und schon in Cap. 70 wird auf sie verwiesen. Nun finden wir einzelne Daten, über Tod oder Regierungsantritt der Könige z. B., natürlich auch bei den erhaltenen dänischen Chronisten dieser Zeit vor, aber keiner von ihnen schreibt so ausführlich, wie hier Kirchberg. Am nächsten steht ihm noch die Continuatio chronici Danorum et precipue Sialandiae[1]). Die dort genannten Hauptführer der Verschworenen, Andreas Högby und Nicolaus Rane, entsprechen den Worten Kirchberg's: von Hoybn her Andreas, Her Nyclas Rone der andir waz; von der Hinrichtung der weiter noch aufgeführten Hern Nyclas Johannis son, Tymme Camerer und Johan von Kirchdorp wissen die dänischen Annalisten nichts. Schon Schäfer in seiner Abhandlung über die dänischen Annalen und Chroniken des 13.—15. Jahrhunderts[2]) kam für Detmar zu dem Ergebniß, daß dieser selbst specifisch dänische Angelegenheiten weit umständlicher und genauer schildert als irgend einer der dänischen Historiographen. Wie dort für Detmar, so muß auch hier und weiter Cap. 159, 164 für Kirchberg angenommen werden, daß die meisten dieser Nachrichten sich kaum auf geschriebene Quellen stützen, da die Existenz einer so ausführlichen Chronik, aus welcher sie hergeleitet werden könnten, mindesteus höchst zweifelhaft erscheint. Bei dem damals so überaus regen Verkehr der Küstenländer ist es auch durchaus nichts Unmögliches, daß der Ursprung jener Nachrichten auf deutschem Boden liegt. Mit dem nach Usinger 1342 abgefaßten Compen-

[1]) Bei Langebek, VI, p. 520 ad ann. 1315.
[2]) Schäfer, p. 109.

dium der dänischen Geschichte des Thomas Geysmar zeigt Kirchberg keine Berührung.

In Cap. 153 ist berichtet, daß Beatrix, die erste Gemahlin Heinrich's des Löwen, am 22. September 1314 gestorben sei; damit stimmt die Angabe bei Lambert Schlaggert [1]), daß sie am 25. September vor dem Hochaltar des grauen Klosters zu Wismar begraben sei. Dieselbe Jahreszahl trug eine Tafel in der Kirche dieses Klosters [2]). Am Schluß dieses Capitels kommt die Erzählung von der zweiten Vermählung Heinrich's mit Anna, der Schwester Herzog Rudolf's von Sachsen, fast wörtlich überein mit Lamb. Schlaggert's Bericht zum Jahre 1315.

Ueber die Hungersnoth, welche Cap. 160 erwähnt wird, vergleiche Detmar an. 1317. Zu bemerken ist der lateinische Gedenkvers, den Kirchberg anfügt:

M. ter C. denus septenus tunc fuit annus,
cum Cereris modus bis X solidis fuit emptus.

Cap. 169 schließt mit dem Tode Heinrich's des Löwen die Geschichte der meklenburgischen Fürstenlinie ab, indem der Verfasser die Geschichte seiner Söhne, für welche er schon Zeitgenosse war, zunächst aufschiebt und jedenfalls nie vollendet hat. Er greift vielmehr jetzt zurück und berichtet die Geschichte der Herren von Werle (Cap. 170—179) und von Rostock (Cap. 180—fin.). Der Lebenslauf des vierten Sohnes Heinrich Borwin's, des Pribislav von Parchim, und der Ausgang seines Geschlechtes war schon früher (Cap. 127) dargestellt worden. Die Grundlage bildet für diesen Abschnitt wieder die doberaner Genealogie; in dem, was Kirchberg mehr hat als diese, folgt er der mündlichen Tradition; dies beweisen die mehrfach vorkommenden Worte: von dem sayd

[1]) Westphalen, Mon. in. IV, p. 849.
[2]) Urk. 3714.

man daz oder man sagit von im ouch also, und besonders deutlich: als ich mir daz sagin liez (Cap. 179).

Ueber die Cap. 170 berichtete Bestätigung des Collegiatstiftes zu Güstrow durch Nicolaus von Werle vergleiche man die betreffenden Urkunden Nr. 323, welche noch mit dem Vater gemeinsam, und 485, die schon von ihm allein ausgestellt ist; über die Schenkung von 50 Hufen im Dorfe Zechlin s. Nr. 552. Den Tod des Fürsten Bernhard I. setzt Kirchberg wohl richtig in das Jahr 1286, denn das doberaner Necrologium [1]) enthält in der Angabe 1281 jedenfalls einen Fehler, da noch 1282 eine Urkunde (Nr. 1598) von ihm ausgestellt wurde; hingegen giebt er irrig für den Tod des Fürsten Nikolaus das Jahr 1270, welcher nach Urk. 1434 erst 1277 starb.

Im folgenden Capitel scheint Kirchberg den Namen der ersten Gemahlin des Fürsten Heinrich von Werle, Rixa, aus Unkenntniß verschwiegen zu haben; sie war nach der Note zu Urk. 1989 die Tochter Karl Birger's von Schweden [2]). Ueber die Ermordung des Fürsten Heinrich I. von Werle siehe Urk. 2134, den Ort der That, Zale, hat nur Kirchberg. Mit der Nachricht in Cap. 175, wie Nikolaus II. von Werle schwer erkrankt und mit Johan Stym, dem Kellner zu Doberan, nach Montpellier zu einem Arzte gezogen sei, stimmt die Notiz im Stammbaum der Parchim'schen Genealogie: Nicolaus leprosus factus in Pustecowe obiit.

Die Erzählung von den beiden Mirakeln zu Krakow und Güstrow an den Hostien und dem Gericht über die angeblich schuldigen Juden ist augenscheinlich nach der im Volke umlaufenden Sage niedergeschrieben.

---

[1]) Urk. 1869.

[2]) Langebek II, p. 168 im Chron. rerum Dan. vetus: Regina Rikiza nupta in Slaviam.

In Cap. 183 bricht die Geschichte des Hauses Rostock plötzlich ab, weil die letzten Folien der Handschrift, wie oben erwähnt ist, nicht mehr vorhanden sind. Nikolaus Marschalk fährt zwar in seinem Chronicon Rhythmicum noch eine Strecke ohne Unterbrechung fort, doch ist damit Nichts gewonnen, da wir ihm wegen seiner Willkür in Aenderungen und Zusätzen doch wenig Vertrauen schenken können.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung noch einmal kurz zusammen, so findet sich, daß Kirchberg die Aufgabe, eine Geschichte Meklenburgs zu schreiben, gelöst hat, indem er für die Vorgeschichte die Slavenchronik Helmold's zu Grunde legte; daneben benutzte er, wie die längeren Einschiebsel zeigen, eine andere ältere Chronik, deren Nachrichten jedoch größtentheils der Fabel angehören, und die doberaner Genealogie, welche auch für die Fürstengeschichte in der Folge den Grundstock bildet. Daran schließt sich die Uebertragung des ersten Capitels aus Arnold von Lübeck und zwei kurze Stellen aus dem 8. und 13. Capitel desselben. Für eine Fülle einzelner Angaben lag dann unserem Chronisten das Zeitbuch des Eike von Repgow als Quelle vor. Die Benutzung der Annalen des Albert von Stade wird durch die Uebereinstimmung einer Reihe von Nachrichten, wenn gleich nicht vollkommen sicher, so doch höchst wahrscheinlich gemacht; die sogenannte Continuatio derselben, die Annales Lubicenses [1]), kannte er nicht. Vom Ende des 13. Jahrhunderts ab ist der Ursprung mancher Einzelheiten nicht mehr nachzuweisen, obgleich vielfache Aehnlichkeit mit der Lübischen Chronik des Lesemeisters Detmar zeigt, daß beide Autoren wo nicht denselben, wenigstens verwandten Quellen folgen. An den wenigen Stellen, wo Kirchberg von dänischen Angelegenheiten redet, übertrifft er die erhaltenen Annalisten der

[1]) Mon. Germ. Scriptt. XIV.

Dänen weit an Ausführlichkeit. Daß er auch Urkunden benutzte, geht aus mehreren Andeutungen klar hervor, ja einen Brief König Erich's an die Rostocker giebt er sogar in der Uebersetzung wieder (Cap. 145); namentlich zog er das Archiv des Klosters Doberan heran, wo ihm jedenfalls auch sonstige Aufzeichnungen, Memorienbücher, Abtsregister, Necrologe zu Gebote standen. Für den letzten Theil der Arbeit endlich sah er sich auf die mündliche Tradition angewiesen. Von seinen Gewährsleuten hat er im Laufe der Chronik keinen mit Namen genannt, nur Helmold ist in der Einleitung ausdrücklich als Ausgangspunkt des ganzen Werkes bezeichnet. Auf diesem fußend ist er dann vorgedrungen, bis er durch unermüdliches Forschen von Buch zu Buch, von Mund zu Munde das Werk, wie es uns jetzt vorliegt, zu Stande gebracht.

Es erübrigt nur noch, zusammenzustellen, was sich über die Persönlichkeit des Ernst von Kirchberg gewinnen läßt. Da er weder in Urkunden, noch in den Berichten seiner Zeitgenossen gennnnt wird, so sind wir für diese Frage von vorn herein nur auf den Inhalt der Chronik selbst angewiesen, zumal auch die äußere Ueberlieferung derselben wenig Anhalt gewährt. So viel steht allerdings fest, daß wir in dem erhaltenen Exemplar die Originalhandschrift besitzen; dies geht schon daraus hervor, daß die beiden Capitel von der Erbauung der Neuen Burg und von der Stiftung des Nonnenklosters Rehna mitten in der fortlaufenden Geschichte Heinrich's II. erscheinen, während sie einer weit früheren Zeit angehören, augenscheinlich, weil dem Verfasser erst nachträglich der Stoff zukam, er es aber doch räthlicher fand, den Zusammenhang in der Darstellung zu unterbrechen, als jene Nachrichten ganz zu übergehen. Umgekehrt steht bei Capitel 112 am Ende die Bemerkung: Dyt Miraculum had hy keyne stad. wante es geschach by Hern Hinrich Burwy, als der daz

rich der Wende hielt und Her Hugo waz Appid zu Doberan, do man schrieb nach Godes geburt tusind czwey hundirt und eyn Jar. Eine zweite Redaction würde mit Leichtigkeit die Umstellung dieser Berichte haben bewerkstelligen können. Ferner ist es wohl das Exemplar, welches für den Fürsten selbst, in dessen Auftrag die Arbeit entstanden war, bestimmt sein sollte; dafür spricht die prachtvolle Ausstattung durch die musterhafte Schrift und die zahlreichen Bildwerke. Die Zeit der Abfassung ist sicher bestimmt durch die Worte der Einleitung, daß das Buch am Freitag nach Epiphanias des Jahres 1378 begonnen sei; der Ort hingegen steht nicht fest, wenn gleich alle Anzeichen nach Doberan weisen, wenigstens werden wir das Kloster als Mittelpunkt für die Sammlung des Stoffes anzusehen haben. Freilich nach Beyer's Annahme wäre Kirchberg gar ein Mönch dieses Klosters gewesen und der ganze Ton des Werkes, namentlich der Vorrede, scheint dies zu bestätigen; doch müssen wir erwägen, daß solche Ausdrucksweise jener Zeit angemessen war, die Haltung der Erzählung durch mönchische Quellen beeinflußt wurde und Beides durch die persönliche Neigung des Verfassers unterstützt sein konnte. Das einzig Sichere über den Verfasser und zugleich über Anlaß und Entstehung seines Werkes ist in der mehrfach erwähnten Vorrede der Chronik enthalten, die wir hier folgen lassen, wie sie von Lisch in seiner Abhandlung über Kirchberg im 12. Bande der Meklenburgischen Jahrbücher nach dem Original herausgegeben ist:

Thema.

O et alpha, kyrios
Emanuel et yschiros,
Altissimus, allmaechtig,
dyn gnade sy betrechtig,
God vatir, son, hiligir geyst,
gib mir dyn helfe vnd ouch volleyst,
du eynich god vnd drylich genennet,
myn ynnekeyt daz wol irkennet,

daz an dyne helfe nicht
volkummen mak in keyner schicht,
sint du bist anbegyn vnd ende:
so ruche heylant myn vnd sende
mir kunstelosen hartin
vz dyner kunste gartin
getichte, daz virnemelich
sy vnd dir, vatir, lobelich.
Mit geblumeten worten cziren,
virnunft rethorisiren,
des byn ich leyder gar eyn kynt
vnd an kunstlichir witze blynt,
virdummet vnd virnarred,
dar vm nach hülffe harred,
nach kunst vnd nach genaden stur;
zu wylde ist mir vil ebentur
zu sagen vnd zu künden
virnemelich vz gründen,
dy ich kunstenloser man
hy vor mich genomen han:
kunde ich dy sünder strafin
gecziren vnd geczafin,
dazwere mir gelinges gold.
Der gude prister Helmold
hat in latinischer czungen
von alden vnd von jungen
Wentlanden vnd der herren geschicht
der gemeynen fulg virgeszin nicht;
her wolde vnd hat geticht von yn
ir virlust vnd ir gewyn
vnd von aldens her ir leben
hat her bescrieben eben:
sus hat her der behende
dy croniken der Wende
bescrieben vns gar meystirlich
vnd dy getichtet lobelich
mit stoltzen spruchin in der kunst.
Almechtig god, gib mir virnunst,
daz ich des vulkumme nu,
mit dutschen worten bringe zu
ryme vnd zu gudem synne,
daz mich mit gantzer mynne

eyn getruwir furste tichten bad,
der von gelimphe ny getrad,
in eren milde vnd da by kurg,
herczoge Albrecht von Meklenburg,
des dy lant Obotritin syn
vnd ist eyn greve zu Sweryn,
Rostokir herscaft vnd Stargartin
gehoren an den fursten hartin;
syn mildigheit mich dar czu bant,
daz ich miçh des vndirwant:
mit myner kleynen kunste phlichte
nam ich vor so dyt getichte.
Maria, mutir vnde mayd,
bis hulfe mir y nicht vorczayd,
daz mir also gelinge,
daz ich dit buch vollinbringe
virnemlich mit getichtes kunst,
gyb mir rethoriklichen brunst
in ynnygheit myns herczin,
daz ich nachstrafynder smertzin
blybe sicher vnde fry;
des hilff mir ouch adonay,
daz ich der materien gang
nicht zu kurtz vnd nicht zu lang
mit warheit so betrachte,
daz ich mit keyner slachte
strafe moge syn bevallin,
ob mit mir ymant syn schallin
habin wolde durch myn vnkunst
vnd durch myne kindische virnunst;
nu hilf mir vort eynborner son,
du hoher tetragramaton.
Daz dyt buch so wart irhabin
dutsch vz latinischin buchstabin
vmb herczogin Albrechtis bede gar,
daz was du man screib tusint iar
dryhundert achte vnd sybenczig vord
also lange nach godes gebord;
vf den frytag nach epyphany,
du bestunt ich kunsten fry
dyt buch zu puren vnd zu fynen
dudisch gar vz den latinen

vnd hub an also dyt werg:
daz ted ich Ernst von Kirchberg.
Wo hern Helmoldes getichte want,
da suchte ich vorbaz, da ich vant
me croniken sunder lassin,
der Romer vnd der Sassin
vnd der von Thenemarkin rich,
dy mich vnderwyseten glich,
des ich hy nicht vinden kunde
vnd irfur ys vz manigem munde,
so ich allirbeste mochte,
vnd daz ez mir zu wiszin tochte,
vnd waz ich kunde irfarin y
daz han ich betichtet hy,
wo ich es kunde bevragin
mit worheit sunder czagin,
des han ich gespart nicht
nach myner ynniglichen phlicht,
myn sichtekliches sehen
vnd myner vrage spehen
der ich wielt zu mancher stunde,
von man zu manne von mund zu munde,
von buchin hin zu buchin.
God hilf, daz ich myn suchin
so ydelich icht habe getan,
daz mich doch ymant strafe dran.

Nach dieser Einleitung wurde also die Arbeit von Kirchberg auf Antrieb des Herzogs Albrecht von Meklenburg unternommen, und eine Geschichte des meklenburgischen Fürstenhauses zu schreiben war somit sein Hauptzweck; daher hütet er sich so sehr, etwas zu sagen, wodurch ein Glied des obotritischen Fürstengeschlechts den Nachbarfürsten gegenüber in zu geringem Lichte erscheinen könnte, und wir haben oben [1]) gesehen, wie aus diesem Grunde zwei Stellen seiner betreffenden Quelle absichtlich unterdrückt sind.

Welcher Art nun seine Beziehungen zu dem Herzoge waren und ob er vielleicht eine öffentliche Stellung an seinem Hofe hatte

[1]) p. 16 u. 21.

ist völlig unbekannt; das Letztere halte ich für unwahrscheinlich, da dann sein Fehlen in jeglicher Urkunde doch zu auffallend wäre. Daß er, wie Lisch annimmt, ein Meklenburger war, dafür spricht schon die offenbare Theilnahme und Liebe, mit welcher er sich seiner Arbeit unterzog. Man hat zwar an der oberdeutschen Sprache des Werkes großen Anstoß genommen, aber Lisch macht dagegen geltend, daß die Sprache am Hofe die hochdeutsche war und Kirchberg daher, weil er für den Hof schrieb, sich nur dieser Sprache bedienen durfte; einzelne niederdeutsche Ausdrücke führen auch wieder dazu, seine Heimat in Meklenburg zu suchen.

Nachdem lange über Stand und Herkunft Kirchberg's gestritten worden, gebührt Lisch das Verdienst, zuerst auf das vor der Vorrede stehende Bildchen verwiesen zu haben [1]), welches über diese Frage entscheidet. In der oben citierten Abhandlung giebt er eine eingehende Uebersicht des ganzen Geschlechtes der Kerberge, welches aus der Priegnitz stammte und gerade in dieser Zeit auch in Meklenburg ansässig wurde; dann schreibt er zum Schluß:

„Das erste Miniaturbild im Anfange der Handschrift und der oben mitgetheilten Vorrede, in welcher E. v. Kirchberg von sich selbst und seinem Unternehmen redet, hat einen großen Werth; in demselben hat nämlich E. v. Kirchberg sich selbst abbilden lassen, wie er, in dem Geiste seiner Zeit und nach der ganzen Richtung der eben mitgetheilten Vorrede knieend betet; es ist eine bildliche Darstellung des Hauptinhaltes der Einleitung (des Textes), wie man dergleichen Miniaturen häufig findet. Dieses Bild, welches bisher ganz unbeachtet geblieben ist, giebt nun vollkommenen Aufschluß und Beweis über Vaterland, Herkommen und Stand des Dichters, wenn man ihn so nennen darf.

Auf dem Bilde knieet eine männliche Figur betend. Sie ist

[1]) Mekl. Jahrb. XII, p. 57.

in Hauskleidung dargestellt: mit blauem Wams, grauen Beinkleidern, gelben Schuhen und grauer Kappe. Diese Hauskleidung soll den Dichter bezeichnen. Obgleich in Hauskleidung, trägt die Figur aber den ritterlichen Gürtel, zur Bezeichnung, daß die Person Ritter war oder doch wenigstens dem ritterlichen Stande angehörte. Der Dichter war also sicher kein Geistlicher, sondern ein Ritter, wie fast alle Dichter der mittelhochdeutschen Zeit.

Der Dichter hat in dem Bilde aber auch seine Familie angegeben. Hinter der knieenden Figur steht nämlich sein Wappen; ein links gelehnter Schild mit zwei ganzen und zwei halben, oder im Ganzen mit drei gestürzten weißen Spitzen, oder mit vier Spitzen, wenn man die an dem Rande stehenden für ganze halten will. Der Schild selbst ist längs getheilt, in der rechten Hälfte schwarz, in der linken Hälfte roth, d. h. mennigroth, welches mehr orange erscheint, eine gewöhnliche Farbe in den mittelalterlichen Miniaturen. Ueber dem Schilde steht ein Helm, auf dem Helme ein bärtiger Kopf, welcher zwei aufgerichtete Spitzen trägt, eine schwarze und eine rothe, beide weiß gesäumt, also das Schildzeichen. Es ist bei mehreren Spitzen in alten Wappen immer schwer zu entscheiden, welches die Schildzeichen sein sollen, da die Spitzen auch im Schilde wieder Spitzen hervorbringen; es scheint hier, als wenn die halb schwarzen, halb rothen Spitzen die Wappenzeichen sein sollen, da diese Zeichen auch auf dem Helme stehen. Daher sind denn auch auf alten Siegeln die Spitzen, d. h. der erhabene Theil des Wappens, bald rechts, bald links gekehrt. Man kann daher z. B. von den von Kerkberg auch ebenso gut sagen, daß sie rothe Spitzen in weißem Schilde, als daß sie weiße Spitzen in rothem Schilde führen.

Nach dem Hauptschildzeichen gehörte Ernst von Kirchberg also zu der märkischen und meklenburgischen Familie von Kerkberg, deren Namen er mit der hochdeutschen Form seines Gedichtes auch

verhochdeutschte. Zwar sind die Spitzen nach den Umrissen des Schildes nicht rechts oder links gekehrt, sondern nach oben oder unten gerichtet; diese Darstellung dürfte aber von dem Maler nach der Stellung des gelehnten Schildes gewählt erscheinen. Die drei oder vier Spitzen in weiß sind aber vorhanden.

Nur das könnte befremden, daß die Färbung des Schildes oder der Spitzen halb schwarz und halb roth ist. Dieses Räthsel löset aber die Theilung der Familie von Kerberg in zwei Hauptlinien: die Linie Krümmel und Kerberg hieß die schwarze, die Linie Klopzow die weiße. Es läßt sich daher annehmen, daß Ernst von Kirchberg zu der sogenannten schwarzen Linie gehörte, da die eine Hälfte der Schildeshälfte und der Helmzier schwarz gefärbt ist; die Nebenstücke in Wappen sind aber für ein ganzes Geschlecht nicht von Bedeutung, wenn die Hauptsachen gleich sind.

Es ist daher ohne Zweifel, daß Ernst von Kirchberg ritterichen Standes war und dem Geschlechte der von Kerkberg oder Kerberg angehörte, und zwar der schwarzen Linie des Geschlechts, welche Jahrhunderte hindurch auf Krümmel in Meklenburg saß und im 16. Jahrhundert in dem Stammsitz Kerberg in der Priegnitz folgte.

Freilich wird E. v. Kirchberg in keiner Urkunde genannt Aber die stille Beschäftigung mit den Wissenschaften entzog ihn dem öffentlichen Leben; auch die übrigen mittelhochdeutschen Dichter kommen selten in Urkunden vor; die Zeugen in den Urkunden haben aber immer eine rechtliche Beziehung zu dem in den Urkunden behandelten Rechtsgeschäfte oder zu dem Staatsleben. Vielleicht aber war E. v. Kirchberg ein Johanniterritter der Comthurei Mirow, deren Güter an die Güter seines Hauses grenzten. Die geistlichen Ritter werden, mit sehr seltenen Ausnahmen, in den Urkunden nie genannt."

Daß Ernst von Kirchberg in der Gegend am Südende der Müritz zu Hause war, findet sich dadurch bestätigt, daß er die diese Gegend betreffenden Ereignisse und Terrainverhältnisse besonders genau kennt, während sonst locale Bestimmungen nicht gerade seine starke Seite sind. Mehr, als Lisch in dem Vorhergehenden gefunden, wird sich aus äußeren Gründen, wenn nicht bisher unbekannte Quellen entdeckt werden, kaum gewinnen lassen.

Versuchen wir, aus dem Inhalte der Chronik uns ein Bild von dem Verfasser zu verschaffen, so tritt uns zunächst seine kindlich fromme Gesinnung entgegen, besonders in der Vorrede, und seine entschiedene Parteinahme für die Geistlichkeit. Nach den Schenkungen an Stifter und Klöster wird das Lob der Fürsten bemessen, hingegen ist Fürst Pribislav von Parchim wegen seines gespannten Verhältnisses zur Geistlichkeit mit den schwärzesten Farben gezeichnet. Was seine Bildung anbelangt, so war er der lateinischen Sprache ziemlich kundig, doch tritt eine Belesenheit in den classischen Schriftstellern nirgends hervor und sein Styl ist, zumal die Reimform ihn zu einer Unzahl nichtssagender Redensarten und Flickwörter zwingt, oft geradezu unerträglich. Sein Gesichtskreis scheint ziemlich beschränkt; ein Plan, der ihm bei der Aufnahme der außermeklenburgischen Nachrichten geleitet hätte, ist absolut nicht zu erkennen. Auffallend ist nur ein specielles Interesse für das braunschweig-lüneburgische Fürstenhaus, von welchem ihm eine genaue Genealogie vorgelegen haben muß; diese war vielleicht mit seinem Exemplar der Eike'schen Chronik verbunden, welche lüneburgischen Ursprungs ist und in mehreren Handschriften z. B. als Fortsetzung einen Bericht von der Welfen Herkunft enthält. Der wundeste Punkt in Kirchberg's Darstellung bleibt die Chronologie. Die Hauptschuld wird allerdings schon seine Quellen treffen; in den doberaner Aufzeichnungen können wir nur den auf Messen und Memorienbüchern sich stützenden Tagesangaben vertrauen, die

Jahreszahlen scheinen erst später nach ungefährer Schätzung hinzugefügt zu sein; wie aber auch Kirchberg bisweilen in etwas leichtsinniger Weise mit seinen Quellen umsprang, ist oben an der Benutzung Helmold's erörtert worden.

Freilich können wir ihn keiner bewußten Unwahrheit oder Fälschung zeihen, schon in der Vorrede verspricht er, daß es sein größtes Bestreben sein werde, der Wahrheit treu zu bleiben, and an vielen Stellen, wo eine Ergänzung leicht gewesen wäre, gesteht er ruhig ein: daz enveiz ich nicht oder daz ist mir hy unbekant; trotzdem ist bei der Fülle von Mißverständnissen, Irrthümern und Ungenauigkeiten seine historische Glaubwürdigkeit äußerst gering. Für die deutsche Reichsgeschichte liefert er deshalb wenig Ausbeute, selbst für die rein meklenburgischen Nachrichten können wir ihm nie unbedingt trauen. Vor einer scharfen Kritik wird Ernst von Kirchberg immer nur als ein unbedachtsamer Compilator erscheinen, dessen Angaben nur mit äußerster Vorsicht für historische Darstellungen zu verwerthen sind. Aber immerhin behält er für unser engeres Vaterland bei dem Mangel anderer ausführlicher Berichte einen großen Werth, und namentlich wird ihm als dem Ersten, welcher die älteren Nachrichten über das meklenburgische Fürstenhaus sammelte, seine hohe Bedeutung und ein dankbares Gedächtniß bewahrt bleiben.

Nicolaus II. von Werle

von

August Rudloff.

Nicolaus II. von Werle.

Zu den unaufgeklärteren Partieen unserer Vorzeit gehört noch die Geschichte der Fürsten des werle'schen Hauses, deren lückenhafte und unzureichende Behandlung in unseren Chroniken älterer und neuerer Zeit ins Auge springt. Zwei alte Chroniken, von denen uns eine urkundliche Nachricht des 15. Jahrhunderts meldet und die gerade die werle'schen Verhältnisse vorzugsweise berücksichtigt zu haben scheinen, sind leider nicht auf uns gekommen. Von den späteren Chronisten ist wegen des frühzeitig prävalirenden Einflusses des meklenburgischen Fürstenhauses, zumal nach dem Erlöschen des werle'schen Stammes, den etwa noch vorhandenen älteren Aufzeichnungen über werle'sche Geschichte wohl die wünschenswerthe Beachtung und Sorgfalt nicht zugewandt worden. Ernst von Kirchberg, dessen Chronik in erster Linie für den Herzog Albrecht bestimmt war, geht über die werle'schen Regenten kurz hinweg, obgleich er über manche Dinge genauer und besser unterrichtet sein mochte, als er sie uns entgegenbringt. Für ihn handelte es sich in dem werle'schen Theile seines Buches anscheinend hauptsächlich darum, die fürstliche Abkunft der Herren von Werle und deren Ebenbürtigkeit mit den meklenburgischen Herzogen darzuthun und in das gehörige Licht zu stellen. Dabei sind die exmittirten Glieder des zu seiner Zeit noch blühenden Geschlechtes besonders schlecht davongekommen. Es verhält sich in dieser Hinsicht

mit Nicolaus II. von Werle ähnlich wie mit Pribislav von Parchim-Richenberg. Mit ganz summarischem, oberflächlichem Verfahren findet Kirchberg ihn ab, indem er nur eine Missethat von ihm berichtet, außerdem aber so viel wie nichts. Seine Erzählung ist, durch Vermuthungen und Ausschmückungen zum Theil entstellt, in die späteren Chroniken aufgenommen. Das urkundliche Material giebt indessen manches Neue über ihn und wäre wohl geeignet, in seine Geschichte einiges Licht zu bringen.

Was die Quellen der folgenden Darstellung betrifft, so kommen unter solchen Umständen die meklenburgischen Urkunden fast allein in Betracht. Ueber Einiges giebt auch Kirchberg Aufschluß, und die doberaner und parchim'sche Genealogie sind wenigstens für eine Frage mit zu berücksichtigen.

Von Heinrich Borwin's II. Söhnen war der zweitgeborene, Nicolaus (I.), der Stammvater des Hauses Werle, das seinen Titel von der, in der Nähe Schwans gelegenen Stammburg Werle führte. Ihm fiel bei der Theilung der Landstrich zu, welcher durch das eigentliche Land Werle, das später an die Brandenburger wieder verlorene Land Turne, sowie die Städte Güstrow, Lage, Teterow, Waren, Malchin ungefähr bestimmt wird. Später kommen vom Richenbergischen Antheile noch Parchim, Plau und Goldberg mit der Thure hinzu. Nicolaus' I. und seiner Gemahlin Jutta von Anhalt Söhne waren Heinrich, Johann und Bernhard. Heinrich vermählte sich im Jahre 1262 mit Rixa, der Tochter des Reichsverwesers Jarl Birger von Schweden und ersten Gemahlin des 1257 gestorbenen Hakon von Norwegen.[1]) Die Kinder dieser Ehe waren Nicolaus (II.), Heinrich und die um 1285 an Albert von Braunschweig-Lüneburg vermählte Rixa.[2]) Die Geburt

[1]) Meklenbrg. Urkundenb. Bd. I, Nr. 392; über Rixa's Abkunft, s. III, 1989, die Anm.

[2]) M. U. III, 1788.

des ältesten Sohnes Nicolaus wird, da er am 13. December 1287 volljährig war, noch vor den 13. December 1262 gefallen sein. Von Bedeutung war für ihn zunächst der im Jahre 1277 erfolgte Tod seines Großvaters Nicolaus[1]), insofern das bis dahin in einer Hand vereinigte Land nun nicht vorzugsweise auf den ältesten Sohn vererbt wurde, sondern eine Theilung desselben nach den verschiedenen Linien sich geltend zu machen begann. Anfangs regierten noch Heinrich uud Johann gemeinsam, dann aber scheint ersterer vorzugsweise in Güstrow, letzterer in Parchim geherrscht zu haben. Eine entschiedene Trennung trat mit dem Tode Johann's[2]) ein (1283), dem sein noch jugendlicher Sohn Nicolaus (III.) in der Regierung nachfolgte, anfangs noch unter der Leitung seines Oheims. In Heinrich's Antheile lagen die Städte Güstrow, Lage, Teterow, Malchin, Waren, Penzlin, auch das Land Werle; seinem Neffen fiel das übrige Gebiet mit dem Hauptsitze in Parchim zu[3]). Bernhard scheint, um eine noch größere Zersplitterung zu verhüten, bei der Theilung des ohnehin nicht großen Gebietes nicht berücksichtigt zu sein. Auch starb er bereits 1286, ohne Erben zu hinterlassen[4]). Nicolaus II. war nun also als Haupterbe der älteren Linie künftiger Herr in Werle-Güstrow.

Von einer Theilnahme desselben an den Regierungsgeschäften seines Vaters hören wir vor 1282 nichts. Erst in diesem Jahre, also seit seinem zwanzigsten Lebensjahre, scheint er zur Mitwirkung an der Regierung zugelassen zu sein. Gleich sein erstes Auftreten

---

[1]) M. U. II, 1434 u. 1437.

[2]) M. U. III, 1699.

[3]) s. auch Rudloff, meklbg. Gesch. Th. II, S. 118, wo die Theilung in ähnlicher Weise bestimmt wird. Daß Penzlin, Lage und Teterow der güstrow'schen Linie gehörten, müssen wir nach Kirchberg's Erzählung vom Kriege zwischen Werle und Meklenburg (cap. 172 f.) annehmen. Das Uebrige ergiebt sich aus den Urkunden.

[4]) M. U. III, 1869.

galt einer wichtigen Angelegenheit. Der damals zwischen Pommern und Brandenburg ausgebrochene Krieg legte den werle'schen Herren, die von den Erfolgen der Markgrafen für ihre eigene Selbstständigkeit zu fürchten alle Ursache hatten, nahe, sich an Pommern zur Bekämpfung der gemeinsamen Feinde anzuschließen. Um sich nun ihrer Hülfe zu versichern, verpfändete Herzog Bogislav (1282) an Nicolaus II., mit dem im Auftrage seines Vaters wohl der Vertrag abgeschlossen wurde, das Land Stavenhagen gegen 4000 Mark Kriegssold. Alle Vasallen des Landes sollten Nicolaus und später seinen Erben den Lehnseid leisten[1]). Die Folge war, daß die Fürsten von Werle an dem allgemeinen Rostocker Bündnisse vom 13. Juni 1283 sich betheiligten, und daß auch nach dem Frieden von Vierraden (1284) Stavenhagen fortan im Besitze des werle'schen Hauses verblieb. — Von nun an wird zu den meisten, die inneren Angelegenheiten betreffenden Verträgen, Schenkungen u. s. w. Nicolaus' wie Heinrich's Zustimmung von ihrem Vater ausdrücklich erwähnt. Auch als Zeuge tritt Nicolaus in Heinrich's I. Urkunden öfter auf, so am 9. Juni 1284 in Rostock, beim Verkaufe des Dorfes Schwiesow an das Klöster Doberan, am 17. September

[1]) s. M. U. III, 1631. Die Vermuthung, daß in der Urkunde Heinrich für Nicolaus zu lesen ist, liegt freilich aus mehreren Gründen nahe. Die Annahme einer Verwechselung aber läßt das dreimalige Vorkommen des Namens, sowie namentlich den Schluß: acta — per manus Hinrici notarii curiae domini Nicolai de Werle (der doch den Namen seines Herrn nicht verändert haben kann) nicht zu. Da Nicolaus III. zu jener Zeit noch ebensowenig selbstständig war, wie sein Vetter, so würden für den Fall, daß er gemeint wäre, dieselben Schwierigkeiten aufstoßen. Aber am 7. April 1290 schenkte unter Bogislav's Zustimmung Heinrich von Werle dem Kloster Reinfeld das Eigenthum des in der Vogtei Stavenhagen gelegenen Dorfes Kleth, und Herzog Bogislav wiederholte an demselben Tage die Schenkung. Demnach war Heinrich im unterpfändlichen Besitze des Landes Stavenhagen, und es bleibt nur die Annahme übrig, daß in seinem Auftrage der Pfandvertrag mit seinem Sohne abgeschlossen wurde. Auch wird des letzteren gleichnamiger Vetter sonst vor 1283 nirgends namentlich erwähnt.

1286 ebenfalls in Rostock, als sein Vater für den minderjährigen Fürsten Nicolaus (das Kind) von Rostock, dessen Vormundschaft er übernommen hatte, dem Kloster Neuenkamp Zollbefreiungen bestätigte [1]).

Vor oder mit dem 13. December 1287 [2]) erreichte Nicolaus das Alter der Volljährigkeit und begann ein eigenes Siegel zu führen [3]), zugleich mit seinem jüngeren Bruder, dessen Volljährigkeitserklärung demnach beschleunigt zu sein scheint. Mit ihrer Zustimmung verkaufte an jenem Tage Heinrich I. dem Kloster Doberan den Antheil einer Mühle zu Güstrow. Des jungen Nicolaus Siegel ist schildförmig, trägt den gekrönten Stierkopf und die Umschrift: S. Nicolai D. d. Werle.

Bedeutungsvoll für die weiteren Schicksale Nicolaus II. war der Tod seiner Mutter Rixa, welcher nach einer, am 13. December 1288 [4]) von beiden Brüdern der Domkirche zu Güstrow gemachten Schenkung vor jenem Tage erfolgte, und die zweite Ehe, welche darauf der alte Heinrich mit Mechthild, der Tochter Herzogs Johann von Braunschweig-Lüneburg einging [5]). Sofern man Kirchberg hierin Glauben schenken darf, legte diese Heirath den ersten Grund zu einem Familienzwiste, der mit dem an Heinrich I.

---

[1]) M. U. III, 1729, 1866.

[2]) M. U. III, 1936.

[3]) Vielleicht führte schon am 3. August 1286 Nicolaus ein Siegel, sofern nämlich die Urkunde dieses Datums von ihm und nicht von seinem Vetter herrührt. Dafür spricht die Verleihung des bei Güstrow gelegenen Dorfes Kuhs an das Dom-Collegiatstift daselbst, dagegen die Zeugenreihe und die Nichterwähnung der väterlichen Zustimmung, die aber am 13. December 1287 ebenfalls vermißt wird. Aehnlich wie mit der Urkunde vom 3. August 1286 verhält es sich mit der gleichfalls nur abschriftlich vorhandenen vom 3. Februar und 16. April 1291.

[4]) M. U. III, 1989.

[5]) s. M. U. III, 2134 und spätere Urkunden, welche die zweite Ehe Heinrich's bestätigen (III, 2351 u. a.).

verübten Vatermorde einen so traurigen Abschluß fand. Nachdem er noch an dem Bündnisse und Kriege wider die Raubritter Hermann Ribe und Reinbern von Karlow sich betheiligt und am 2. Juni mit Bischof Hermann über einige streitige Punkte sich verglichen hatte, riß ihn jene That am 8. October beim Dorfe Saal in der Nähe Damgartens gewaltsam aus seiner Laufbahn [1]). Dem jungen Nicolaus war nicht vergönnt, der vom Getödteten hinterlassenen Herrschaft sich zu erfreuen.

Soweit unsere Chroniken vom werle'schen Vatermorde berichten, stimmen sie darin überein, daß sie beide Söhne Heinrich's der That beschuldigen, und diese Ansicht ist in fast alle neueren Darstellungen übergegangen. Dennoch möchte eine unscheinbare Nachricht der durch die neueren Bemühungen um unsere Landesgeschichte ans Tageslicht geförderten, bekannten Abschrift des ehemaligen Necrologs im Kreuzgangfenster des Klosters Doberan geeignet sein, jene als Gewißheit hingestellte Thatsache in starke Zweifel zu ziehen. Dieselbe lautet: Heinricus, miles Slaviae, hunc filius suus interfecit (1291, Oct. 8). Fast alle Angaben des Necrologs lassen an Glaubwürdigkeit wenig oder nichts zu wünschen übrig, und schon aus diesem Grunde muß die Notiz über den Vatermord der Forschung eine ganz andere Richtung geben. Dazu kommt, daß wenigstens [2]) unter allen einheimischen Quellenberichten die Angabe des Necrologs höchst wahrscheinlich

[1]) M. U. III, 2124. Der Necrolog des Michaelisklosters zu Hildesheim giebt als Todestag den 9. October an. Den Ort der That, Zale, nennt Kirchberg.

[2]) Der bei Rudloff, meklenb. Gesch., Th. II, S. 23 und in Band 25 des meklenb. Jahrb. S. 26 f. von Lisch erwähnte continuator des Albert von Stade, Annales Lubic. M. G. XVI, 414 — dessen Aufzeichnungen bis zum Jahre 1324 gehen, — klagt beide Söhne des Vatermordes an.

die älteste ist. Denn da das Necrologium mit dem Tode Johann's II. im Jahre 1337 abbricht, so ist nicht abzusehen, weshalb für den Fall einer viel späteren Anfertigung als 1337 der noch übrige zur Ausfüllung bestimmte Raum des Fensters leer blieb. Auch sprechen die Nachrichten des Latomus und Chemnitz, „es sei etliche hundert jahr in der Finsterlucht" zu sehen gewesen, für ein hohes Alter. Wenn nun auch eine allmähliche Abfassung nicht stattfand, so entstammt doch wohl die erwähnte Nachricht spätestens der Mitte des 14. Jahrhunderts. Daß sie daher für die Kritik von der größten Bedeutung ist, liegt auf der Hand [1]). Danach wäre also nur ein Sohn der Vatermörder gewesen; daß dieser, wenn die Ueberlieferung richtig ist, Nicolaus jedenfalls nicht war, ergiebt sich deutlich aus der urkundlichen Geschichte der nächstfolgenden Zeit.

Ebenso gewiß indessen, wie der hohe Werth der besprochenen Nachricht, ist der Umstand, daß sie ganz isolirt dasteht und von keinem der späteren Chronisten benutzt wird, welche sie auch, als die Vollendung des Necrologs unterblieb und damit dies selbst vielleicht ganz in Vergessenheit gerieth, gar nicht einmal kennen mochten. Doch auch diese einheimischen chronistischen Aufzeichnungen gehen in Betreff des werle'schen Vatermordes mehr auseinander, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die um 1370 abgefaßte doberaner Genealogie hat folgende Nachricht: Sed filiis domini Hinrici predicti patrem suum captivare volentibus contigit, ut patricide facti sunt, propter quod scelus privati sunt hereditate paterna et dominio eliminati. Die ungefähr gleichzeitige parchim'sche Genealogie, in Rücksicht auf speciell werle'sche Verhältnisse wohl glaubwürdiger, berichtet ungefähr

[1]) Ueber das doberaner Necrolog vgl. Lisch, Meklb. Jahrb. I, S. 131 ff., wo auch ein Abdruck desselben zu finden.

dasselbe mit dem Zusatze, die That sei a casu geschehen. In dem ihr beigefügten Stammbaume aber heißt es zu Nicolaus: hii duo interfecerunt patrem eorum, zu Heinrich: 'iste interfecit patrem suum et inde excommunicatur a dominio. Wozu diese mindestens überflüssig erscheinende Wiederholung ausdrücklich gerade bei Heinrich? Es hat doch fast den Anschein, als seien hier zwei verschiedene Nachrichten oder Ansichten compilirt [1]).

Kirchberg [2]) weicht bei der Darstellung der werle'schen Geschichte dieser Zeit in einigen Punkten von dem wahren Sachverhalte in auffälliger Weise ab. Eigenthümlich ist zunächst die Genealogie der ersten Linie des werle'schen Hauses, wie er sie giebt:

Nicolaus I.

Johann I. — Heinrich d. Ä.

Johann I.: Nicolaus III.

Heinrich d. Ä.: Heinrich d. J. — Nicolaus II.

Während also in Wirklichkeit von Nicolaus' I. Söhnen Heinrich der ältere war und von dessen Söhnen wieder Nicolaus II. der Erstgeborene, stellt sich bei Kirchberg das Verhältniß gerade umgekehrt. Wie sich nachweisen läßt, hat er, der nach 1378 seine Chronik vollendete, eine der um 1370 geschriebenen Genealogieen oder deren gemeinsame Quelle gekannt [3]), sie aber gerade an dieser Stelle, merkwürdig genug, unbenutzt gelassen. Denn die parchim'sche Genealogie giebt ausdrücklich Heinrich I. und Nicolaus II. als ältere Söhne, und auch die doberaner läßt dies in der Reihen-

[1]) Die doberaner und parchim'sche Genealogie, abgedruckt in den Jahrb., Bd. XI, S. 1 ff.

[2]) Kirchberg, bei v. Westphalen, mon IV, pag. 825—832 (cap. 170 bis 175).

[3]) Dies macht eine Vergleichung der Genealogieen mit Kirchberg unzweifelhaft, dessen Nachrichten von den Angaben jener zuweilen wörtliche Uebertragungen sind.

folge Hinricus et Johannes und Nicolaus et Hinricus klar durchblicken. Kirchberg, obwohl er an einer Stelle die Reihenfolge Hinricus et Johannes beibehält, wie er auch sonst nach den Andeutungen der Genealogie seine Altersbestimmungen sich richten läßt, sagt später doch: der eldiste der hiez Johan, und daß er von Heinrich's Söhnen Nicolaus für den jüngeren zu halten scheinen will, leuchtet aus seiner Darstellungsweise ein. Nicolaus II. also, nach des Vaters Tode der Nachfolger in der Regierung von Werle-Güstrow und Hauptvertreter des werle'schen Hauses wird bei Kirchberg zum jüngsten, mithin zu einer Zeit, wo sich das Erstgeburtsrecht mehr geltend zu machen begann, am wenigsten zur Theilnahme an der Herrschaft berechtigten Gliede seines ganzen Geschlechtes.

Für die Ursache des Vatermordes scheint Kirchberg, wie erwähnt, die zweite Ehe des älteren Heinrich zu halten. Ueber die Ermordung selbst berichtet er Folgendes:

Dy czid da jungher Hinrich
gebruchte böses rades sich,
mit sines bruder rade gahin
meynte her synen vatir vahin,
daz brachte yn ungelückes nod,
sy slugen iren vatir tod,
mit hertiglichen unhoulden,
also sy syn vahen soulden,
daz geschach in Rügia,
by Zale dem dorffe da,
du man schreyb czwelfhundirt jar
und eyn und nüynczig offinbar.

Nach dieser Schilderung erscheint also Nicolaus nur als Mitschuldiger, insofern er sich von Heinrich überreden läßt, und sein Antheil an der That tritt bedeutend zurück gegen die vorzugsweise von seinem Bruder geplante Unternehmung. Außerdem finden sich von Nicolaus' ferneren Lebensschicksalen nur noch Andeutungen bei Kirchberg, indem er von beiden Brüdern berichtet, sie hätten

bei Heinrich von Meklenburg Zuflucht gefunden, der „nach ihrem Rathe“ Schwan erobert habe. Zu einer weiteren Unterstützung des jungen Nicolaus aber kommt es nicht: do starb dyselbin czid alsus der jungher Nycolaus. Und dennoch hat er seiner an einer anderen Stelle noch im Jahre 1316 als lebend gedacht. Wollte Kirchberg die dazwischen liegenden Begebenheiten, soweit sie Nicolaus betreffen, nicht erwähnen? Sie bestehen in nichts Anderem als der allgemeinen Beihülfe, welche der Vertriebene bei den benachbarten Fürsten gegen seinen Vetter fand.

Alles deutet bei Kirchberg zu offenbar auf eine Absicht hin, als daß von einem Versehen oder einer Irreleitung durch andere Quellen die Rede sein könnte. Des jungen Nicolaus Ansprüche wurden in der Folge von auswärts auf's lebhafteste vertheidigt, von seinem Vetter aber ebenso energisch zurückgewiesen, doch jedenfalls unter dem Vorgeben, er sei als Vatermörder oder wegen seiner Theilnahme am Verbrechen seiner Rechte verlustig gegangen. Zur Zeit, als Kirchberg schrieb, war das werle'sche Haus, in allen seinen Gliedern von Nicolaus III. abstammend, durch Erbverträge und Eheverbindung zu der meklenburgischen Linie in die engsten Beziehungen getreten, und für die werle'schen Fürsten scheint sein Werk ebenfalls, wenn auch erst in zweiter Linie, bestimmt gewesen zu sein. Sollte nun Kirchberg mit der Erwähnung, daß Nicolaus nach seiner Vertreibung allgemeine Sympathie gefunden habe, ein günstigeres Licht auf ihn werfen, ihn gar vertheidigen und damit zugleich seines Vetters und seiner sämmtlichen Nachkommen rechtmäßigen Besitztitel auf den größten Theil des von ihnen beherrschten Gebietes in Zweifel ziehen? Wenn nicht, so konnte er vielleicht die von auswärts gewährte Hülfe ganz übergehen. Er thut jedoch keins von beidem. Weder bestreitet er eine Theilnahme Nicolaus' an dem Verbrechen, noch seine auch bei den Meklenburgern gefundene Unterstützung ganz, sucht vielmehr zwei ver-

schiedenen Ansichten gerecht zu werden, indem er außer Andeutungen von Nicolaus zu schweigen vorzieht und sich durch die immerhin allgemeine Redensart „er sei um dieselbe Zeit gestorben" der Nothwendigkeit einer ferneren Erwähnung zu entledigen sucht. Um ihn ganz in den Hintergrund zu schieben, thut er des Guten zu viel und weis't ihm in der Genealogie eine so untergeordnete Stellung zu. Dabei wird die Hülfe, welche nun Heinrich der Löwe, angeblich zweien Vatermördern zu Theil werden läßt, auf alle Weise entschuldigt und begründet.

Das Factum, daß beide Brüder von ihrem Vetter vertrieben wurden, steht außer allem Zweifel. Da nun ebenso unzweifelhaft ein Vatermord an Heinrich verübt wurde, so liegt doch nahe, daß die späteren Nachrichten, wenn man auf deren mangelhafte Uebereinstimmung noch Gewicht legen will, in Hinblick auf die einmal geschehene Thatsache, daß Nicolaus seine beiden Vettern als Geächtete behandelte und in dem daraus entstandenen Kriege als Sieger hervorging, leicht dazu kommen konnten, nun auch beide als Vatermörder wirklich auszugeben. Diesen Berichten steht die unverdächtige Angabe des glaubwürdigen Necrologs gegenüber, welches zu einseitiger und parteiischer Auffassung in diesem Falle gewiß kaum Grund hatte und wahrscheinlich über diese Angelegenheit wie über andere, deren Kunde wir ihm verdanken, auf das beste unterrichtet war.

Schwerlich ist übrigens an einen eigenhändig vollführten Mord zu denken, vielmehr die Nachricht vermuthlich richtig, es sei derselbe nicht mit Absicht geschehen, sondern durch Zufall und, wie Kirchberg hinzufügt, mit hertiglichen unhoulden, als man Heinrich gefangen zu nehmen gedachte. Ist demnach das Erstere der Fall gewesen, so steht nach allem Nicolaus' Unschuld an einem wirklichen Vatermorde außer aller Frage. Wenn es sich um Auflehnung gegen den Vater handelte, die dessen Ermordung ohne

des jungen Nicolaus Absicht zur Folge hatte, so mochte ja sein Vetter Gründe zu haben glauben, auch ihn wegen etwaiger Theilnahme an dem Aufstande der Nachfolge für unwürdig zu erachten. Die ganze Frage ist eben die, ob es wahrscheinlicher ist, daß Nicolaus III., nachdem die Ansprüche seiner Vettern verwirkt, als ihr nächster Erbe und Nachfolger auch Nicolaus ohne stichhaltige Gründe seiner Rechte verlustig erklärte, oder daß alle benachbarten Fürsten, nicht „um vom Lande auch etwas zu haben", sondern zur Wiedereinsetzung des Einen der Vertriebenen in seine Rechte verbunden, ohne Prüfung der Umstände eines wegen Aufstandes gegen den Vater oder gar wegen Vatermordes als ehrlos angesehenen Fürsten in so einmüthiger Weise sich annahmen.

Durch Heinrich's zweite Ehe konnte Nicolaus II. sich kaum beeinträchtigt fühlen. Denn für den Fall noch weiterer Nachkommenschaft hätte eine Theilung der Herrschaft unter noch mehreren Söhnen doch schwerlich stattgefunden; vielmehr ist anzunehmen, daß er dann nach des Vaters Tode, wie auch in der jüngeren Linie geschah, als Hauptregent über das ungetheilte Land geherrscht hätte. Hingegen wurde Heinrich die Aussicht auf eine unter Zweien noch mögliche Theilung des Gebietes durch die zweite Ehe des Vaters vermuthlich verringert. Da sich indessen die Motive und näheren Umstände des Vorganges aller sicheren Beobachtung entziehen, so ist eine endgültige Entscheidung über die Frage, ob und wie weit auch Nicolaus an den gegen seinen Vater gerichteten Plänen Theil hatte und indirect an dessen Ermordung Schuld trug, selbstverständlich eine Unmöglichkeit. Es genüge, auf die Ungewißheit und auf die sehr zweifelhafte Rechtmäßigkeit des gegen Nicolaus II. angewandten Verfahrens hingewiesen zu haben [1]). Ein Vatermörder im eigentlichen Sinne ist er sicherlich nicht gewesen.

[1]) In ähnlichem Sinne äußert sich über diese Angelegenheit Wigger, Geschichte der Familie v. Blücher, Bd. I, S. 100.

Es gelang Nicolaus III., die auf seine Ansicht von der Unwürdigkeit seiner beiden Vettern gestützten Ansprüche durchzusetzen und der Herrschaft seines Oheims sich zu bemächtigen. Unter welchen Umständen die vorläufige Besitzergreifung des Landes vor sich ging, ob und wie lange Nicolaus II. Widerstand zu leisten vermochte, darüber besitzen wir keine genügenden Nachrichten. Nach Kirchberg konnte Heinrich, von Ort zu Ort reitend, nirgends in seinem Lande Anerkennung finden, bis ihm gelang, in Penzlin sich festzusetzen. Wie aber Nicolaus sich dabei verhalten, erfahren wir nicht. Gewiß ist, daß sein Vetter sich am 13. April 1292 [1]) der zur Güstrow'schen Linie gehörigen Stadt Waren bemächtigt hatte und ihr in demselben Jahre den von Heinrich vormals geschenkten waren'schen Wohld bestätigte [2]). Am 23. April [3]) verfügte er bereits über das Eigenthum der bei Güstrow gelegenen Mühle in Glevin, und am 17. Juli [4],) also 9 Monate nach Heinrich's Ermordung sehen wir ihn im Besitze des Hauptortes Güstrow selbst. Auch die Vormundschaft über den Fürsten von Rostock scheint auf ihn übergegangen und noch einige Zeit von ihm fortgesetzt zu sein.

Indessen sah Nicolaus II. den Fortschritten seines Gegners keineswegs unthätig zu. Er suchte auswärts die Hülfe, welche er nun im eigenen Lande nicht mehr in genügender Weise finden konnte, und von vielen Seiten wurde ihm Beistand gewährt. Mochte auch das Streben nach Ländervergrößerung bei den benachbarten Fürsten mitsprechen, die Urkunden reden zu deutlich von dem in ihren Augen gekränkten Rechte des Vertriebenen.

---

[1]) M. U. III, 2160.
[2]) Das. 2161, vgl. die Anm.
[3]) Das.
[4]) Das. 2169.

Am 21. August 1292 [1]) waren die Verhandlungen so weit gediehen, daß man sich zu seiner Unterstützung die Hände reichte. Zu Freienstein schlossen an jenem Tage die Markgrafen Otto, Konrad, Albrecht, Johann und Otto mit Bischof Gottfried von Schwerin, dem Fürsten Wizlav von Rügen, den Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin, den Fürsten Johann von Gadebusch und Heinrich von Meklenburg ein Landfriedensbündniß auf 10 Jahre, dessen Zweck kein anderer war, als die Restitution des werle'schen Fürsten. Sie wollen „Claus von Wenden, der von seinem rechten Erbe und Gute" vertrieben ist, zur Wiedererlangung seiner Herrschaft behülflich sein und eines jeden gemeinschaftliche Feinde werden, der ihm sein Anrecht vorenthält. Auch soll, wenn sich Nicolaus III. dazu versteht, seinem Vetter sein Gut ungeschmälert (unbeworen) herauszugeben, den Wiedereingesetzten niemand an seinem Gute schädigen. Die im Kriege von Nicolaus III. gewonnenen Burgen sollen in den Händen der Fürsten als Repressalien zu Gunsten ihres Schützlings dienen. — Von dem jüngeren Bruder Heinrich, der doch dasselbe Schicksal erlitten hatte, ist dabei gar nicht die Rede. Geht man auch von dem Gesichtspunkte aus, daß Nicolaus der ältere Sohn und eigentliche Nachfolger Heinrich's war, das Bündniß daher auch nur in seinem Namen geschlossen zu werden brauchte, so bleibt doch im höchsten Grade auffällig, daß weder hier noch in späteren Verträgen jemals nur Heinrich's Name erwähnt wird. Es giebt kaum eine andere Erklärung dafür als die, daß man von einem mit Fug und Recht geächteten Fürsten nichts wissen wollte, ihn daher nicht zu nennen vorzog, wenngleich später auch ihm als natürlichem Feinde seines Vetters thatsächlich einiger Vorschub geleistet sein mag. Nicolaus hingegen muß es gelungen sein, sich

---

[1]) M. U. III, 2180.

von den ihm gemachten Vorwürfen zu reinigen. Wenigstens können sich die Fürsten zu jenem Vorgehen nur unter Umständen entschlossen haben, welche ihnen die genügende Ueberzeugung beibrachten, daß dem Vertriebenen Unrecht geschehen war. Hatte er den Vatermord mit verschuldet, so war er nach damaligen Anschauungen rechtlos und sein Vetter befugt, als nächster Erbe in seine verwirkten Rechte einzutreten. Es ist unglaublich, daß in diesem Falle seine Verbündeten, wenn sie einmal den Fürsten von Werle bekriegen wollten, nicht nach einem besonderen Vorwande suchten und einem geächteten und allgemein als ehrlos angesehenen Fürsten in seinen höchst ungerechtfertigten Forderungen noch behilflich waren.

In der nächsten Zeit schloß Nicolaus mit den Fürsten des freiensteiner Bündnisses besondere Verträge ab. Am 1. September[1]) gelobte er dem Fürsten Wizlav, den schweriner Grafen und den meklenburger Fürsten, mit aller seiner Macht bei ihnen bleiben, ohne ihren Willen unter keinen Umständen sich aussöhnen zu wollen; auch seine Mannen, soweit sie zu seiner Sache stehen, sollen ohne der Fürsten Zustimmung sich nicht in Friedensberedungen einlassen. Von den Zeugen, die beim Abschlusse des Vertrages zugegen waren, gehören Rolof Barold, Deneke von Kropelin, Thidericus Buzel und Nicolaus Huscummer, die unter güstrow'schen Urkunden sonst erwähnt sind, jedenfalls zum Anhange des Vertriebenen. Es fehlte also demselben anscheinend auch an Sympathieen im eigenen Lande keineswegs, wie man aus der scheinbar bald erfolgten Besitznahme des Landes durch seinen Gegner vielleicht schließen möchte. — Nur sind wir über diesen Punkt zu mangelhaft unterrichtet, um beurtheilen zu können, wie weit dieselben sich erstreckten.

[1]) M. U. III, 2182.

Einen besonderen Eifer für Nicolaus' Sache entwickelten die Markgrafen von Brandenburg, die wohl die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer seit lange prätendirten Lehensansprüche nicht ungenutzt vorübergehen lassen wollten. Auch mit ihnen hat Nicolaus jedenfalls noch ein besonderes Bündniß verabredet. Doch ist der Wortlaut dieses Vertrages leider nicht erhalten [1]). Zur größeren Befestigung ihrer Hülfsverbindung traf am 19. November [2]) Markgraf Albrecht mit seinen Vettern Otto und Konrad ein Uebereinkommen dahin, daß sie ihm für 5000 Mark Kriegssold Hülfe leisten sollten, ebenfalls zur Wiedereinsetzung des Nicolaus, „der von sinem rechten erue und gute geworpen ist". Zu gegenseitiger Sicherheit verpfänden sie einander das Land Schievelbein und das Schloß Wolfshagen.

Die Verhältnisse standen demnach jetzt für Nicolaus so günstig wie nur möglich: auf seiner Seite der Bischof, fast alle wendischen Fürsten und die mächtigen Markgrafen von Brandenburg. Dennoch endete der Krieg mit einem vollständigen Siege seines Gegners. Dieser scheint außer an Nicolaus von Rostock an dem übelbeleumundeten Hermann Ribe, dessen Hülfe ihm jetzt in seiner Bedrängniß gut zu statten kommen mochte, und an Herzog Bogislav von Pommern treue Verbündete gefunden zu haben [3]). Uebrigens ließ

---

[1]) 1324, Mai 18, bescheinigen Johann II. und Johann III. von Werle dem Kloster Doberan den Empfang einer Anzahl von Urkunden, unter diesen literae compositionis marchionum Alberti, Ottonis et eorum heredum parte ex una, ac nostri patrui Nicolai suorumque heredum parte ex altera (M. U. VII, 4536). Markgraf Albrecht kommt nach 1301 nicht mehr vor, und unter dem patruus Nicolaus kann, da „Nicolaus, dominus de Rostock" unter dieser Benennung in derselben Urkunde erwähnt wird, nur Nicolaus II. verstanden sein.

[2]) M. U. III, 2190.

[3]) Nach Kirchberg (cap. 173) hatte Nicolaus III. während des Krieges an Hermann Ribe Plau verpfändet gegen zu leistende Kriegsdienste. Bogislav wird im freiensteiner Landfrieden (III, 2180) als etwaiger Verbündeter Nicolaus' III. erwähnt.

er es an Beschenkungen der Klöster und vielerlei Gefälligkeiten in dieser ganzen Zeit nicht fehlen. Außerdem scheint die anfangs so eifrig betriebene Sache nicht von allen Seiten mit dem wünschenswerthen Eifer fortgeführt zu sein. Eine zwischen dem Fürsten von Meklenburg und dem Grafen Helmold von Schwerin ausgebrochene Zwistigkeit veranlaßte den zum Schiedsrichter erwählten Bischof von Schwerin zu dem Ausspruche, wenn innerhalb eines Monates der Streit nicht beigelegt sein würde, keinem von beiden Hülfe leisten zu wollen [1]). Der Ausgang ist freilich unbekannt, aber weder der Bischof Gottfried, noch die schweriner Grafen betheiligten sich später am Friedensschlusse von 1294.

Ueber den Verlauf des Krieges verdanken wir nur Kirchberg [2]) einige Kunde, der freilich sehr ausführlich, doch fast nur von meklenburgischem Standpunkte aus erzählt. Die Beziehungen zu den Brandenburgern übergeht er ganz, obgleich nicht anzunehmen ist, daß diese während des Krieges sich unthätig verhielten. Gegen ihre Angriffe suchte sich schon vor dem Freiensteiner Landfrieden Nicolaus III durch Erbauung des Schlosses Kobelbruck an der Grenze zu vertheidigen [3]). Seiner übrigen Feinde wußte er sich tapfer zu erwehren. Ein Ausgleichsversuch zu Rostock war vergeblich und brachte über den streitigen Punkt, ob nämlich Nicolaus III. zur Besitzergreifung des werle-güstrow'schen Landes befugt gewesen sei oder nicht, keine Entscheidung, entflammte viel-

---

[1]) M. U. III, 2198.

[2]) Kirchberg, Westphalen mon. IV, pag. 828 - 831, cap. 172, 173.

[3]) Schon am 29. August, also 8 Tage nach dem freiensteiner Bündnisse, verlieh Nicolaus III. an den Ritter Voß von Wolde Einkünfte aus den Dörfern Luzlow und Rosenow, und zwar „pro servitio nobis facto in necessitate nostrae gwerre, videlicet ad constructionem castri Cobelbruck". Die Brandenburger scheinen demnach schon vor ihrer Verbindung mit den übrigen Fürsten, die wohl auf ihren Antrieb hauptsächlich zu Stande kam, sich Nicolaus' II. angenommen zu haben.

mehr die Gemüther zu noch größerer Erbitterung [1]). Beim Fortgange des Krieges gerieth Wizlav in die Gefangenschaft seines Gegners, und Heinrich der Löwe erlitt bei Parchim eine schwere Niederlage. Diese Unfälle sollen eine Vertagung der Feindseligkeiten zu Stande gebracht haben, nach welcher Wizlav und die übrigen Gefangenen gegen Herausgabe der von ihm besetzten Stadt Gnoien in Freiheit gesetzt wurden. Bei ihm begegnen wir am 13. Januar 1293, wahrscheinlich nach seiner Gefangenschaft, Nicolaus II. als Zeugen bei der Uebertragung des Landes Tribsees als Stiftslehn an die schweriner Kirche [2]).

Die so unglücklich begonnene Unternehmung wurde nach Erneuerung der Feindseligkeiten nicht von günstigeren Erfolgen begleitet. Die Städte Lage und Schwan, die im Anfange des Krieges von den Meklenburgern erobert waren, fielen, letztere am 2. September (1293?), wieder in die Hände des Fürsten von Werle. Auch Waren, dessen sich Heinrich der Löwe im Einverständnisse mit einigen Bewohnern bemächtigte, wurde am 22. September (1294?) von Nicolaus III. wiedergewonnen, unter hartem Verluste der Meklenburger. Diese Vorgänge machten Heinrich und Wizlav geneigt, die Sache des Vertriebenen aufzugeben und seines Gegners Herrschaft anzuerkennen. Unter Vermittelung der Seestädte Rostock und Wismar kam zwischen ihnen und Nicolaus III., sowie dessen Verbündeten, dem Fürsten von Rostock, am

[1]) Kirchberg's Erzählung, Nicolaus III. habe über Heinrich allein zu Rostock unterhandelt, ist mit den Ergebnissen unserer Untersuchung unvereinbar. Ueber Nicolaus konnte er ja nichts mehr sagen, und wahrscheinlich handelte es sich in Rostock nur um ihn. (Kirchberg, Westphalen mon. IV, pag. 829, cap. 172).

[2]) M. U. III, 2207. Freilich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Nicolaus III. Wizlav's Urkunde bezeugt hat, da ja nach Kirchberg zwischen beiden nach der Schlacht bei Parchim eine Aussöhnung stattfand, die dann vor den 13. Januar 1293 gefallen sein müßte.

31. October 1294 der Friede zu Stande [1]). Leider ist die Urkunde in einem Zustande auf uns gekommen, welche ihren vollen Inhalt herzustellen unmöglich macht. Doch entnehmen wir soviel daraus, daß über die Auslösung der Gefangenen Bestimmungen getroffen werden, daß die in Schwan angelegten Befestigungswerke von Grund aus zerstört werden, die Vasallen des Landes Schwan den Fürsten von Werle und von Rostock gemeinsam den Lehnseid leisten sollen. Und, was das Wichtigste ist, Nicolaus und Heinrich von Werle sollen für immer aus den wendischen Landen verbannt sein und künftig in ihren Ansprüchen von keinem der Frieden schließenden Fürsten irgendwie unterstützt werden [2]). Damit verlor Nicolaus die Aussicht, jemals gänzlich wieder in den Besitz seiner Herrschaft zu gelangen, fast vollständig. Von der Heimath verbannt und als Vatermörder in den Augen seiner Landsleute gebrandmarkt, fand er auswärts, bei den Brandenburgern, noch eine letzte Zufluchtsstätte.

Die Markgrafen waren dem Frieden vom 31. October 1294 nicht beigetreten, vielmehr verpflichtete sich am 14. August 1295 [3])

---

[1]) M. U. III, 2299.

[2]) Item domi — Slaviae exterminati et eliminati esse debent perpetuo. Die Namen fehlen, doch ist, da von mehreren gesprochen wird, mit allem Rechte zu vermuthen, daß Nicolaus et Hinricus de Werle zu ergänzen ist. Freilich können auch der Name eines der Brüder und die einiger Anhänger desselben die Lücke ausgefüllt haben. An einem strengen, urkundlichen Beweise dafür, daß Kirchberg mit seiner Behauptung, Nicolaus sei im Jahre 1292 oder 1293 gestorben, wirklich Unrecht hat, fehlt es daher noch immer. Derselbe wird auch in der Folge nicht beigebracht werden können. Da indessen auf Kirchberg's Angabe wegen des später zu erwähnenden Widerspruches kein Gewicht gelegt werden darf, andererseits die Urkunden eine längere Lebensdauer Nicolaus' äußerst nahe legen, so kann wohl die Vermuthung, daß beide Brüder durch den erwähnten Friedensschluß verbannt wurden, als Gewißheit angenommen werden.

[3]) M. U. III. 2351.

Markgraf Otto dem Herzog Otto von Lüneburg, mit Nicolaus III. nicht eher Frieden zu schließen, als bis Mechthild, die Wittwe des erschlagenen Heinrich, wegen ihrer Mitgift zufrieden gestellt wäre [1]). Die Brandenburger werden demnach auch nicht aufgehört haben, sich des Verbannten fernerhin anzunehmen. Kirchberg erzählt von Heinrich, ihm sei gelungen, sich in Penzlin festzusetzen; auch berichtet er von seiner Vertreibung im Jahre 1316 [2]). Wenn dies richtig ist, so wird doch jedenfalls Nicolaus mit Heinrich zusammen in Penzlin gewesen sein, zumal Kirchberg selbst sagt, er habe dort gewohnt, und die Brandenburger gerade ihm ihre Hülfe zugesagt und ihrerseits den seinetwegen begonnenen Krieg noch nicht zu Ende geführt hatten. Ohne ihre Hülfe wäre es Nicolaus unmöglich gewesen, auch noch den 31. October 1294 sich noch in Penzlin zu halten, desto leichter aber eben hier mit ihrer Unterstützung. Seitdem die Markgrafen das Land Stargard den pommerschen Herzogen abgewonnen hatten, suchten sie unausgesetzt von dieser Seite aus ihrer Machtentfaltung eine in die Wendenlande sich erstreckende Richtung zu geben. Vielfach waren daher die werle'schen Herren den Angriffen der feindlichen Nachbarn ausgesetzt, die zeitweilig das Gebiet diesseit des Tollense-See's besetzt hielten und Penzlin selbst vorübergehend in ihrer Gewalt gehabt hatten [3]). Sehr erklärlich ist es daher, wenn sich in diesen Gegenden seines Landes Nicolaus noch einige Zeit zu behaupten vermochte, den Rücken durch die Brandenburger gedeckt. Die Unternehmungen der brandenburger Markgrafen gegen Westen sind es daher wohl hauptsächlich, von denen in der nächsten Zeit Nicolaus' II. Erfolge

[1]) Vielleicht bezieht sich hierauf auch der Vertrag der Markgrafen mit Graf Helmold von Schwerin am 25. August 1295.

[2]) s. unten S. 26 und 27.

[3]) M. U. II, 1449, s. die Anm. Vgl. Danneil, Chronik der Burg und Stadt Penzlin, S. 1 u. 2.

im Wesentlichen abhängen. Es darf also nicht Wunder nehmen, daß wir Penzlin bald in seinem, d. h. eigentlich der Brandenburger, bald in der werle'schen Fürsten Gewalt sehen.

Nach Kirchberg [1]) wurde, wie erwähnt, im Jahre 1316 Fürst Heinrich von Werle von Johann von Goldstädt aus Penzlin verjagt. Doch liegt hier höchst wahrscheinlich eine Verwechselung auch in der Zeit zu Grunde. Johannes von Goldstede wird nach 1305, Februar 22, urkundlich nicht mehr erwähnt, kommt aber vor dieser Zeit desto häufiger vor, so daß schon aus diesem Grunde eine Eroberung durch ihn im Jahre 1316 nicht glaublich klingt. Vermuthlich fand dieselbe viel früher statt, denn bereits 1296 war Penzlin wieder in Nicolaus' III. Händen, da am 17. März und 29. Juni Johann von Goldstädt als Vogt daselbst genannt wird [2]). Diese Stellung scheint er aber vor dem 12. Februar 1296 noch nicht eingenommen zu haben, denn sonst würde in der Urkunde von diesem Tage und vom 29. December 1294 an seine Bezeichnung als Vogt schwerlich unterblieben sein [3]), da zugleich mit ihm Joachim advocatus in Plawis und Heinricus Scade, advocatus in Warne, auftreten. Es ist daher das angemessenste, anzunehmen, daß zwischen dem 12. Februar und 17. März 1296 Johann von Goldstädt Penzlin für Nicolaus III. wiedereroberte.

[1]) Kirchberg cap. 175 dyselbin czid buwete her (Margraf Hermann) alda uf daz waszir Eldena zu Lübisze in daz dorf irkant eyne borg, wart Eldenborg genant — daselbis do der marcgreve starb. Diese Vorgänge fallen ins Jahr 1308. Dann heißt es weiter: — als lange daz gewaldiglich sy gewan der von Mekilnborg Hinrich. Heinrich von Meklenburg gewann die Eldenburg im Jahre 1316, und auch Kirchberg sagt an anderen Stellen (cap. 156, pag. 810 und cap. 158, pag. 813), es sei zu dieser Zeit geschehen. Da er nun weiter erzählt: ouch gewan dyselbin frist von Goltstede her Johan — Penczelyn — ab dem junghern Hinriche, so meint er, 1317 oder 1316 sei Penzlin von Johann von Goldstädt erobert worden, nicht, wie sonst zu finden, 1307 oder 1308.

[2]) M. U. III, 2388 u. 2403.

[3]) Das. 2305 u. 2382.

In der nächsten Zeit hielt sich vermuthlich Nicolaus II. am Hofe der Markgrafen von Brandenburg auf, eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse abwartend. Wenigstens scheint er am 15. Mai 1298 in Soldin bei der Schenkung der Dörfer Groß- und Klein-Nemerow an die Johannitercomthurei Mirow zugegen gewesen zu sein [1]).

Vielleicht war es bei Gelegenheit jenes verheerenden Zuges des Markgrafen Hermann in die Wendenlande, auf welchem derselbe bei Lübz im Jahre 1308 die Eldenburg erbaute und selbst seinen Tod fand [2]), daß Nicolaus noch einmal den Versuch wagte, in seinem Lande festen Fuß zu fassen, indem er sich, begünstigt durch die in diesen Gegenden wieder dominirenden Brandenburger, welche das Anrecht Heinrichs von Meklenburg an das Land Stargard zu jener Zeit schwerlich beachteten, Penzlin's wiederum bemächtigte. Wir besitzen die Abschrift einer am 28. September 1309 von Nicolaus von Werle in Penzlin ausgestellten Urkunde, durch welche er den Brüdern Rickbert und Lambert von Rosenhagen und einem gewissen Johann der Grazenwerder bei der Stadt verleiht [3]). Das Siegel war nach der Beschreibung dreieckig, mit dem gekrönten Stierkopfe und der Umschrift: S. Nicolai dni de Werle versehen. Das einzige schildförmige Siegel Nicolaus' III. ist umschrieben: Sigillum Domini Nicolai de W. Bei der großen Menge, die wir von diesem Exemplare besitzen, welches vor wie nach häufig erscheint, — erst seit 1313 kommt ein zweites, aber rundes Siegel vor — ist nicht anzunehmen, daß er gerade in dieser Penzliner Urkunde ein anderes, uns sonst nicht

[1]) M. U. IV, 2499. Die Bezeichnung domicellus Nycolaus de Werle neben dominus Heinricus Magnopolitanus, dominus dux Otto Stetynensis, dominus Nycolaus de Rostock scheint auf Nicolaus III. nicht zu passen.

[2]) M. U. V, 3207, s. die Anm.

[3]) M. U. V, 3345; vgl. die Anm.

bekanntes Siegel geführt haben sollte. Daß hingegen Nicolaus II. der Aussteller war, liegt aus dem Grunde nahe, weil er, dessen letztes uns bekanntes Siegel seit dem 21. September 1292 nicht mehr erscheint, 17 Jahre später leicht ein drittes Siegel in Gebrauch gehabt haben kann. Der Ort der Ausstellung Penzlin kann nur zur Unterstützung dieser Vermuthung dienen.

Freilich kann Nicolaus' II. Herrschaft in der Stadt auch diesmal nicht von langer Dauer gewesen sein: schon am 28. November 1311 war Penzlin unzweifelhaft wieder in der Gewalt der Fürsten von Werle[1]). Diese standen übrigens zu jener Zeit in freundschaftlicher Beziehung zu den Markgrafen, die mit ihnen am 25. October 1310 einen Landfrieden auf 5 Jahre abgeschlossen hatten, so daß eine gleichzeitige Unterstützung des von der Herrschaft ausgeschlossenen Nicolaus nicht wohl möglich war. Es bleibt daher nur übrig, eine spätere abermalige Rückkehr desselben nach Penzlin anzunehmen, von welcher uns Kirchberg erzählt. Seine Nachricht anzuzweifeln, ist kaum ein anderer Grund vorhanden, als der, daß sie der an späterer Stelle schon 1292 gesetzten Todesangabe widerspricht. Da einer von beiden Berichten falsch sein muß, eine Absicht aber an dieser Stelle nicht vorzuliegen scheint, während der Tod des Fürsten nach unserer Vermuthung absichtlich zu früh angesetzt ist, so kann es nicht schwer fallen, sich für die Richtigkeit der ersteren Angabe Kirchberg's zu entscheiden, der, als er die werle'sche Geschichte schrieb, die frühere Erwähnung Nicolaus' II. nicht gegenwärtig haben mochte.

Während des großen Krieges, den im Jahre 1316 der König von Dänemark und seine Alliirten, zu denen auch die Herren von Werle gehörten, wider die Markgrafen führte, konnte es unter ihrem Schutze Nicolaus leicht gelingen, sich noch einmal in Penzlin

[1]) M. U. V, 3498.

festzusetzen. Kirchberg erwähnt über ihn folgendes (Westphalen mon. IV, S. 809, cap. 156):

her (Johann v. Werle) czoch yn strydes drowe
und quam von Cummerowe,
da hatte her den vordirn tag
zu velde gelegin durch bejag
wider synen vettirn herrn Nicola,
der zu Penczelyn wonete da.

Noch am 29. Februar versprach Erich von Dänemark unter Anderem auch den Herren Nicolaus III. und Johann von Werle seinen lehensherrlichen Schutz und empfing von ihnen die Zusage treuer Vasallendienste [1]. Johann von Werle stritt nach Kirchberg in den Schlachten bei Mölln und Luzelow, deren Schilderung die erwähnte Stelle entnommen ist, auf Seiten der Brandenburger. Am 23. März 1316 versöhnten sich Erich von Dänemark und dessen Verbündete mit den Fürsten Nicolaus, Johann und Henneke von Werle und nahmen sie in ihren Bund gegen die Markgrafen auf [2]. Demnach haben zwischen dem 29. Februar und 23. März, zu welcher Zeit auch die erwähnten Schlachten und die Gefangennahme Johann's sich ereignet haben müssen, alle drei Herren von Werle ihre Verbündeten verlassen und sich den Brandenburgern, vielleicht aus bloßer Furcht vor ihren Angriffen, denen sie zunächst ausgesetzt waren, zeitweilig angeschlossen. Mit Nicolaus III. kann also weder Johann, noch Henneke von Werle bei Kummerow gestritten haben [3], so daß an ein Versehen von vettir für vatir oder gar brudir nicht gedacht werden kann. Außerdem hat Nicolaus III. nicht in Penzlin seinen Wohnsitz gehabt, und

[1] M. U. VI, 2812.

[2] Das. 3818.

[3] Die Ansicht, es sei dem Markgrafen Waldemar gelungen, zwischen Nicolaus III. und Johann Zwietracht zu stiften und diese Beiden hätten bei Kummerow einander bekämpft, findet sich bei Rudloff, Meklbg. Gesch. II, S. 219.

ohne Zweifel hatte Kirchberg an dieser Stelle keinen anderen im Sinne, als den verbannten Nicolaus II., welcher, von den Brandenburgern wenigstens für den Augenblick verlassen, auf eigene Hand mit den Herren von Werle kämpfte oder von ihnen bekämpft wurde. Bald darauf muß seine gänzliche Vertreibung erfolgt sein, vielleicht dieselbe, welche im Jahre 1316 Kirchberg, irrthümlicher Weise durch Johann von Goldstädt, an Heinrich von Werle vollziehen läßt. Schon in dem Theilungsvertrage, den nach Nicolaus' III. Tode Johann und Henneke von Werle abschlossen, wird Penzlin als zu einem Theile gehörig erwähnt, dabei freilich von Ansprüchen geredet, welche etwa die von der Osten an die Stadt erheben möchten [1]). Ob auch dieser Umstand noch zur Geschichte Nicolaus' III. in irgend einer Beziehung steht, ist nicht zu ermitteln.

Hiermit entschwindet der Forschung über Nicolaus' II. späteres Leben jegliche Spur. Wir wissen nicht einmal — was zu erfahren wünschenswerth wäre — ob er jemals vermählt gewesen und mit Hinterlassung von Erben gestorben ist. Vermuthlich erfolgte sein Tod bald nach der letzterwähnten Begebenheit, oder er verließ einen Boden, wo er für sein Glück nichts mehr zu hoffen hatte und wo ihn zurückzuhalten der Makel, welcher vermuthlich in den Augen Vieler auf seinem Namen ruhte, nicht geeignet war.

---

[1]) M. U. II, 3860.

Ernst von Kirchberg,

kein Meklenburger, sondern ein Thüringer,

von

Friedrich Schirrmacher.

Die für zweifellos gehaltene und auch in der vorausgehenden Arbeit über Ernst von Kirchberg reproducierte Annahme, daß Ernst von Kirchberg dem priegnitzisch-meklenburgischen Geschlecht der Herren von Kerkberg oder Kerberg angehöre, stützt sich auf folgende drei Voraussetzungen.[1])

1) Kirchberg sei ein Niederdeutscher, da seine Sprache, obwohl mittelhochdeutsch, sehr häufig niederdeutsch anklinge.

2) Obwohl Niederdeutscher, hätte der Reimchronist nach der herrschenden Sitte der Zeit in der oberdeutschen Sprache dichten müssen, zumal er für den Fürsten und dessen Hof schrieb, gleichviel wo er geboren oder erzogen sei.

3) Nach den Hauptschildzeichen, wie sie das erste Miniaturbild der schweriner Handschrift giebt, gehöre er zu der märkischen und meklenburgischen Familie von Kerkberg.

Gegen die zweite Behauptung hat bereits Ottokar Lorenz[2]) den nahe liegenden Einwand erhoben, daß die meisten anderen Reimchroniken im 14. Jahrhundert in ihrer Landessprache geschrieben sind.

Von ihnen führe ich nur, als zunächst liegendes Beispiel, die auf Befehl Herzog Albrechts und zwar in niedersächsischen Reimen abgefaßte Reimchronik der Herzoge von Braunschweig an.

---

[1]) Jahrb. d. Vereins f. meklenb. Geschichte. XII, 36 ff.

[2]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 172.

Ebenso wenig kann aber auch aus den niederdeutschen Anklängen der Sprache Kirchbergs gefolgert werden, daß er von Geburt ein Meklenburger gewesen sei. Den allein sicheren Hinweis auf seine wahre Heimath giebt, wie das die Untersuchungen von Karl Bartsch [1]) ergaben, die Verwandtschaft seiner Sprache mit der Albrechts von Halberstadt, der mehr als 150 Jahre früher in thüringischer Mundart dichtete.

Wie wäre wohl Ernst von Kirchberg dazu gekommen, in ihr im Jahre 1378. mit voller Fertigkeit zu dichten, wenn er zu dem seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in der Priegnitz ansässigen Geschlecht der Kerkberghe gehört hätte, von denen sich Beteke um das Jahr 1370 in Meklenburg zu Leussow und Rechlin an der südlichen Müritz ansiedelte? Angenommen selbst, er wäre ein Kerkberg gewesen — oder richtiger Kerkberge, wie sich die Vertreter dieser Familie fast ausschließlich schreiben — ist es anzunehmen, daß er seinen Namen um der Mundart willen, in der er schrieb, in Kirchberg entstellt hätte? Der Reim gab ihm dazu keine Veranlassung. Wohl aber mußte er sich aufgefordert fühlen, durch solche Umwandlung des Namens sich nicht zu einem andern zu machen, als er war, nämlich zu einem Mitgliede der thüringischen Herren von Kirchberg, die ihm bei seiner Kenntniß thüringischer Verhältnisse bekannt sein mußten.

Die Mundart, in welcher Kirchberg dichtete, steht keineswegs allein der Behauptung seines meklenburgischen Ursprunges entgegen, vielmehr enthält Reimchronik eine ganze Reihe von Anzeichen, die auf seine Heimath in Thüringen hinweisen.

---

[1]) Albrecht von Halberstadt und Ovid im Mittelalter. Bibliothek der Nationalliteratur, Bd. 38, CXXVIII, 599. Ohne Schlüsse daraus ziehen zu wollen, bemerke ich nur, daß Albrecht von Halberstadt im Kloster Jechaburg dichtete, zu welchem die benachbarten Herren von Kirchberg in erklärlicher Beziehung standen. Ledebur, der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt. Märkische Forschungen, III, 117.

Besonders auffällig ist zum Schluß des Cap. 121, in welchem er von der Neugründung des Klosters Doberan und den ersten Aebten bis Segebod († 1229) gehandelt hat, die Erzählung von der Einnahme der Gleichen und Göttingens durch die Grafen Eberstein:

dy selbin Czid irstarb ouch glich,
der Paltzgreve Hinrich,
den man hiez ouch ungelogin,
von Brunswig eynen Herczogin
dy selbin czid ouch daz irscheyn,
dy Greve von Eversteyn,
mit Listen heymelichen,
dy Burge do irslichen,
dy dy glichen sint genant,
sy gewunnen mit listiger Hant,
dy Stad zo Göttingen,
sy hattin gud gelingen,
doch hielden sy dy sloz nicht,
wan czwey jar yn irer Phlicht.

Die Quellen, welche nachweisbar Ernst von Kirchberg benutzte, enthalten dieses Factum nicht [1]), das wir überhaupt nirgends erwähnt finden. Aus dem Munde eines Meklenburgers, der sich die Aufgabe stellte, die Geschichte der Wendenlande in Reime zu bringen, klingt die Erwähnung dieser ihm fern liegenden und an Werth untergeordneten Begebenheit nicht weniger auffällig, als das völlige Uebergehen des mit ihr gleichzeitigen, den Meklenburgern unvergeßlichen Sieges bei Bornhövde. Angenommen selbst, der Dichter hätte von einer Wanderung durch Thüringen die Kunde von der mehr als ein Jahrhundert vor ihm erfolgten Einnahme der Gleichen heimgebracht, — das Auffällige, welches in der Erwähnung gerade dieses Factums liegt, wird

[1]) Es fällt in das Jahr 1227, vgl. Schirrmacher, Friedrich II, Bd. I, 162. Winkelmann, Friedrich II, S. 264. — Origg. Guelf. IV, 130: Ottonis ducis litterae ad cives Goettingenses, quibus hortatur eos, ut iugum exterorum excutiant 1229.

dadurch nicht gemindert. Ich meine, es gehörte einerseits thüringisches Localinteresse und zwar speciell für die Gleichen dazu, wenn er ihrer in seiner meklenburgischen Reimchronik gedachte, andererseits eine Verbindlichkeit gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg, welche älter war als die gegen den Herzog Albrecht von Meklenburg übernommene, wenn er sich die Geschichte der Schlacht von Bornhövde nicht zu Nutze machte, in welcher Graf Heinrich von Schwerin siegte und — Herzog Otto von Lüneburg [1]) gefangen genommen wurde.

Dieses Verschweigen wird noch auffälliger durch seine detaillierte Schilderung der Schlacht von Gransee [2]). Warum so lebhaften Antheil für diesen Sieg der Meklenburger und für jenen gleich namhaften garkeinen? Wäre Ernst ein Kerberg gewesen — und die gleichzeitigen Kerberge, auch so weit sie sich eben erst in Meklenburg angesiedelt hatten, waren Lehnsleute der Brandenburger Markgrafen [3]) — so würde er vermuthlich die denselben unheilvolle Schlacht von Gransee nicht anders behandelt haben als die Niederlage der Lüneburger bei Bornhövde [4]).

Avemann hat in seiner von Johann Gottfried von Meiern

---

[1]) Auch ist zu beachten, daß die Quellen, welche Kirchberg benutzte, die Schlacht bei Bornhövde erwähnen.

[2]) Auch den Sieg der Meklenburger über die Brandenburger bei Quastenberg im Jahr 1316 schildert Kirchberg cap. 157:

dy Merkischen da den stryd verlorin
wol Mekilnborg sich des irwerte
daz nymant syn lant da herte.

[3]) Noch im Jahre 1514, Aug. 14 gab Kurfürst Joachim von Brandenburg die Güter zu Kerberg und Vettin, welche Henning von Kerberg auf Krümmel von ihm zu Lehn besessen hat und nach dessen Tode durch Versäumung der Lehnssuchung an den Lehnsherrn gefallen sind, den Vettern Hans und Henning von Kerberg zu rechtem Mannlehn. Meklenb. Jahrb. 12, 386.

[4]) Nach Riedel, Mark Brandenburg I, 483, waren die Kerberge bereits

1747 herausgegebenen vollständigen Beschreibung des Geschlechts der Herren Reichsgrafen und Burggrafen von Kirchberg zuerst auf die gleichgenannte adlige Familie aufmerksam gemacht und einige Vertreter derselben angeführt. Eben diese finden sich auch in der Geschichte der Kirchberg'schen Schlösser auf dem Hausberge bei Jena von Eduard Schmid, der gegen Avemann den Nachweis von der Nichtverwandtschaft der Burggrafen und des auf dem Schloß Kirchberg bei Sondershausen einst residierenden Grafengeschlechts führte. In jüngster Zeit hat dann die Untersuchung über das Leben Heinrichs von Kirchberg, des Helden des carmen satiricum Nicolai de Bibera, Veranlassung zu Nachforschungen über seine Familie gegeben [1]), wogegen bei den Untersuchungen über die Heimath des Ernst von Kirchberg der mindestens mögliche Zusammenhang mit jenen thüringischen Kirchbergs so gut wie ungeprüft blieb [2]).

---

im 13. Jahrhundert in der Priegnitz vorhanden. Wäre das der Fall, so würden sie schwerlich in der Schlacht bei Gransee unbetheiligt geblieben sein. Urkundlich wird freilich erst im Jahr 1326, also zehn Jahre nach der Schlacht bei Gransee, ein Hampo de Kerberc genannt, vgl. Märkische Forschungen III, 96 von Ledebur, Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt.

[1]) Theobald Fischer, Nicolai de Bibera occulti Erfordensis carmen satiricum, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I. Die Untersuchung hat sich auf den Nachweis beschränkt, (S. 162), daß H. von Kirchberg nicht dem gleichnamigen Grafengeschlecht angehörte.

[2]) Lisch a. a. O., S. 52 schneidet jede weitere Untersuchung durch die Erklärung ab: „Mit irgend einem süddeutschen Geschlecht von Kirchberg hat das Geschlecht der von Kerkberg keine Verwandtschaft, da die Wappen aller von Kirchberg von dem von kerkbergischen Wappen verschieden sind; vgl. von Meiern, Geschichte der Reichs- und Burggrafen von Kirchberg." Dieser giebt aber nur die Wappen der Burggrafen, nicht einmal die der Grafen. Pag. 328 vermerkt er, Sagittarius hätte berichtet, Briefe von G(ottfried) und W(irich) von Kirchberg gesehen zu haben, da das Siegel ein quer in einander geschrenktes Kreuz im Schilde gewesen sei. Eben dieses Wappen vindiciert Gabriel Bucelin in seiner Geneal. Germ. (vgl. v. Meiern S. 90) der

Für die Zeiten von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1464 können wir folgende Herren von Kirchberg nachweisen:

Auf dem Eichsfelde existierte ein nach einer schon frühzeitig wüst gewordenen, zur Sedes Dingelsted gehörigen Ortschaft gleiches Namens benanntes Geschlecht von Kirchberg schon im 12. Jahrhundert.

1146 schenken zwei Brüder Volradus und Hertagus, Benedictiner auf dem Petersberge zu Erfurt, ihrem Kloster acht Hufen Landes. Avemann, Diplomata, Nr. 2. — Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes I, 44 [1]).

1162. Henricus miles de Kirchberg, Zeuge in der Stiftungsurkunde des vom Grafen Ernst von Tunna gegründeten Klosters Reifenstein. Wolf, Gesch. des Eichsf. Urkdb., 11.

1191. Wernherus et frater eius Henricus de Kirbergen, als Zeugen einer Urkunde, durch welche Guda, Wittwe des Grafen Ernst von Tunna, dem Kloster Reifenstein Hermannshagen und Berengershagen verleiht. Wolf, a. a. O. 15.

1203. Goswin et Withego de Kirchberg. Mittheilung des Herrn Archivraths von Mülverstedt.

---

gräflich Kirchberg'schen Familie, unzweifelhaft irrthümlich, wie Avemann bewiesen hat, der dabei aber nicht weniger irrt, wenn er hierin nur ein neues Zeugniß für den Gebrauch sehen will, statt eines Siegels sich eines Kreuzes neben Namen und Unterschrift zu bedienen. Ich zweifle nicht, daß eine Familie von Kirchberg dieses Wappen geführt hat, aber offenbar gab es mehr als eine Familie dieses Namens.

[1]) Avemann hat die genannten Brüder zu Grafen von Kirchberg gemacht weil sie und ihr Vetter Ditmarus urkundlich „liberi" genannt werden (Avemann, Diplom. Nr. 1, 2), womit aber nichts bewiesen ist, vgl. Ficker, Reichsfürstenstand unter „liberi". Dazu kommt, daß die in beiden Urkunden aufgeführten Güter alle zum Eichsfelde gehören, wo die Grafen nicht angesessen waren, daß sie als Grafen nirgends bezeugt sind, und die gleichzeitigen bezeugten Grafen von Kirchberg, Dietrich und Friedrich, in jenen Urkunden garnicht erwähnt werden.

1206. Widego de Kirchberc, als Laie, Zeuge des Propst Werner von Jechaburg. Urkdb. Walkenr. Nr. 59.

1223. Joannes de Kircberg, Zeuge der Grafen Dietrich und Heinrich von Honstein in einer Walkenrider Urk. Walkenr. Urkdb. Nr. 127.

1238. Nov. 27. Wyricus et Wernerus de Kirchberg, Zeugen einer vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten dem Bischof Engelhard zu Naumburg ausgestellten Urkunde. Gesch. d. Kirchberg. Schlösser S. 144.

1243. Wiricus de Kirchberg, miles, in einem Schreiben des Markgrafen Heinrich des Erlauchten. Avemann, S. 328.

1246. März 18. Mühlhausen. Cristianus de Kyrchberc, frater des Deutschordens, Zeuge einer Schenkungsurkunde für denselben. Mühlh. Urkdb. Nr. 101. Er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichzeitigen Grafen Christian.

1264. Oct. 2. Hartung von Kirchberg, Ritter, Zeuge des Grafen Heinrich von Honstein. Chron. Schwarzb. 179, Schoettgen und Kreysig I.

1267. Heinrich von Kirchberg, Domherr zu Würzburg. Lünig, Spicileg. eccles. II, 948.

1278. Sept. 24. Wiricus de Kirchberg, und sein Schwiegervater Volgmarus, miles de Kamburg haben eine Hufe Landes im Dorfe Wuniz zu Lehen gehabt, welche Landgraf Albrecht von Thüringen dem Jungfrauen-Kloster in Eisenberg übergiebt. Avemann 329. — Schmidt 154, Nr. 56.

1279. Juni 8. Gotfridus miles de Kirchberg und Wiricus de Kirchberg, Zeugen einer Urkunde des Burggrafen Otto von Kirchberg für das Nonnenkloster zu Capellendorf. Menken I, 695. Avemann Nr. 35. — Schmidt Nr. 57.

1280. Aug. 4. Magister Henricus de Kirchberch, Zeuge

einer Urkunde des Abts Bertho von Fulda für das Brückenkloster unter Vollstedt. Mühlh. Urkdb. Nr. 283.

1280. Aug. 11. Magister Henricus de Kirchberg, Zeuge einer Capellendorfer Urk. Menken I, 695. — Avemann Nr. 148. — Schmidt Nr. 60.

1280. Sept. 29. Wirich de Kercperc et uxor Bertha schenken dem Frauen-Altar zu Capellendorf alle ihre Zinsen zu Dobritsch und Trachendorf. Avemann, S. 329. Schmidt Nr. 61.

1283. Conradus de Kirchberg, servus des Ritters Lippold von Freden. Walkenr. Urkdb. Nr. 477.

1288. Jan. 21. Hartung de Kirchberc, Zeuge einer Verzichturkunde des Swikerus de Botenstein zu Gunsten der Brüder des Ordens St. Lazarus zu Bretinbeche. Sagittarius, Hist. Gothana, 237. — Mühlh. Urkdb. Nr. 340.

1288. Febr. 24. Henricus de Kirchberch, castellanus in Glichinsten, Zeuge einer Urkunde des Grafen Albert von Gleichen für das Kloster Anrode. Mühlh. Urkdb. Nr. 341.

1288. April 23. Henricus de Kirchberch, Zeuge einer Urkunde der Grafen Albert von Gleichen und Heinrich von Gleichenstein. Wolf, Gesch. des Eichsfeldes, Urk. 42. — Mühlh. Urkdb. Nr. 343.

1292. Febr. 1. Demmin. Magister Henricus de Kerkberg, Zeuge einer Urkunde der Herzoge Bogislav, Barnim und Otto von Pommern für das Kloster Dargun. Meklenb. Urkdb. III, Nr. 2153.

1296. Nov. 1. Gottfrid, miles de Kerchberg et conthoralis Elisa schenken dem Kloster zu Capellendorf einen Hof in Buche und eine jetzt wüste Mühle in Hergramstati (Hermstedt). Avemann, S. 327, Note f. — Schmidt, Nr. 84.

1301. Landgraf Albrecht in Thüringen bestätigt, daß die Gebrüder Heinrich und Wirich von Kirchberg (nostri camerarii et famuli fideles) dem Kloster zu Eisenberg eine halbe Hufe in Wunicz überlassen. Avemann, S. 330. — Schmidt, Nr. 93.

1303. Wirich von Kirchberg, Zeuge und Notarius in Markgraf Friedrichs von Meißen Dotationsurkunde über die Dörfer Kockisch und Rößgen für die Pfarrkirche zu Mitweida. Avemann, S. 330. — Schmidt, Nr. 94.

1303. Nov. 19, Merseburg. Ulrich, Diacon der Merseburger Kirche, entscheidet in der Frage der Besetzung der Kirche in Thoren gegen die Candidaten des Markgrafen Friedrich von Meißen, Sterkers von Schönburg und den von den Brüdern des Deutschordens präsentirten Wiricus de Kerchberg. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 438.

1317. Dn. C. de Kerchberg, ecclesiae vicarius. Würdtwein, Diplom. Mogunt. 129.

1320. Ulricus de Kyrchberg, custos et archidiaconus Herbipolensis. Henneberg. Urkdb. I, 81.

1328. Mai 21. Eckehardus de Kirchberg verkauft einem Bürger zu Mühlhausen einen Geldzins von einer Hufe zu Korriden. Mühlh. Urkdb. Nr. 824.

1329. Conrad von Kirchberg, Sohn Otto's, in einer Urk. des Klosters Reifenstein. Mittheilung des Herrn Archivraths von Mülverstedt.

1334. Sept. 29. Otto de Kerchberc et frater suus Hartmannus, Zeugen einer Schenkungsurkunde für das Kloster Reifenstein. Mühlh. Urkdb. Nr. 866.

1338. Nov. 20. Cristan von Kerchberg, Zeuge in einer Urkunde für das Kloster Volkerode. Hist. monast. Volcolderod. Schöttgen u. Kreysig I, 798.

1339. Otto von Kirchberg, Burgmann zu Gleichenstein, Conrad, genannt Fremerad und Eckehard, seine Söhne, und Eckehard von Kirchberg machen dem Kloster Reifenstein Schenkungen, besiegelt von Hermann, genannt von Kirchberg, seinem Bruder. Wolf, Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Dingelstedt, Urkd. VI, S. 9.

1341. Dec. 10. Eckehard von Kerchberg, Zeuge einer Schenkungsurkunde für das Kloster Anrode. Wolf, Gesch. d. Eichsf. Urk. Nr. 68. — Mühlh. Urkdb. Nr. 941.

1345. Conrad von Kirchberg, Bürge von Crafften, Grafen von Hohenlohe, gegen Abt Heinrich von Fulda. Lünig, Corp. jur. feud. 1837. — Schannat, Client. Fuld. 230. — Avemann, S. 320.

1356. Johann von Kirchberg, Knappe, in einer Urk. des Klosters Reifenstein. Mittheilung des Herrn Archivraths von Mülverstedt.

1360. Nov. 8. Conraht von Kirchberg tritt zu Eisenach mit 25 Kriegsmannen in Hennebergische Dienste. Henneberg. Urkdb. III, 26.

1370. Burchart von Kirchberck, entleibt durch Heinrich von Paders. Excerpta Saxon. ex monacho Pirn. ap. Mencken II, 1557.

1398. Conrad von Kirchberg, Zeuge in einer Urkunde des Grafen Johann von Schwarzburg. Chron. Schwarzburg. 250.

1418. Berlt von Kirchberg, Zeuge in einer Vergleichsurkunde wegen der Herrschaft Heringen in der güldenen Au. Chron. Schwarzburg 455. Einige Jahre danach wird derselbe Amtmann zu Arnstadt genannt. eod. loco 468; vgl. Avemann 330.

1464. Ostern. Kurmainzischer Lehnbrief für Heinrich von Bodungen über 2 Burglehen zu Gleichenstein, nebst Gütern zu

Keferhausen, Wachstete, Kirchberg, Dingelstedt, Sievershausen, Züllichau und Küllstedt, die durch den Tod Heinrichs von Kirchberg erledigt sind. Wolf, Denkwürdigkeit. des Marktfleckens Dingelstedt.

Daß alle diese Kirchbergs derselben Familie angehört haben, möchte ich bezweifeln, vielmehr annehmen, daß die bis zu ihrem Aussterben auf dem Eichsfelde angesessenen, die Wohlthäter der benachbarten Klöster Anrode, Reifenstein und Volkerode, die Burgmannen zu Gleichenstein, von denen zu unterscheiden sind, die, local getrennt, im Dienst der Landgrafen oder als Vasallen der Burggrafen in Angelegenheiten der Klöster Capellendorf und Eisenberg genannt werden. Der ihnen eigene, wiederholt auftretende Name Wirich findet sich unter den nachweisbar eichsfeldischen Kirchbergs nicht.

Der im Jahre 1283 als servus des Ritters Lippold von Freden genannte Konrad von Kirchberg ist wahrscheinlich nach dem unweit von Seesen am Harz im Herzogthum Braunschweig gelegenen Kirchberg genannt worden, womit Herzog Otto von Braunschweig, Sohn des verstorbenen Herzogs Otto, wie mir Herr Archivrath Sudendorf nach dem im hannöverschen Archiv befindlichen Orginal mitzutheilen die Güte hatte, im Jahr 1439 den Hans von Freyden, Sohn des verstorbenen Siverd von Freyden, belehnte, wie dessen Eltern früher damit belehnt waren [1]).

[1]) Da das Gericht daselbst später die Herren von Campe besessen und ich in Erfahrung brachte, daß der Herr Kammerherr von Campe auf Hülseburg bei Wittenburg im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin sich im Besitz einer sehr vollständigen Sammlung von Urkundenabschriften nebst Siegelzeichnungen über die mit seinem Hause verwandten Blankenburg, Bodenteich und andere Geschlechter befände, die bis in das 12. Jahrhundert zurückreiche, so hoffte ich, es möchte dieselbe auch Urkunden der Herren von Freden und Auskunft über die dortigen von Kirchbergs enthalten. Wie mir Herr Kammerherr von Campe gütigst mittheilte, ist das aber nicht der

Eine neue Familie von Kirchberg begründete, wie bekannt, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig für seine Söhne von der Eva von Trott. Ihr Wappen giebt Grotefend, — Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1854, S. 400: in quergetheiltem Schilde ein laufender Löwe über einem Gitterwerk; auf dem Helme zwischen zwei Büffelhörnern ein sitzender Löwe [1]).

Da die auf dem Eichsfelde heimischen Kirchbergs Burgmannen zu Gleichen und Gleichenstein waren, so wird man es wohl nicht gewagt finden, wenn ich aus der dem Ernst von Kirchberg eigenen Mittheilung über die Einnahme der Gleichen auf seine Zusammengehörigkeit mit dieser Familie einen Schluß ziehe.

Nicht weniger liegt in seinem Vornamen Ernst eine Aufforderung, seine Heimath nicht in Meklenburg, wo derselbe im 14. Jahrhundert noch äußerst selten ist, wohl aber in Thüringen zu suchen, wo er längst häufig genug auftritt. Zwar hat es mir bisher nicht gelingen wollen, einen Ernst von Kirchberg aufzufinden, wenn aber der Name Ernst in der Familie der Grafen von Gleichen ein so gewöhnlicher war [2]), warum sollte er nicht in der Familie ihrer Burgmannen vorgekommen sein? [3])

Als Thüringer verräth sich ferner unser Kirchberg durch die

Fall. — Auch ein hessisches Kirchberg giebt es. Leibnitz, Scr. I, 568, vita Heimeradi presbyt.

[1]) Wohin Adam von Kirchberg gehört, der als Brandenburgischer Rath in einer Urkunde des Klosters Camberg, Würzburger Sprengels, vorkommt, weiß ich nicht. Er zählt nicht zu den dort als Zeugen genannten Rittern. Mencken, Scr. I, 501.

[2]) Ein Graf Ernst von Gleichen war Zeitgenosse Kirchbergs. Henneberg. Urkdb. II, 75, III, 126, anno 1347 und 1383.

[3]) In der Familie von Kerberg sind vorherrschend die Namen Beteke, Henning, Hans, Vivientz. vgl. Mekl. Jarb. 12, 46 ff.

in seiner Chronik fast[1]) ausschließliche Schreibweise „Rodestok", die bei einem Meklenburger ganz unerhört wäre, sich auch in keiner meklenburgischen Urkunde oder sonstigen Ueberlieferung findet, aus dem Munde eines Thüringers aber nicht auffallen kann. Noch erklärlicher wird die Wahl dieser Schreibweise, wenn man damit zusammenhält, daß die ursprünglich wendische Familie von „Rostock, Roztoc" sich im 13. Jahrh. mit dem Geschlecht von Eylenburg (Ileborg), deren Vasallen sie waren, zunächst nach der Lausitz und dann auch nach Thüringen ausbreiteten, wo sie zur Zeit des Ernst von Kirchberg nur den Namen Rodestok führten[2]). Ein Glied derselben wird in der Mitte des 14. Jahrh. Bürger von Erfurt genannt, auf welches jener gerne zu sprechen kommt[3]).

---

[1]) Nur zweimal schreibt er Rostok, capp. 116, 169.

[2]) Heinricus Rodestoc, Mencken I, 543, Diplom. Gleichensia. — Henricus de Rodestoc, 1311, Aug. 26. Wegele, Friedrich der Freidige, 453. — Conradus de Rodestoq, oppidanus Erfordiensis anno 1344. Würdtwein, Thuringia et Eichsfeldia eccles. I, 245. — Heynrich von Rodestock, Schannat, Hist. Fuld. Codex 228, anno 1322 u. a. m.

[3]) Ihm allein verdanken wir die Nachricht, daß Heinrich von Meklenburg, der Sohn Heinrichs des Pilgers, zur Zeit König Rudolfs in Erfurt zum Ritter geschlagen wurde. Hier soll er die vom Vater in Accon zurückgelassenen 2000 Gulden in Empfang genommen und am königlichen Hoflager verzehrt haben. Letztere Nachricht, unrichtig wie sie ist (vgl. F. Boll, Des Fürsten Heinrich von Meklenburg Pilgerfahrt zum heiligen Grabe, Mekl. Jahrb. 14, 95 ff.) stammt schwerlich vom Schweriner Hofe und ebenso wenig von jenem Berthold von Weimar, der als Dom-Chorschüler zu Magdeburg sich von dem heimkehrenden Heinrich dem Pilger eine Präbende in seinem Lande erbat, und danach eine solche zu Doberan erhielt, die er 40 Jahre lang, bis an sein Ende inne hatte. Boll meint (a. a. O., 104, Anm. 2), aus Bertholds Erzählungen mag sich die Ueberlieferung von Heinrichs Heimkehr gebildet haben, obwohl dieser bei Gelegenheit dieses Berthold sich ausdrücklich auf die Angaben einer Chronik beruft. Das ist jedoch nicht der Fall. Kirchberg sagt, cap. 133, von dem Empfang des Fürsten zu Wismar:

da warin yn der frowen schar,
dy bürger von der Wysmar,

Ferner schreibt Kirchberg stets Hademerslebbin, Meydeburg; von den in der Schlacht bei Gransee Gefangenen nennt er gerade die Grafen von Wernigerode, Ileborg (Eylenburg) und Mansfeld, die Namen der übrigen fünf gefangenen Grafen hat er nicht erfahren können. Mit sichtbarem Antheil berichtet er von der Neuburg bei Wismar [1]), welche Johann I. seiner Gemahlin Luitgard, der Tochter des Grafen Poppo von Henneberg, in fränkischer Weise errichten ließ:

als balt im da zu wybe wart
von Hynnenberg frow Luthgart,
da leyde her uf eyn burgwerkg;
eyne burg her buwete uf eynen berg,
by der Verpe waz der gelegin,
zu Mekilnborg yn des landes phlegin,
dy borg wart Nuwenborg genant,
Frow Luthgart sich der vndirwant,
daz by da wonunge haben woulde,
want sy da gerne wonen woulde,
hoch nach dem frenkischen sidde,
Ir art ir vulgete midde.

Ich wende mich zu den in seiner Chronik enthaltenen An-

---

sy führten yn mit froiden inne,
uf dy burg dy wol mit synne,
by Wismar gebuwet waz,
als ich dy croniken überlaz,
darnach als kortze zid sich ante,
der schüler da den fürsten mante.

Aus der Chronik schöpfte er also nur die Darstellung von dem Empfang des Fürsten durch seine Gemahlin und die Bürger von Wismar. Immerhin könnte die Erzählung Bertholds, der Anfang der Vierziger, da Kirchberg sicherlich noch nicht in Meklenburg war, gestorben ist, durch die Doberaner an diesen gekommen sein. Bei den engen Beziehungen indessen, in welchen die Kirchbergs zu Erfurt standen — ich erinnere z. B. an Heinrich von Kirchberg — liegt es wohl näher, daran zu denken, daß obige Nachrichten des Ernst von Kirchberg von dorther stammten, wo er vielleicht wie jener seine Studien absolvierte.

[1]) cap. 138, vgl. Jahrb. VII, 169 ff.

zeichen, die auf ein engeres Verhältniß Kirchbergs zu dem Braunschweig-Lüneburger Hause schließen lassen, wie sie allein aus den Beziehungen Herzog Albrechts zu diesem nicht zu erklären sind.

Darauf führen einmal die Episoden, in welchen er mit Ausführlichkeit die Geschichte jenes Fürstenhauses behandelt. Abschweifungen nach dieser Seite lagen einem Kerberg fern, von dem eher ein Eingehen auf die Geschichte der Brandenburgischen Markgrafen zu erwarten gewesen wäre, wie es bei Ernst von Kirchberg nicht der Fall ist. Jene Rücksichtnahme ließe sich vielleicht erklären aus der Stellung des Schweriner Hofdichters zu Melchior, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der seit 1366 Bischof von Osnabrück, im Jahre 1376 Bischof von Schwerin geworden war, es berechtigen aber mehrfache Stellen seiner Chronik zu der Annahme, daß er vor Abfassung derselben im Herzogthum Braunschweig gelebt hat [1]).

Höchst auffällig ist doch die Erzählung von der Zusammenkunft Kaiser Friedrich I. mit Herzog Heinrich dem Löwen [2]).

Nu höret waz ted der keysir
her vil ym gar otmudiglich,
zu fusze und bad yn vlehelich,
dy bedeliche meyne
den keysir half doch kleyne,
do diese otmudiglichen gelesze,
irsach des herczogin truchsesze,
der waz hohes mudes czier,
und hiez von Saldere her Lenkenyer.

Wie kam Ernst von Kirchberg gerade auf diesen Namen? In der Chronik des Eike von Repgow, die er benutzte, fand er

[1]) Von der Harzburg sagt er, cap. 29, sicherlich nach eigener Anschauung:

dy burg wart veste und starg,
Hartesburg wart sy genennet,
als man sy noch irkennet.

[2]) cap. 113.

ihn nicht. Truchseß Heinrich des Löwen war, wie urkundlich feststeht, Jordanus von Blankenburg, der übrigens in allen Aufzeichnungen, welche jenes Ereigniß erwähnen, nicht namentlich genannt wird [1]).

Einen Herrn Lenkenher von Saldern sucht man unter den gedruckten braunschweigisch-lüneburgischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, welche zahlreiche Salderns enthalten, vergebens; gleichwohl hat ein solcher gelebt, aber ein Jahrhundert nach jener Partenkircher Zusammenkunft.

Nach dem noch ungedruckten Theil des Chronicon Stederburgense, pag. 117, verkauft der Ritter Bodo de Saldere in einer Urkunde, d. d. Bruneswig 1275, IV. non. Jan. dem Stifte Unterburg mehrere von ihm besessene eigenen und lehnbaren Güter mit Zustimmung seiner legitimen Erben. Testes sunt milites Johannes Marescalcus, dom. Johannes Niger, dominus Johannes Lenkenir dicti de Saldere, Borchardus filius Marescalci [2]).

Ob schon zu den Zeiten Friedrichs Barbarossa ein Saldern diesen Namen geführt hat, oder durch wessen Irrthum jener urkundlich Bezeugte dazu kam, mit dem Truchseß Jordanus verwechselt zu werden, bleibt unentschieden, die Kenntniß von dem Herrn Lenkenir dürfte Ernst von Kirchberg aber wohl kaum anders wo als im Braunschweigischen selbst durch den Umgang mit den Saldern gewonnen haben, von denen in der Zeit des Reimchronisten keiner in Meklenburgischen Urkunden genannt wird.

Den stärksten Beweis für die Behauptung, Ernst von Kirchberg sei ein Kerberg gewesen, glaubte man durch eine heraldische Untersuchung gewonnen zu haben.

---

[1]) Vgl. Philippson, Heinrich d. Löwe II, 447. — Prutz, Friedrich I, 2, 355.

[2]) Mittheilung des Herrn Archivraths Schmidt zu Wolfenbüttel.

Um die halb rothe, halb schwarze Färbung seines Schildes zu erklären, berief man sich darauf, daß die Familie von Kerberg in zwei Linien zerfiel: die Linie Krümmel und Kerberg die schwarze, die Linie Klopzow, die weiße. Ernst sollte der ersteren angehört haben.

Zum Erweise der Richtigkeit dieser Behauptung hätte in erster Linie der Nachweis gehört, daß sich die Kerberge bereits zur Zeit des Ernst von Kirchberg in jene zwei Linien getheilt hatten, was aber nachweisbar lange Zeit nach ihm noch nicht der Fall war. Gesetzt indessen, die Annahme wäre richtig, es läge in der schwarzen Hälfte des Wappenschildes des Ernst von Kirchberg der Beweis, daß er zur schwarzen Linie der Kerberge gehört habe, so müßte die andere Linie nach der anderen Hälfte doch wohl die rothe, aber nicht die weiße genannt worden sein; die weißen — silbernen — Spitzen waren ja das Gemeinsame der Wappen beider Linien. In dem Eifer, Kirchberg zu einem Meklenburger zu machen, hat man auch in diesem Fall aus der Unmöglichkeit eine Möglichkeit zu machen versucht.

Nun aber tragen sämmtliche uns erhaltene Kerberg'sche Siegel, vom 14. Jahrhundert ab, keine Schildestheilung. Die klopzow'sche, schwarze Linie starb gegen Mitte des 18. Jahrhunderts aus und doch berichtet kurz danach Gamm, in dem Kerkberg'schen Wappen seien drei aus der rechten hervorgehende silberne Spitzen im rothen Felde gewesen. Hätten die Kerberge eine farbig unter-



schiedene Schildestheilung als Abzeichen ihrer beiden Linien gehabt, so konnte das dem Meklenburger Christoph Otto von Gamm, der selbst in den Besitz des früher den Kerbergs gehörigen Göhren gelangt war [1]), bei seinen gründlichen genealogisch-heraldischen Arbeiten garnicht unbekannt geblieben sein.

Eine Theilung der Familie in die weißen Kerberge von Klopzow und in die schwarzen von Krümmel schon zur Zeit Kirchbergs ist auch, abgesehen von ihren Wappen, garnicht nachweisbar. Acht Jahre vor Beginn der Abfassung der Reimchronik erwarb Beteke von Kerberg die Besitzungen des Otto von Retzow im Dorfe Leussow; auch in Rechlin erscheint er im Jahre 1374 angesessen; es fehlt aber jeder Beweis, daß die Kerberge schon im 14. und 15. Jahrhundert Herren in Klopzow gewesen wären. Gegen Ende des letzteren war es zu Besitzstreitigkeiten zwischen den Kerbergen in der Priegnitz und denen zu Krümmel gekommen, im Jahre 1514 wurden sie durch den Kurfürsten Joachim von Brandenburg beigelegt, dabei ist aber nur von den Kerbergen zu Krümmel die Rede. Hätten Kerberge zu Klopzow bereits als besondere Linie bestanden, so würden sie als Antheilberechtigte erwähnt worden sein. Aber auch im Jahre 1572 kann von den beiden Linien nicht die Rede sein, denn in der von Herzog Johann Albrecht übernommenen Schlichtung sind es eben die Vettern Vivienz und Henning von Kerberg auf Retzow und Krüm-

---

[1]) Lisch, Ueber die genealogischen Arbeiten in Meklenburg im 18. Jahrhundert. Meklb. Jahrb. 29, 44. — Das nachstehende Wappen geben wir aus: Chersonesi Cimbricae quae hodie Holsatia appellatur Annales, ab ultima ejus antiquitate ex historicis fide dignis ante haec tempora a viro magni nominis collecti, et nunc a quodam antiquitatis studioso auctiores in lucem editi. Ex bibliopolio Frobeniano anno 1606.

mel, die mit den genannten Brüdern von Retzow auf Leppin und Retzow über beiderseitige Gerechtsame an Retzow, Rechlin und Klopzow in Streit liegen. Also die Kerberge von Krümmel und Retzow sind es, die mit den Retzows, nicht mit den Kerbergen von Klopzow Streitigkeiten hatten. Selbst im Anfang des 17. Jahrhunderts (1606) hören wir noch von Gebrüdern der Kerberge zu Krümmel und Retzow und ihren Vettern, den Kerbergen zu Krümmel, Göhr und Klopzow, zum Beweise dafür, daß von einer Theilung der Linien dergestalt, daß die Klopzow'schen schon im 16. Jahrhundert dem übrigen gar nicht mehr für nahe verwandt gehalten wurden, da sie sich nicht mehr berechnen konnten, noch nicht gesprochen werden kann.

Hierzu kommt, daß in dem Wappen des Ernst von Kirchberg, wie es das schweriner Manuscript giebt, die weißen Spitzen nicht, wie in den Wappen der Kerberge, von rechts ausgehen, sondern von oben nach unten gekehrt sind, ein Unterschied, den man mit der Erklärung zu beseitigen suchte, es dürfte diese Darstellung von dem Maler nach der Stellung des gelehnten Schildes gewählt sein, da dem Beschauer die Spitzen rechts oder links gekehrt erscheinen.

Ist es denkbar, daß der Maler, der nach den übrigen, gewiß auch von seiner Hand gemalten Wappen der schweriner Handschrift zu urtheilen, sich heraldisch geschult zeigt, gerade bei dem Wappen des Autors, indem er dessen weiße Spitzen von links nach rechts habe kehren wollen, Kopf und Seitenflächen in dem richtig geformten Schilde verwechselt haben sollte?

Selbst angenommen, daß die Angabe des Wappenbildes nicht von Ernst von Kirchberg selbst stammt, daß er die Ausführung nicht selbst überwachte, so würde doch eine solche Incorrectheit, wie sie nach obiger Erklärung dem Maler zur Last fällt, am schweriner Hofe, wo man das Wappen des im Dienst des Fürsten

wirkenden Dichters kennen mußte, nicht ohne Correctur geblieben sein.

Unzweifelhaft ist uns in dem Codex der Reimchronik das richtige Wappen der Familie des Ernst von Kirchberg gegeben, dessen ganzer Typus nach dem Urtheil einer Autorität in heraldischen Dingen, des Herrn Archivraths von Mülverstedt, sich nicht als ein norddeutscher, sondern als ein mitteldeutscher darstellt: die aus dem Grunde in Doppelfarben aufsteigenden Spitzen, die in einem Mannesrumpf bestehende Helmzier und besonders die Besteckung seines Hauptes mit hohen Ohren, so daß ein Ohr die eine, das andere die andere Farbe zeigt, sind ächt südthüringisch und fränkisch, in norddeutschen Wappen dagegen durchaus ungewöhnlich.

Wenn die beigebrachten Gründe im Zusammenhange mit der schon an sich beweiskräftigen Entscheidung, welche in dem thüringischen Dialekt des Dichters liegt, wie man wohl einräumen wird, stark genug sind, um die Annahme zu entkräften, es habe Ernst von Kirchberg zu den märkisch-meklenburgischen Kerbergen gehört, so blieb doch das Hauptabsehen des Verfassers darauf gerichtet, durch Beibringung eines dem Wappenbilde des Dichters entsprechenden Wappens der thüringischen Herren von Kirchberg für die gewonnenen Resultate die vollgültigste Bekräftigung zu gewinnen.

Leider aber sind die eigenen, wie die dankenswerthen Nachforschungen Anderer bisher wenigstens ohne Erfolg geblieben.

Eine getreue Zeichnung von dem Siegel des Conrad von Kirchberg, wie es sich an der von ihm mit 25 mitbesiegelnden Rittern zu Eisenach am 8. Nov. 1360 ausgestellten Urkunde erhalten findet (Henneb. Urkdb. III, 26), verdanke ich dem Herrn

Archivrath Brückner zu Meiningen. Als Helmsiegel ist es aber von keiner Entscheidung.

Mehr hoffte ich von dem Vorhandensein der Originalurkunde (d. d. 1288, XII, Kal. Febr.), welche Sagittarius in der historia Gothana p. 287 [1]) hat abdrucken lassen, wobei er den Hartungus de Kirchberg neben Heinrich Kämmerer von Mühlhausen und dem Abt von Reifenstein als Siegler aufführte.

Das Original ist aber nach freundlicher Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Pertsch im Archiv zu Gotha, wo man es vornehmlich zu suchen berechtigt war, nicht vorhanden, und eben so wenig hat dieses oder ein anderes kirchberg'sches Siegel sich in den Archiven zu Sondershausen, Weimar, Magdeburg, Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim, Wernigerode, Dresden [2]) finden wollen [3]).

Die einzige Ausbeute verdanke ich Herrn Archivar Dr. Jakobs zu Wernigerode, der mich unermüdlich bei meinen Nachforschungen

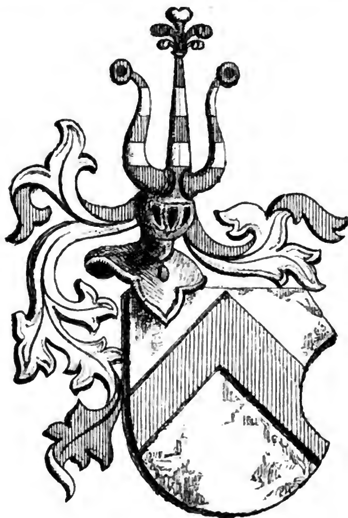
---

[1]) Im Mühlhauser Urkdb. steht in Folge eines Druckfehlers zu Sagittarius histor. Goth. die falsche Pagina 217.

[2]) Das Haupt-Staatsarchiv besitzt, wie mich Herr Archivrath von Weber wissen ließ, nur Siegel der Burggrafen von Kirchberg.

[3]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Hauptmann Baron von Minnigerode, aggregirt dem Generalstab der Armee, hat sich auch in dem weit zurückreichenden Archiv seiner auf dem Eichsfelde heimischen Familie weder ein kirchberg'sches Wappen, noch ein Kirchberg gefunden. Unzweifelhaft dürfte die Geschichte der Herren von Kirchberg bereichert werden durch Einsicht des Archivs der ihr benachbarten, gleich alten, bis heute auf dem Eichsfeld angesessenen Familie von Bülzingslöwen. So viel ich weiß, befindet sich der schwer zugängliche Schatz zu Heinrode bei Worbis. Dabei muß ich meines verstorbenen Freundes des Hauptmanns von Bülgingslöwen gedenken — er erlag seiner in der Schlacht bei Skalitz davongetragenen Verwundung — der jahrelang seine Muße darauf verwandt hatte, die Geschichte seines Geschlechts zu schreiben. Wohin die mit vielen Opfern erkaufte, werthvolle Forschung gekommen ist, deren Wachsen ich begleitet habe, konnte ich bisher nicht erfahren.

unterstützte. Es ist das nachfolgende von Kirchberg'sche Wappen, wie es sich in einem merkwürdigen zweibändigen handschriftlichen Codex von ca. 1490 (Schaffhausen'sches Wappenbuch, Gräflich Stolb. Bibl., Zi. 33, Bd. I, Fol. 194[b]) findet.

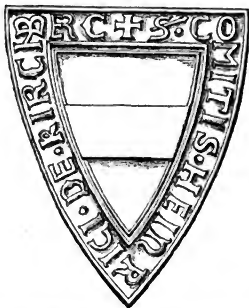


Ob dies das Wappen der eichsfelder Kirchberg ist, bleibt eine noch offene Frage. Ich möchte sie verneinen, da das Helmsiegel des Konrad von Kirchberg (Urk. 1360, Eisenach), der zweifelsohne zu dieser Familie gehörte, nicht Büffelhörner trägt, sondern drei Spindeln entweder mit Hahnenfedern — ein äußerst gewöhnlicher Helmschmuck in mittel- und süddeutschen Wappen — oder mit kleinen gestürzten Halbmonden besteckt. Ueber das Wappen der bei Jena angesessenen Herren von Kirchberg, s. S. 7 Anm. Die bekannten Wappenbücher geben keinen Aufschluß; in dem neueren, zu Regensburg erschienenen Stammbuch des blühenden und abgestorbenen deutschen Adels ist nicht einmal der Herren von Kirchberg Erwähnung geschehen. Aus dem kostbaren Wappenbuch von Conrad Grünenberg, welches nächstens veröffentlicht

werden soll, konnte mir Herr Graf Stillfried-Alcantara auf meine Bitte nur das Wappen der Kranch von Kirchberg mittheilen.

Das Wappenbuch zu Wernigerode enthält auch das Wappen der früh ausgestorbenen Grafen von Kirchberg, dem wir, da es selten ist — auch Avemann giebt es nicht — gleichfalls einen Platz einräumen,

1287.



1274.



und zwar in doppelter Gestalt, nach zwei ebenso getreuen als gefällig ausgeführten Zeichnungen von der Hand des Herrn Archivsecretairs von Schmidt-Phiseldeck, mit welchen mich Herr Archivrath Schmidt zu Wolfenbüttel erfreute. Das erste mit dem schlichten Querbalken ist nach dem Siegel des Grafen Heinrich, vom Jahre 1274 (Walkenr. Urk. Nr. 430), das zweite, eine Rose, nach dem des Grafen Gosmar, vom Jahre 1287 (Walkenr. Urk. Nr. 497 [1]).

Noch bliebe zu erforschen, wann Ernst von Kirchberg an den schweriner Hof gekommen ist. Zwischen den thüringischen und meklenburgischen Fürsten bestanden längst mannigfaltige, politische und verwandtschaftliche Beziehungen [2]). Ein Ereigniß, wel-

[1]) Von einem Siegel des Grafen Friedrich zu einer Urk. des Jahres 1235 findet sich eine Abbildung in den Origg. Guelf. IV, 144.

[2]) Von den Grafen von Gleichen traten Lambert und Ernst in Ge-

ches in erster Linie dazu beitrug, die thüringischen Fürsten und Edlen zu einer Parteinahme für und gegen Herzog Albrecht von Meklenburg aufzurufen, war seine halbjährige Gefangenhaltung durch den Grafen Günther von Schwarzburg [1]). Daß Albrecht schon zu dieser Zeit, nach seiner im Jahre 1341 erfolgten Befreiung Kirchberg in seinen Dienst gezogen haben sollte, ist kaum zu glauben, da er erst im Jahre 1378 auf Bitte des Fürsten an die Abfassung seines Werkes ging. Dagegen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß des Herzogs Vermählung mit Adelheid, der Tochter des Grafen Ulrich von Honstein, wie für verschiedene Thüringer, so auch für Ernst von Kirchberg der Anlaß gewesen ist, an den schweriner Hof zu kommen. Vielleicht war die im thüringischen Dialekt geschriebene, mit kostbaren Miniaturbildern zu versehende Reimchronik speciell für die neue Fürstin bestimmt. Ist es doch auffällig, daß der Beginn der Arbeit — am 8. Januar — der Vermählung kurz vorausgeht. Nach Vollzug derselben, am Freitag vor Invocavit, den 5. März, haben dann Herzog Albrecht von Braunschweig und Dietrich, Graf zu Honstein, Ulrichs Sohn, sich gegen Herzog Albrecht verpflichtet, daß anstatt

meinschaft mit dem Grafen Heinrich von Schwerin und den Grafen Theoderich und Heinrich von Honstein am 21. Sept. 1223 für Kloster Walkenried als Zeugen auf. Derselbe Graf Ernst ist Zeuge des Schlußvertrages zwischen dem Könige von Dänemark und dem Grafen Gunzelin von Schwerin zu Schleswig im Jahre 1230. Im Jahre 1262, Dec. 17, bezeugt Graf Ernst von Gleichen zu Warnemünde eine Verleihung der Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig an das Kloster Doberan, desgleichen zu Gunsten desselben in Gemeinschaft mit dem Grafen von Schwerin zu Lübeck am 6. Juli 1263, und am 1. Mai 1269 ist ein Graf von Gleichen — jedenfalls derselbe — Zeuge einer Beurkundung des Fürsten Nicolaus von Werle in Betreff der Beilegung einer Streitigkeit zwischen diesem und den Lübeckern. Mekl. Urkdb. Nr. 289, 374, 970, 993, 1164. — Henricus comes de Kerecberg ist am 7. Dec. 1269 zu Dargun und am 11. Feb. 1272 zu Anklam Zeuge in Darguner Urkunden, Nr. 1173, 1245.

[1]) Vgl. Lisch, Jahrb. 15, 43 ff.

des Brautschatzes, welchen Graf Ulrich seiner Tochter mitzugeben versprochen hatte, sie ihm ein Halbjahr mit hundert Reisigen oder gewappneten Leuten, jedoch auf herzogliche Kosten, dienen wollten [1]).

Nach dem Proömium zu schließen, hat Kirchberg seine Hauptabsicht, die wendischen Geschichten des Helmold in Verse zu bringen, noch bei Lebzeiten Herzog Albrechts erfüllt. Er spricht von dem Herzog als von einem Lebenden und von einem vollendeten Werk. Wäre Ernst ein Einheimischer und dessen Untergebener gewesen, so würde er ihn sicherlich auch seinen Herrn genannt, wohl von dessen Gebot, aber nicht wiederholt von dessen Bitte, sich dem dichterischen Werk zu unterziehen, gesprochen haben. Hätte er ferner unter dem vollendeten Werk dessen ganzen uns vorliegenden Umfang verstanden, so würde er schwerlich verfehlt haben, über den selbständigeren Theil seiner Arbeit besondere Rechenschaft zu geben [2]).

Seinen ursprünglichen Plan, die Versificirung Helmolds, die etwa mit Capitel 110 ihren Abschluß gefunden hatte, konnte er in einem Jahr, also noch bei Lebzeiten Albrechts, der am Februar 1379 starb, recht wohl vollenden. Darauf machte er sich an die Fortsetzung und führte die offenbar schwierigere Arbeit,

---

[1]) Chemnitz zum Jahr 1378.

[2]) Daß die Worte der Einleitung:

Wo hern Helmoldes getichte want,
da suchte ich vorbaz, da ich want
me croniken sunder lassin,
der Romer vnd der Sassin
vnd der von Thenemarkin rich,
dy mich vnderwyseten glich,

sich nicht auf das Spätere beziehen, sondern eben auf die Einschaltungen in die Geschichte Helmolds hinweisen, braucht kaum bemerkt zu werden. Hierbei erwähne ich, daß es nicht nur Helmold ist, welchen Kirchberg ausdrücklich erwähnt (Thoms, S. 45), im cap. 42 beruft er sich auch auf das 5. Buch des Meister Eckehard.

da sie bei weitem mehr Vorbereitung und Nachforschungen erheischte, als der erste Theil, in weiteren 85 Capiteln bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, indem er sich dabei mit der Absicht trug, auch noch das Leben Herzog Albrechts zu schreiben.

